P. Germ 120d Löw

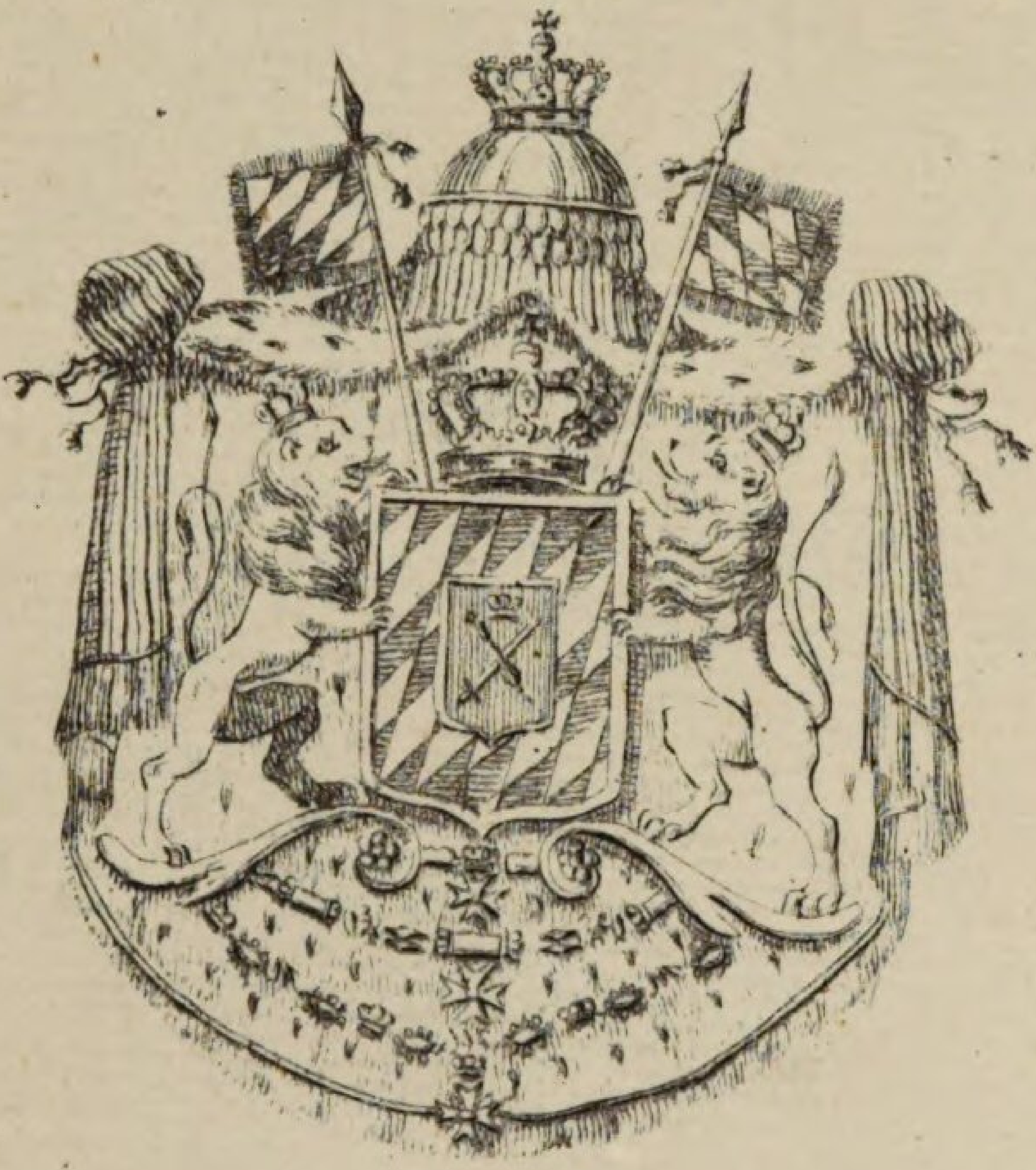

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36601276110019

<36601276110019

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die

Markgenossenschaften.

Von

Dr. K. F. L. Freiherrn von Löw,
Privatdocenten des Rechts in Heidelberg.

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.

1829.

140. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Gegenstand, von welchem die vorliegende Schrift handelt, ist derselbe, welchen ich vor dritthalb Jahren in meiner Dissertation (de jure marcali. Heidelb. 1826.) bearbeitet habe. Die Ueberzeugung von der großen Mangelhaftigkeit dieser letzteren bewog mich damals, sie gar nicht in den Buchhandel zu geben und so sind nur durch zufällige Veranlassungen einzelne Exemplare hie und da in Umlauf gekommen. Wem sie auf solche Weise vielleicht in die Hände gefallen ist, wird, wenn er sie mit gegenwärtiger Arbeit vergleichen will, jene in dieser kaum mehr erkennbar finden. Auf der einen Seite sind die sehr dürftigen und zum Theil selbst unrichtigen historischen Notizen weggefallen, vielleicht um später einmal der früheren Geschichte der Marken und meinen Ansichten darüber eine eigene kleine Abhandlung

zu widmen; auf der anderen Seite aber hat theils das Ganze sehr an Umfang und Ausführlichkeit, theils das Einzelne an genauerer Begründung gewonnen, dieses durch Benutzung mir früher unbekannt gewesener oder noch ungedruckter Weisthümer und durch sorgfältigere Verarbeitung der schon früher bekannten, jenes theils durch Hinzuziehung manches Neuen, das ich früher in der unrichtigen Meinung, es sey unbedeutend oder uninteressant, unbeachtet liegen gelassen hatte, theils durch Aufnahme der ganzen Lehre von den Markengütern, welche ich bei meiner Dissertation für ein zweites Spezimen aufbewahrt hatte. Auf solche Weise hat denn das Werkchen wohl den sechsfachen Umfang des früheren erreicht, ohne daß man mir mit Grund den Vorwurf unnützer Weitschweifigkeit wird machen können; ich wenigstens möchte nach Durchlesung der Vorrede des Grimmschen Werks über deutsche Rechtsalterthümer, weit eher mir auch jetzt noch den Vorwurf machen, daß ich, besonders verleitet durch die juristische Tendenz meines Buchs, manches als praktisch unbedeutend übergangen habe, was für Kenntniß der deutschen Alterthümer höchst interessant ist.

Ueber Anordnung und Behandlung des Stoffs seyen mir nun, um allenfallsigem Tadel

zu begegnen, noch einige Bemerkungen gestattet. Das Werkchen als Ganzes anlangend möchte vielleicht mancher Leser ihm eine gewisse Ungleichförmigkeit, namentlich theils in der Ausführlichkeit, mit der die einzelnen Materien behandelt sind, theils in der Anzahl der aus den Urkunden wörtlich abgedruckten Stellen, vorwerfen. Wenn ich gleich keineswegs mich durchaus von diesem Vorwurf frei sprechen will, sondern ihn für einzelne Fälle als gegründet zugebe, in welcher Beziehung mich denn nur das schlimme Verhältniß eines zugleich lehrenden und schreibenden noch jungen Docenten und die dadurch bewirkte Zerstückelung und häufige oft Monate lange Unterbrechung in der Arbeit, deren Folgen auch durch eine spätere Ueberarbeitung des Früheren nie ganz gehoben werden können, einigermaßen entschuldigen mag; so muß ich doch auch hier als Regel behaupten, daß eine solche Abweichung in der Behandlung in irgend einer Eigenthümlichkeit des behandelten Gegenstands oder der Quellen begründet und eben deswegen absichtlich und wohl überlegt ist. So, um nur zwei der auffallendsten Beispiele zu berühren, sind allerdings gleich im ersten Theil Oberrheinische und Westphälische Marken keineswegs in gleicher Ausführlichkeit bearbeitet, allein aus dem einfachen Grunde, weil bei

den letzteren praktisches und antiquarisches Interesse zusammentrifft, während bei den ersteren nur dieses statt findet; in der praktisch weit wichtigeren Lehre von den Markengütern aber bin ich kürzer gewesen, als in der von den Markengerichten, weil in jener das Detail unendlich und nirgends die Abweichungen in den einzelnen Marken größer sind und es mir daher genügend schien, nur das am gewöhnlichsten Vorkommende zu geben und häufig nur die Gesichtspunkte anzudeuten, aus welchen die Masse der einzelnen partikularrechtlichen Bestimmungen von dem Praktiker angesehen werden muß, ein Streben, welches ja überhaupt den Germanisten stets und ganz besonders bei seinen Forschungen leiten soll. Daß ich so sehr viele Stellen aus den Weisthümern wörtlich habe abdrucken lassen, wird wohl kaum einer Vertheidigung bedürfen; jedes Resultat von einem Schriftsteller bei historischen Forschungen aus den Urkunden gezogen und in eigene Worte gefaßt, gibt schon gerade dadurch nur ein reflektirtes getrübtes Bild von der Sache und wo es ohne zu große Weitschweifigkeit geschehen kann, verdient hier gewiß immer die wörtliche Mittheilung der Stelle den Vorzug. Kann ich mich zum Ueberfluß hier noch auf Grimms Auktorität berufen, so glaube ich dagegen in Beziehung darauf, daß

ich das Ganze nicht in Perioden getheilt oder wenigstens hie und da bei einzelnen Gegenständen Zeiträume unterschieden habe, mich jetzt ganz auf das in dessen Vorrede Gesagte beziehen zu können; fand er sich aus den dort angeführten Gründen veranlaßt, einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren zusammenzufassen, so bedarf es wohl in Rücksicht eines Zeitraums von dreihundert kaum einer Vertheidigung; wo sich mit Bestimmtheit gleichförmige Veränderungen nachweisen ließen, glaube ich hinreichend darauf aufmerksam gemacht zu haben; die in allerneuester Zeit in den Marken vorgenommenen Veränderungen zu berühren, lag dießmal außer meinem Zweck. Unnöthig und pedantisch mag ferner vielleicht mancher die große Zahl von Belegstellen finden, die ich in den Noten stets und häufig selbst zu unbedeutenden Dingen angeführt habe; erreiche ich dadurch, daß man mein Bestreben die Quellen in möglichster Gründlichkeit zu durcharbeiten und kein Wort unbeachtet zu lassen anerkennt, so will ich gern den Vorwurf der Kleinlichkeit ertragen, da es mir dann wohl gestattet seyn wird, in Zukunft bei ähnlichen Arbeiten, bauend auf jenen Ruf übergroßer Gewissenhaftigkeit, die sclavischere Form zu verlassen und mit etwas mehr Freiheit und Ungebundenheit zu Werke zu gehen. Die Orthographie

in den Urkunden anlangend habe ich dieselbe fast durchgängig in der Art wie ich sie vorgefunden beibehalten und nur wo ein Druckfehler ganz klar in die Augen sprang verbessert; rücksichtlich der Citirart aber, die ich befolgt habe, sehe ich freilich ein, daß wenn sie gleich den Vorzug der Kürze und Raumersparniß hat, doch in sofern hinter der Grimmschen zurücksteht, als wenigstens nicht in allen Fällen, namentlich nicht bei den in Lodtmann abgedruckten Urkunden, mit Bestimmtheit ersehen werden kann, von welchem Jahr die Urkunde ist und welche Mark sie betrifft. Mußte es nun schon in dieser unwichtigeren Beziehung mir unangenehm seyn, daß das Grimmsche Werk erst zu mir gelangte, als der Druck meiner Schrift schon über die Hälfte vorgeschritten war, so kann ich um so weniger unterlassen, schließlich hier mein Bedauern darüber auszudrücken, daß ich auch in Beziehung auf den Gegenstand selbst jenen reichhaltigen Schatz neuer Forschungen durchaus unbenutzt lassen mußte; durchaus nämlich insofern, als ich auch bei dem noch ungedruckten Theile meiner Schrift durch anderweitige Berufsgeschäfte abgehalten ward, von demselben Gebrauch zu machen.

Heidelberg im December 1828.

Ludwig von Löw.

Seit dem 14ten Jahrhundert kommen in Urkunden häufig Corporationen unter dem Namen von Märkerschaften oder Markgenossenschaften vor, zusammengesetzt aus einer größeren oder geringeren Anzahl mit Grundeigenthum oder doch mit eigenem Haushalt angesessener Personen (Märker, Markgenossen), und sich beziehend auf die zweckmäßige und geregelte Benutzung zusammenhängender ungetheilter Landesdistrikte, deren volles oder s. g. nutzbares Eigenthum der ganzen Genossenschaft zusteht. Ein solcher Landesdistrikt, er mag nun Holz=, Gras=, Heide= oder Moorgrund, Lehm=, Mergel= oder fester Felsenboden, oder endlich Wasserfläche seyn, heißt gemeine Mark oder auch wohl schlechthin Mark.*) Um eine einzelne gemeine Mark von andern neben ihr

*) Das Wort Mark bedeutet in allen Sprachen germanischen Stammes ursprünglich Gränze. S. Grimm deutsche Grammatik II. Thl. S. 468. 508. Nächstdem wird aber auch darunter jeder von bestimmten Gränzen eingeschlossene Bezirk verstanden, weßhalb denn in den Urkunden des Mittelalters bald nur die zu einem Weiler gehörige Flur bald ein Bezirk von der Größe eines oder selbst mehrerer Gaue Mark genannt wird. S. Eichhorn in der Zeitschrift für gesch. R. W. Ir Bd. S. 150. Note 5.

bestehenden zu unterscheiden, wird ihr in der Regel der Name einer Bauerschaft oder eines Dorfs, dessen oder deren Bewohner alle oder zum Theil Genossen in Beziehung auf jene Mark sind, als nähere Bezeichnung hinzugefügt, so z. B. die Holthauser Mark, die Bingenheimer Mark; manchmal trägt sie aber auch ihren Namen von andern lokalen Verhältnissen, so die hohe Mark am Taunus, die Reichsmark in Westphalen, oder die Benennung ist auch ganz zufällig gewählt, wie bei der Mark der Gräfenhöhe, der Mark Bannscheuer. Liegt die gemeine Mark dicht bei den dazu gehörigen Höfen oder Ortschaften, sind namentlich diese rundum von jener umschlossen, dann wird auch häufig unter jenen Benennungen nicht bloß der ungetheilte Boden, sondern Privateigenthum und Gesammteigenthum aller Markbewohner als ein zusammenhängender Flächenraum verstanden. An der Spitze jeder Markgemeinde findet sich in der Regel ein verschiedene Namen führender Vorsteher, welcher die oberste Aufsicht über die Mark hat und sie nach außen vertritt und unter welchem dann niedere Markbeamten stehen. Auf eigenen Versammlungen, bei denen alle Markinteressenten erscheinen, werden zum Wohl der Mark neue Verfügungen getroffen, streitige Verhältnisse werden entschieden und bekannt gewordene Frevel bestraft.

Aus der so eben entworfenen allgemeinen Schilderung der Markgenossenschaften ergiebt sich nun schon, daß dieselben sich von manchen unter andern Namen vorkommenden Vereinigungen zuweilen gar nicht, zu-

weilen nur in unwesentlichen Stücken unterscheiden. Gar nicht verschieden sind sie z. B. von den in der Grafschaft Sayn vorkommenden Walderbschaften und den im Elsaß und Rheingau sich vorfindenden Haingereiden *), daher denn auch in der folgenden Darstellung die über diese und jene vorhandenen, freilich nur sehr dürftigen Nachrichten gehörigen Orts eingefügt werden sollen. Von den in Westphalen häufig wieder in Marken selbst vorkommenden kleineren Gemeinschaften, die sich auf die Benutzung einer Weisung oder Heimschnat, eines Lohs, Eschs oder Kop-

*) Das Wort Haingereide wird wohl am richtigsten abgeleitet von Hain, Wald und Gereide, Gericht, bedeutet also ein Waldgericht; so in einer Urkunde von 1426 bei Scherz Gloss. s. h. v. »zwischen den gemeinern des schloß zu Madenburg off eine site, und der Heingereide des Dorfes Ulwesheim off die ander site« und so auch in dem Weisthum der Biberer Mark von 1385, wo es heißt: »Wir wissen, die marck vur ein recht Haimgerede« d. h. das Wohl der Mark soll von dem Haingericht berathen werden; wenigstens stimmen mit dieser Erklärung überein, die unmittelbar darauf folgenden Worte: »weß sie zu rade worden und gebot machten, fugete iz en nicht, sie mochtens mynneren ode merern.« Zunächst bedeutet dann aber auch Haingereide den Bezirk, auf welchen sich das Haingericht bezieht, die gemeine Mark, so in der 774sten Urk. bei Schoepfl. Als. dipl.: »plenum jus utendi lignis in silva Heingereite.« S. Crollius Oratio de Anvilla p. 25. seqq. Bodmann Rheing. Alterth. I. S. 440. leitet das Wort ab von Heim (Zaun, Grenze, Bifang) und Geraide (Gemeinschaft, Genossenschaft), wonach denn Haingeraide die Gemeinschaft der binnen einem bestimmten Bezirke begriffenen unbeweglichen Güter seyn soll. Es wird aber schwer seyn darzuthun, daß Geraide eine Genossenschaft bedeutet.

pels *) beziehen, unterscheiden sich die Markgenossenschaften äußerlich dadurch, daß jene keine Gerichtsbarkeit und in der Regel keinen Schutzherrn haben, sondern in beiden Beziehungen mit der ganzen Markgenossenschaft ein Ganzes ausmachen; in innerer Beziehung aber dadurch, daß hier sich die Vereinigung auf gemeinschaftliche Benutzung von Gütern bezieht, deren Eigenthum nicht der Corporation, sondern mehreren einzelnen physischen oder moralischen Personen, oder auch wie bei der Weisung und Heimschnat einer größeren Corporation, von der jene nur Theile sind, zusteht. Mit den Dorf- und Stadtgemeinden kommen ferner die Markgemeinden darin überein, daß auch jene meist gewisse Güter haben, deren Eigenthum der ganzen Corporation zusteht, und solche Güter sind denn ihrem inneren Wesen nach gar nicht von Marken-

*) Eine Weisung ist ein Markdistrikt, welcher wegen der Nähe der Lage einem Theil der Markgenossen zur Benutzung angewiesen ist; eine Heimschnat (Landwehr oder Bauerfriede) aber ein Distrikt in gemeiner Mark, in welchem ein Theil der Markgenossen gewisse Nutzungsrechte, z. B. das Plaggenmähen, mit Ausschluß der übrigen ausüben darf, während diese an allen übrigen Nutzungen desselben Theil nehmen. Ein Loh ist ein Stück Wald, welches einem Markgenossen eigenthümlich zugehört, welches dieser aber nicht einzäunen darf, weil die Weide allen Markgenossen gemein ist. Unter einem Esch endlich versteht man ein Stück Ackerfeld, welches mehreren Eigenthümern zugehört und unter diese vertheil ist, aber nicht mit Zäunen oder Aufwürfen durchschnitten werden darf, weil allen jenen Eigenthümern nach der Erndte das Recht zusteht, auf dem ganzen Felde ihr Vieh zu treiben. Die Bedeutung des Wortes Koppel ist bekannt.

gütern verschieden; allein eine Märkerschaft unterscheidet sich von jenen Gemeinheiten doch immer wesentlich dadurch, daß ihre Verbindung sich einzig und allein auf die Markengüter bezieht, weshalb denn auch z. B. gar nichts darauf ankommt, ob alle Märker einer und derselben Landeshoheit unterworfen sind oder nicht. Gerade in dieser letzten Rücksicht unterscheiden sich denn endlich unsere Märkerschaften auch von zwei Vereinigungen eigner Art, auf die man erst in neuerer Zeit mehr aufmerksam gemacht hat. *) In der Gegend von Gelnhausen nämlich bestanden im Mittelalter unter dem Namen des Freigerichts Wilmundsheim vor dem Berge und des Altenhaslauer Gerichts zwei Verbindungen mehrerer Dörfer, welche das mit den Markgenossenschaften gemein hatten, daß sie im Eigenthum großer Gemeindegüter waren, welche Marken heißen, und welche von den Bewohnern der beiden Gerichte, die sich eben in dieser Beziehung Märker nannten, benutzt wurden, ferner darin, daß sie wie die Märkerschaften an ihrer Spitze einen obersten Schutzherrn hatten; allein sie haben, wie schon gesagt ward, das Eigenthümliche, daß sich ihre Vereinigung auch noch auf andere Gegenstände, nämlich auf Schutz des ganzen Gerichts nach außen und innen, letzteres durch

---

*) Steiner Geschichte und Topographie des Freigerichts Wilmundsheim vor dem Berge. Aschaffenburg 1820. von Dalwigk Eranien. 1tes Heft S. 1 — 25.; dort sind auch Seite 26 — 59 drei Weisthümer v. 1354. 1461. und 1570, die Verfassung des Altenhaslauer Gerichts betreffend, abgedruckt.

Unterwerfung aller unter gemeinschaftliche Gerichts- und Polizeianstalten, bezog. Da übrigens jene Verbindung anderer Zwecke mit dem Zwecke der wirklichen Märkerschaften eigentlich etwas ganz Aeußeres, Zufälliges ist, so folgt, daß die Analogie der Güter jener Dorf- und Stadtgemeinden, und dieser beiden eben angeführten Gerichte gar wohl zur Aufklärung und Vervollständigung der Lehre von den Markengütern benutzt werden darf.

Wenn es gleich wahrscheinlich ist, daß in früherer Zeit Markgenossenschaften in ganz Deutschland sich vorfanden und erst mit dem fortschreitenden Landesanbau im größten Theile desselben verschwunden sind, so läßt sich das Vorkommen derselben im 14ten und den folgenden Jahrhunderten mit Bestimmtheit doch nur von Westphalen, den Braunschweigischen nnd Hannöverschen Ländern, den Niederlanden und den zu beiden Seiten des Rheins von Cöln aufwärts bis nach Straßburg gelegenen Gegenden darthun; auch sollen nach einer Angabe in Trunks Forstlehrbuch noch am Ende des vorigen Jahrhunderts zwei Genossenschaften dieser Art im Breisgau bestanden haben. Ob nicht auch jetzt noch in andern Gegenden Deutschlands besonders in den nördlichen solche hie und da bestehen sollten, möchte ich zwar vermuthen, kann ich aber durch keine Belege darthun. — In jenen vorhin genannten Landstrichen haben sich denn die Markgenossenschaften bis zum vorigen Jahrhundert fast durchgängig (denn einzelne Beispiele von Auflösung derselben kommen freilich schon

sehr früh vor) und mit geringen Modifikationen, welche der Lauf der Zeit und die Umgestaltung anderer Verhältnisse mit sich brachten, unverändert erhalten. In neuerer Zeit aber ist vorzüglich von den Landesregierungen die Theilung der Marken und die Auflösung jener Genossenschaften begünstigt worden. So kommt es, daß jetzt in den Gegenden zwischen Rhein, Main und Lahn nur noch eine, die Hohenweisler, zwischen Rhein, Main und Neckar aber meines Wissens keine einzige mehr ungetheilt besteht; mit der Auflösung der letzten Elsässer Haingereiden ist man gerade in diesen letzten Jahren beschäftigt gewesen. Dagegen bestehen die Marken in den Niederlanden und in Westphalen noch jetzt großentheils. Das Stift Osnabrück war nach dem vollständigen Verzeichniß, welches Lodtmann *) geliefert hat, zu seiner Zeit in 118 Marken eingetheilt; über die Größe dieser Marken drückt sich Lodtmann (a. a. O. S. 4.) so aus: «diese Marken sind ansehnliche Distrikte, welche oft mehrere Kirchspiele befassen, oft aber nur einigen Eingesessenen der Kirchspiele zustehen.» In Beziehung auf diesen letzten Punkt muß dagegen als eine Eigenthümlichkeit der Marken und Haingereiden am Oberrhein angeführt werden, daß sie nie den Bewohnern nur Eines Dorfs oder gar nur mehrerer einzelnen Höfe zugehören; wenigstens habe ich noch kein Beispiel der Art auffinden können; vielmehr werden immer mindestens zwei, oft aber zehn, zwanzig Dorfgemeinden als in Einer Mark

*) Acta Osnabrugensia. I Thl. S. 15 — 17.

oder Haingereide berechtigt angegeben. Ein Verzeichniß der Elsässer Haingereiden hat Schöpflin *) geliefert, sie folgen eine an die andere angränzend von Süden nach Norden so auf einander: die Wanzenauer, die Brumpter, die Hagenauer, die Weißenburger, in welcher Weißenburg und zwanzig Dörfer berechtigt waren, die Bergzaberer mit vier Dörfern, die Lenzweiler, zu welcher fünf Dörfer und das Schloß Madenburg gehörten, die Godramsteiner oder sog. Oberhaingereide mit eilf Dorfschaften, die Gleisweiler oder Mittelhaingereide mit acht, die sog. dritte Haingereide mit vier und dann weiter die vierte und fünfte zwischen Anweiler und Neustadt, jede mit fünf Dörfern; es folgte dann die erste Hartgereid in der Gegend von Hambach mit vier, die zweite Hartgereid bei Neustadt mit drei Dörfern, dann die Deidesheimer, die Wachenheimer, und endlich die Dürkheimer Hartgereid.

In der Wetterau und den benachbarten Gegenden läßt sich für das 15te und die folgenden Jahrhunderte die Reihenfolge der Marken ebenfalls ziemlich vollständig angeben. Es wird genannt die Altenstadter Mark, zu welcher die Dörfer Altenstadt, Höchst, Rommel und Oberau gehörten; de. Obermärker (Vorsteher der Mark) ward jährlich gewählt, das Markgericht in Altenstadt unter den Linden gehalten. Nördlich von dieser Mark lag die Bingenheimer mit den Dörfern Bingenheim, Dauernheim, Blovelt, Leithecken,

*) Alsatia illustrata. I. p. 653.

Reichelsheim, Heuchelnheim, Weckersheim, Beyernheim und Dornassenheim; der Landgraf von Hessen besaß dort die Obermärkerschaft, im Jahr 1554 ward sie ihm von Nassau streitig gemacht; das Gericht ward zu Bingenheim unter den Linden am Kirchhofe gehalten. Weiter nördlich wird in der Grafschaft Hungen die Bellersheimer Mark genannt, in ihr war der Graf von Solms Obermärker. Zwischen Butzbach, Wetzlar uud Gießen lag die Linder Mark mit den Ortschaften Groß und Lützel=Linden, Leihgestern und Hörnsheim, die Oberkleer mit Ober= und Nieder=Kleen, endlich die Gönser mit Kirchgöns, Pohlgöns und Ebersgöns; bei Gießen dann die Rotheimer, zu welcher die Ortschaften Rotheim, Fellingshausen und Fetzberg gehörten. Nach Süden stieß an die Oberkleer Mark die Hohenweisler mit den Dörfern Hohenweisel, Ostheim, Fauerbach, Bodenrod, Maybach und Cleeberg, das Märkergericht ward wenigstens in späterer Zeit in Butzbach gehalten. An die Weisler Mark gränzte dann die Mörler; zu ihr gehörten Nieder= und Ober=Mörle, Cransberg und die Burg Friedberg, das Gericht ward abwechslend in den drei letztgenannten Orten gehalten. An die Mörler Mark stieß die Roßbacher, an diese die Rodheimer, in welcher der jezeitige Pfarrer von Rodheim Obermärker war; an diese dann die Seulberger, zu welcher Seulberg, Peterweil, Holzhausen, Ober= und Nieder=Erlebach gehörten; im Anfang des vorigen Jahrhunderts ward zwischen dem Landgrafen von Hessen, welcher wegen der ihm zu=

stehenden Obermärkerschaft die Landeshoheit über die ganze Mark in Anspruch nahm, und dem Grafen von Ingelheim, welcher diese letztern in den Dörfern Holzhausen und Obererlebach behauptete, ein langwieriger Proceß beim Reichskammergericht geführt. Südöstlich von der Seulberger Mark lag die Carber mit den Dörfern Groß- und Klein-Carben, Kaichen und Burggräfenrode, der Obermärker ward gewählt, das Gericht jährlich einmal in Groß-Carben gehalten. Nach Westen hin folgte dagegen auf die Seulberger Mark die hohe Homburger, oder Ober-Urseler, zu welcher zwanzig Hanauische, Mainzische, Solmsische, Frankfurtische und anderer Landeshoheit unterworfene, rund um den Feldberg her gelegene Dörfer gehörten; Obermärker war der jedesmalige Besitzer von Homburg, das Gericht ward bei Oberursel auf der Au gehalten. Auf diese Mark folgte wahrscheinlich die Kronenburger und dann die Mark des Eichelbergs, mit den Dörfern Ober- und Niederjosbach, Oberseelbach, Lenzenhain und Ellholden; dann bei Wiesbaden die Mark der Gräfenhöhe, zu welcher Wiesbaden selbst und zehn Dörfer gehörten; an diese schloß sich endlich die Rheingauer Haingereide, die sich bis nach Lorch erstreckte, an; sowohl diese als die Gräfenhöhe ist erst vor mehreren Jahren getheilt worden. Am nördlichen Abhang des Taunus wird genannt die Camberger, Erbacher nnd Würgeser Mark; zur ersteren gehörten außer Camberg die Dörfer Nieder-Dumbach und Schwiekerhausen, zur zweiten Erbach und Hasselbach, zur dritten Würges, Steinfischbach,

Elkoben, Quadenfischbach, Alstorf und Ober-Dumbach. Alle drei Marken hatten ein gemeinschaftliches Märkergericht, und ein und denselben Obermärker den Grafen von Dietz. Westlich von diesen Marken lag die Kirberger, die Mark der Gärtes-Hecken, zu welcher Burgschwallbach, Hanstätten und Kaltenholzhausen gehörten und die Kaltenholzhäuser mit den Dörfern Heringen und Kaltenholzhausen. Westlich von dieser dann die Mark der Fossenhelde oder Fuchshöhle mit eilf Ortschaften und mehreren adlichen Höfen; jedem Ort war hier nach Art der Westphälischen Weisungen ein Distrikt angewiesen, aus welchem er sein Holz erhielt. Obermärker war der Landgraf von Hessen als Graf von Katzenellenbogen, alle sieben Jahre ward ein Märkergericht auf dem sogenannten Kies oder gebrannten Placken gehalten. Nach Süden stieß an diese Mark die Diersdorfer mit neun Dorfschaften. Ferner wird genannt auf dem nördlichen Ufer der Lahn die Runkeler Mark mit Runkel, Hof und Eschenau, die Mark von Winden und Weinähr bei Nassau und die Mark des Groseifferscheids in der Grafschaft Sayn. Schazmann in seiner Abhandlung über die Wetterauischen Marken (s. u. S. 15. No. IV.) zählt noch auf die Peterweiler, Ostheimer, Lindheimer, Urber, Büdesheimer, Hochstadter, Griedler, Butzbacher, Aschenbacher, Birkenlarer, Rotenbacher, Echzeller, Heldenberger, alle in der Gegend von Friedberg und Butzbach; ob dieß wirklich noch im 14ten Jahrhundert (denn Schazmann scheint hier Urkunden des 9ten und

10ten benutzt zu haben) Marken in dem vorhin angegebenen Sinne waren, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben. Zuletzt sind hier noch die Marken zu nennen, welche in den Gegenden zwischen Rhein, Main und Neckar erwähnt werden. Es gehört dahin die Biberer Mark mit Offenbach, Biber und einigen andern Dörfern, die Roder Mark mit den Dörfern Ober- und Nieder-Roden, Dudenhofen, Dietzenbach, Messel, Gügesheim, Hainhausen und Urberach, Mainz und Hanau waren dort Obermärker; die Dieburger Mark mit fünfzehn Ortschaften, die Grosgerauer und die Bobenhauser, die Dreidorf-Mark mit Tribur, Nauheim und Mörfelden, und die Vierdorf-Mark mit Bischoffsheim, Rüsselsbeim, Raunheim und Flörsheim; endlich die Miltenberger, Amorbacher und Rodensteiner im Odenwald. *)

Von dieser allgemeineren Uebersicht wenden wir uns nun zur genaueren Erörterung der auf die Marken

*) Bei der vorstehenden Aufzählung der Marken am Oberrhein sind theils unmittelbar die Urkunden, theils die Angaben von Wenk hess. Landesgesch. I. S. 93-96., von Zangen Märkerrecht S. 66 — 78. und Mader sichere Nachrichten von Friedberg an verschieden Orten, benutzt; in den genannten Schriften findet man über einzelne Marken, namentlich die Linder, Rodheimer, Hochweisler, Bingenheimer, Dieburger, Röder, Ober-Urseler, Fossenhelder, Carber, Mörler und Altenstadter auch noch manche genauere Notizen. Es wäre übrigens zu wünschen, daß jenes Verzeichniß der Marken nach und nach ganz vollständig würde, sowie daß von allen übrigen Westphälischen Marken, wie es bereits bei den Osnabrückischen von Lodtmann geschehen ist, Verzeichnisse vorhanden wären.

sich beziehenden Rechtsverhältnisse, wie sie sich im 14ten und den folgenden Jahrhunderten vorfinden, und halten hier für das Zweckmäßigste, das Ganze in drei Theile zu zerfällen, nämlich so:

1r Theil. Von den Personen, welche bei den Markgenossenschaften vorkommen, und ihren Rechten im Allgemeinen.

2r Theil. Von den Sachen, auf deren Benutzung sich die Markgenossenschaften beziehen (den Markengütern), und der Art ihrer Benutzung selbst.

3r Theil. Von den Markengerichten.

In dem ersten Theil wird es passend seyn, die Beschreibung der Marken zwischen Rhein, Lahn und Neckar, welche wir unter dem Namen der Oberrheinischen zusammenfassen wollen, von denen der Westphälischen zu trennen, da die Abweichungen jener von diesen hier ziemlich bedeutend sind; in den beiden andern Theilen lassen sich aber beide ohne Verwirrung wohl neben einander betrachten. — Vorausgehen mag der ganzen Abhandlung hier noch ein kurzes Verzeichniß der Quellen des Markenrechts und der über diesen Gegenstand vorhandenen Schriften:

A. Quellen.

I. In Koenigsthal Corp. jur. Germ. T. I. P. 2 .p. 48. seqq. steht: der Freiherren von Rodenstein Weisthum über ihre Güter zu Crumbach vom Jahr 1561.

II. In Reinhard de jure Forestali Francof. 1738. p. 157 — 224. Ed. II. 1759. p. 195 — 251. 264 — 276. finden sich folgende Urkunden:

1. Märkerbuch über die Erbacher, Camberger und Würgeser Mark. 1421.

2. Märker = Weisthum über den Kaltenholzhäuser Wald. 1423.

3. Märker = Instrument über die Gärtes = Hecken. 1540.

4. Weisthum und Ordnung über die Mark vor Kirburg. 1661.

5. Weisthum und Instrument über die freie Mark Bannscheuer. 1523.

6. Lehnbrief über die Mark des Groseifferscheids. 1513.

7. Weissungsbriefe das Märkergeding zu Oberkleen betreffend. 1568.

8. Märkergedings = Instrument über die Fossenhelde. 1444.

III. Stisser in seiner Forst = und Jagdhistorie der Deutschen erste Ausg. Jena 1738. 2te Ausg. Leipzig 1754, im Anhang hat abdrucken lassen:

1. Ein Notarialinstrument die Bingenheimer Mark betreffend. 1554. (S. 21. der 2ten Ausg.), steht auch in Senkenberg Select. jur. et hist. T. II. p. 437. seqq.

2. Beschreibung des Holzgerichts zu Dissen. 1583. (S. 33.)

3. Holzgericht zu Glän. 1574. (S. 35.)

4. Ordnung, welchergestalt das Märkergeding zu Oberursel ꝛc. gehalten werden sollen. 1484. (S. 36.) (Diese Urkunde ist auch abgedruckt in Wiederhold

Diss. de judic. et ordinat. quae veniunt sub nomine derer Märkergedinge und Ordnungen Argentor. 1728. und in Winkelmann Hess. Chronik. S. 136.)

5. Holz = Gerichts = Ordnung zu Schledehausen. 1576. (S. 46.)

6. Nachricht von alten Holz = Gerichten in Münsterischen Landen, aus der Münsterischen Landgerichtsordnung Part. III. Tit. 4 – 9. (S. 97.)

7. Mark = Instrument der Seulberger und Erlebacher Mark von 1493. (S. 102.)

IV. Schazmann (praes. Wahl) diss. de jure et judiciis communitatum quae veniunt sub nomine marcarum in Wetteravia. Gött. 1746 enthält:

1. Rodheimer Mark = Instrument. 1454.

2. Altenstatter Mark = Instrument. 1483.

3. Neue Ordnung der Mörler Mark. 1539.

V. In Mader sichere Nachrichten von Friedberg, Thl. II. S. 101. fgg. 123. fgg. finden sich einige Auszüge von auf die Carber Mark sich beziehenden Urkunden.

VI. In W. G. v. Moser Forstarchiv. IIr Bd. S. 225 — 258. steht

1. Röder Mark = Ordnung vom Jahr 1576 und

2. Neue commissarische Interims Röder Mark = Verordnung vom Jahre 1742.

VII. Cramer in den Wetzlar. Nebenst. IIIr Thl. S. 153 — 178 hat mehrere auf die Bellersheimer

Mark Bezug habende Urkunden abdrucken lassen; die wichtigste ist das Märkerbuch von 1552.

VIII. Köhler historisch = juristische Abhandlung von der alten Waldmark und Haingerathe im Rheingau und derselben älteren und neueren Verfassung ꝛc. Erfurt 1792. gibt S. 68—74. 78 — 86. Auszüge aus den landesherrlichen Haingerichtsordnungen von 1732 und 1772.

IX. Einige die Rheingauer Haingereide betreffende Urkunden finden sich auch in Bodmann Rheingauisch. Alterth. I. S. 441 fgg.

X. W. v. Fichard Wetteravia. Frankfurt 1828. Ir Bd. 1s H. enthält von S. 136 — 157:

1. Weisthum der hohen Mark bei Homburg an der Höhe von 1401.

2. Weisthum der Bibrauer Mark von 1385.

3. Weisthum des Dorfes Sweinheim, aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts.

XI. In Kindlinger Münsterische Beiträge im ersten Band ist die Urkunde 8. für das Markenrecht von Wichtigkeit; im zweiten Band No. 33. No. 50. (Theilung der Wadenhardter Mark vom Jahr 1303.) No. 57. und No. 66. (Auszug des Letter Markenprotokolls von 1500 — 1547). Im dritten Band stehen dann sub No. 142. Markenrechte und Willkühren der Ostbevernschen Mark von 1339.

XII. Sethe über Leibgewinnsgüter enthält im Anhange S. 113 — 173.

1. Holthauser Markenordnung. 1585.

2. Ordnung over Rykömark upgericht ꝛc. 1563, verneuwert und corrigiert 1566 und als Beilagen zu dieser

3. Commissarische Verhandlungen über die Anschüsse und Zuschläge ꝛc.

4. Landesherrliche Ratifikation der revidirten Markenordnung.

5. Holzanweisung aus der Reichsmark an die Einwohner von Westhoven. 1567.

6. Urkunde über die Berechtigung der Druvelshove in der Reichsmark. 1577.

XIII. a Puffendorf Observ. T. I. Obs. 233. Protokoll des zu Großen Muntzel am 5. Sept. 1605 gehaltenen Holzgerichts. T. II. Obs. 60. Protokoll des Ottersberger Markengerichts v. 1729. und des Ahlder v. 1551.

XIV. Piper Beschreibung des Markenrechts in Westphalen. Halle 1763. enthält S. 157 — 260. folgende Urkunden:

1. Von dem Speller Wolde Ordele und Rechtwysonge 1465.

2. Capitul der Jülichschen Polizei-Ordnung v. 1558, wie die Busch und Gemarken zu unterhalten.

3. Extractus aus alten Lingischen Holtingsregistern von 1562. (S. 170. fgg.); 1564. (S. 183.); 1566. (S. 185.); 1570. (S. 197.); 1571. (S. 198.); 1586. (S. 199.)

4. Holtings - Protokolle der Soegler Mark von 1590. (S. 202.); 1611. (S. 205.); 1617. (S. 207.); 1713. (S. 210.)

5. Holtings-Register in der Lippinkhuser u. Eyelshuser

Marckede von 1576. (S. 222.); 1580. (S. 226.); 1584. (S. 228.); 1669. (S. 232.)

6. Protokolle des Meißner Holzgerichts von 1516. (S. 244.) und 1558. (S. 246.)

7. Vergleich über Marksachen von 1629.

8. Protokoll des Dehmer Holzgerichts von 1688.

XV. In Lodtmann de jure holzgraviali praesertim in episcopatu Osnabrugensi Lemgov. 1770. stehen 50 Urkunden, welche das Markenrecht betreffen. Vorzüglich bemerkenswerth sind: die Holtings-Instruktion der Graeffschaep und Herrlichkeyt Lingen; dann das Concept der Osnabrücker Markenordnung von 1671. (No. 2.); die Geyer Holtingsprotokolle von 1643 und 1721. (No. 3. und 4.); sechs Urkunden die Widenbrügger Mark betreffend, (No. 17. 18. 20. 22 — 24.); endlich vierzehn Vergleiche über Marksachen. (No. 25 — 37. und 39.)

XVI. Niesert Münsterisches Urkundenbuch. Münster 1823. 1r Bd. 2te Abtheilung enthält außer einigen unwichtigern Urkunden (No. 48 — 52. 178. 179.) v. S. 131 — 150.

1. Notarial-Instrument über eine Gerichtshandlung auf dem Gödinge zu Sandwelle ꝛc. von 1491.

2. Auszüge aus dem Höltingsbuche von Westerwald. 1521.

3. Auszug aus dem Osterwaldschen Markenprotokoll. 1557.

4. Auszug aus dem Homer Markenprotokoll. 1490.

5. Verkehrungsartikel der Horseler Markengenossen auf dem Rothhölting. 1580.

B. Literatur.

Die Anzahl der Schriften, welche das Markenrecht ausschließlich und in seinem ganzen Umfange abhandeln, ist sehr klein. In Rücksicht auf die Wetterauischen Marken gehören hierher nur die unter Nr. III. und IV. vorhin angeführten Dissertationen von Wiederhold und Schazmann, dann aber Reinhard de jure forestali Germanorum Märkerrecht dicto, als eine eigne Abhandlung dem vorhin unter Nr. II. angeführten Werk beigefügt. Die Dissertation von Wiederhold habe ich nicht zu Gesicht bekommen können, die von Schazmann aber und die Abhandlung von Reinhard benutzt; beide enthalten viel Gutes, und sind mit Sorgfalt ausgearbeitet, nur stand freilich den Verfassern eine zu kleine Anzahl von Urkunden zu Gebote, als daß sie etwas Vollständiges hätten liefern können. Von der Rheingauer Haingereide handelt die unter Nr. VIII. angeführte Abhandlung von Köhler; mir ist dieselbe nur aus einer in Klübers kleiner jurist. Bibl. St. 25. No. 6. befindlichen Recension bekannt. Ueber die Elsässer Oberhaingereide finden sich sehr dürftige Notizen in Schattenmann de Oberheimgereida Argentor. 1753. — Rücksichtlich der Westphälischen Marken sind außer den unter Nr. XIV. und XV. angeführten Schriften von Piper und Lodtmann nur noch folgende zwei zu nennen: Schledehaus und Klöntrupp Probe des Osnabrückischen Markenrechts. Hannover und Osnabrück 1782. und Dorfmüller Diss. de jure marcali Osnabrugensi

Duisb. 1791. Das Buch von Piper ist durch eine Masse von unrichtigen Ansichten und durch schiefe Anwendung des römischen Rechts auf rein deutsche Verhältnisse fast ganz unbrauchbar. Lodtmann de jure holzgraviali ist ohne allen Zweifel überhaupt die gründlichste und gediegenste, aber freilich keineswegs erschöpfende Arbeit über das Markenrecht; die eben angeführte Abhandlung von Dorfmüller habe ich nicht erhalten können; das Buch von Schledehaus und Klöntrupp enthält viel Brauchbares.

Es sind nun noch die Schriften anzuführen, welche mehr im Allgemeinen von den Marken reden, oder Notizen über einzelne Gegenstände des Markenrechts enthalten. Von Schriften der ersten Art gehört hierher: Krebs de ligno et lapide P. I. class. 4. sect. 18. §. 14. Möser Osnabrück. Geschichte Thl. I. Abschn. 1. §. 9. fgg. Kindlinger Münster. Beiträge II. Thl. §. 2. und 4. Stisser Forst- und Jagdhistorie Cap. 10. §. 25. Estor deutsche Rechtsgelahrtheit. Thl. I. §. 2444. II. §. 5068. Westphal deutsches und Reichständisches Privatrecht. Thl. I. Abh. 28. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizei-Rechte. Bd. II. §. 1275. W. G. v. Moser Forstarchiv. Bd. II. No. 5. Wenk hess. Landesgesch. Bd. I. S. 96. fgg. Mascov Notitia juris Osnabrug. Cap. VII. — Von Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Markenrechts ist zu nennen: Klöntrupp von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht (Ort und Jahr des Druckes sind mir unbekannt). de Gulich Diss. de jure scindendi ces-

pites in fundis communitatis. Gött. 1774. v. Cramer in den Wetzlar. Nebenst. Thl. 3. No. 5. (Erläuterung der deutschen Rechtslehre vom Condominio, worinnen Märkerschaften bestehen); Th. 28. No. 5. (Beantwortung der Frage, ob der Gutsherr neben seinen eigenbehörigen Meyern einen besondern Antheil Holz aus einem Markwald in Anspruch nehmen dürfe.) Thl. 103. No. 3. (Vom Beholzigungsrecht, welches einem Landherrn nicht als solchem, sondern als Mitbeerbten zusteht.) Thl. 115. No. 1. (Von der Nothwendigkeit bei Märkerschaften auf die Lage derselben und die speziellen Umstände zu sehen.) No. 3. (Ob ein Erbtheilungs-Contrakt zwischen Märkergenossen für rechtsgültig zu halten, wenn solcher auch nur privatim, inter socios marcales errichtet worden.) de Cramer Obs. jur. univ. T. IV. obs. 1028. (De finibus jurisdictionis marcalis.) de Ludolf consult. et decis. for. Vol. II. dec. 8. (De juribus sylvaticis in tractu Wetteraviae deren Marken, in specie der sogenannten Seulberger und Ober-Erlebacher Mark.) enthält insbesondere Auszüge aus den Reichskammergerichtlichen Urtheilen, welche in dem Prozesse des Grafen von Ingelheim gegen Hessen-Darmstadt (s. oben S. 9. 10.) gefällt worden sind. Struben rechtl. Bedenken Thl. I. No. 51. (Vom Beweis der landesherrlichen Holzgerechtigkeit.) No. 55. und Thl. III. No. 116. (Von Holzgerichten.) de Cannegiesser decis. Cassell. T. I. dec. 85. (Urtheil des Hessen-Kasselschen Ober-Appelationsgerichts gefällt in Sachen

der Gemeinden Schwallbach und Kemel wider die Hessen-Rheinfelsische Forstverwaltung, die der letzteren zustehende Mitaufsicht und Holzanweisung in den Markwaldungen betreffend.) a Puffendorf de jurisdict. germ. p. 638—656. (De judiciis lignariis). Idem in observat. jur. T. II. obs. 60. (De jurisdictione lignaria). T. II. obs. 105 et 106. (Von demselben Gegenstand.) J. A. Hoffmann de scabinorum demonstrationibus etc. et de judiciis marcalibus. Marburg. 1792. Malblanc conspectus rei judic. german. p. 220. seqq. Dem was in Klöntrupps alphabetischem Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. 3 Bde. Osnabrück 1798. besonders unter den Artikeln Erbexe, Hölting, Holzgraf, Mark, Markgenossen und Wahr über das Markenrecht beigebracht ist, liegt hauptsächlich die vorhin angeführte Schrift von Klöntrupp und Schledehaus zu Grunde; doch sind viele neue Bemerkungen hinzugefügt worden. v. Zangen Abhandlung über das Märkerrecht. Gießen 1800. handelt vorzüglich von der Obermärkerschaft in der Gönser Mark. Reichhaltige Notizen über die Rheingauer Haingereide findet man in Bodmann Rheing. Alterth. I. S. 439 —483., manches über die Sayner Walderbschaften in Schmidt hinterl. Abh. IIr Bd. S. 305. fgg. Ueber Marktheilungen ist endlich anzuführen: Stühle über Marktheilungen und dabei vorkommende Hauptrücksichten nebst einer Abhandlung über die Frage: Sind nach getheilter Mark die einzelnen Theile mit Steuern zu be-

legen, und was ist dabei Rechtens in Ansehung derjenigen Theile, womit adlich freie Güter abgefunden sind. Münster 1801. Wichtig sind in dieser Beziehung und für das Markenrecht überhaupt auch die über die Theilung der Gräfenhöhe und der Rheingauer Haingereide in Wiesbaden gedruckten Theilungs-Rezesse.

Erster Theil.

Von den Personen, welche in den Marken vorkommen und ihren Rechten im Allgemeinen.

I. Marken am Oberrhein.

1. Die Markgenossen.

Die ganze Untersuchung zerfällt hier in zwei Fragen, nämlich erstens: Wer ist Markgenosse? zweitens: Welche einzelne Rechte stehen einem Markgenossen als solchem zu? Was die erste Frage betrifft, so muß hier vorerst wieder an das bereits oben Gesagte erinnert werden, daß nämlich am Oberrhein immer Bewohner wenigstens zweier Dorfschaften in einer und derselben Mark berechtigt gefunden werden. Es ließe sich nun denken, daß alle Einwohner dieser Dörfer vollberechtigte Glieder der Markgemeinde, Märker [1]),

1) Auch Inmärker im Gegensatz der außerhalb der Mark (in der oben in der Mitte der S. 2. aufgestellten Bedeutung) Wohnenden, welche Ausmärker, Ausmänner heißen. Oft bedeutet aber Ausmärker auch einen Markgenossen, der außerhalb der Mark wohnt.

Gewehrte [2]), wie sie in den Urkunden heißen, wären; allein die Markenordnungen schreiben ausdrücklich vor, daß nur wer gewisse Erfordernisse habe, vollberechtigter Markgenosse seyn solle; die übrigen können zwar auch einzelne, besonders Nutzungsrechte in der Mark haben, allein sie stehen ihnen nur durch besondere Vergünstigung der wahren Markgenossen zu [3]). Fragt man nun, worin jene Erfordernisse bestanden, so kann es allerdings zunächst auffallend erscheinen, daß wir gerade über diese wichtigste Frage nur in vier Weisthümern ziemlich klare und befriedigende Antwort erhalten. Allein im Grunde ist doch die Erscheinung leicht er=

2) Wehr bedeutet ursprünglich Mann (vir), s. Grimm deutsche Grammatik II. S. 480. 534; in einer engern Bedeutung dann nur den in einer Volksgemeinde vollverbürgten, also freien Mann, so besonders in dem Compositum Wehrgeld. Da es nun wahrscheinlich in der ältesten Zeit Grundsatz war, daß jeder angesessene Freie die Gemeindegüter benutzen dürfe, so nannte man auch dieses Recht, als nothwendige Folge der Eigenschaft eines freien Mannes, Wehre und den Berechtigten selbst einen Wehrer oder Gewehrten. In Westphalen kommt übrigens, wie sich weiter unten zeigen wird, ganz dasselbe vor; nur ist das oberdeutsche e in das niederdeutsche a umgewandelt und so wird dort von Wahr, gewahrt, vollwarig u. s. w. geredet.

3) X. 2. (die Zahlen beziehen sich auf das oben S. 13 — 18. gegebene Quellenverzeichniß) S. 147. »Auch wijsen wir »(die Märker) daz der einlefftige kein recht en sal han in »der marcke, dan waz er gnaden von den merkern hat.« X. 3. S. 517. »Auch wiseten sie allen die zu Sweinheim, »Rode odir zum Goltstein siczen, die nit Merkere weren, die »afftersleges, die da blyben ligen, und dorre holz, und was »sie mit eim axhosel« (kleine Axt) »mogen abegeslagen, daz

klärbar [4]). Grade nämlich über die wichtigsten Verhältnisse konnte, weil man sie täglich vor sich sah und von ihnen hörte, am allerseltensten Streit entstehen, und so sah man sich auch in Betreff ihrer am wenigsten veranlaßt, genaue Bestimmungen in die Weisthümer aufzunehmen. Belege zu diesem Satz werden wir leider noch öfter zu geben haben. — Die vier vorhin erwähnten Stellen selbst lauten nun auf folgende Weise:

1. «Bekennet man niemandt keines Rechten im «Rodtheimer Markh, dann diejenigen, die in der Mark «wohnhaftig seyndt und eigen Rauch darinnen haben» [5]).

2. «Wer sich der Marck gebraucht mit Führung «mit Bauen oder mit Lättern, der soll dem Förster «ihr Recht geben und wäre es Sach, daß drei «oder vier Hausgesäß in einem Hauß wären, so soll «jegliches sein Recht geben, es wäre dann Sach,

»megen sie holen, sich damyde zu holczen.« Solche Vergünstigungen erhielten manchmal selbst Fremde; so z. B. durfte in der Altenstadter Mark ein Fremder, wenn er auch hundert Meilen weit herkam, einmal fischen, nur mußte er die Fische in eines Märkers Haus essen; auch durfte er, wenn ihn die Nacht überfiel, mit seinem Vieh und Geschirr auf der gemeinen Weide übernachten und sein Vieh dort weiden lassen. IV. 2. S. 10. 11.

4) Dieß erkennen die Weisthümer selbst an. X. 3. S. 155. »Item »wer eyn marcker meynt zu sin und nit were, der hette »virloren die h o h e s t e n buße, das ist zehin phunt, den »herren und nachgebur; und ob eyner meynet eyn marker »zu sin, das sulle er binnen virtzehin tagin zubringen.«

5) IV. 1. S. 1.

«daß sie ein Brod essen und ein Feuer hielten, so «sollen sie bei einem Recht bleiben» [6]).

3. «Seyen alle Mann, in der Marck gesessen arm «und reich, edel und unedel, Mitmärcker, sofern sich «anders ein jeder der Gepůer und Pilligkeit heldet» [7]).

4. «Wir wijsen me, das ein iglicher gewerter «man, der gewert wil sin, der sal han zwene und «drijßig morgen wesen und eckir, eine hobestad, vnd «off die hobstad mag er bauwen husz und schuren, «bachusz, gaden und einen wenschopp, obe er iz be«darff, vnd mag sinen hoff befreden uß der marg, «als er sich druhit dijnne zu behalden» [8]).

Zur Erläuterung dieser Stellen nun Folgendes. Was die erste und zweite betrifft, so ist in jener ohne Zweifel direkt, in dieser höchstwahrscheinlich indirekt (da immer Marknutzungsrechte und Marklasten als unzertrennlich mit einander verbunden betrachtet werden [9])), der Grundsatz ausgesprochen, jeder, der eignen Haushalt habe, aber auch nur er, sey Märker. Ob das Haus worin er wohnte, sein Eigenthum war oder nicht, machte keinen Unterschied; das Wort «eigen» nämlich in der ersten Stelle bedeutet ohne Zweifel nicht «eigenthümlich», was auch zu Rauch nicht wohl passen würde, sondern vielmehr «gesondert, besonder» [10]). Auch kam nichts

6) II. 4. S. 216.

7) V. 2r Thl. S. 124.

8) X. 2. S. 144.

9) Altenhaslauer Weisthum in Cranien I. S. 40. 44. 50.

darauf an, ob er liegende Güter in der Mark hatte oder nicht; in dem Weisthum, aus welchem die erste Stelle genommen ist, kommen namentlich Märker vor, welche keine Aecker hatten [11] [12]). Die dritte der angeführten Stellen anlangend könnte man versucht seyn, in derselben einen weniger strengen Grundsatz, als den in der ersten und zweiten aufgestellten zu finden, die

---

10) Vergl. Haltaus s. v. Rauch. Dort findet sich folgende Stelle aus den Freiburger Statuten: »Hat ein Mann eigen »Rauch, das ist gemitte Herberge, der heißt auch besessen.«

11) IV. 1. S. 1. a. E.

12) Derselbe Grundsatz, der nach den angeführten Stellen in der Rodheimer und Kirberger Mark galt, scheint auch in der Oberkleer Mark und in der Rheingauer Haingereide gegolten zu haben. Es heißt in Beziehung auf die erstere II. 7. S. 236. »darnach die ankommende Männer, so »sich seiter gehaltenem Märkergeding zu ehelichem Standt »begeben und nicht Ihnen als Obersten Märcker-Meistern »der Oberklieher Marck beeydet, —— mit Eyds-Pflichten »angenommen.« Also jeder Mann d. h. jeder Ortsbürger (s. gleich die folg. Seite), der sich verheirathet hatte, ward als Märker beeidigt, wahrscheinlich weil mit der Verheirathung regelmäßig die Sonderung des Haushalts verbunden war. Vom Rheingau heißt es in einer Urkunde von 1279 bei Bodmann I. S. 441. »Unanimiter »in hoc concordarunt, proponentes quod omnes in »confinio residentes equale jus in nemoribus pascuis »et aquis secundum morem regionis habere deberent »et sic prefati Abbas et Conventus, qui similiter sunt »incole Rinichowie, a nemoribus, pascuis et aquis seu »aliis communibus juribus que Marke dicuntur non »essent excludendi.« Wenigstens glaube ich, daß das residentes und incole von mit eignem Haushalt Angesessenen verstanden werden muß.

Worte «alle Mann, in der Mark gesessen» berechtigen zu einer solchen Annahme. Allein ich glaube, daß das Wort Mann keineswegs in der gewöhnlichen Bedeutung als Gegensatz von Weib zu verstehen ist, sondern vielmehr in der Bedeutung von Ortsbürger (dem Wehrer der ältern Zeit, das Wort in der zweiten engeren Bedeutung genommen, s. Note 1.), in welcher sich dasselbe bekanntlich bis auf die neuste Zeit erhalten hat, da noch immer hie und da der Ortsvorsteher die Versammlung der Gemeindeglieder mit «ihr Männer» anredet. Nach meiner Meinung werden also durch die fragliche Stelle namentlich alle Knechte und unabgesonderte Kinder von der Markgenossenschaft ausgeschlossen, und der Inhalt derselben stimmt somit ziemlich mit dem der ersten und zweiten Stelle überein, da selten in einem Dorfe einer, der das Ortsbürgerrecht hat, ohne eignen Haushalt seyn wird, und umgekehrt selten einer eignen Haushalt, der nicht zugleich Ortsbürger ist. Die vierte der angeführten Stellen bedarf keiner Erklärung, sie sagt mit einfachen Worten, daß nur wer eine Hofstatt und ein Landeigenthum von bestimmter Größe habe, Markgenosse, gewehrt, zur vollen Marknutzung berechtigt sey. Nur die Frage konnte hier noch entstehen, wie es zu halten sey, wenn einer seinen Hof einem andern zur Nutzung überlassen hatte? Darüber giebt eine Stelle in einem andern Weisthum Aufschluß. Es heißt dort: «So einer in der «Marck begütet und geerbt ist, der soll sich der Marck

«auch gebrauchen in den Gůdern und nirgents anderst, «er sey edel oder unedel, so fern er auch Hauß da«rinnen held und Rauch habe, helt er aber selbst «nicht Hauß oder Rauch und hette die Güter einem «andern verlawen, der da Haus in der Marck hielt «und Rauch hette, derselb soll sich auch der Marck «als ander Märcker zu den Gütern gebrauchen und «niemand anders und er soll auch die Zeit er die «Güter inhat, der Marck verbůndlich und gehorsamb «sein und derjenige der sie verlawen hat, solte mit «der Marck nichts zu thun haben» [13]).

Das Resultat der bisherigen Untersuchung wäre also dieses. Von den meisten Marken erfährt man nicht, was als Erforderniß des Märkers angesehen wurde; diejenigen Markordnungen, welche darůber Bestimmungen enthalten, kommen darin, ůberein, daß unabgesonderte Kinder und im Hause ihres Herrn wohnende Knechte nicht Märker seyn kônnen, weichen aber insofern von einander ab, als die eine jedem, der angesessenes Gemeindeglied in einer der zur Mark gehôrigen Ortschaften ist, zwei andre jedem, der einen eignen Haushalt hat, eine dritte dem, welcher eine Hofstatt und 32 Morgen Landes besitzt, das volle Markrecht zuspricht [14]). Wie übrigens in diesen drei verschiedenen Arten von Marken einer Markgenosse werden konnte, ergibt sich von selbst, nämlich beziehungs-

13) II. 9. S. 373.

14) In den Sayner Walderbschaften scheint das Recht Markgenosse zu seyn, an dem Hause (nicht dem Haushalt) ge-

weise bald dadurch, daß er einen Haushalt anfieng, oder zu seinem Erbe kam[15]), oder, falls er ein Fremder war, wenn er sich in der Mark häuslich niederließ[16]), was denn freilich nicht ohne Einwilligung der Märker geschehen konnte; bald durch Niederlassung in einem zur Mark gehörigen Dorf und Erwerb des Gemeinderechts daselbst, bald endlich durch Erwerb einer Hofstatt und eines Landguts von der gesetzlich vorgeschriebenen Größe. Jeder neue Markgenosse mußte der Mark den Eid der Treue schwören. Es heißt in der Rodensteiner Markenordnung: «uff «solches soll der Schultheiß weiter erfordern alle die «so neue Inn gesessene Merckher worden und zue der «Herrschaft Rodenstein und dem Merckher noch nit «gelobett, und geschworen hetten, die herfür stellen,

---

klebt zu haben. Schmidt a. a. O. (oben S. 22.) S. 307. Derselbe Grundsatz ward vielleicht auch in manchen andern Marken befolgt, namentlich in der Camberger; wenigstens heißt es in II. 1. S. 202. jedes Haus solle zu der jährlichen Besoldung der Markbeamten seinen Beitrag geben. Daraus würde sich denn auch erklären, warum manchmal die Markenordnungen Bestimmungen über den Verkauf eines Hauses enthalten, z. B. IV. 3. S. 17. »Item es soll »kein nhewe oder alt Gepeu aus der Margk verkaufft oder »gegebenn werdenn, bei Verlierung des Kauff Gelts, in gemeiner Margck Nutz zu wenndenn.« — In noch andern Marken z. B. der Altenhaslauer scheint jeder, der ein Haus und etwas Feld hatte, Märker gewesen zu seyn.

15) S. darüber bes. die oben Note 12. angeführte Stelle II. 7. S. 236. und dann noch II. 9. S. 268.

16) Davon redet IV. 1. S. 1. in den Worten: »Und wann einer« 2c.

«mit Vleiß auffmerkens zu haben ermahnen, auch «nach verlesung des Weisthumbs, sie mit glübten «wie andere zue Merckhern auff und Annehmen, mit «er Innerung allem solchem getreulich zugeleben und «nach zue khommen und Beneben andern Merckhern «helffen thun und lassen waß sich geburet getreulich «und sonder alle gefehrde»[17]. Der Eid, welchen die neu aufgenommenen Märker «mit uffgereckten «Fingern und gelerten Worten zu Gott und denen «Heyligen» schwören mußten, lautete in der Oberkleer Mark: «daß sie dem N. N. als obersten Marckermeister und Marck-Gerichtsherrn der Oberklieher «Marck und der Marck getreu und hold seyn, auch seinen «und der Marck Schaden verhüten wehren und warnen, «noch sie selbst keinen Schaden thun, auch keinem «andern Schad gethan oder zugefügt werde, gestatten «wollten»[18]. Verloren gieng das Markrecht in allen Marken durch den Tod und zur Strafe wegen Uebertretung gewisser Gesetze, von denen zum Theil noch weiter unten die Rede seyn wird und wohin namentlich wiederholte gesetzwidrige Benutzung der Markengüter, hartnäckige Weigerung auf dem Markengericht zu erscheinen oder die verwirkte Buße zu zahlen, gehörte. Dann aber noch weiter nach Verschiedenheit der Marken bald durch Aufgeben des gesonderten Haushalts, bald durch Verlust des Ortsbürgerrechts oder des von den Gesetzen verlangten Grundeigenthums.

17) I. S. 47.
18) II. 7. S. 241.

Wir kommen zur Beantwortung der zweiten Frage, welche Rechte jedem Märker als solchem zustehen? Man kann hier zwei Klassen von Rechten unterscheiden, nämlich entweder beziehen sich dieselben auf die Benutzung der Markengüter, oder sie stehen mit der Sorge für die Mark in Verbindung, begründen also einen Antheil an der Markregierung. Was die Rechte der erstern Art betrifft, so heißt der ideelle Antheil an der Markbenutzung, welcher jedem Märker zusteht, Wehr (s. Note 2.), zuweilen auch selbst Mark. Es fragt sich aber nun weiter, welche einzelne Rechte in einer solchen Wehre enthalten waren. Da die Markengüter in der Wetterau in der Regel nur aus Wald und Weide bestanden, so umfaßte eine Wehr außer manchen kleinern unwichtigern Nutzungen wie z. B. Eichelnlesen, Kohlenbrennen, wiewohl beide auch häufig ausdrücklich verboten sind, regelmäßig nur das Recht eine bestimmte Quantität Bau- und Brennholz, auch Holz zu andern Bedürfnissen z. B. Pfählen, Zäunen u. dgl. zu hauen, dann das Recht eine gewisse Zahl Schweine in die Mast und anderes Vieh, Pferde, Rindvieh, Schafe und Gänse, oder doch das eine oder andere auf die Weide zu treiben. Oefter kommen jedoch auch gemeine Wasser (Bäche, Flüsse und Teiche) vor, in denen jeder Märker fischen darf[19]; in der Mörler Mark bestand das Recht Markland anzuroden und auch in der Röder Mark scheint in früherer

19) Urk. von 1279. (Note 12.) IV. 2. S. 10. X. 2. S. 144. 147. rc.

Zeit dieses Recht bestanden zu haben [20]); ferner kommt zuweilen das Recht auf den Markengütern zu jagen vor [21]); endlich gab es in der Camberger Mark Gemeindeäcker, welche gegen einen jährlich an die Markgemeinde zu zahlenden Zins jeder Märker zur privativen Benutzung eingeräumt verlangen durfte [22]). Die einzelnen Wehren waren übrigens weder zu verschiedenen Zeiten, noch zu einer und derselben Zeit für alle Märker, gleich groß. Was das erstere betrifft, so ward vorzüglich das Beholzigungsrecht wegen großer Devastation der Wälder und deshalb für die Zukunft zu befürchtenden Holzmangels häufig sehr beschränkt und ein Gleiches findet sich in der Mörler und Röder Mark rücksichtlich des Anrodens. Was aber das letztere betrifft, die Verschiedenheit der Wehren in einer und derselben Zeit, so genießen fast in allen Marken der Obermärker und die andern Markbeamten wegen ihres Amtes Vorrechte; ein Gleiches wird z. B. in dem Altenhaslauer Gericht dem Schulmeister und Pfarrer zugestanden [23]), und manche Märker haben auch zuweilen wegen des besondern Geschäfts, das sie treiben, kleine Vorberechtigungen; so die Euler (Töpfer) in der Rodheimer und Altenstadter Mark Uhrholz um die Töpfe zu brennen, und die Schmiede in der Rodheimer jährlich zwei Wagen voll

20) IV. 3. S. 17. VI. S. 256.

21) III. 4. S. 40. X. 1. S. 140. III. 7. S. 104.

22) II. 1. S. 202.

23) Eranien I. S. 47. 48. S. auch VI. S. 245.

Kohlen [24]. Was aber die übrigen Märker betrifft, so wird wenigstens in Beziehung auf das Bauholz gewöhnlich das durch das Urtheil Sachverständiger constatirte Bedürfniß jedes Märkers als Maßstab angenommen; derselbe Maßstab gilt oft auch beim Brennholz und um Unterschleif zu verhüten wird dann bei strenger Strafe der Verkauf des Holzes verboten. Häufiger aber wird das Brennholz nach bestimmten Quantitäten und dann wieder bald in gleichen an alle Märker, bald in ungleichen nach Verschiedenheit des Standes der Märker oder der Größe des Grundeigenthums, das einer besitzt, abgegeben. Eben solche Mannigfaltigkeit findet rücksichtlich des Mast- und Weiderechts statt; Fischereirecht stand gewöhnlich allen Märkern gleichmäßig zu [25]; beim Jagdrecht genossen Adel und Geistliche Vorzüge [26]. Es wird nun passend seyn, diese allgemeinen Sätze durch das Beispiel einzelner Marken zu erläutern; doch wird von den Vorrechten der Markbeamten besser gleich in den folgenden Abschnitten gehandelt werden können und eben so versparen wir alles, was die Markenordnungen über die Art Holz zu hauen, die Weide zu benutzen ꝛc. Spezielles enthalten für, den zweiten Theil unsrer Abhandlung, die Lehre von den Markengütern und ihrer Benutzung.

---

24) IV. 1. S. 2. IV. 2. S. 9.

25) Note 19.

26) Note 21.

In der oben Note 12. angeführten Stelle über die Rheingauer Haingereide heißt es, alle Markbewohner hätten ein equale jus in nemoribus aquis et pascuis gehabt; hier fand also vollkommene Gleichheit der Nutzungsrechte statt. Dasselbe scheint in der Biberer Mark der Fall gewesen zu seyn. Es heißt in Beziehung auf das Bauholz: „welch mercker «buwen will, der sall laub bitten; gibbyd man ymme «laube, so mag er zu walde geen und mag hauwen «Buweholze»; dann vom Weiderecht: «auch wijsen «wir, das ein gewerter man in sinem hofe mag han «zwei und drijßig schafe und sal die trijben vor sinen «rechten jareshirten»; rücksichtlich der Mast: «wir «wijsen dem gewerten man fol eckren ist, zwei und «drijßig swine zu driben vor sinen rechten jarhirten, «wer iz aber nit fol eckern, wie dan die merker zu «rade wurden, also sulde man iz halden» und endlich von «der Fischerei: «wir wijsen, daß die Bijbra die bach «als frij ist, das ein iglich merker drin mag geen «fischen als lang biß das der Kudel» (Fichard meint: Kittel) «in die Roda hangit»[27]. Nur über das Brennholz findet sich keine Bestimmung. In der Röder Mark ward das Bauholz nach vorgängiger Besichtigung durch Sachverständige dem jedesmaligen Bedürfnisse gemäß angewiesen, neue Gebäude sollten nach der Verordnung v. J. 1742. nicht mehr errichtet werden dürfen; Brennholz durfte in früherer Zeit jeder Märker soviel

27) X. 2. S. 144.

hauen als er wollte, im Jahr 1742 sah man sich genöthigt, da der Wald dieß nicht mehr ertrug, jedem Märker «jährlich nur außer zweyen Wagen Stöcke «oder Erd=Stümpff=Holz, so viel nehmlich mit zwey «Stück Viehe fortgebracht werden kann, drey Klafter «Brennholz verabfolgen zu lassen»; von der Schafweide heißt es: «es ist jedem Märcker erlaubt, Treissig «schaffe Zwen Stern,» (d. i. Widder) «die sein eigen «sein, vnd selbst hauset und herbergt zu halten» [28]. In der Schwanheimer Mark fand dagegen keine Gleichheit in der Berechtigung zu Brennholz statt. Es heißt in dem Weisthum so: «Item in demselben «bruche» (der Name des Markwalds) «sint zwo und vierzig were der gehoret eyn gen Sweinheim, funffzehinde «halb zum goltsteyn, sehstehalb dem uwerburger, eyn «Clas schrimpff, dry minner eynem virteil den guden «luden, und die übrige den von nyddern Roden.» Die Größe einer Were wird dann auch bestimmt: «yder «were hait macht, zu hauwen achte wagin holtzs, die «sullen die Scheffin schatzen, das die als gut sin zwelff «wagin ful, der man ye eynen mit fier notzern» (Hauptochsen) «geforen mag; und jder were achtzig «gebunt phele» [29]. In der Bellersheimer Mark waren ebenfalls die Rechte sehr ungleich; so hatten z. B. nach der Angabe des Markbuchs von 1553 die Bauern bald nur eine halbe Mark (oben S. 32.), bald

28) VI. S. 228. 229. 231. 241. 244.

29) X. 3. S. 154. 156. 157.

drei Viertel, eine ganze, fünf Viertel, anderthalb u. s. w., doch selten mehr als zwei; dagegen hatte «der Junker «Heinrich Riedessel zu seinen dreyen freyen Höffen, «viertzig zwo Marck, nemlichen zwantzig fünf zu «seiner Behaussung — item zehen Marck zu dem «Hof bey der Kirche gelegen — hat Contz Bom«mersheim,» (der Hof war also verpachtet) «sieben «Marck zu dem andern Hof bey der Schmidten, deren «zwo Marck von den teutschen Herrn hero rörende, «— hat Enders Neussel Hoffmann.» Ferner Junker Bernhard Riedessel hatte zu seinem freyen Wohnhoff 20 Mark, Seiffard Riedessel 14½, die Herrn von Arnspurg 9 Mark u. s. w.[30]). Wie viel eine Mark betrug, wird übrigens nicht gesagt. In der Altenhaslauer Mark ward Bau- und Brennholz nach dem Bedürfniß bestimmt; von der Mast heißt es: «Auch hat ein jeglicher der sein gut selbsten «esset und bauet, in dem gericht gelegen ist, der einen «gantzen hoff hat der hat recht Zwölf schweine uff «sein hoff zu gehen in die eckern, ob er sie selber «nicht drauff erzogen habe, es weren ihrer viel «oder wenig die Er darauf gezogen hätte, die hetten «recht darinnen zu gehen, es seye dann, daß Cent«gräff und die Schäffen hierin einige Verordnung «der Zahl machen thäten, — — ein halb hoff sechs «schweine in solcher massen als vorgeschrieben steht,

30) VII. S. 162. fgg.

«ein mundhauß» (wahrscheinlich was in Westphalen eine Kotte) «vier schweine.» Rücksichtlich der Schafweide scheint man dasselbe Verhältniß von 6, 3, 2, zum Grund gelegt zu haben [31]. In der Carber Mark fand wenigstens in Rücksicht der Weidegerechtigkeit Verschiedenheit statt. Es heißt: «daß einem Einlauffti-«gen unter den Hirten zu treiben zugelassen 2 Küh «und 1 Kalb, einem gemeinen Hubner 4 Küh und «2 Kälber, einem von Adel und doppel Hubner 10 «Kühe und 5 Kälber» [32]. Der Unterschied zwischen gemeinen und Doppelhübnern beruht weniger auf der Größe des Grundeigenthums, das jeder besitzt, als auf dem Herkommen; ein Einläuftiger ist ein Bauer, der keinen Wagen und Zugvieh hat. In dem Camberger Weisthum [33]) kommen als Märker vor Burgmannen, Mannen und Burger; Mannen sind gewöhnliche Dienstleute, Burgmannen solche, die zum Burgdienst verpflichtet sind; allein nirgends wird gesagt, daß ihre Rechte verschieden seyen. Dasselbe findet bei dem Ursler Markinstrument statt, in welchem «Merker, Hübner «und Landleute» neben einander genannt werden; man könnte hier übrigens verleitet werden zu glauben, daß die Hübner und Landleute nicht zu den Markgenossen gehört hätten, wenn nicht der Inhalt des neuerlich abgedruckten Weisthums von 1401 aufs

---

31) Eranien I. S. 32 33. s. auch noch S. 38. 39. 49. 52. 53.

32) Sohazmann diss. cit p. 44. Na. a.

33) II. 1.

klarste das Gegentheil darthäte [34]). Zum Schluß ist hier noch die Kirberger Mark zu erwähnen; dort nämlich erhielten die Burgmänner noch einmal so viel Holz, als die übrigen sogenannten gemeinen Märker und auch in Rücksicht der Anzahl Schafe, Kühe, Gänse und Schweine, die jeder auftreiben durfte, scheint keine Gleichheit statt gefunden zu haben [35]).

Bisher ist nur von den Rechten, welche den Markgenossen in Beziehung auf die Benutzung der Markengüter zustehen, geredet worden. Zu den Rechten der zweiten Art, welche sich auf die Sorge für das Wohl der Mark beziehen, gehört besonders das überall allen Märkern zuerkannte Recht, jeden, der der Mark Schaden thut, zu pfänden und bei Gericht anzuzeigen, dann das Recht im Markgericht Schöffe und Zeuge zu seyn (sowohl von diesem als jenem ist im dritten Theil noch genauer zu handeln), endlich das Recht an allen Berathungen, die das Beste der Mark angehen, Antheil zu nehmen und dabei eine Stimme zu führen. Was dieß letztere das Stimmrecht betrifft, so war dasselbe freilich wohl schon in älterer Zeit, im 15ten und 16ten Jahrhundert, manchen Märkern wenigstens bei wichtigeren Berathungen entzogen. In der Regel nämlich sieht man allerdings bei allen Verhandlungen, bei Abfassung von Markenordnungen oder einzelner neuer Gesetze, bei Wahlen der Beamten,

---

34) IV. 4. X. 1.

35) II. 4. S. 215. 216. 218.

Veräußerung von Markengütern, alle Märker thätig[36]; auch wird ihnen das Stimmrecht in den Weisthümern öfter ausdrücklich zuerkannt, am deutlichsten in folgender Stelle: «Wir wijsen auch, worden die mercker icht «zu rade von der Marck wegen, vnd sprechen, das en «daß beste vnd notzeste wer, vnd darvmb dan czweihen «worden, so sulden die mynsten den meisten folgen «vnd sulde vorgang han» [37]. Allein manchmal sieht man doch auch in jener Zeit schon die Gutsherrn an der Stelle derer, welchen sie ihre Güter auf Zeitpacht ausgegeben haben, bei den gemeinsamen Berathungen über wichtigere Angelegenheiten auftreten, so z. B. die Gutsherrn in der Altenstadter Mark an der Stelle ihrer Landsiedel, d. h. der Bauern, welchen sie ihre Güter auf Zeitpacht (denn das war ja die Landsiedelleihe) hingegeben hatten, bei der Wahl des Obermärkers in einem gewissen Fall [38]. Und nichts war ja auch eigentlich natürlicher als dieß, nämlich in den Marken, wo nicht der bloße gesonderte Haushalt, sondern Besitz von Grundeigenthum das Recht der Markbenutzung gab. In solchen Marken also muß man jene Zeitpächter schon in der ältesten Zeit nur rücksichtlich der Benutzung der Markengüter, der

---

36) Die Kirberger M. O. (II. 4.) ist von allen Märkern abgefaßt. In einer Urk. v. 1193. (bei Bodmann I. S. 453.) schenken die Märker einen Markwald dem Kloster Eberbach rc. rc.

37) X. 2. S. 144.

38) IV. 2. S. 7. s. unten Note 51.

Schöffenbarkeit und des Pfändungsrechts als Märker betrachten, (mit welchem Namen sie allerdings immer bezeichnet werden), ein Stimmrecht aber in wichtigeren Angelegenheiten hatten sie gewiß schon damals nicht, sondern wurden in dieser Beziehung von ihren Gutsherrn vertreten. — In späterer Zeit werden dann aber freilich überhaupt die Bauern rücksichtlich der Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten immer mehr zurückgedrängt; bei Abfassung der Mörler Markenordnung vom Jahre 1539 erscheinen nur der Graf von Königstein und der Burggraf und die Burgmannen von Friedberg thätig; auch wird ausdrücklich in derselben gesagt, daß nur sie das Recht haben sollten, die Ordnung «nach Gelegenheit zu mehrenn vnnd zu «mindern oder gar abzuthun» [39]. Endlich haben in neuester Zeit die Landesherrn, besonders wenn sie zugleich Obermärker waren, häufig die gesetzgebende Gewalt der Märkerschaften sehr eingeschränkt. Als Beispiel können hier die Rheingauer Haingerichts- und die Röder Markenordnungen dienen, von welchen jene vom Churfürsten von Mainz, diese von Mainz und Hanau als Landesherrn und Obermärkern errichtet ist.

Nach diesem allem bleibt nur noch die Beantwortung der Frage übrig, ob die Markgenossen auch als Eigenthümer der Markengüter anzusehen sind. Hierüber geben nun wieder die Urkunden leider nur sehr dürf-

39) IV. 3. S. 12. 19.

tige Auskunft. Folgende Stellen reden bestimmter von der Sache:

1. «Der Wald und gemeine Marck ist dem (Al«tenhaslauer) Gericht allein zuständig.» [40]).

2. «Des han se einmudeclich gewist, das die marg «der obgeschr. Dorffer und mercker rechtlich eigen «sij» [41]).

3. «Wir wijsen uff unßern eid Bijermarck walt, «waßer und weide, als wide als sie begriffen hat, «den merckern zu rechtlichem eigen und han die von «nijmand zu lehen weder von Könige odir von Keisern, «noch von burgern oder von steden, dan sie ir recht «eigen ist» und weiter: «den wack» (Wog, Teich) «zu Rennygishusen wijsen wir den merckern zu recht«lichem eigen» [42]).

4. «Zu dem ersten ist eyn Apt und eyn Convent «des egenannten Cloisters eyn rechter gruntherr des «Dorffs Sweynheim und Im gehorent zu: walt, «wasser und weyde zu rechter eygenschafft, und wer «daselbs etwas besitzet, das besitzet er zu rechtlichem «erbe von In und von Irem cloister umb solichen «zyns, pacht und gulde, der ader die er yn ader «jrem cloister jarlichs davon geldet und gebydet.» [43]).

5. «Wir Johann Grave von Nassaw ꝛc. bekennen

40) Cranien I. S. 44.

41) X. 1. S. 140. III. 4. S. 40.

42) X. 2. S. 143. 147.

33) X. 3. S. 150.

«mit diessem Brieffe vor unß und unser Erben unndt «Nachkommen, daß wir belehnet haben — den «Mergckern in diesen nachbenenten Dorffern — — — «mit diesen nachgeschriebenen Hor» (wahrscheinlich Horst, Hurst d. i. Strauch) «Welden und Stroden» (Gestrüpp) «nämlich mit Groseiferscheid ꝛc. — — mit «aller alten Gewohnheytt und Freyheidt wie unser Vor=«Eltern dieselbige Gewelde und Stroden Ine Irenn Vor=«Eltern in vor=Zeitten vor einen Gulten jährlicher Gülde «geliehen und verschrieben haben, — — auch sollen obge=«nante Merker — — solche obgenante Welde und «Strodt — — mit hawen, alten Herkommen Em=«pfengnis Pfandungen in gewohnlichen Rechten halten, «und handhaben, so dick und viel das nott ge=«pürt» [44]).

Aus diesen fünf Stellen geht nun schon aufs klarste hervor, daß sowohl die Meinung derer, welche die Markgenossen nie als Eigenthümer der Mark an=

44) II. 6. S. 231. Man kann den angeführten Stellen noch allenfalls folgende aus der Note 36. citirten Urkunde von 1173. hinzufügen: »Silva nobis« (nämlich den Einwohnern von Eberbach) »erat — — et in hac silva nullus »nostrum privatum habebat aliquid, sed communiter »pertinebat ad omnes ville nostre incolas.« Reinhard (oben S. 13. No. II.) p. 255. legt auch die Worte: »Item »han die mercker geweist Camberger Marcke, Erbacher »Marcke und Wurgesser Marcke für drei eigene Marck« (II. 1. S. 196.) so aus, als ob darin gesagt werde, daß die Mark Eigenthum der Märker sey; allein das Wort »eigen« scheint doch hier nur ausdrücken zu wollen, daß die drei Marken von einander getrennt waren.

gesehen haben wollen, als derer, die ihnen stets das volle Eigenthum daran zusprechen, unrichtig ist; in den drei ersten Stellen wird das Eigenthum den Märkern [45]), in der vierten einem Kloster zuerkannt, die fünfte nennt den Grafen von Nassau als Obereigenthümer der Markengüter mehrerer Dörfer. Freilich waren die Rechte der Märker in den beiden letzteren Marken durch den Eigenthümer sehr wenig beschränkt; die Schwanheimer Mark scheint blos darin von ganz freien Marken verschieden gewesen zu seyn, daß die Markengüter nur mit «wißen und willen eynes «Apts» verkauft werden durften [45 a]) und daß der Abt ausgedehntere Nutzungsrechte hatte als die Märker; in der Mark des Groseiferscheids aber fand wohl nur die eine Beschränkung statt, daß ein sehr geringer jährlicher Zins gezahlt werden mußte. Eben deswegen kann man denn wohl behaupten, daß den Märkern stets mehr als der bloße römische Nießbrauch an den Markengütern und immer wenigstens das, was

---

45) Unter diesen können denn freilich in der Biberer Mark, da dort das Grundeigenthum zum Markgenossen machte, nicht die Zeitpächter, wenn ihnen auch die Marknutzung gestattet war und sie in dieser Beziehung Märker heißen, mit verstanden werden, sondern statt ihrer die Verpächter. Allein auch denen, welche ihre Güter nach erblichem Kolonatrecht bauen, kann man an den Markengütern doch nicht mehr Eigenthumsrechte zuschreiben, als sie an ihren Privatgütern haben, da der ideelle Antheil an jenen als eine Pertinenz dieser angesehen werden muß.

45a) X. 3. S. 155.

man früher den deutschen Nießbrauch nannte, jetzt nutzbares Eigenthum zu nennen pflegt, zusteht, daß also die Märkerschaft immer mindestens in demselben Verhältniß zu ihren Markengütern gedacht werden muß, in welchem ein Vasall zu seinem Lehngut, ein Erbenzinsmann zu seinem Erbenzinsgut steht. Wenigstens habe ich nie gefunden, daß dann, wenn mehrere einzelne Personen oder Dorfgemeinden bloßen Nießbrauch an dem Wald oder der Weide eines andern haben, wie dieß z. B. beim Büdinger Wald der Fall war, solche Servitutsberechtigte Märker, ihre Gesammtheit eine Märkerschaft, das Gut auf welchem die Servitut haftet, eine Mark genannt würde. Aber auch die Behauptung muß ich noch hinzufügen, daß selbst die Fälle, wo den Märkern nicht das volle freie Eigenthum der Mark zustand, äußerst selten waren, ja daß in allen Marken von denen in den Weisthümern nicht ausdrücklich gesagt wird, daß einer oder mehrere andre Obereigenthümer derselben seyen, den Märkern das volle Eigenthum zugeschrieben werden muß, daß somit von allen den Marken am Oberrhein, von welchen wir oben S. 13 — 16. Weisthümer angeführt haben, nur in den zwei vorhin genannten, der Mark des Groseiferscheids und der Schwanheimer Mark, den Märkern nicht das volle Eigenthum zustand. Der Grund dieser Behauptung ist folgender. Steht jemand das Eigenthum an einer Sache zu, und übt er alle Proprietäts- und Nutzungsrechte daran

selbst aus, so wird er nicht leicht befürchten, daß ihm jemand sein Eigenthum an der Sache streitig machen werde; hat aber jemand an seiner Sache fast alle Proprietäts- und Nutzungsrechte auf andre übertragen und nur einzelne wenige Befugnisse noch zurückbehalten, so hat er allerdings Ursache zu fürchten, daß jene Berechtigten ihm das ganze Eigenthum einmal entziehen werden und er wird daher jede Gelegenheit wahrnehmen, sich sein Eigenthum von jenen anerkennen zu lassen. Da nun die Markenordnungen in der Regel mit Zuziehung aller Markintereſſenten namentlich des Obermärkers, dem man besonders häufig das Eigenthum der Markengüter hat zuschreiben wollen, abgefaßt sind, niemals aber darin außer den beiden vorhin angeführten Fällen den Märkern das Eigenthum ab- und einem dritten zugesprochen wird, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß denen, welchen so ausgedehnte Nutzungs- und Proprietätsrechte an den Markengütern in jenen Urkunden zugeschrieben werden, auch das freie volle Eigenthum an den Gütern zustand und daß dieses letztere von allen Marken angenommeu werden darf, von welchen nicht ausdrücklich das Gegentheil berichtet wird. — Aus dem Gesagten rechtfertigt sich nun übrigens vorerst zwar nur in Beziehung auf die Oberrheinischen Marken, warum wir oben in der Einleitung S. 1. bei der Definition der Märkerschaften die Worte: «volles oder «nutzbares Eigenthum» gebraucht haben. Was aber dann weiter das betrifft, daß wir an eben jenem

Orte gesagt haben, das Eigenthum stehe der ganzen Gemeinde, nicht den einzelnen Märkern zu, so gründet sich dieß auf die neuere Theorie vom deutschen Gesammteigenthum, in deren Prüfung einzugehen hier nicht der Ort ist, wenigstens außer unserem Zwecke liegt.

II. Der Obermärker.

Daß alle oder doch wenigstens die meisten Marken einen Vorsteher gehabt, ist schon öfter erwähnt worden. Er kommt unter verschiedenen Namen vor; bald heißt er Waldbott [46]), bald oberster Vogt [47]) oder oberster Herr über die Mark [48]), bald Markgerichtsherr [49]); in der Regel aber erster Märker, oberster Märker, oberster Märkermeister. Mit der Würde eines Obermärkers bekleidet findet man Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Pfarrer. In der Regel hat eine Mark nur einen Obermärker, zuweilen aber auch mehrere; so z. B. waren in der Mark Bannscheuer der Landgraf von Hessen und der Graf von Nassau Obermärker und genossen ganz gleiche Rechte, es heißt: «einer sey alß hoch und nieder alß der «ander» [50]). Entweder wurde der Obermärker auf bestimmte Zeit gewählt, oder seine Würde war erblich.

---

46) III. 4.

47) I. S. 45. X. 2.

48) II. 8. S. 269. III. 7. S. 103.

49) II. 7. S. 237.

50) II. 5. S. 226. S. auch noch II. 7. S. 238.

Das erste fand z. B. in der Biberer und in der Altenstadter Mark statt; über die Art der Wahl in der letzteren findet sich folgende Vorschrift: Wenn bei dem jährlich zu haltenden Markgericht der bisherige Ober = Märkermeister sein Amt aufgegeben hat, « so soll nun der Unter=Märkermeister die Märcker « ermahnen und sie heißen die Marck wieder mit einem « Obristen Märckermeister zn bestellen und zu küsen, « Vnd ob es sich begebe, daß die Märcker solcher « Kohre zweyspältig und der Kohre nicht einmündig« lich eines worden, so sollen alle Landsietel, so in « der Marck sein, Jegklicher seinen Lehenherrn acht « tag zuvoranen, vff einen nemblichen tag verkünden « gen Altenstatt an ein gesetztes Märcker = Geding zu « kommen, und were es Sach, das ein Lantsietel « seinen Lehenherrn solche Verkündigung nicht thäte, « so soll der Lantsietel den Märker verfallen sein mit « 15 Tornis zur Buß, wäre es aber einem Lehen« hern durch seinen Lantsiedel verkündet worden und « bliebe aus, so hat he auch 15 Tornis verlohren, und « wann die Lehenherrn also gen Altenstatt kommen, « so sollen dieselben Lehenherrn zehren von ihrem Geld « und sollen der Marck keinen Schaden machen und « sollen mit den Märckern eines werden und sollen in « die Kohre gehen und soll man zu einem Obersten « Märckermeister küsen einen Ritter, der ein Lehnherr « in der Marck sey, und wäre es Sach, daß man keinen « Ritter möcht haben, der ein Lehenherr ist, so soll « man küsen Ritters Genosen, der ein Lehenherr ist,

«und sollen auch dieselben Lehenherrn und Märcker «denselben Tag nicht scheiden, die Marck sey dann «bestellt nach altem Herkommen Recht, und derselbe «der zu einem Obersten Märckermeister also gekohren «wirdt, der soll geloben und schwören die Marck zu «lasen und behalten bey allen alten Herkommen Rech«ten, und der Elteste Lehenherr Ritters Genoß soll «ihm den Eydt stabeln»[51]. Oft ist es ohne Zweifel geschehen, daß, wie dies ja so häufig mit den Aemtern und Würden in Deutschland der Fall war, die ursprünglich nur persönliche Würde des Obermärkers zu einer erblichen ward. Ein Beispiel von einem Versuche sie erblich zu machen erzählt Mader von der Carber Mark[52]; die Biberer Markgenossen sagen daher wohlbedächtig in ihrem Weisthum: «Wir wijsen mijn herren von «Falkenstein vur einen rechten gekaren foijd, «nit vor einen geboren foijd; die wile das er «den merkern recht und ebin tut, so han sie in lib «und werth; dede er abir den merkern nit recht und «ebin, sie mochten einen andern setzen»[53]. — War die Obermärkerschaft nun erblich und das war bei weitem bei den meisten Marken der Fall, so war sie in der Regel mit dem Besitze eines Landguts verbunden, und gieng auf den jedesmaligen Nachfolger im Besitze desselben über. So heißt es z. B. von der Hombur-

---

51) IV. 2. S. 7.

52) Nachrichten von Friedberg IIr Bd. S. 122. 23.

53) X. 2. S. 144.

ger Mark, es sey über dieselbe «ein oberster Herr «und Waldbott, der Edel Herr Gottfried von Epstein «Herr zu Münzenberg, oder wer Homberg mit «Recht» (im Weisthum v. 1401. statt «mit Recht» «von sinet wegen») «innhabe» [54]), und von der Seulberger: «Zum ersten weiseten und erkandten «sie Herrn Philipsen, Grafen und Herrn zu Hanau «Dick genannt, jetzt und nach ihme den, der Hom«berg mit Ehren und Recht inne hat, für einen «Obristen Herrn und Waldbothen in der Marcke» [55]). Die Obermärkerschaft in der Gönser Mark gehörte ursprünglich der Familie von Göns als Besitzern eines Hofes in Kirchgöns; am Ende des 16ten Jahrhunderts kamen, als die Familie ausstarb, beide, Hof und Obermärkerschaft, an die Gebrüder von Rodenhausen; noch später wurden beide an einen Pfarrer zu Lützellinden verkauft, dieser endlich cedirte 1681 die Obermärkerei den beiden Landesherrn der Gönser Mark, dem Landgrafen von Hessen und dem Grafen von Nassau [56]). Uebrigens ist schon oben in der Einleitung (S. 9.) auch ein Beispiel erwähnt worden, daß die Obermärkerschaft mit dem Amte des Pfarrers verbunden war; es heißt darüber im Rodheimer Markinstrument: «Item weist mann einen «jeglichen Pfarrherr zu Rodtheimb der in Zeitten ist, vor

---

54) III. 4. S. 40. X. 1. S. 140.

55) III. 7. S. 103. s. auch noch II. 3. S. 207.

56) v. Zangen Märkerrecht. S. 28. fgg.

«einen Obersten Märker inn Rodtheimer Marckh»[57]. Dem neuen Obermärker mußten wohl in der Regel alle Märker einen Eid der Treue schwören. Es heißt in dem Weisthume der Oberkleer Mark: «Ihr «Märcker zu Oberkliehen solt geloben und schweren, «— — unß beyde Brüdern H. und B. zu Francken-«stein als obersten Märckermeistern, und Marck-Ge-«richtsherrn der Oberklieher Marck getreu und hold «zu seyn, unser und unser Erben sambt oder sonder «Schaden und Nachtheil bei Tag und Nacht treulich «warnen auch selbst keinen thun, sondern From und «Bestes jederzeit zu thun und warnen wie gegen ihren «Herrn getreuen Unterthanen eignet und gebührt»[58].

Welche Bedeutung die Würde des Obermärkers hatte, welche Rechte ihm zustanden, in welchem Verhältniß er zu der Mark und zu den Märkern stand, ist sehr bestritten. Einige haben behauptet, der Obermärker sey stets der Eigenthümer der Markengüter gewesen, andere, die Obermärkerschaft sey aus der Landeshoheit entstanden, beide setzten einander voraus, wer Obermärker sey, müsse auch Landesherr über die Mark, und wer Landesherr, auch Obermärker seyn. Nach einer dritten Meinung endlich bestehen die Rechte des Obermärkers durchaus stets nur in Schutzrechten.

Was die erste der drei angeführten Meinungen betrifft, so fällt jedem ihre Unrichtigkeit in Beziehung

57) IV. 1. S. 2.

58) II. 7. S. 237.

auf solche Marken, deren Obermärker gewählt ward, und solche, in welchen den Märkern ausdrücklich das freie Eigenthum zugeschrieben wird, sogleich in die Augen. Aus dem was oben S. 45. bemerkt worden ist geht aber hervor, daß wir auch noch ferner überzeugt sind, daß sich kein Beispiel wird auffinden lassen, wo dem Obermärker mehr als das bloße Obereigenthum an Markengütern zustand, und daß selbst dieses letztere nur dann ihm zugeschrieben werden darf, wenn es ausdrücklich in Urkunden ihm zuerkannt wird. Beispiele, wo dieß letztere der Fall wäre, finden sich nun zwar in den uns zu Gebote stehenden Urkunden nicht; in der Schwanheimer Mark werden wohl dem Abt des St. Jakobs-Klosters ziemlich die Rechte beigelegt, welche sonst dem Obermärker zukommen, allein er wird nie mit diesem letzteren Namen benannt, sondern er mit seinem Convent «der Grundherr» genannt; man mag also vielleicht die Idee gehabt haben, der Name Obermärker bezeichne nicht passend das strengere Verhältniß, in welchem ein Obereigenthümer zum Untereigenthümer stehe, sondern mehr einen Schutzherrn (wie dieß denn auch ohne Zweifel die wahre Bedeutung des Worts ist, s. unten S. 58.) und eben daher mag es vielleicht auch kommen, daß der Graf von Nassau nicht Obermärker des Groseiferscheids genannt wird. Fälle also, wo der Obermärker zugleich Obereigenthümer der Markengüter gewesen wäre, sind nicht bekannt; daß sie vorkommen, will ich nicht geradezu läugnen, ist mir aber wegen des eben Gesagten

nicht wahrscheinlich. Es könnte aber jemand versucht seyn, den andern vorhin aufgestellten Satz, daß sich nie ein Beispiel wird auffinden lassen, wo dem Obermärker mehr als das Obereigenthum zustand, anzugreifen; zwei Stellen in Urkunden könnten dazu verleiten. In der Rodensteiner Mark nämlich könnte allerdings einem oberflächlichen Beschauer der Herr von Rodenstein zugleich Obermärker und Eigenthümer der Mark gewesen zu seyn scheinen. Allein durchliest man die Rodensteiner Markenordnung genauer, so enthält gerade sie den kräftigsten Beweis, daß Obermärkerschaft und Eigenthum der Mark wesentlich von einander verschieden waren; es wird nämlich ausdrücklich gesagt, der Herr von Rodenstein sey «ein «rechter aigenthumb vnd grundtsherr des Rodensteinischen eigenen Walds» (weshalb denn auch seinem Beholzigungsrecht im Walde «kein maaß und Ziel «gesetzt ist») «aber ein oberster Vogtt, Merckher «vnd Gerichtsherr dieser nach bestimpten gemarckhen vnd Bezürcks vnd vnderschiedlichen Kraiss» [58a]); nur diese letzteren werden Mark, und nur in Beziehung auf sie die Bewohner der umher gelegenen Dörfer Märker genannt. Den zweiten Fall, den man mit einigem Schein als unsrer Behauptung widerstreitend aufweisen könnte, enthält das Büdinger Wald-Weisthum von 1380 [59]). Gleich im Anfang

58a) I. S. 45.

59) Es ist abgedruckt in Reinhard de jure forestali p. 252.

desselben wird nämlich dort das Reich einmal «ober«ster Mercker» (Senkenberg liest: «einärcker», welches aber offenbar unrichtig ist) des Waldes genannt, daß aber eben dieser Wald im freien vollen Eigenthum des Reichs war, ist bekannt. Da jedoch im ganzen Weisthum der Wald nie Mark, die darin berechtigten Bewohner der benachbarten Dörfer nicht Märker, sondern Geforstete, die Gerichte, auf welchen die Frevel gerügt wurden, nicht Märker-, sondern Förstergedinge genannt werden, so erscheint auch hier der Obermärker nicht als Eigenthümer einer Mark, sondern nur eines Waldes, eines Forsts; die Benennung Obermärker scheint hier überhaupt nur uneigentlich gebraucht zu seyn. — Somit bleibe ich bei meiner Behauptung, daß dem Obermärker höchstens das Obereigenthum über die Mark zustand, und daß auch in Beziehung auf das letztere die Vermuthung gegen ihn streitet, und glaube, daß auch wer die oben S. 44. 45. behaupteten Sätze in der dort aufgestellten Allgemeinheit zuzugeben Bedenken tragen möchte, dieselben doch in dieser Anwendung auf den Obermärker zugeben wird, wenn er unbefangen das ganze Verhältniß betrachtet, in welchem der Obermärker stets in den Urkunden namentlich bei den Gerichts-Verhandlungen dargestellt wird, wenn er insbesondere erwägt, daß die Nutzungsrechte des Ober-

---

seqq. und in Koenigsthal corp. jur. Germ. T. I. P. 2. p. 11. seqq.

märkers in der Mark keineswegs immer sehr ausgedehnt, sondern vielmehr in der Regel sehr beschränkt gewesen sind.

Die zweite der vorhin angeführten Meinungen, daß nämlich Landeshoheit und Obermärkerschaft nothwendig mit einander verbunden gewesen seyen, anlangend ist dieselbe vorzüglich im vorigen Jahrhundert selbst öfter in reichsgerichtlichen Prozessen vertheidigt worden, wie wir davon in Beziehung auf die Seulberger Mark schon oben S. 9. 10. ein Beispiel angeführt haben. Allein die Gründe, welche man dafür angeführt hat, sind durchaus unhaltbar; Landeshoheit und Obermärkerschaft hatten nichts mit einander gemein, waren, wie schon die angeführten Beispiele von gewählten und geistlichen Obermärkern darthun, häufig ganz von einander getrennt und konnten nur zufällig mit einander verbunden seyn. Von einigen Marken wird uns ausdrücklich berichtet, daß sie früher keinen Obermärker hatten, und erst später aus besonder[illegible]hen einen solchen wählten. Auf dem Binge[illegible]er Markgericht, welches im Jahr 1554 gehalten wurde, ward ein langer Streit geführt zwischen dem Grafen von Nassau und dem Landgrafen von Hessen, wem vom beiden die Obermärkerschaft zustehe; die Märker werden aufgefordert, sich über den streitigen Punkt zu erklären, und sie ertheilen darauf folgende Antwort: «daß «bey iren tagen sei der Bingenheimer marck zweimal «verhauen aus der ursache daß Nassau oder der

«Merckermeister von Seiner Gnaden wegen kein Pfande «zu thun gehabt: also sei das armut verursachet wor«den ire hohe noth zu klagen, und sei demnach da«hin gelanget, dieweil unser gnediger Fürst und Herr «der Landgraff zu Hessen in der ganzen Fuldischen «Marck gebott und verbott zubuessen und zu straffen, «zu und auffzuthun habe, daß zu Roßbach ungevehr «umb Sebastiani und um sechtzig Jar oder darüber «ein Vertrag zwischen Hessen Nassau durch ire Rethe «auffgericht darin sei unser gnediger Fürst und Herr «als ein besteller der Marck zugelassen», und dann weiter: «Sy hettens zuvor gesagt. Dieweil Nassau «nichts zu gebieten, nicht zu richten und nicht zu «pfanden habe, haben denn die weldt zu hegung und «wachsung khommen sollen, so sein die Fürsten zu «Hessen zugelassen worden, als die so weit sich die «Fuldisch Mark erstreckt alle Obrigkeit auch alle Ge«bot und Verbott uff und ab zu thun haben in Holz «in Veld in wasser und waid nichts ausgenom«men» [60]). Eine andere Ursache warum ein Obermärker gewählt worden sey, giebt das Kaltenholzhäuser Markweisthum an; es heißt nämlich dort, die Märker hätten dem Herrn von Dietz «mögen» (d. h. Macht) «in der Mark gegeben, daß sie ihren Ußmär«cker der Hultz gehauwen hette in der Marck, daß sie «deme nachfolgen mögen als ferne seine Graveschafft «gehet und bleibe da jemands todt, daß sie den nicht

60) III. 1. S. 26. 27.

«wettebruchig sollen seyn» [61]). Daß man freilich, wenn man einmal einen Obermärker wählen wollte, gern den Landesherrn und wenn die Mark unter mehreren Landesherrn stand, mehrere, wie in der Mark Bannscheuer, oder den mächtigeren wählte, war sehr natürlich, und eben so ist wahrscheinlich die Obermärkerschaft öfter in eine Landeshoheit verwandelt worden. So kommt es denn, daß Landeshoheit und Obermärkerschaft so häufig in Einer Person vereinigt gefunden werden; allein auch dann wird noch oft in den Urkunden ausdrücklich angegeben, daß beides wesentlich verschieden sey, oder es wird wenigstens besonders angeführt, daß dem Obermärker die Landeshoheit zustehe. Dahin gehört außer manchen andern Stellen, in welchen die Sache zweifelhafter ist [62]), besonders die vorhin aus dem Bingenheimer Markinstrument angeführte. Am deutlichsten redet übrigens von dem Unterschied zwischen Obermärkerschaft und Landeshoheit überhaupt die Rodensteiner Markenordnung an zwei Orten. In der einen Stelle wird gesagt, die Gerichtspersonen sollten für den Herrn von Rodenstein als Eigenthümer des Waldes und Obermärker der ganzen Mark in Eid und Pflicht genommen werden, «doch in allweg anderer Irer einß Iden ordent«lichen Obrigkeit zuvor Pflicht, schuldigen Gehorsam,

61) II. 2. S. 204.

62) II. 1. S. 196. II. 3. S. 207. II. 4. S. 211. II. 8. S. 269.

«Treue und Aiden gentzlich ohnverletzt» [63]); und in der andern Stelle heißt es, nachdem die Rechte der Märker und des Obermärkers aufgezählt worden sind, «doch in diesem allen Fürsten, Grauenn, Herren, «Edlen vnd vnedlen, aller Irer Alt vnd wolherbrachten «hohe zentliche vnd andere Obrigkeit, Freiheit, Recht «vnd Gerechtigkeit gentzlich, eigentlich vnd aussdrück«lichen, ohne verletzt vnd ohngekrenckt sondern einem «Jeden zue seinem rechten vorbehalten» [64]).

Da nach dem bisher Gesagten die Obermärkerschaft sowohl von dem Eigenthum der Mark, als von der Landeshoheit über dieselbe wesentlich verschieden war, so wird man nur der dritten der vorhin angegebenen Meinungen, daß sie nämlich eine bloße Schutzherrlichkeit war, beipflichten können. Mit dieser Ansicht stimmt denn theils das ganze Verhältniß, in welchem der Obermärker in den Urkunden dargestellt wird, theils ganz vorzüglich die schon oben Note 60. aus dem Bingenheimer Markinstrument angeführten Stellen, es stimmen aber auch noch weiter folgende Stellen damit überein: «ehegenante unsere Herrn «sollen die Marcken nit vergifftigen noch vereußern «ohne der Mercker Wißenn und Willenn oder ver«keuffenn, und sie darinnen schutzen und schirmen und «der Merckerr Recht helfen halten» [65]). Ferner:

---

63) I. S. 45.

64) I. S. 49.

65) II. 1. S. 198.

«Item hant sie geweißet daß sie einen Herrn von «Dietz gekohren hant vor zeiten zu einem Obersten «Märcker, also, daß sie ihnen die Marcke sullen «helffen hägen, schurmen und schutzen» [66]). Endlich werden die Landgrafen zu Hessen und die Grafen zu Nassau als oberste Märker «Beschirmer über die «Frie-Marck» genannt, und das Wort Vogt mit welchem zuweilen der Obermärker bezeichnet wird, (Note 47.) bedeutet ja auch nichts anders als Beschützer [67]).

Was die Rechte und Pflichten des Obermärkers in Beziehung auf die Mark betrifft, so gehen sie natürlich zunächst aus dem Wesen der Schutzherrlichkeit hervor. Ueberall wird ihm daher Recht und Pflicht der obersten Aufsicht über die Mark, der Sorge für das Wohl derselben, der Vertheidigung und des Vertretens nach außen, namentlich bei Streitigkeiten mit andern Märkerschaften oder dem Landesherrn, zugesprochen; es heißt z. B. im Biberer Weisthum: «Wir wijsen auch, wo die mercker und die marg not «antriffet, in welchen sachen daz wer, das der obirste «foid uns darzu helffen und raden sal und uns vir«antworten sal, wo uns not andriffet von der marcke «wegen, umb daz recht alz vor» (nämlich in dem Weis«thum) «sted geschriebin» [68]). Demzufolge stand ihm denn auch das Recht zu, die Märker zusammenzube-

66) II. 2. S. 204.
67) II. 5. S. 226.
68) X. 2. S. 149.

rufen, so oft es ihm nöthig dünkte und auf diesen besonders angesagten Versammlungen, so wie bei den Markengerichten, welche regelmäßig ein oder mehremale im Jahre gehalten wurden, persönlich oder durch Abgeordnete den Vorsitz zu führen und die Berathungen und Gerichtsverhandlungen zu leiten [69]), wovon weiter unten noch ausführlicher gehandelt werden wird. Hiermit hängt denn auch das Recht einen Frevler zu begnadigen, welches den Obermärkern öfter zugestanden wird, zusammen [70]), und in späterer Zeit findet man sie auch öfter in dem Besitz des Rechts die Markenordnungen zu errichten. Allein das wird in dem Ursler Weisthum ausdrücklich gesagt, der Obermärker sey keineswegs von den Markgesetzen befreit; vielmehr soll er, was er auf dem Märkergericht mit Rath der Märker bestimmt hat, halten: «und was «gebode der walpode uber den walt machen, also sal «er es auch halten. Verbrechet er aber, so sal der «lantman nit bußen, obe er darnach auch verbrechet.» — «Auch heuwet eyn walpode oder die sinen in der «hegemarg, so sal der lantmann nit bußen, obe er «darafter auch darjne heuwet. — Heuwet aber «eyn walpode in der gebuckten hegemarg, so sal «er als wole bußen als der lantman, vnd der lant«man als der walpode» [71]). — Zur Vergütung für

69) II. 5. S. 228. II. 7. S. 243. II. 8. S. 268. III. 1. S. 24. 25. III. 4. S. 40. 42. X. 1. S. 142. ꝛc.

70) I. S. 49. a. E. II. 8. S. 273.

71) X. 1. S. 140. 141. Dieselbe Vorschrift enthält auch das Weisthum von 1484. III. 4. S. 40.

seine Amtsgeschäfte werden gewöhnlich dem Obermärker auch Ehrenrechte und manche nutzbare Rechte zugesprochen. Zu den ersteren gehört z. B. das Recht des Antrunks, wenn nach Endigung des Markgerichts ein Gelage gehalten ward [72]; in der Mark Bannscheuer, wo der Landgraf von Hessen und der Graf von Nassau Obermärker waren, hatte jener den Antrunk, dieser zur Vergütung 60 Weinpfäle [73]. Zu den nutzbaren Rechten gehört:

1. regelmäßig das Recht einen Theil der für Frevel entrichteten Geldbußen zu ziehen [74]. Ausführlich redet hiervon das Altenstadter Weisthum: «Förters «weisen sie, so ein Obrister Märckermeister will wie«sen, was sein Recht sey, das ihme werden soll, so «ist das sein Recht, wann man Ruhe durch ruget, «wann dann viel busen, derselbe ist eine Ruge sein «und übrige sein den Märckern, wäre aber nicht mehr «dann ein Buß geruget, deselb ist des Obersten «Märckermeister, wirdt aber nicht geruget, so hat he «nicht, und soll derselbe Ober Märckermeister zehren «von seiner Buß, wäre es aber sach, daß die Mär«cker ihre Buß verzehrten, so han macht mit zu zehren» [75].

72) Z. B. II. 3. S. 209. II. 8. S. 271.

73) II. 5. S. 226.

74) II. 7. S. 244. II. 8. S. 273. X. 2. S. 146. III. 4. S. 40. 41. In X. 1. wird dem Obermärker der Ursler Mark noch kein Antheil an den Bußen zugesprochen.

75) IV. 2. S. 3.

2. Oefter wenigstens die Jagd in der ganzen Mark, manchmal blos die hohe [76]), manchmal die hohe und niedere unbeschränkt [77]), manchmal beide ohne die Märker ganz auszuschließen. Im Seulberger Weisthum heißt es: «den Wild-Bahn mag «Herr Philipps, Graf zu Hanau, als der Oberherr «und Waldbott oder sein geschickter eines jeden Jahrs, «uff Sontag Laetare zu Mittfasten, so man die «Marck bestellet zu thun: Also, daß in der Marck das- «selbe Jahr aus, niemand darin jagen oder Wildwerck «treiben soll: wollte aber der Waldbott, oder die seinen «das aufthun und darein jagen oder Wildwerck treiben, «das mag Er thun und so er darinn gejagt, so ist es «drey Tage darnach Rittern, Edelleuthen und Pastorn in «der Marck gesessen, die darinne eigenen Rauch halten «und nicht mehr auch erlaubt zu jagen, die mögen dann «auch an des Waldbotten hecken anbinden und jagen «und wann solches also sechs Wochen drey Tage gewäh- «ret, so mag der Waldbott darnach allwege, wenn Er «will, den Wildbahn wiederumb zu thun, nach seinem «Gefallen, alsdann soll er wieder zubleiben und nie- «mands darin jagen, also lang biß der Waldbott wieder «von neuem drey Tage, wie vorstehet, gejagt hat» [78]).

---

76) II. 4. S. 211.

77) II. 8. S. 270.

78) III. 7. S. 104. Dieselben Grundsätze scheinen in der Urseler Mark gegolten zu haben. III. 4. S. 40. In den Markwäldern des Altenhaslauer Gerichts hatte der Graf von Hanau als Schutzherr die Jagungsgerechtigkeit. Eranien I. S. 44.

3. Ausgedehntere Nutzungsrechte in Beziehung auf die Markengüter. Nicht selten steht zwar hier der Obermärker ganz den Märkern gleich, d. h. hat er die Erfordernisse eines Märkers (eignen Haushalt oder Grundeigenthum ꝛc.), so darf er die Mark benutzen, hat er sie nicht, so steht ihm kein Nutzungsrecht zu. So heißt es z. B. in dem Altenstadter Markinstrument: «Und von Holz wegen weisen sie ihme zu recht, ist «der Oberst Märckermeister in der Marck geseßen, so «so soll man ihme geben alle Wochen einen drockenen «Wagen voll Holz Uhrholz, ist he aber nit in der «Marck geseßen, so gibt man ihme daselbige nicht» [79]). Allein öfter werden dem Obermärker auch ausdrücklich Vorrechte zugestanden. So in dem Weisthum über den Kaltenholzhäuser Wald: «Item hant sie «geweisset, daß unsser Herrn von Dietz Märcker sullent «seyn, in der Marck, von des Hoffes wegen zu «Hultzhußen und sullent kein Hultz uß der Marck «faren, dan zu ihrem burglichen Buhe zu Dietz, «und sullent des auch heischen, als ein ander Mär«cker unndt denn sullent auch Unssere Herrn von Dietz «kein Hultz ander weiter geben uß der Marck, ohne der «Märcker Wissen und Willen» [80]), und in der Kirburger Markenordnung: «ein Herrschafts-Keller soll «mit der Beholtzigung gleich einem Burgmann ge«halten werden. Im Fall sich aber fugen würde,

---

79) IV. 2. S. 8.

80) II. 2. S. 204.

«daß ein Herr selbsten seiner Gelegenheit nach zu «Kirpurg Hoff halten oder aber einen Wittumb da«hin schlagen würde, soll demselben mit der noth«durfftigen Beholtzigung kein Ziel oder Maaß vor«geschrieben werden» [81]); endlich in Beziehung auf Mast auch in der Altenstadter Mark: «Eckern halben «weisen sie ihme zu recht, ist der Oberst Märcker«meister in der Marck geseßen, so soll he soviel Wehr «in das Eckern han, als drey Ackermänner, ist he «aber nit in der Marck geseßen, so hat he soviel «Wehr in das Eckern, soviel als zwey Ackermann» [82]).

Daß überhaupt in allen diesen Punkten keine Gleichförmigkeit in den Marken angetroffen wird, ist sehr natürlich; auch veränderte sich die Sache in einer und derselben Mark häufig im Laufe der Zeit, die Rechte des Obermärkers wurden in der Regel immer ausgedehnter. Als interessantes Beispiel dieser Art kann hier der Schutzherr des Altenhaslauer Gerichts angeführt werden, wenn er gleich mehr war, als unsre Obermärker, da ihm der Schutz des ganzen Gerichts, nicht bloß der Markengüter und Markgenossen, anvertraut war. Dieser Schutzherr nun, welcher früher der Herr von Trymberg war, als aber dessen Geschlecht ausstarb, der Graf von Hanau ward, hatte nach dem Weisthum von 1354 nur die Jagdgerechtigkeit in der Mark und die Befugniß, wenn

81) II. 4. S. 215.

82) IV. 2. S. 8.

er auf die Jagd kam, von dem Pfarrer Käse und Brod zu verlangen. Im Jahr 1461 war zu diesen beiden Rechten noch eine jährlich ihm für seinen Schutz zu zahlende Summe von 70 Pfund hinzugekommen; im Jahr 1570 endlich hatten sich diese 70 Pfund in 60 fl. verwandelt, das Brod und der Käse aber in eine jährliche Abgabe von 100 fl.; außerdem zieht er einen Theil der Gerichtsbußen, drei Gulden von jedem, der sich in der Mark niederläßt, und manche andre kleine Gefälle [83]). Ja es ist diese Schutzherrlichkeit in der Folge sogar in wirkliche Landeshoheit verwandelt worden.

III. Die übrigen Markbeamten.

Die eigentlichen niederen Markbeamten, mit welchen nicht die herrschaftlichen, welche zuweilen an des Obermärkers oder Landesherrn Stelle auf den Markenversammlungen erscheinen, verwechselt werden dürfen, sind von doppelter Art. Sie haben entweder bloß gerichtliche Geschäfte, dahin gehören die Schultheißen, Schöffen, Gerichtsbüttel und Gerichtsschreiber; von ihnen wird sich passender unten im dritten Theil bei

83) Eranien I. S. 31. 39. 41. 44. 50. 51. 57. Von den 100 fl. heißt es S. 51. es sey die Last Brod und Käse zu geben von dem Pfarrer auf die Gemeinde vor Zeiten übergegangen, die Jäger aber hätten hieraus »bei offte»rem Jagen einen freyen Atz prätentiret und solche große »Zehrung offtmals gemacht, daß es nicht mehr zu ertragen »gewesen«, weshalb sich die Gemeinde dann mit dem Schutzherrn über 100 fl. jährlich verglichen habe.

der Beschreibung der Markengerichte handeln lassen. Oder sie haben nichts mit dem Rechtsprechen zu thun, sondern eine Aufsicht über die Markengüter und ihre Benutzung zu führen; von solchen kommen vor Märkermeister, Forstmeister, Holzmeister, Holzweiser, Holzknechte, Förster, Forstknechte, Waldschützen und Vögte. Bei weitem das Gewöhnlichste ist, daß eine Mark einen oder zwei Märkermeister und mehrere Förster als Beamte hat, so die Rodheimer, Altenstadter, Mörler, Ursler, Bingenheimer, Seulberger; in der Camberger waren dagegen Forstmeister und Förster, in der Kirburger Holzmeister, Holzweiser und Förster, in der Rodensteiner ein Forstknecht und Förster, in der Bieberer Markmeister, Vögte, Förster und Waldschützen ꝛc. Daß derselbe Namen oft in einer andern Mark etwas anderes bezeichnete, ist natürlich. Eben deswegen läßt sich denn nicht wohl, ohne sehr ausführlich zu seyn, was sich der Mühe nicht lohnt, da die Sache zu wenig Interesse hat, von den Aemtern im Einzelnen handeln. Es mögen daher nur folgende allgemeine Bemerkungen hier stehen.

Alle Beamten wurden von den Märkern gewählt, in der Regel jährlich, zuweilen auch auf Lebenszeit. Die Art der Wahl des Märkermeisters beschreibt das Ursler und das Altenstadter Weisthum. In jenem heißt es: Jährlich auf St. Katharinen-Tag sollen Märkermeister gewählt werden «und soll «man kiessen zu Märckermeistern, aus den Edlen,

«die in der Marck gesessen und gegût seyn; mag man «die nicht haben, so soll man kiessen aus den Prie- «stern, mag man der auch nicht han, soll man kiessen «aus den Landmannen die fürnehmsten und wützigsten. «Und wer also auff den Tag zum Märckermeister ge- «korn wird, den hat der Waldbott zu bestettigen, «und soll er sie darüber lassen geloben und schwören «der Marck getreulich für zu seyn, die zu versehen «zu schawren und zu schirmen, und gleich damit umb- «zugehen, den Armen als den Reichen, und das umb «keiner Sachen willen zu lassen, als ferre je Krafft «und Macht tregt, on alles Gefehrdte. Und die «Marckermeister sollen alsdan darnach die Fürsten» (ohne Zweifel «Fürster») «eydigen, und thun geloben und «schwören, die Marck getreulich zu versehen, zu ver- «hüten und zu rügen, der Armen als den Reichen, «und daß umb keinerley Sach jemands übersehen» [84]). Im Altenstadter Weisthum wird gesagt: Wann das jährliche Märkergericht gehalten ist, so sollen «der «Unter Märckermeister und alle Förster dem Obristen «Märckermeister ihme Jeglicher sein Ampt uffgeben «in eine Handt, und wann sie das gethan, so soll «der Oberste] Märckermeister] die Marck ermahnen, «und sie heisen wieder einen Unter Märckermeister zu «küsen, daß sie dann also thun sollen, daß auch «also rechtlichen Herkommen ist und dieselben die «darüber gekohren werden, sollen einem Obristen

84) III. 4. S. 42.

«Märckermeister über ihr Ampt geloben und zu den «Heyligen schwören der Marck recht zu thun und «niemand Uhnrecht» [85]). Ein Formular des Eids, den die Märkermeister und des, welchen die Förster schwören mußten, findet sich in der Mörler Markenordnung [86]). Aus der ersten der angeführten Stellen geht denn zugleich hervor, daß man zu Märkermeistern am liebsten Personen des niedern Adels wählte; dasselbe wird in der Mörler Markenordnung und in Beziehung auf den Holzmeister in der Kirburger [87]) gesagt. Was die Geschäfte aller dieser Markbeamten betrifft, so bezogen sie sich, wie schon gesagt ward und aus den angeführten Stellen hervorgeht, auf die Aufsicht über die Markengüter; sie mußten daher namentlich das Holz anweisen und darauf achten, daß keiner über das ihm zugestandene Maß oder sonst auf eine gesetzwidrige Weise die Mark benutzte. Alle Frevel, die sie selbst bemerkt oder von denen ihnen Kunde zugekommen war, mußten sie aufschreiben und dem Gericht anzeigen. War einer nachlässig in seinem Amt oder ließ er sich Partheilichkeit zu Schulden kommen, so ward er abgesetzt und im letzteren Fall selbst als Meineidiger bestraft: «wo «sich vber kurtz oder lang erfünde, daß die Förster,

---

85) IV. 2. S. 7.

86) IV. 3. S. 12. 13.

87) IV. 3. S. 12. »zum Schildt geporenn.« II. 4. S. 213. »einen Burgkmann von Bubenheim oder einen andern »Burgkmann.«

«Vogt vnd Schultheiß sampt vnd sonderlich schenck «nemen, oder Maulfutter genommen hetten — — «vnd deshalben nicht fürprächten, — — dieselben «sollen Irer ehren endtsetzt sein, darzu an leib vnnd «gutt gestrafft» [88]. Vergütung für ihre Dienste erhielten die Beamten bald durch Anweisung auf einen Theil der Markbußen [89], bald durch einen jährlichen Sold, zu welchem jeder Märker seinen Beitrag geben mußte. Ein reitender Förster erhielt in der Mörler Mark jährlich 20 fl., ein gehender 5 fl. [90], ein Oberkleer Förster von jeder Hofstatt 2 Pfennige [91] ꝛc. Die Camberger Forstmeister und Förster sollten die Märker außer ihrem Sold jährlich zweimal «mit irem «Fleyesch und mit iren Fladen und Eyern so sie «herlichst könnend», bewirthen [92]. Injurien einem Markbeamten zugefügt wurden besonders strenge gestraft: «Welcher einen geschwornen Förster strafft» (d. i. schilt s. Haltaus) «von der Marck wegen der «soll sich der Marck nicht gebrauchen, als lang nicht, «bis daß ers uff ihnen bringt, oder thät ihme einen «Wiederspruch an dem Marckergeding» [93].

---

88) VI. 1. S. 226.

89) Z. B. II. 1. S. 203. II. 3. S. 209. III. 4. S. 40. IV. 3. S. 13.

90) IV. 3. S. 20.

91) II. 7. S. 245. S. noch IV. 1. S. 1.

92) II. 1. S. 201.

93) II. 4. S. 214.

II. Die Westphälischen Marken.

I. Die Markbewohner mit Ausnahme der Markbeamten.

In den Westphälischen Markweisthümern und Markgerichtsprotokollen kommen, wenn man sich bloß an die Namen hält, außer dem Holzgrafen, wie dort der Obermärker in der Regel heißt, und außer manchen niedern Markbeamten und Beamten des Landesherrn, welche sich alle durch ihre Benennungen leicht als solche erkennen lassen, sehr verschiedene Arten von Markbewohnern vor. Es werden nämlich genannt: Knechte, Häuslinge, Heuerleute, Brinksitzer, Erb- und Mark-Kötter, Männer, Buren, Buirmänner, Eigenbehörige, Hausleute, Maier, Schulten, Erben, Erffmänner, Eingeerffte, Erffherrn, Gutsherrn und Erbexen. Diese Mannigfaltigkeit der Namen könnte auf den ersten Blick die Meinung veranlassen, daß die Markenverhältnisse in Westphalen viel complicirter seyn möchten, als am Oberrhein. Allein eine genauere Untersuchung überzeugt gerade von dem Gegentheil, von einer größeren Einfachheit und Gleichförmigkeit. Vorerst nämlich sind bekanntlich viele jener Namen gleichbedeutend. Erben, Eingeerffte, Erffmänner bedeuten dasselbe, nämlich solche, die einen Hof zu vollem Eigenthum oder erblichem Colonatrecht besitzen. Sind sie persönlich frei, so heißen sie Männer, Buren, Buirmänner; sind sie es nicht, so heißen sie im Verhältniß zu ihrem Herrn Eigenbehörige oder

Hausleute [1]). Bauen sie ihre Höfe als echtes Eigenthum, so heißen sie Erbexen, bauen sie sie nach erblichem Colonatrecht, wie dieß bei den Unfreien, da sie des echten Eigenthums nicht fähig sind, stets, aber auch bei den Freien sehr häufig der Fall ist, so heißen sie im Verhältniß zu ihrem Obereigenthümer bald Maier, bald Schulten; beide Wörter bedeuten aber in manchen Gegenden auch nur Zeitpächter [2]). Die Obereigenthümer heißen im Verhältniß zu den Colonen Gutsherrn, Erffherrn, manchmal auch Erbexen [3]).

---

1) Sie dürfen nicht verwechselt werden mit den Hausleuten und Häuslingen; vielmehr sind es ohne Zweifel die, welche Klöntrupp in seinem alphabet. Handb. unter dem Namen von Hausgenossen als eine eigene Klasse von Hörigen aufführt. In unsern Urkunden werden die Hausleute nur dreimal erwähnt. XIV. 5. S. 227. No. 7. (v. J. 1579.) S. 126. und No. 30. (von demselben Jahr) S. 183. In der zweiten Stelle wird ausdrücklich gesagt, die Hausleute seyen keine »wahre Personen«, und in der dritten werden sie den Männern als freien Hofbesitzern entgegengesetzt.

2) Von den Maiern wird dieß ziemlich allgemein zugegeben; über die Schulten s. die Urk. 25. 26. 27. 28. 29. 32. 33. 43. in Sethe von den Leibgewinnsgütern.

3) Wer eigentlich die Erbexen sind, ist sehr bestritten. Piper S. 83. redet so von ihnen: »Sie haben die Benennung von der »geerbeten Ajt oder von der Erbgerechtigkeit in einer frem»den Mark zu ihrer und ihrer Güter Nothdurft, welchen »das Recht der Erbaxt anklebt, das benöthigte Holz zum »Bau und Brande zu fällen, und einige andere Gerech»tigkeiten, die aber in allen Marken nicht durchgehends »gleich sind, zu genießen. —— Einige haben ihre Gerech»tigkeit durch die Bewilligung der Marckherren« (so nennt Piper die Holzgrafen) »erlangt, andere aber, und zwar

Kötter sind die Besitzer von Kotten, d. h. kleinen Häu=

»die mehresten, gründen sich auf einen uralten Besitz und »Gebrauch derselben.« Meier (in Leibnit. opera omnia Tom. VI. P. 2. p. 169. 170.) und mit ihm Lodtmann (de jure holzgrav. Thes. XV.) erklären sich über die eigentliche Bedeutung und die Entstehung der Erbexen nicht, sondern reden nur von ihren Vorrechten und von der Etymologie des Worts, rücksichtlich welcher sich beide für die Ableitung von erben und Axt erklären. Dagegen sagt das Brem. Wörterbuch. 1 Thl. S. 327. »Erfexen sind solche »Eigenthümer liegender Gründe, die ihre Güter auf ihre »Nachkommen dergestalt forterben daß sie Niemands Con»sens dazu gebraucheu, auch von Niemand als Meier an»gesehen werden können«, leitet aber das Wort gleich»wohl von Erb und Axt ab, welches letztere »in seiner »eigentlichen und eingeschränkten Bedeutung nicht nur das »Recht Holz zu fällen, sondern auch condominum saltus, »dem solches Recht erblich zusteht« bedeuten soll. Möser Osnabr. Gesch. I^r Thl. 1r Abschn. §. 11. Note b. leitet das Wort ab von erb und echt und glaubt, daß Erbexen die seyen, welche an ihren Gütern das echte Eigenthum hätten, während die Colonen nur ein unechtes haben. Für diese Ansicht haben sich auch Klöntrupp alphabet. Handb. u. d. W. Erbexe, und Eichhorn Einleitung in d. d. Pr. R. §. 157. erklärt, der erstere jedoch mit einer Ausdehnung, durch welche auch die Gutsherrn in den Begriff aufgenommen werden. Er sagt: »die Er»bexen sind gewisse Interessenten der Marck, die in der»selben gewisse Rechte haben, welche aus dem Erbecht »oder dem echten Eigenthum (das sie in der Marck ent»weder mit gewissen Gütern unsprünglich besitzen oder sich »wenigstens, als diese Güter mit eigenbehörigen oder an»dern des Eigenthums nicht fähigen Wehrfestern besetzt »wurden, vorbehalten haben) herrühren.« Endlich hält Mittermaier Grundsf. d. d. Pr. R. §. 268. Erbexen für gleichbedeutend mit Markgenossen, Einmärker und behauptet dann §. 432. (vielleicht aus jenem Grunde), der Na»

fern mit Ackerwirthschaft, welche nicht die Rechte

---

men Erbexe beweise nichts für die völlige Freiheit des Besitzers eines Bauernhofs. — Ich habe mich in dem Obigen für die Ansicht Klöntrupps erklärt, nicht als ob ich aus den auf das Markenrecht sich beziehenden Urkunden einen direkten Beweis der Richtigkeit derselben führen könnte, nicht auch als ob mir nicht noch manche Bedenken bei der Sache blieben. Bedenklich scheint mir nämlich vorerst noch immer die Ableitung des Worts von Erbe und echt, ob nämlich nicht eine solche Zusammensetzung und die Verwandlung des cht in x etwas Sprachwidriges ist; dagegen hat die Ableitung von Axt insofern viel für sich, als Exe in der niederdeutschen Mundart stets Axt bedeutet, auch in einer unserer Urkunden einmal (XIV. 7. S. 250.) eine »Lemfördische Erbaxt« erwähnt wird. Bedenklich scheint mir ferner, daß in einer gleich anzuführenden Stelle ein adliches Haus in einer Mark »erbext« genannt wird, während gleich darauf einem andern in derselben Mark gelegenen diese Eigenschaft abgestritten wird; und adliche Häuser muß man sich doch wohl eigentlich alle als echte Erben denken. Bedenklich scheint mir endlich, daß das Wort Erbexe meines Wissens bis jetzt noch nie anders als in Beziehung auf das Markenrecht, in welcher Rücksicht die Erbexen als eine bevorrechtete Klasse von Markgenossen erscheinen, gefunden worden ist; und doch haben nach der Möserschen Ansicht die Erbexen eine viel höhere allgemeinere Bedeutung. Trotz dieser Bedenken habe ich mich für jene Ansicht erklärt, theils weil sie mit dem, was in unsern Markenurkunden über die Erbexen vorkommt, am meisten übereinstimmt, theils und ganz vorzüglich deswegen, weil mir jene Erklärungsweise am besten in den ganzen innern Zusammenhang der Westphälischen Hof- und Markenverfassung überhaupt hineinzupassen scheint. — Wir wollen hier das, was sich aus unsern Urkunden rücksichtlich der Erbexen mit Gewißheit behaupten läßt, zusammenstellen; nur was sich auf ihre Vorrechte als Markgenossen bezieht, bleibt getrennt, da davon unten ausführlich ge-

der Höfe haben; je nachdem die Kotte auf ge-

---

handelt werden muß. — Von den gemeinen Erben oder Markgenossen werden die Erbexen häufig wohl unterschieden, und ebenso werden sie wenigstens öfter neben den Gutsherrrn genannt z. B. III. 2. S. 34. XV. No. 27. 29. 30. 37. In XVI. 5. werden aber die Wörter Erbexen, Gutsherrn und Erffherrn ganz gleichbedeutend gebraucht. In der Regel scheinen die Erbexen Adliche gewesen zu seyn; so heißt es z. B. in der Ostbeverer M. O. (XI. No. 142.) »Swe»der de Gogreve, ein Erfex van den Huse tho Boickhorne unde »van der Hove in dem dorpe, — Her Bernd von der Nege tho »der Tidt ein Kerckher to Ostbeveren, ein Marckenote unde »ein Erfex von der Kercken tho Ostbeveren, — Johan »von der Horst, ein Knape, ein Erfex von den Huiß tho »Richterdinck.« S. auch noch bes. XIII. T. 2. p.. 236. Doch sagt Piper S. 85. ausdrücklich, daß auch Besitzer unadlicher Höfe als Erbexen vorkommen. Oefter werden gemeine Erbexen erwähnt, aber wie es scheint nur im Gegensatz des Holzgrafen, welcher zuweilen oberster Erbexe genannt wird. Die Besitzer des Hauses Ostenwalde hatten aber außer der Holzgrafschaft auch »der Erb Exen Ge»rechtsame« in der Oldendorfer Mark. XV. 40. S. 197. In XVI. 2. S. 138. 139. kommt auch außer den gemeinen Erbexen und dem Holzgrafen noch ein oberster Erbexe vor. Noch mögen folgende Stellen als besonders wichtig hier wörtlich abgedruckt stehen: XIV. 8. S. 255. »Ob auch Jemand in der Marck« (daraus ergiebt sich die Unrichtigkeit dessen, was Piper im Anfang der oben angeführten Stelle sagt.) »sey der mehr Gerechtigkeit darin »habe als ein anderer? Eingebracht: Das Hauß Wedi»genstein sey Erbexst die andern Markgenossen an Ge»rechtigkeit gleich. — Wofür das Hauß Ovelgünne zu er»kennen? Eingebracht: Sey dem gemeinen Manne der »Marck gleich. — Ob auch jemand außerhalb der Marck »gesessen in dieser Marck Gerechtigkeit habe? « Die letzte Frage wird bejaht. — XV. S. 147. (v. J. 1549.) ein Urtheil gefragt: »wat gerechticheidt gestadet worde dem

meinem Markboden oder auf dem Privatgrunde eines Erben errichtet ist, heißt der Besitzer derselben ein Mark- oder Erbkötter [4]). Brinksitzer heißen die Kötter in den ersten Jahren der Errichtung der neuen Wirthschaft. Heuerleute und Häuslinge sind solche

---

»Haue tho Grafflage offt men eme oick weniger offt mehr »gestade van den umliggenden nachburen de dar an de »Marcke grensen, Eder offt men ock dem Grauen to Tekenneborch vam houe Grafflage gerechtichcidt gestade.« Darauf ward geantwortet: »Men gestade Grafflagen »nicht wenigers offt mehr dan synen nachburen bauen vnd »beneden. Vnd gestade ouerall dem Grauen tho Teckenne»borch ghine gerechtichcidt yn dem Oelbroicken« (einem Markwald) »van den vorg. houe, vnd sy noch to gyner »tydt desulue Graue vnd vorolderen vor Erffexen thoge»laten vnd erkandt vnd erkennen en ock noch nicht darvor.« Etwas später werden in derselben Urkunde die Erbexen aufgefordert hervorzutreten, worauf denn die van Wiedenbrügge auftraten und die Marckgenossen zu Recht wiesen: »dat de van Wiedenbrügge syn fundert op de Marcken »vnd dat Oelbreck.« — X. 2. S. 139.« Noch ein »'Ordell gefraget, wahr die gemeinen Erffexen, die buten »der Mark besnedet, mede berechtiget. Gwisset — — »wan sie ihre Erbe besat hebben, steidt man nicht mehr »dan sie bidden vnnd kopen.« Endlich ist zu erwähnen, daß auch einmal in XIII. T. 1. p. 568. der Ausdruck »drei echte Höfe« vorkommt; nur so viel läßt sich aus dem Zusammenhang ersehen, daß die drei Höfe in der Markenberechtigung mehreren andern vorher einzeln aufgezählten adlichen Gütern gleich standen.

4) Solche Erbkötter sind ohne Zweifel die, welche in XV. S. 121. »des Meyers Kötter« genannt werden. In XIV. 3. S. 197. werden Kötter erwähnt, die Fußdienste thun und in XVI. 2. S. 140. wird unterschieden zwischen alten und neuen Köttern, die letzteren sind denn ganz was die Brinksitzer.

die wohl eignen Haushalt, aber keine Länderei haben, sondern bei den Landleuten zur Miethe wohnen und von Tagelohn leben, oder ein Handwerk treiben. Knechte endlich sind solche, die zu Haus und Felddiensten verpflichtet sind und ohne eignen Haushalt im Hause ihres Herrn wohnen. Es bleiben demzufolge nur noch neun wesentlich von einander verschiedene Klassen von Markbewohnern übrig, nämlich Knechte, Häuslinge, Brinksitzer, Kötter, Gutsherrn und vier Arten von Hofbesitzern, nämlich Zeitpächter, unfreie Colonen, freie Colonen, echte Hofeigenthümer. Die Beweise dieser Sätze gehören nicht hierher, sondern in eine Abhandlung der bäuerlichen Verhältnisse [5]); wir wollen nur hier im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, daß man auch in den zunächst auf das Markenrecht sich beziehenden Urkunden vielfach solche Beweise vorfindet; Proben davon haben wir in den Noten 1. 3. 4. gegeben.

Die neun genannten Klassen von Markbewohnern sind ebensowenig alle voll= und gleichberechtigte Markgenossen, als alle Bewohner der Marken am Oberrhein es sind. Vielmehr erscheint nur ein Theil als vollberechtigt, einem andren sind nur in der Regel von

---

5) Man vergleiche darüber Hagemanns Landwirthschaftsrecht, Gesenius Meierrecht, die Lehrbücher von Eichhorn und Mittermaier und jetzt noch ganz besonders Rive Beitr. zur deutschen Rechtsgeschichte und zum deutschen Privatrecht. Erster Theil über das Bauerngüterwesen. Paderborn und Arnsberg 1827.

jenen Vollberechtigten Nutzungsrechte eingeräumt, noch andre endlich haben gar keine Nutzungsrechte. Wir wollen vorerst ein allgemeines Bild dieser Verhältnisse geben, und dabei den Stand der Dinge im 15ten Jahrhundert zu Grunde legen, die Veränderungen aber, welche in der Folge darin vorgiengen, gehörigen Orts einschalten.

Nur wer einen Hof d. h. ein Hofgebäude mit den dazu gehörigen Grundstücken zu echtem Eigenthum oder erblichem Colonatrecht in einer Mark besitzt (ein Erbe), aber auch jeder solche, hat das Recht an allen Arten von Marknutzungen Theil zu nehmen, er hat Wahre [5]) in der engeren Bedeutung (denn in einer

5) Ueber die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Wahr habe ich mich schon oben S. 24. Note 2. erklärt. In lateinischen Urkunden wird Wahr mit warandia oder warandizatio übersetzt; das erstere Wort kommt in der unten Note 9. anzuführenden Stelle vor, ein Beispiel, wo warandizatio vorkommt, enthält folgende Stelle bei Kindlinger I. S. 154. »Item tot warandizationes, que »vulgariter Ware possint dici, in communitatibus ne»morum infra scriptorum optinendas.« Außer dem Worte Wahre kommen öfter in den Urkunden vor die damit zusammenhängenden Wörter gewahrt, vollwahrig, duſtwarig, blumwarig, waraftig, unwaraftig, Wartheil, endlich Echtwart oder Echtwort. Das letzte Wort, dessen Bedeutung sehr bestritten ist, halte ich für gleichbedeutend mit Wahr, und hat wahrscheinlich nur noch den Nebenbegriff, daß es die Markberechtigung eines echten Hofeigenthümers bedeutet. Damit stimmen auch viele der von Haltaus aufgeführten Beispiele überein. S. übr. über Echtwort auch das Brem. Wörterb. und dann ganz besonders die Urk. 57. in Kindl. IIr Bd., welche auch um deswillen interes-

weiteren heißt auch jedes einzelne Marknutzungsrecht Wahre), er ist vollwarig, er ist ein Markgenosse; diese Regel leidet nur insofern eine Ausnahme, als in einigen Marken wohl Erben erwähnt werden, die nicht zu Bauholz, sondern nur zu den übrigen Nutzungen berechtigt sind. Zeitpächtern wird zwar in der Regel auch von ihren Verpächtern das zu dem Hofe gehörige Marknutzungsrecht eingeräumt, allein es steht in der Willkühr dieser letztern, ob sie es thun wollen oder nicht. Bei Veräußerungen von Grundstücken ohne das dazugehörige Hofgebäude, welche zwar in der Regel verboten sind, doch aber in gewissen Fällen vorkommen können, geht kein ideeller Theil der Markgerechtigkeit über, sondern es haftet dieselbe an dem Hofgebäude; es erleidet jedoch auch diese Regel eine kleine Ausnahme. Die Nutzungsrechte selbst, welche in einer Wahre enthalten sind, sind von sehr verschiedener Art, auch nicht in den verschiedenen Marken immer dieselben. Ebensowenig findet in der Quantität der Marknutzungen jeder Art eine Gleichförmigkeit unter allen Erben einer und derselben Mark statt. Bei den meisten Erben findet sich zwar allerdings eine Gleichheit, von diesen sagt man denn: sie haben Eine Wahr; einzelne haben dagegen nur Ansprüche auf die Hälfte

---

sant ist, weil dort von der Verwandlung eines Hofs in ein Dorf und wieder eines Dorfs in einen Hof geredet wird, deren Bedeutung ich wenigstens nicht zu enträthseln vermag.

jenes Quantums, sie haben nur eine halbe Wahr; noch andre haben zwei, drei oder mehrere Wahren, adliche Höfe oft eine bedeutende Anzahl. Die Menge der Wahren steht zwar öfter mit der Größe der zu einem Hofe gehörigen Grundstücke im Verhältniß; allein bei Beantwortung der Rechtsfrage, wieviel Wahren zu einem einzelnen Hofe gehören, kann doch immer nur das Herkommen den Ausschlag geben. Die echten Hofeigenthümer, die Erbexen, und die Markbeamten genießen häufig noch besondere Vorrechte rücksichtlich der Marknutzungen. — Auf den Markengerichten sind alle Erben schöffenbar, allein bei Berathungen über wichtigere Gegenstände haben häufig schon im 15ten Jahrhundert nur die Erbexen ein Stimmrecht, Zeitpächter und Colonen werden hier von ihren Gutsherrn vertreten. Auch beschränken später die Holzgrafen und noch später die Landesherrn vielfach das Stimmrecht der Markgenossen. — Den Köttern sind häufig von den Erben Nutzungsrechte eingeräumt, aber nur als widerrufliche Vergünstigungen; in neuerer Zeit sind sie jedoch in vielen Marken zu Markgenossen aufgenommen worden. Dagegen haben auch wohl noch heutzutage die Brinksitzer, Heuerleute und Häuslinge nur zuweilen durch Bewilligung der Markgenossen einzelne Nutzungsrechte. Ebenso sind häufig außerhalb der Mark Wohnenden, sie mögen nun Höfe besitzen oder nicht, von der Markgemeinde einzelne Nutzungsrechte in der Mark, ja manchmal alle Rechte eines Markgenossen eingeräumt;

im letzteren Fall, nämlich wenn sie alle Rechte erhalten haben, heißen sie Ausmärker in einem engern Sinn, denn im weiteren wird darunter jeder außerhalb der Markgränzen Wohnende verstanden. — Knechte, die im Hause ihres Herrn wohnen, haben nie Nutzungsrechte in der Mark.

Ehe ich nun zum Beweise dieser einzelnen Sätze übergehe, möge hier, um den so eben im Allgemeinen geschilderten Zustand der Markenverhältnisse, da er allerdings in mancher Rücksicht etwas Räthselhaftes hat, einigermaßen aufzuklären, ein freilich der Strenge nach nicht hierher gehöriger Rückblick in die älteste Verfassung der Westphälischen Höfe eingeschaltet werden. Ich lege dabei zum Grunde theils die früheren Hypothesen von Möser [6]) und Kindlinger [7]), theils aber und ganz vorzüglich die neueren gründlichen Forschungen von Eichhorn [8]).

Als sich die Bewohner Westphalens zuerst auf den Anbau des Landes hinwandten, gab es höchst wahrscheinlich noch keine Spur von einem Unterschiede der Stände. Es wurde daher jedem selbstständigen Glied einer einzelnen Niederlassung, jedem Wehren (S. 24. Note 2.), ein gleiches Maß, welches Hufe hieß, von dem Bezirk, den man sich zum Anbau

---

6) Osnabrück. Gesch. Ir Thl. 1r Abschn. Einleit. zur Osnabrück. Gesch. §. 1. fgg.

7) Münster. Beitr. IIr Thl. §. 1. fgg.

8) Ueber den Ursprung der städt. Verf. in Deutschl. in Zeitschr. f. gesch. R. W. Ir Thl. S. 148. fgg.

ausersehen hatte, der Mark, als Eigenthum zugetheilt; was von Land, nachdem jeder seine Hufe erhalten hatte, übrig blieb, hieß gemeine Mark, kam ins Gesammteigenthum aller und ward gemeinschaftlich benutzt; dieß Recht der Markbenutzung hieß ebenfalls Wehr oder Wahre. Zu jeder Hufe nun gehörte die Wohnung des Eigenthümers nebst den Wirthschaftsgebäuden, der Hof; Hof, Hufe und Markgerechtigkeit zusammen, nannte man ein Erbe, und mit demselben Namen bezeichnete man bald auch den Hofeigenthümer. Jedes Erbe bildete ein unzertrennliches Ganze, es durfte weder getheilt, noch eins der drei dazu gehörigen Stücke (Hof, Hufe und Wahre) einzeln veräußert werden. Nur einer der Söhne erbte eben deswegen das Besitzthum des Vaters, die übrigen mußten auf andere Weise sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen suchen. Viele nun traten als Knechte oder Häuslinge in die Dienste eines Hofbesitzers; da aber die Masse des ungetheilten Markbodens noch sehr groß war, erlaubten auch leicht die Besitzer der ursprünglichen Höfe solchen Erblosen, sich auf gemeiner Mark ein Haus (eine Kotte) zu bauen und ein Stück Land anzuroden, gestatteten aber solchen Köttern nicht alle Rechte eines Hofbesitzers, namentlich keine Stimme in der Markgemeinde und kein volles Marknutzungsrecht. Durch Erweiterung des zur Kotte gehörigen Landes und Vergrößerung der Kotte selbst konnte das Besitzthum eines Kötters wohl nach und nach die Größe eines

Hofs erreichen und ward dann auch häufig von den Besitzern der alten Höfe in die Zahl der Höfe aufgenommen, und wenn man ihm auch nicht vollkommen gleiche Markgerechtigkeit zugestand, gestattete man ihm doch alle Nutzungen mit Ausnahme des Bauholzes oder die Hälfte des Quantums eines alten Hofes. Im letzteren Fall nannte man den neu aufgenommenen Kötter einen halben Erben, im ersteren Fall einen Dustwarigen d. h. zu Dustholz (Niederholz, Brennholz) Berechtigten. Auf solche Weise gab es denn nun schon Höfe, die weniger als eine Hufe Landes hatten. Allein auch die Gleichheit des zu den alten Höfen gehörigen Grundeigenthums verschwand schon frühe. Durch Anrodung des Marklandes konnte ein Hofbesitzer sein Gut vergrößern, allein seine Markgerechtigkeit ward dadurch nicht vergrößert. Durch Erbschaft konnten zwei Höfe zusammenfallen, der neue Eigenthümer konnte das eine Hofgebäude eingehen lassen, und so hatte er nun ein Hofgebäude mit zwei Hufen Landes und zwei Wahren, doppelter Markgerechtigkeit. — Die größeren Hofbesitzer hoben sich nach und nach über die andern empor, sie erlangten (wie? gehört nicht hierher) Vorrechte in der Volksgemeinde, welche sie in ihren Geschlechtern erblich machten. Man nannte diese Bevorrechteten Adliche. Durch mancherlei Umstände gedrängt sahen sich die freien Hofbesitzer größten Theils genöthigt, in den Schutz eines solchen Adlichen, oder seitdem das Christenthum verbreitet war, in den Schutz einer Kirche oder eines Klosters

zu treten, das echte Eigenthum ihres Besitzthums diesen hinzugeben und sich nur unter verschiedenartigen Bedingungen ein erbliches Baurecht daran vorzubehalten. Diese Colonen nun nannte man seitdem gemeine Erben, ihre Gutsherrn aber und die, welche ihre Güter noch als volles freies Eigenthum besaßen, echte Erben, Erbechten, Erbexen. Die gemeinen Erben behielten zwar alle die Markgerechtigkeit, welche an ihrem Gute vor der Auftragung geklebt hatte, allein manche andere Markrechte, namentlich das Stimmrecht bei Berathungen über Markangelegenheiten wurden ihnen doch nach und nach von den Gutsherrn entzogen, die übrigen Erbexen aber behielten sie neben diesen. Seitdem übrigens viele Hufen und Höfen sich oft in Einer Hand vereinigten, ward auch das Hingeben derselben auf Zeitpacht etwas Gewöhnliches; daß es aber dabei in der Willkühr des Verpächters stand, ob er die Markgerechtigkeit mit verleihen oder zurückbehalten wollte, war natürlich.

Von diesem Rückblick kommen wir nun wieder zur Sache selbst und wenden uns zu den Beweisen der einzelnen oben aufgestellten Sätze. Es wird passend seyn, die einzelnen Klassen von Markinteressenten hier gesondert zu betrachten.

1. Gemeine Erben und Erbexen, (Markgenossen).

Wir haben oben gesagt, nur wer einen Hof zu echtem Eigenthum oder erblichem Colonatrecht in einer Mark besitze, aber auch jeder solche, habe nach gesetz-

licher Vorschrift volle Wahre, volles Marknutzungsrecht, sey wahrer Markgenosse. Als Belege dieses Satzes können hier vorerst angeführt werden die bei Veräußerung von Höfen vorkommenden Formeln, z. B. «mansum seu locum dictum de Pupping-«stede in parochia Suetwinclo cum suis juribus «et attinentiis, ut alii legiones (?) ibidem, cum «una warandia dicta florum et tribus minutis «dostwar»[9]. Die letzten Worte müssen übersetzt werden: mit einer Blumwahr und drei Dustwahren; Blumwahr ist Berechtigung zu Blumholz, d. i. hohem Holz, Dustwahr Berechtigung zu Dustholz d. i. Brennholz. An einem andern Orte heißt es: «mynen «hoff genannt die Kamper hoff myt aller synen «toebehorynge lenderyen und Markengerechtycheit»[10]. «Huesen, hove, garden, des guedes Markengerechtig-«keit halff, sowoll im Hagener hoewalth als Boeler «Marcke»[11]. Dann folgende Stelle: «das Mar-«kenholz, so zu dem Hofe gehörig ist, soll denen «Pächtern zu ihrem Brand und nothwendigen «Gebrauch gelassen werden»[12]. Ferner: «Als «Dietrich Voß — — abermals angehalden, dat «syne Druvels huve, so ein dübbelde huve betymmert «in der Ryxmarken gelegen, ouch in der ordnung

---

9) Urk. von 1241. in XVI. S. 125. s. auch ebendas. S. 126.
10) Urk. von 1560. in Sethe Anh. S. 67.
11) Urk. von 1581. ebendas. S. 47.
12) Urk. von 1737. ebendas. S. 29.

«ingeteykent werden und glix andern dåbbelden «huven des Marken Rechten genieten möge, und dan «gemeine Erven — sich erkleert, dat gemeltes Vossen «huve woe anderen huven mit toegelaten, sich ouch «die Rede erkundigt und berichtett worden, dat die «huve in der Marcken ligget und tho deren nutzba=«righeit von alsders mit berechtigt gewest; so hebe «die Rede — — bevolhen, die Druvels huve mit in «und by der ordnung tho setten und dem holtrich=«ter uvgelacht, dem Besitter der Solstede, woe «andern, der Marcken nutzbarigheit genieten tolaten»[13]). Deutlich redet auch die Ostbeverer Markenordnung an zwei Stellen von der Sache: «Vordmer ist dat «unse olde Recht und unse olde Wilkore: welck Man «de ene Hove hevet unde selven besit in der «Marcke, de mach houwen unde driven als ein «ander Marckenote.» «Vordmer ist dat unse olde «Recht — — dat nen Man houwen noch driven en «mach in der Marcke, he si ein Marckenote unde «he si in der Marcke wonhafftich unde besetten «unde dat he inne der Marcke blive»[14]). Bei weitem die klarsten Beweise enthält aber die Ordnung der Reichsmark[15]). Zunächst erfahren wir aus dieser Markenordnung auf das Bestimmteste, daß das Recht der vollen Markbenutzung mit einer einzigen kleinen

---

13) XII. 6.

14) XI. 3r Bd. No. 142. S. 383.

15) Ueber die eigenthümlichen Güterverhältnisse in der Reichsmark s. jetzt besonders Rive a. a. O. (Note 5.) S. 20–22.

Ausnahme als an dem Hofgebäude, nicht den dazu gehörigen Ländereien, haftend gedacht wurde. Es werden nämlich zuerst die einzelnen Hufen, schlechte d. h. einfache, und doppelte, alle mit ihren eigenen Namen aufgezählt, und bei jeder angegeben, wer Eigenthümer derselben sey (der Erve), von welchem Hofe (betymmerte Sälstatt, Sälstatt ist eigentlich der Raum, auf welchem das Hofgebäude steht, daher denn auch wüste, unbetymmerte Sälstätten vorkommen) aus sie gebaut werde, und wer auf diesem Hofe wohne, ob der Eigenthümer selbst oder ein Pächter. Im Ganzen waren 15 doppelte und 39½ schlechte Hufen in der Mark, aber nur 30 Höfe, da zu manchen derselben mehr als eine schlechte oder doppelte Hufe gehörte. Darauf heißt es nun zwar im Allgemeinen, es solle «gein Hove» (Hufe, hoba) «noch Sälstadt «in Erfdeilung tüschen den Kindern oder andern «mit Erven» (Miterven) «gesplittert noch durch «Koipe, Verkoipe, Verpachtung, Lyfftucht off in «einigen andern Wege wie die Namen hebben «mochten, verdeilt un so dat itweß geschiet, dat selve «affgestalt und ein yder Hove und Sälstatt weder «thosamen gebracht werden» [16]. Allein es sollte doch diese Regel nicht ohne Ausnahme seyn, und da konnte denn die Frage entstehen, ob mit dem veräußerten Stück Land ein ideeller Antheil an der Markbenutzung übergehe; über jenen Ausnahmsfall

---

16) XII. 2. S. 144.

und diese Frage heißt es nun so: «Wan oick «ein Erve mehr als ein dubbelde oder schlechte «Hove hadde, tho welcken Hoven allein eine be«tymmerte Sålstede gebruickt und van denselven «Hoven ein oder mehr so nit insunderheit bewoent «oder betymmert, in Erffdeilungh oevergeven, ver«kopen, verpanden, verpachten, ther Lyfftucht maicken «oder in andern Wege veruytern moiste, soll alsdann «darmit geine Gerechticheit der deglichen Hoeden oder «drifften noch des Holthouwens thom Tymmer oder «Brant, sonder allein der Grundt und Hoven Ge«rechticheit tho der Masten oevergain und sonst alle «andere Nutzbarheit by der principall betymmerte «Salstatt gelaiten und bemelte Nutzbarheit also durch «sůlchen angeregten Wegen nit gedůbbelt noch man«nichfaldiget» [17]. Alle Markgerechtsame mit der einzigen Ausnahme des Mastrechts hafteten also an dem Hofgebåude. Eben deswegen wird denn auch den Markgenossen vorgeschrieben: «Dat geine un«betymmerde Sålstede darthoe vurgemelte Hoven «gehörich, hinfůrder weder betymmert, noch mit Lui«den besat, oick sunst gein ander nye bauwe idt sy «Hoff oder Kotte, ferner upgerichtet uider so dat ge«schege dieselve alß balde weder nedergeworpenn wer«den, und dat man den Erven gein Holt thom tym«mer oder thom Brande, dan allein tho upernanten

17) a. a. O. S. 144. 145.

«betymmerten Salsteden noitturfftiglich wysen und «folgen laiten soll»[18]).

Allem diesem zufolge und da keine einzige Stelle widerstreitet, vielmehr überall in den Urkunden viele Andeutungen gefunden werden, welche die Sache bestätigen, ist man also wohl berechtigt zu behaupten, daß in allen Westphälischen Marken der Grundsatz galt, wer Eigenthümer eines Hofgebäudes[19]) ist, ist Markgenosse und zu jeder Art der Marknutzungen berechtigt; die Größe des Landeigenthums, welches zu dem Hofe gehört, kann zwar einen Unterschied in der Quantität der einzelnen Nutzungen jeder Art machen, allein das bloße Eigenthum von Grundstücken ohne Hof macht nicht zum vollberechtigten Markgenossen[20]). Die Regel leidet auch, wie schon oben gesagt ward, nur insofern eine kleine Ausnahme, als in ein paar

18) a. a. O. S. 142.

19) Auch in einer Urk. von 1303. (XI. 2r Bd. No. 50.) wird das Hauptnutzungsrecht, der Holzhieb, als Pertinenz des Hauses genannt: »ii qui jus cedendi ligna ratione »domorum suarum in ipsa marcha dinoscuntur »habere, qui vulgariter Marchenote dicuntur.«

20) Dem widerstreitet auch nicht XV. S. 135. (vom Jahr 1721.), wo gesagt wird: »daß ein Vogt des Stifts Os»nabrück welcher keine Marckfähige Gründe besitzet in ge»meiner Marck keine Marckgerechtigkeit praetendiren kön»ne.« Denn es folgt daraus nur, daß der bloße Grundbesitz einzelne Markrechte geben kann, was ja nach dem Obigen namentlich rücksichtlich der Mast der Fall ist; es folgt aber nicht daraus, daß jeder Besitzer von Grundstücken vollberechtigter Markgenosse sey.

Stellen Erben vorkommen, welche nicht zu Bauholz berechtigt sind; ein Beispiel wird unten gegeben werden, die Erklärung der Erscheinung ist oben in der historischen Entwickelung der Markenverhältnisse versucht worden. Daß es ferner keinen Unterschied machte, ob einer frei oder hörig war und ob er seinen Hof als echtes Eigenthum oder zu erblichem Colonatrecht unter einem Gutsherrn baute, leidet ebenfalls keinen Zweifel. Die bisher angeführten Stellen liefern dazu freilich keine Belege, namentlich gar nicht die Stellen aus der Ordnung der Reichsmark, denn dort waren lauter freie echte Hofeigenthümer. Allein desto öfter werden in vielen andern Urkunden die eigenbehörigen Hofbesitzer als vollberechtigte Markgenossen genannt und den Leibherrn stand kein Recht zu, ihren Hofhörigen die Markgerechtigkeit zu entziehen. Wer nur einen Blick in die Urkunden werfen will, wird sich bald von der Wahrheit des Satzes überzeugen; wir ersparen uns daher die Mühe, eine lange Reihe einzelner Beweisstellen, wie dies wohl geschehen könnte, hier aufzuführen und machen nur auf eine einzige aufmerksam, wo die Sache recht klar hervortritt. Auf dem Meißner Markengericht ward nämlich die Frage aufgeworfen, was der Fürst von Minden «an der Holzung, Mast und dergleichen an «der Marcke berechtigtet sein scholde?» und darauf die Antwort ertheilt, des Fürsten «eigen Lüde seyen «mit Eren Schwienen, davon seine fürstliche Gna= «den die Mael Schwiene» (d. i. Schweine, welche

die Hörigen jährlich ihrem Gutsherrn als Abgabe liefern mußten) «hebben, in diese Marcke berechtiget.» Allein dieß Urtheil ward gescholten und bewiesen, «dath «die ohne dath alße Marckgenoten darzu ge«hören» [21]. Waren nun übrigens die hörigen Colonen Markgenossen, so braucht wohl von den persönlich freien um so weniger hier ein Beweis geführt zu werden. — Eine andere Frage ist nun aber noch die, wie es gehalten ward, wenn jemand seinen Hof einem andern nur auf Zeitpacht, nicht zu erblichem Colonatrecht ausgegeben hatte. Daß es hier dem Verleiher gestattet war, sich die Markgerechtigkeit ganz oder theilweise zurückzubehalten, versteht sich von selbst, ein Beispiel können wir auch aus einer Urkunde anführen, wo einer seinen Hof «so wy die gelegen is in synen lecken «unde pelen vnde thobehoringhe dar nicht van uitgesche«den behaltlichen vns vnde vnssen eruen die Maeste jnde «voler Marcken inde Hoewalt die Helfte» auf 20 Jahre in Pacht giebt. [22]. Allein geschehen ist das gewiß selten, da ein Bauerhof in der Regel ohne volle Markgerechtigkeit nicht wohl bestehen kann, und eben deswegen galt denn auch ohne Zweifel der Grundsatz, daß, wenn der Verpachter nichts Besonderes ausgemacht hatte, das Markbenutzungsrecht als mit dem Hofe zugleich verliehen angesehen werden müsse, mit einem Wort, daß man sich die Markgerechtigkeit als ein Pertinenz jedes Guts zu denken habe.

21) XIV. 6. S. 246. 247.

22) Urk. von 1547. in Sethe Anh. S. 65. 66.

Deutlich scheint uns dieß alles wieder aus der Ordnung der Reichsmark hervorzugehen. Es ist nämlich schon bemerkt worden, daß dort außer den Eigenthümern der Höfe und Hufen auch die Bewohner der ersteren immer besonders angegeben werden; bei einigen Höfen werden diese Schulten, bei einigen Pächter genannt; unter Pächtern sind natürlich Zeitpächter zu verstehen, aber auch Schulten sind in der Reichsmark nichts anders als Zeitpächter (Note 2.); bei den meisten Höfen wird dagegen nicht ausdrücklich angegeben, in welchem Verhältniß ihre Besitzer zum Eigenthümer derselben standen; allein bekanntlich waren die meisten Güter in der Grafschaft Mark Leibgewinnsgüter, also nach der wohl richtigeren Ansicht auf Zeitpacht ausgegeben. In der Ordnung wird nun allerdings keineswegs ausdrücklich vorgeschrieben, jeder Hofeigenthümer sey verpflichtet seinem Pachter zugleich mit dem Gute die Markengerechtigkeit einzuräumen; allein es scheint doch als herkömmlich betrachtet zu werden, daß sie ihm jedesmal eingeräumt ward; wir beziehen uns hier ganz besonders auf die Schlußworte in dem schon oben Note 13. mitgetheilten Anhang zur Markenordnung: «Dem holtrichter uvgelacht, dem Besitter der Solstede, woe andern «der Marcken nutzbarigheit genieten tolaten» und dann auf eine andere Stelle in der Ordnung selbst, wo es heißt: «Die Erven (darunter die Inhebbere und be«sittere syner f. gn. Houen mit tho verstain» [23]).

23) XII. 2. S. 152.

Ob die Zeitpächter auch mit dem Namen Markgenossen belegt wurden, läßt sich nicht angeben, das Wort Markgenossen kommt überhaupt in der ganzen Markenordnung nicht vor.

Es fragt sich nun weiter, welche einzelne Nutzungsrechte die Markgerechtigkeit enthält, und hier muß denn vorerst im Allgemeinen bemerkt werden, daß dieselben in Westphalen meist mannigfaltiger als am Oberrhein sind, da dort außer Wäldern, Weiden und Gewässern noch große Heiden in der Regel einen Hauptbestandtheil der Marken ausmachen, und diese letzteren mancherlei Arten der Benutzung zulassen. Folgende Nutzungen werden ziemlich regelmäßig in allen Marken den Markgenossen zuerkannt: Holzhieb zu Ausbesserung der alten und Errichtung neuer Hofgebäude, zur Feuerung, zu Wagen, Schlitten, Latten, Hopfenstangen, Zäunen u. dgl.; Laubsammeln; Benutzung der Weide mit Schafen, Rindvieh, Pferden, Schweinen; Schweinemast in den Markwäldern (das Recht zu scharen oder zu scheren, wie es genannt wird[24])); Torfstich, Rasen= (Plaggen=, Sudden=, Hei=

---

24) Die Wörter Schar, scharen, scheren, kommen öfter in den Urkunden vor, z. B. Urk. von 1601. in Sethe Anh. S. 70. XI. 2r Bd. No. 33. 3r Bd. No. 142. XII. 1. S. 116. (Note 31.) S. 117. XIV. 5. S. 224. XV. S. 77. (Ord. Ling.) S. 183. ꝛc. Kindlinger Münst. Beitr. 2r Bd. S. 32. Note h sagt darüber: »Alle die kein »volles Erbe, keine eigentliche »Hove, nur Koven, Kotten, halbe Erben ꝛc. besitzen, haben »keine volle Waare, haben nur Theile einer Waare, nur »eine sichere Zahl von Scharen, derer bald zwölf,

den=) Mähen oder Hieb; Benutzung der Erd=, Lehm= Mergel = und Sandgruben und der Steinbrüche, welche auf gemeinem Markboden liegen; Benutzung des gemeinen Wassers zum Fischen, Viehtränken, Bewässern, Flachsröthen; das sogenannte Hagenrecht, Recht des Hammerwurfs oder Schaufelschlags d. h. das Recht, eine gewisse Strecke weit vom Zaune (Hagen) des Privatgrundstücks sich auf dem gemeinen Markboden Holz und Plaggen ausschließlich zuzueignen; endlich das Recht Zuschläge zu machen, d. h. gemeinen Markboden einzuzäunen und in Privateigenthum zu verwandeln. Jagdrecht wird nur ein einzigmal den Markgenossen zugesprochen [25]).

»bald mehrere, bald wenigere auf eine Waare gehen.« Kindlinger scheint also das Wort auf alle verschiedenen Marknutzungen zu beziehen; Klöntrupp alph. Handb. u. d. W. Wahre sagt dagegen, der Namen komme zwar im Stift Osnabrück nicht vor, wohl aber die Sache. — Da das Wort in allen oben angeführten Stellen immer nur in einer genauen Beziehung auf das Mastrecht vorkommt, so glaube ich, daß man unter Schar stets dieses letztere zu verstehen hat, und wenn nun ein Hof 1, 2, 3 Wahren hat, so hat er denn auch 1, 2, 3 Scharen, d. h. er darf 1, 2, 3 mal die festgesetzte Grundzahl Schweine in die Mast treiben. Uebrigens möchte ich den Ausdruck nicht mit Piper S. 224. davon herleiten, daß die Schweine mit einer Scheere gezeichnet werden, welches meines Wissens auch gar nicht geschieht, sondern allenfalls von scheren in der Bedeutung kahl machen, abfressen oder in der Bedeutung theilen, absondern, also in die Mast vertheilen. S. Brem. W. B. S. 639. 640.

25) XIII. 2r Bd. S. 242. »de Rehe=Jagt gehöret thom Huse »Ruhte und die andere Jagt sey gemeine.«

Die meisten der genannten Nutzungsarten waren allerdings selbst zu verschiedenen Zeiten unter alle Markgenossen gleich vertheilt, so namentlich Benutzung des gemeinen Wassers, der Erd-, Lehm rc. Gruben, Laubsammeln, das Plaggenmähen, der Torfstich rc. rc.; jeder übte diese Nutzungsrechte aus, ohne daß ihm ein Maß festgesetzt war. Wenigstens habe ich nirgends eine Stelle auffinden können, in welcher einem Markgenossen Vorzüge vor den andern zuerkannt würden und nur die Beschränkung findet sich allgemein, daß keiner von den gezogenen Nutzungen etwas verkaufen dürfe. Bei dem Hagenrecht lag es in dessen Natur, daß die Größe verschieden war nach der Größe des Grundeigenthums, das jeder besaß. In Rücksicht der wichtigsten Rechte aber, nämlich des Holzhiebs, der Weide und der Mast, findet sich häufig wie am Oberrhein eine Verschiedenheit im Maße der Nutzungen, sowohl in verschiedenen Zeiten, als zu einer und derselben Zeit rücksichtlich der verschiedenen Markgenossen. Was das erste betrifft, so durfte z. B. in den Lingischen Marken in der älteren Zeit das Holz nach Willkühr von den Markgenossen gehauen werden [26]), wie dieß auch in der Ostbeverer Mark im 14ten Jahrhundert der Fall war; allein die Lingische Markenordnung von 1590 schrieb vor, jeder solle sich das Holz nach seinem Bedürfniß anweisen lassen [27]). Was das zweite angeht, die Verschiedenheit zu der-

26) XIV. 3. S. 183. 187.
27) XV. S. 70.

selben Zeit, so werden theils den Markbeamten gewöhnlich, theils den Erbexen öfter Vorrechte zuerkannt, theils findet auch unter den übrigen Markgenossen keine Gleichheit statt, sondern bald genießen einzelne kleine Vorberechtigungen, bald wird das Bedürfniß eines jeden berücksichtigt und dieses war natürlich nach der Größe der Höfe sehr verschieden, bald wird ein bestimmtes Quantum angesetzt, und nun jedem Gewahrten das Einfache, Doppelte, Dreifache ꝛc. dieses Quantums zuerkannt, wobei denn, wie schon oben bemerkt, nicht die Größe der zum Hofe gehörigen Ländereien, sondern das Herkommen den Ausschlag giebt, ein Satz dessen Wahrheit alle Westphälischen Schriftsteller bezeugen, der aber hier nicht bewiesen werden kann, weil dann in den Urkunden außer der zu einem Hofe gehörigen Anzahl von Wahren auch die Zahl der Morgen Landes, aus welchen das Gut besteht, angegeben seyn müßte [27a]). Von den Vorrechten der Markbeamten wird sich besser in den folgenden Abschnitten handeln lassen, von der Ungleichheit der Rechte unter den gemeinen Markgenossen sollen die wichtigsten Stellen aus den Urkunden gleich hier abgedruckt stehen, von den Rechten der Erbexen aber dann noch besonders geredet werden.

27a) Doch scheint man bei der ältesten mir bekannten Marktheilung (XI. 2r Bd. No. 50.) die Größe eines jeden Erbe (domus) zum Maßstab der Vertheilung angenommen zu haben: »assignantes unicuique Marchioni juxta modum domus sue legitimam portionem, quam secare »liberum sibi est pro suo arbitrio voluntatis.«

In der Ostbeverer M. O. heißt es in Betreff des Bauholzes so: «Welcke Marckenoten, de in «der Marcke sit, unde Ware besetten hefft, de mach «howen to sinen Timmer und tho sinen Towe over «der A sine Notrocht in Eken unde in Boekenn, der «he to siner Timmeringhe behovet»; in Betreff des Brennholzes: «Vordmer die Marckenoten —— moe«gen houwen Weikholt tho erer Vůringe, alse iss «Elsen und Bercken, Hagebocken, Widen, und allerhand «Weckholt, ane Eken unde Boeken» und in Rück«sicht der Mast: Vordmer ist dat unse olde Recht, «und unse olde Wilkore: welck Man in der Marcke «sitt, und sine Ware besetten hevet, offt ein Mast «keme van Eken offte van Boeken, de mach driven «sine egenen Swine, de he gevot» (d. i. gefůttert, gezogen) «hefft binnen der Marcke, offte de he gekofft «hefft ehr sunte Jacobs Dage, et sy lůttich edder «vele» und dann weiter: «were dat ein Marckenote «nene egene Swine hedde, unde sine Ware nicht «bedriven en mochte, so mach he to sess Swine vor«kopen vor de Ware» [28]). In der Holthauser Mark erhielten einige Markgenossen als Brennholz eine Sommer und eine Wintergabe, andre zwei Sommer und zwei Wintergaben, einer auch drei Sommer und drei Wintergaben. Was andres Holz betrifft, so heißt es: «So aber Jemendtz zu Thuyn oder «Zymmerholtz was bedůrffich, soll dem Rentmstr.

28) XI. 3r Bd. No. 142. S. 378. 383. 380.

«holtrichter und holtknechten angeben und besichtiget «werden, alßdann nach Befindungh der noett und «gedrage seines Marken Rechten, — — gewiesen «werden»[29]. (Was unter diesem Gedrage des Markenrechts verstanden ward, ob man etwa den Maßstab des Brennholzes darunter verstand, wird nicht gesagt.) «Dorne und hulsen mag Jeder Markgenoß «zu seiner notturft gebruicken»[30]. Von der Mast heißt es, die Markgenossen sollten sie besichtigen und dann solle «nach Gedrage geschart werden»[31]. Für die Reichsmark finden sich folgende Vorschriften: Wer «einich tymmer oder Bouwholt — — tho noitbouwe «an syne — betymmerte Sålstat bedurftigh iß» dem soll vom Holzrichter und den Holzknechten nach vorhergegangener Besichtigung «nae antall syner ge«rechticheit, noitturfftig tymmerholt, doch tho ider tit «up ein Houe nicht mehr als ein baum, — — «gewiesen — werden; wann sich aver einich brandt «oder derglyken Unglück toedroege, derhalven einer «itweß wyderß vannoden hedde, dem soll oick tho «baten syneß bouweß na gedrage syner gerechticheit «ferner holt gewist werden.» Dann vom Brenn- und anderem Holz: «Ingleichen soll einem ydern van «den Erven Brantholt allein tot Behuff obbemelter «Saelstatt und Tuynholt tho nödiger Bewrechtung

29) XII. 1. S. 117. 118. 120. 121.

30) a. a. O. S. 125.

31) a. a. O. S. 116.

«der Ländereyen in seinen Huven gehoerich als vick «slyten Hoppenstaken und derglicken, nae eynes yde= «ren Notturfft yders Jairs tot tween tyden — — «unweigerlich getuystelt werden.» Die Mast soll besichtigt werden «und woe vill darup nae gedrage «der masten tho dryven gesatiget oder verdragen wer= «den — und durch die Erven — — nae beloip eines «jeden hebbender Houen — — bedreven — — wer= «den.» Zur Nachmast soll «ein jder Erve so in dem «Rycke geseten, dat Vasell van synem troep» ein= treiben. Zuletzt heißt es dann noch, es solle «nymantz «noch ein für den andern Erven eigen dryft, einige «ungewointliche thoschlege oder ander fürthel hebben «oder genieten» [32]). Im Weisthum über die Dis= sener Mark findet sich nur die eine Bestimmung: «Fuller whar wan Mast 12. der halben whar 6. «Schweine» [33]). In der Ahlder Mark durfte jeder Erbe alle seine selbstgezogenen Schweine in die Mast treiben, hatte er keine, so durfte er vier zu sich neh= men. Holz sollen die Erben erhalten «was sie tho «ihrem nottrofftig Gebeu und Vürunge behoiff heb= «ben» [34]). Im Weisthum über den Speller Wald wird im Eingange die Frage aufgeworfen: «wie die gheene «sein, die dar Marcknoten oder waraftig Inne sein», und darauf die Antwort gegeben: «thor bloem waer

---

32) XII. 2. S. 145. 146. 147. 152. 153.

33) III. 2. S. 34.

34) XIII. T. 2. p. 243.

«Speller Wolt, Segebert, Auekinck» ꝛc. folgen noch sieben Namen, dann weiter: «dat Venhůß, — —, «Hermelink, die hoff tho Lůnne, die Bramschulte, «die Schulte tho Schapen.» Weiter unten folgen dann aber folgende zum Theil räthselhafte Bestimmungen: «Vort hefft gefraget Berendt» (der Fürsprecher des Holzgrafen) «was den die Rechticheit sy «der hove vorg. Darop gewyset, dat de hove «recht sy, die dor inne gewart sind, op S. Remigy «dach Inthodriuen In den Wolde Twelff Schwine «vnd een Beer vnd die Martin wieder vuith tho «driuen; weer saecke die Beer daer nicht mede en «ist, mach men die Schwine Uthschůtten; dartho «so hebben die Hof tho Schapen vnd ter Braem«houe Twen fack huises vnd eine Tholerminge, ein «specken holt, vnd ein Radtholt oder Borcke des «Jahrs malck vnd die Hoff tho Schapen dartho een «Vooder Latten des Jahrs, vnd die Hoff tho Lůnne «vnd hellmerinck na den die 2 erff ein erff sein ge«west, die eenn dat eenn Jahr vnd die Ander dat «Ander Jahr eine Ratboecke vnd ein Specken holt, «twee fack huises mit einer tholeminge, vnd die An«der hoff dat ander Jahr, offt dit vorg. holt Jarlix «vnder sich tho deelen. — Vort gefraget van Berende «vorg. wes Rechticheit sy der geener die in den vorg. «Wolt gewart sein tho blommar als die vorg. staen «in drifft vnd Hauwen des Woldes, darup gewiset, «weß sie hebben tho S. Joannismisse tho Midden «sommer tho eren troge gaende, moegen sie In den

«Wolt driuen meer nicht Innehmen, vnd na malckes «rechten worden, vnd im Hauwene als die vorgl. houe «hebben tho notturfft eres Vuers. — Vort gefraget «von Berende Vorgl. wes rechticheit der geener sy, «die in den Wolde tho dust war gewaert sein, darop «hebben geantwurt die Marcknoten, dat die geene «die daer In gewaert sein tho Dust waer moegen «hauwen wes sie tho doen hebben eres heerdes in «Varinge. Weer ock saecke sie ein par Schoe oder «einen offerpenninck tho doen hadden, moegen sie dar «ock vthnehmen» [35]). In dieser Stelle sind nun allerdings manche Dunkelheiten, die ich nicht aufzuklären vermag, die auch vielleicht zum Theil in unrichtigem Abdrucke der Urkunde ihren Grund haben mögen. Was die Worte betrifft, so ist mir das Wort Tholerminge (oder Tholeminge), dann die Stelle «na malckes rechten worden» undeutlich; über jenes Wort hat mir auch kein Glossarium Aufschluß geben können. Im Uebrigen bedeutet Beer bekanntlich einen Eber; Fack huises Hausabtheilungen, d. h. Zimmer [36]); Specken eine Speiche, ein Speckenholz also ein Holz zu einer Radspeiche; Radholz und Ratboeke ist wahrscheinlich dasselbe, nämlich eine Buche zu Wagenrädern; Borcke eine Baumrinde; tho doen hebben heißt bekanntlich nöthig haben; ein par Schoe, damit sind wohl Holzschuhe gemeint; offerpenninck

35) XIV. 1. S. 158. 159. 160.

36) S. Brem. Wörterb. u. d. W. Fak.

endlich ist ein Opferpfennig, paßt hier aber gar nicht. Was den Sinn und Zusammenhang der ganzen Stelle betrifft, so habe ich vorerst schon durch die Interpunktion nachzuhelfen gesucht, da diese offenbar in Piper oder der Urkunde häufig unrichtig ist. So viel ist dann gewiß, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen blumwarigen und dustwarigen Höfen; nur die ersteren werden im Eingang mit Namen aufgeführt; allein von diesen werden dann wieder zwei Klassen unterschieden, deren Verhältniß zu einander rücksichtlich ihrer Berechtigungen sich nicht ganz klar herausstellt. — In dem Holzgericht der Sögler Mark vom Jahr 1590 ward die Frage aufgeworfen: «Was und wie «viel Schweine diß jar auf ein iedel Wahr man «treiben will vnd soll. Eingebracht: vf iedel wahr «zwölff Schweine» [37]). In dem von 1617 beschwerten sich die halben Erben gegen die helen d. i. heilen, ganzen Erben, «daß sie nur 25 Schafe halten dürffen, «welche nicht meritirten, daß man einen Schäffer da«rauf hielte, dagegen die Erbe bis dato 50 Schafe «zu treiben berechtiget, — — Sie, Klägere aber in «Marcken=Sachen, Krieges=Beschweren, Contributio«nen und sonsten fast denen Erben gleich tragen «müsten; dagegen ihnen billig auch der Genießbrauch «von der Marck, wo nicht völlig, doch ein mehres «als sie bis dato gehabt, in puncto der Schafe ge«stattet werden müsse.» Die ganzen Erben erklären

37) XIV. 4. S. 203.

darauf, falls der Holzgraf einen Schluß «in favorem «actorum zu machen beliebte, könnten sie zwar ge«schehen lassen, jedoch wann denen halb Erbigen eine «größere Anzahl verstattet werden solte, Ihr bishero «gewöhnlicher Numerus auch vermehret werde. Wo«rauf die gemeine Marckgenossen mit Consens des «Marckherren dahin beliebet und beschlossen, daß die «vollen Erbe befuget und bemacht sein sollen, Jahr «aus Jahr ein 60 Schafe und 2 Böcke, die halben «Erbe aber 30 Schafe und einen Bock auf ihren «Ställen zu halten, und auf die Marck zu treiben»[38]). Im Markgericht der Lippinkhauser Mark wird 1580 die Frage aufgeworfen: «ob sie die itzige Mast für «halbe oder fulle Mast erkennen sollen. Hierauf sa«gen sie, daß nicht viel Mast in der Marcke vorhan«den, und habe jeder VI. und I. schuld schwein darin «getrieben.» 1584 vereinigen sich die Männer dahin, «daß ein jeder 3 Schweine und das Mael-Schwein «treiben wollen, deweilen geringe Mast vorhanden» und ihm Jahr 1669 wird gesagt, «daß dem Meyer «gebühre 12 Schaaffe und 1 Buck einzutreiben;» rücksichtlich des Beholzungsrechts heißt es, jeder Maier, deren 14 an der Zahl erhalte jährlich «ein gut Baum «und ein faul-Baum»[39]). Die Lingische Hölting-Instruktion enthält die Vorschrift: «Wel «verstaende nochtans, dat een yder van den Eigenhöri-

38) XIV. 4. S. 219.

39) XIV. 5. S. 227. 230. 236. 242.

«gen Meyerluiden, sal moegen mannierlyck houwen —
«— wat tot reparatie van syn selffs timmern, wagen, plo-
«gen, en eggen van noeden heeft en dorre holt tot synen
«nottürftigen brandt in synen huyse» und dann rück-
sichtlich der Mast, daß «wanner in den marcken
«volle mast sall weesen — — op eenen vollen waer —
«ses swynen» getrieben werden dürfen [40]). Das Con-
cept der Osnabrückischen M. O. schreibt vor,
jeder Markgenosse dürfe soviel groß und klein Vieh,
als er des Winters auffüttern könne, halten und auf
die gemeine Weide treiben, rücksichtlich der Anzahl
Schweine aber, die jeder in die Mast treiben dürfe,
solle «eines jeden Zustand und Befindung» berück-
sichtigt werden. Brennholz soll jeder Maier, Halb-
spänner, Erb- und Markkötter (diese gehörten damals
schon zu den Markgenossen) nach seinem Bedürfniß
erhalten, Zimmerholz aber und Latten soll einem je-
den Markgenossen nach seiner «Gelegenheit und Ge-
«rechtsame» angewiesen werden, Zaunholz endlich je-
dem, der dessen bedürftig [41]). In dem Gericht der
Widenbrüggischen Mark wird 1557 die Frage:
«Oft men den Markgenoten ock mehr Vehes in der
«drifft desser Marke gestade, dan tho eren eigen
«gude, Eder offt jemand mehr indreue eder tho
«sick neme dan syn eigen gudt, wes syn bro-
«cke were?» dahin beantwortet, «dat nemande

40) XV. S. 70. 71. 78.

41) XV. S. 97. 101. 102. 103.

42) XV. S. 149. S. 163. wird dasselbe Urtheil wiederholt.

«mehr togelaten, dan to synen Troge gefordt,» (muß heißen gefodet d. i. gefüttert) «vnd upgetogen. So je«mant wider eder wes mehr to sich nemme, by pene «viff Marcken.» In einer Urkunde über die Norttrupper Mark heißt es dagegen: «Item wan de «Menne etlich Holt in der Marke afdeelen willen «sollen sie sich touorn solchs sembtlich vorgleichen, vnd «also in beiseint der gemeinen Markgenotten afdeelen, «darmit hierinnen nemand vorfordelt werde» [43]). Die Berechtigungen der Markgenossen des Westerwalds werden so angegeben: «Offt einem sein «Hauss affbrende mit IIII. Vack hausses, vnnde ein «Kammer vack, Dan dat sall he vor die Holtbanck «bidden, averst man soll em nicht verwiegeren, tho sinen «Wegen, Plogen, vnnd olden Walstedden» (ohne Zweifel Salstedden) «notturffigheitt an Holte, die Schweine «tho seinen Troge in die Mast, vnnd souiel weckes «holtzes em tho seiner Buringe nodigh, vnnd offt em «seine Schweine affstoruen, mach sein beste Pferdt «verkopen vor s. Jacob vnnd die Schweine he mit «dem Gelde Kofft, in die Mast driuen» [44]). Im Osterwaldschen Markenprotokoll heißt es: «Item «gefraget eines rechten urdeils wes — — den ge«meinen marckgenoeten des Osterenwoldes recht und «geboer iss. Darup gewyset: Den marckgenoeten dess «Jaers einen boem to tuenstaecken eine ratboecken

43) XV. S. 176.

44) XVI. 2. S. 139.

« to behoiff erer eigen Wegen und ploege jdoch dat darin « eine gleichheit nach vermoige des Woldes geholden werde, « sho wehm vorungluckede off dorch openbare viende « sein huiss verbrande den sollen de mahellude und « holtknechte so viell holtes wyssen dat he vehr vack « huises und ein Kemerken wedder bouwen kann. — — « Wanner se auch nottruftich Timmers genoich hebben « alsdann sollen se nicht mehr holtes houwen, se « doen dat mit vorwetten des holtgreffen und gemey« nen Erffherren » [45]) In der Hörseler Mark endlich scheint beim Holz durchaus nur das Bedürfniß den Maßstab abgegeben zu haben: « Und dat alstan « up Sodhanen Holtingen ein jeder Markengenote de « to Synen Timmer, Wrechten, Plogen vnd Brant« holte noitwendich holt bedurftich, angeuen vnd be« geren soll, Ihme datselue towysen vnd to khomen « laten, Wie dan darto etzliche, wie hierna folget, « verordnete solche Mengell, dar to dat holt begert « werdt, erst besichtigen, offte egentlich erkundigen « vnd folgentz, nach befinden die Wysungh dhoen « sollen » [46]).

Wir kommen zu den Vorrechten der Erbexen in Beziehung auf Marknutzungen. Daß ihnen keineswegs in allen Marken solche zustanden, darin stimmen alle Schriftsteller überein, und so werden denn auch namentlich zweimal die Erbexen den vollwarigen Mark-

45) XVI. 3. S. 142. 143.

45) XVI. 5. S. 145.

genossen gleichgestellt [47]). Allein in sehr vielen Marken sollen sie doch Vorrechte haben, und diese selbst sollen nach einer Angabe von Meier [48]) in der Killver Mark darin bestanden haben, daß sie so viel Vieh, als sie im Winter auffüttern konnten, auf die Weide treiben, und daß sie ein Stück Zimmerholz unangewiesen hauen durften. Lodtmann [49]) sagt dagegen, in einigen Marken dürften die Erbexen so viel Holz hauen, als sie wollten, in andern sey ihnen die Quantität bestimmt; ebenso verhalte es sich mit der Anzahl der Schweine, die sie in die Mast treiben dürften. An andern Orten hätten sie das Recht, den Tag, ehe die Mark zur Nutzung geöffnet werde, vorweg allein Holz zu hauen und Plaggen zu mähen, an den folgenden Tagen aber neben den gemeinen Markgenossen die Mark gleichwohl auch noch zu benutzen. Klöntrupp [50]) endlich unterscheidet zwischen wesentlichen und zufälligen Vorrechten der Erbexen. Zu den ersteren rechnet er die niedere Jagd in der ganzen Mark und die Stimmbarkeit in der Markversammlung, zu den zufälligen d. h. solchen, die sich wenigstens öfter vorfinden, den freien Holzhieb, das Recht sich von ihren Eigenbehörigen einige Fuder Holz in der Mark schlagen und auf ihre Höfe führen zu lassen, unbe=

47) III. 2. S. 34. XVI. 2. S. 139.

48) Leibnitii opera T. VI. P. 2. p. 170.

49) de jure holzgrav. p. 35. Nota 25.

50) Alphab. Handb. u. d. W. Erbexe.

schränktes Mast- und Weiderecht oder doch Vorzüge in diesen Rechten vor den übrigen Markgenossen, endlich in manchen Marken geradezu eine mehrfache Wahre oder Markgerechtigkeit. Beweisstellen zu seinen Behauptungen führt weder Klöntrupp [51]) noch Lodtmann an. Es fragt sich, was sich darüber in unsern Urkunden vorfindet. Hält man sich blos an das Wort Erbexen, so ist das Resultat höchst dürftig; nur ihr Stimmrecht und dann das Recht einen Theil der Markbußen oder sogar aller Geldgefälle zu verlangen (welches Recht auffallend genug weder Meier, noch Lodtmann, noch Klöntrupp erwähnt) läßt sich mit Bestimmtheit darthun. Von den erstgenannten Rechte wird gleich hernach geredet werden, die Hauptstelle über das zweite ist folgende: Der Holzgraf ist berechtigt mit «den einen Delle aller Verfalle, Pfechte, Vpkumsten «vnnd Rente des Westrenwaldes, die ander den Erff-«exen, die derde den Marckgenoten» [52]). — Erwägt man aber, daß alle adlichen Hofeigenthümer Erbexen waren, so lassen sich freilich, da jene öfter in den Urkunden mit ihren einzelnen Namen oder unter dem Collectivnamen der Gutsherrn aufgeführt und ihre

51) Ob solche Beweisstellen vielleicht in seiner Schrift von den Erbexen und Gutsherrn (oben S. 20.), auf welche er a. a. O. (Note 50.) stets verweist, sich vorfinden, kann ich nicht angeben, da ich trotz vieler Bemühung jene Schrift leider nicht erhalten konnte.

52) XVI. 2. S. 138. Außerdem s. noch XV. S. 148. 149. und 164.

Vorrechte dabei angegeben werden, noch einige andre Belegstellen anführen. Nur darf man dabei nicht vergessen, daß wenn in einem Weisthum mehrere Gutsherrn einer Mark mit ihren Namen und Vorrechten einzeln aufgeführt werden, daraus nicht auf die Berechtigung andrer Gutsherrn derselben Mark, die nicht mit Namen genannt sind, geschlossen werden darf, da auch hier vieles auf Zufall und speziellem Herkommen beruht; nur wenn im Allgemeinen allen Gutsherrn Vorrechte in einer Mark zugesprochen werden, muß natürlich für jeden einzelnen die Vermuthung streiten. Wir wollen nun die wichtigsten Beispiele aus unsern Urkunden hier anführen. In der Dissener Mark durften die Häuser Palsterkamp, Elsern und Totenhuesen, jedes bei voller Mast so viel Schweine als sie wollten eintreiben, («so viel als «ein Rattheſter im midden Sommer löbes hat» oder, wie es sonst auch wohl ausgedrückt wird, «so viel, «als durch ein Gingel Pfordt von Uff= bis zum «Niederganck der Sunnen khönnen getrieben wer«den»[53]). Im Ahlder Wald durfte der Domprobst eine bedeutende Quantität Holz schlagen[54]. In der Munzler Mark hatten viele Adliche, die mit Namen genannt werden, und außerdem drei echte Höfe, deren Namen man nicht erfährt, Vorrechte in der Mast[55]. In der Mark des Westerwalds

53) III. 2. S. 34.
54) XIII. T. 2. p. 245.
55) XIII. T. 1. p. 565—568.

standen die Erbexen den gemeinen Markgenossen gleich, nur dem Stift Freckenhorst (das hier oberster Erbexe genannt wird, obgleich es nicht die Holzgrafschaft hatte) werden für seinen Hof tom Syle Vorrechte in der Mast und Beholzigung zugestanden [56]. Eben so scheint der Mindner Domprobst in der Meißner Mark Vorrechte gehabt zu haben; er soll namentlich in die Mast seine Oeltucht treiben [57]) d. i. alle Schweine die er halten kann, die Schweine mögen nun auf seiner Diele (Tenne) fallen oder zugekauft werden [58]). Dem Haus Schelenburg gestand man in der Gleyer Mark noch einmal soviel Recht, als einem gewöhnlichen Markgenossen zu [59]). In der Lingischen Höltings-Instruktion und in dem Concept der Osnabrücker Marken-Ordnung wird auch das Recht mehrerer Gutsherrn, durch ihre Eigenbehörige sich in der Mark Holz hauen und auf ihre Höfe führen zu lassen, erwähnt [60]). Endlich scheinen zwei Stellen allen Gutsherrn der Ippenbürer Mark in der Grafschaft Lingen und der Sögler im Stift Osnabrück Vorrechte in der Mast zuzuerkennen [61]), doch sind die Stellen etwas dunkel. Beispiele, wo den Erbexen Jagdrecht zugesprochen wird, habe ich nicht auffinden können, von unbeschränktem Holzhieb nur ein einzi-

56) XVI. 2. S. 138. 139.
57) XIV. 6. S. 246.
58) Brem. W. B. u. d. W. Tugt.
59) XV. S. 120. s. auch noch S. 183. 185.
60) XV. S. 72. 73. 99. 100.
61) XIV. 3. S. 198. 199. XIV. 4. S. 202. 203.

ges, nämlich in dem Concepte der Osnabrücker M. O., wo es heißt: «Diejenige so mit einer freyen Holz«wieden oder sichern Anzahl Fuder Holzes aus der «Mark järlich zu holen von Alters herō berechtiget «seyn» [62]).

Bisher ist nur von den Nutzungsrechten der Markgenossen geredet worden, daß aber außerdem ihnen, (sie mochten nun hörige [63]) oder freie Colonen oder freie Eigenthümer ihrer Höfe seyn) und eben so vielleicht auch den Zeitpächtern das Recht zu pfänden und im Gericht Schöffe und Zeuge zu seyn, wie am

---

62) XV. S. 99. Die eigentliche Bedeutung des Wortes Holzwiede kann ich nicht angeben; über die Sache selbst findet sich manches Genauere in Klöntrupp u. d. W. Schuldholz. Uebrigens möchte ich, obgleich ich nur jene eine Stelle über freien Holzhieb habe finden können, doch vermuthen, daß ursprünglich dieß Recht das allgemeine und Hauptvorrecht aller Erbexen gewesen sey. Ich denke mir nämlich die Sache so. In der ältesten Zeit, als die Wälder noch sehr groß waren, stand ohne Zweifel jedem Markgenossen das Recht des unbeschränkten Holzhiebs zu; als aber später die Wälder abnahmen und man Holzmangel befürchtete, wurde das Recht der gemeinen Erben beschränkt, und nur die echten Erben erhielten sich in ihrem Recht des freien Hiebs, bis denn auch sie größten Theils später, als die Wälder sich immer mehr verringerten, dasselbe aufgeben mußten. So würde auch die Ableitung des Wortes Erbexe von Erb und Axt sich nicht nur am leichtesten rechtfertigen lassen, sondern auch als eine sehr natürliche erscheinen.

63) So wenigstens in der Regel. Ein auffallendes Beispiel: XVI. 1. Dagegen heißt es freilich in XIV. 3. S. 180. »dorch eynen Ordell sprecker wesende eynn Frighman.«

Oberrhein, zustand, lehren die Urkunden auf jeder Seite. Was die Schöffenbarkeit betrifft, so heißt es z. B. einmal: «Nadem dit ein holt Gerichte sy des Spel-«ler Woldes, oft dar dan ordele gefraget wurden, «wie die ordele darop wysen solde, dar ist op gewiset «vor Recht, dat sollen wysen die Marcknoten die dar «recht In hebben van heures heerschaps wegen in ge-«wart» [64]. Auch ein Stimmrecht wird in früherer Zeit allen Markgenossen stets zugeschrieben, die Zeitpächter aber mögen hier vielleicht von jeher von ihren Pachtherrn vertreten worden seyn. Denn so werden z. B. in der Ordnung der Reichsmark die Bewohner der Höfe, wenn sie Zeitpächter sind, nie genannt, wo von Berathung der Markangelegenheiten die Rede ist, namentlich hatten sie mit der Abfassung der Markenordnung gar nichts zu thun, bei ihr waren bloß die Erben als die wahren Markgenossen thätig; in dem Anhang zur Markenordnung, welcher die Untersuchung und Regulirung mehrerer neu angelegten Zuschläge betrifft, wird ebenfalls wieder bloß mit den Erben unterhandelt; einmal wird zwar der Hofbesitzer über die Bewandniß einer Sache vernommen, allein doch immer der Gutsherr Sasse als Betheiligter angesehen und mit ihm unterhandelt. Das Stimmrecht der wahren Markgenossen wird dagegen in den Urkunden der früheren Zeit zuweilen unbedingt anerkannt; es heißt z. B. in der Ostbeverer M. O. «wess de Holtgreve

64) XIV. 1. S. 157.

«unde de twe dele von den Marckenoten overgedre«get, dat se menet, dat der Marcke beste si, dess «sal de derde Deel mit en volgachtig sin.» Daher ist denn auch diese Markenordnung selbst von den Markgenossen und Erbexen errichtet [65]), und die von den Markgenossen errichtete Holthauser von 1585 wurde dem Gutsherrn nur zur Bestätigung vorgelegt [66]). Desgleichen werden in der älteren Zeit bei Vergleichen, die zwischen zwei benachbarten Markgenossenschaften abgeschlossen wurden, nur die Markgenossen genannt [67]). Allein seit dem 16ten, 17ten Jahrhundert wird dieses Recht der Theilnahme an den Berathungen und der Abfassung neuer Gesetze, theils sehr durch die Holzgrafen, die ihre Rechte immer weiter ausdehnten, beschränkt, theils ward es denjenigen Markgenossen, welche ihre Güter nur nach Colonatrecht bauten, größtentheils durch ihre Gutsherrn entzogen; nur diese und neben ihnen die Erbexen hatten seitdem ein Stimmrecht in wichtigeren Sachen [68]). Während früher die Gutsherrn meist nicht bei den Markgerichten zugegen gewesen waren, erscheinen sie nun in der Regel, und die Colonen waren verpflichtet, ihnen jedesmal das zu haltende Gericht

---

65) XI. 3r Bd. No. 142. S. 378. 384.

66) XII. 1. S. 115. 126. 127.

67) XV. No. 14. v. J. 1480. No. 15. v. J. 1481.

68) S. hierüber eine interessante Bemerkung in Kindlinger Münster. Beitr. II. Bd. S. 121. Note d.

anzusagen [69]. Eben so werden bei Vergleichen mit dem Holzgrafen oder andern Markgenossenschaften und bei Berathungen über wichtigere Gegenstände jetzt die Gutsherrn wenigstens immer neben den Markgenossen, ja häufig ganz allein genannt [70]. Die Verhandlungen über neue Anordnungen, die zum Besten der Hörsler Mark getroffen werden sollten, wurden allein von den Gutsherren gepflogen [71]. In den Protokollen der Lippinkhauser Mark bitten die Markgenossen den Holzgrafen: «daß sie bei ihrer hergebrachten Gerechtig«keit müegen gelassen werden, Soll es aber nicht ge«schehen, müsten alsdenn Ihre Guetsherrn dartzu ge«tzogen werden» [72]. Auf dem Markgericht des Westerwaldes wird ein Streit über Weidegerechtigkeit «vpgestalt bess thom negsten Holtinge, dat jederman «sein Erffherren dabei fordere» [73]. In einem Vergleich über die Rechte des Holzgrafen in der Norttrupper Mark v. J. 1577. heißt es: «damit aber die «Marck in guitten wolstande sein vnd pleiben, vnd «kienes weges verwoestet, oder vorheret werden muchte, «hebben de semptlichen erbexen vnd Guithern hir«nach benent, vth guitter Wolmeynunge, vnnd daß «auch Iren armen Luden vnnd eigenhörigen nicht «vndragliches — — vfrlacht werde», sich über ge-

69) III. 2. S. 33. III. 5. S. 46.

70) XV. No. 25. 27. 28. 29. 30. 32. 33. 37.

71) XVI. 5.

72) XIV. 5. S. 222.

73) XVI. 2. S. 141.

wisse Punkte mit dem Holzgrafen vereinigt [74]); unter diesen Punkten kommt dann auch namentlich die Bestimmung vor: «da auch In vorfallenden noetwich«tigen saichen der Holtgreue worde affkündigen laten, «das ein Jeder seinen Guithern vp den Holttingh by «sich hebben solde, dem sal ein jeder gehorsamlich «nachkommen vnd sinen Fliet beweisen» [75]) Nur das Recht Vorschläge zu neuen Anordnungen zu thun blieb allen gemeinen Markgenossen noch fortwährend [76]) und öfter wird auch noch erwähnt, daß neue Gesetze wenigstens ihrer Bestätigung bedurften [77]).

Zuletzt kann nun hier auch noch wieder die Frage aufgeworfen werden, ob eigentlich die Markgenossen als Eigenthümer der Markengüter zu betrachten sind? Bejaht wird diese Frage in keiner einzigen Stelle; der Beweis aber, daß sie nicht Eigenthümer sind, läßt sich, wenn man sich nur an das Wort Eigenthum halten will, von zwei Marken führen. Die Dehmer Mark nämlich wird des Mindner Domkapitels «frei «Erb-Eigenthümliche Holtz Marck» [78]) und der Herzog von Jülich «Eigenthumb herr der Holthuser «Marck» [79]) genannt. Allein daß in beiden Stellen mit dem Wort Eigenthum eine bloße Gutsherr-

74) XV. No. 27. (v. J. 1577.) S. 174.

75) a. a. O. S. 178.

76) VIII. 3. S. 187. VIII. 5. S. 223.

77) VIII. 4. S. 219. 220.

78) XIV. 8. S. 253.

79) XII. 1. S. 117.

lichkeit bezeichnet werden soll, wird jedem der, das Dehmer Protokoll und die Holthauser M. O. aufmerksam durchliest, gar nicht entgehen können. Was nämlich vorerst die letztere betrifft, so ist schon fast hinreichend zu bemerken, daß im Eingang und Ausgang derselben der Herzog nur Gutsherr der Mark, und nur in die Mitte der Ordnung ganz im Vorbeigehen einmal «Landfürst, gewalt und Eigenthumb «herr» der Mark genannt wird. Dazu kommt nun aber noch, daß er fast gar keine Markrechte hat; die Markenordnung ist von den Markgenossen verfertigt und nur dem Herzog zur Bestätigung vorgelegt, und es wird ihm nur das Recht sie zu ändern und zu verbessern zugestanden. Von den Markbrüchten erhält er gar nichts und auch die Markengüter darf er nicht benutzen, sondern sein Maier hat nur gleiches Recht mit den übrigen Markgenossen. Was die Dehmer Mark betrifft, so wird zwar gleich im Eingang des Weisthums das Domcapitel als Eigenthümer genannt; allein gleich nachher wird den Markgenossen die Frage vorgelegt: «Welche die Erb-Herrn der Dehmer Marck seyn?» und geantwortet: «Ein Hochwürd. Thumcapitul zn Minden.» Also nur für Erbherrn d. h. bekanntlich Gutsherrn der Mark werden sie anerkannt, und eben deswegen sind denn auch die Rechte des Capitels sehr beschränkt. — Beide Marken, sowohl die Holthauser als Dehmer, unterscheiden sich mithin nur dadurch von andern, daß in ihnen nicht mehrere Gutsherrn, sondern nur Einer vorhanden war, daß

alle Markgenossen Colonen eines einzigen Obereigenthümers waren. Zuletzt ist hier noch zu erwähnen das ganz eigenthümliche Verhältniß, welches in der Reichsmark statt fand. Diese war nämlich dem Grafen von der Mark von dem Reiche verpfändet, und deshalb wird denn dem Grafen die Hälfte aller Marknutzungen zugesprochen. Es heißt in der Markenordnung so: «Naedem hoich gemelter unsers gn. Hern «Vurhern nit allein die Obern Lantfürsten und Ge«walthern, oever deser gantzer Rycks Marck altit ge«west, sunder dieselve oick durch vil hoichgemelten «Vurhern van dem Ryke verpandet, so hefft hoich«gedachter unser gn. Her noch, van der gantzer masten «und aller anderer nutzbarlicher gerechticheit bemelter «Marcke den rechten halven Deill, und dairtho noit«turfft van Holt tho den gemeinen nutz alß wegen, «brüggen und sunst, inglicken noch ire besunder Hu«ven,» welche dann aufgezählt werden [80]. Deswegen wird ihm denn auch insbesondere die Hälfte aller Brüchten und sonstigen Gefälle zugesprochen. Die Markenordnung ward von ihm und den übrigen Erben zugleich errichtet und die Oberaufsicht über die Mark von seinen Amtleuten und den Erben gemeinschaftlich geführt, namentlich zwei Holzknechte von ihm und zwei von den Erben angestellt.

2. Kötter.

In Betreff ihrer habe ich oben den Satz aufge-

---

80) XII. 2. S. 127. 128. 135.

stellt, daß ihnen in älterer Zeit nur manche einzelne Nutzungsrechte von den Markgenossen gestattet worden seyen, daß man sie aber später, wenigstens in vielen Marken, in die Zahl der Markgenossen aufgenommen, und ihnen einen Antheil an allen Marknutzungen gestattet habe. Als Beweise des ersteren Satzes, daß nämlich früher die Rechte der Kötter als von den Besitzern der alten Höfe ihnen bewilligte angesehen werden müssen, mögen hier folgende Stellen stehen: «daß diejenigen so nicht in die Marckede berechtiget, «als Köttere gänzlich dar mügen außen pleiben; «Wenn aber fulle Mast ist, vergünnen sie den «Köttern ein Schwein mit in die Marcke zu lauffen «und sonsten nichts»; daher es dann gleich hernach heißt: «Hierauf der Abscheid gegeben, daß den Köt«tern soll angesaget werden, daß sie ihre Schweine «draussen sollen lassen, und dieweilen sie itzo in die «Mast nicht scheren, sollen sie das Eckern fallen las«sen, so lange als des was vorhanden sein wird» [80a]. In derselben Urkunde finden sich etwas später die Worte: «Die itzigen Mast belangende haben sich die «Menner vereiniget, daß ein jeder 3 Schweine, und «das Mael-Schwein treiben wollen, deweilen ge«ringe Mast vorhanden. Daß aber die Kötter damit «eintreiben wollen, und nicht gerechtigkeit darin ha«ben, sein sie ihnen m' nichten gestendig, sondern «wenn Ihnen Gott Eickern Mast gibt, alsdenn soll

---

80a) XIV. 5. S. 224. 225.

«ein jeder Kötter ein Schwein aus Gunsten mit «treiben, sonst wissen sie von ihrer Gerechtigkeit «nichts»[81]), und in der Ordnung der Reichsmark heißt es: «Dwyll oick etliche Kotten wat Holtes «tho irer fuirboiten uit deser Marcken an affgefallen «aufruchtbarn und unschedlichen Holt durch Ver«günstigungh ein titlanck genäten» (folgen die Namen) «So süllen die noch ter tit dairby gelaiten und «aver sülche fuyrboite idermalß an affgefallen un«fruchtbaren und unschädtlichen Holt durch Holtrich«ter und Holtknecht gewesen werden»[82]). Betrachtet man die Rechte der Kötter aus dem angeführten Gesichtspunkte, so erklärt sich auch leicht die große Verschiedenheit derselben in den einzelnen Marken. In der Ostbeverer Mark ward ihnen Holz zur Feuerung, aber kein Bauholz zugestanden; in die Mast durften sie ein eigenes Schwein und «ihres Herren Schult «swin» treiben[83]). In der Reichsmark erhielten sie, wie aus der vorhin angeführten Stelle hervorgeht, ebenfalls nur Brennholz. In der Lippinkhauser Mark durften sie sechs Schafe auf die Weide und bei voller Mast ein Schwein in den Wald eintreiben, Holz aber wird ihnen nicht bewilligt[84]). Im Westerwald endlich ward ein Unterschied gemacht

---

81) a. a. O. S. 230.

82) XII. 2. S. 143. 144.

83) XI. 3r Bd. S. 379. 380. 383.

84) XIV. 5. S. 224. 231. 236. 241. 242.

zwischen alten und neuen Köttern: «die olden Kot-«ters sind berechtigt mit twen Schweinen vnnd dat «derde mit gnade in die Mast, vnnd mit so uiell Hol-«tzes thor vuringe alß he lessen kan: — die nien «Kotters, die binnen 30 Jahren getimmert, sindt nicht «berechtiget mehr alß sie biddet vnnd kopet»[85]). — Auf den Markengerichten brauchten die Kötter nicht zu erscheinen[86]), Beschlüße, die in Rücksicht ihrer gefaßt worden waren, wurden ihnen besonders bekannt gemacht[87]); eben so wenig hatten sie denn auch ein Stimmrecht bei Errichtung neuer Gesetze[88]).

In allen diesem änderte sich denn aber wie gesagt in späterer Zeit vieles. Die Kötter erlangten immer mehr Rechte und wurden selbst hie und da zu Markgenossen aufgenommen. Im Concept der Osnabrücker M. O.[89]) und in dem Geyer Protokoll von 1721[90]) werden sie schon mitten unter den Maiern als Markgenossen genannt und in einer Urkunde, welche der Holzgraf der Kalckreiser Mark im Jahr 1659 ausstellte, wird einem Kötter der vierte Theil der Rechte eines vollen Markgenossen zugestanden;

85) XVI. 2. S. 140.

86) XIV. 5. S. 224. Im Jahr 1584. waren sie zwar einmal im Gericht anwesend, allein es folgt daraus nicht, daß sie dazu verpflichtet gewesen.

87) XIV. 5. S. 224. 231.

88) Z. B. XI. 3r Bd. S. 384.

89) XV. S. 101.

90) XV. S. 117.

es heißt darin so: «Demnach die sämptliche Köttere «der Baurschaft Engtter bey mihr inſtendigh ange«halten ihnen einige Nachricht vnnd Schein schrifftlich «mitzutheilen, wie es in hiesiger Kalckreiser Baur«schafft in Markensachen, als nemblich bey mestungs «Zeiten mit eintreibungh oder Brennungh der Schweine «in den gemeinen Berge, item mit Holzweisungh vnnd «sonsten gehalten werde, auch welcher gestalt die Köt«tere in Baurschaffts rechenungen gegen die halbe Erbe, «vnnd diese gegen die volle Erbe angeschlagen wer«den. Wan Ich dan ihnen solches nicht verweigeren «können, So bezeuge vnnd vhrkunde hiemit vnd in «crafft dieses Scheins, daß in Markensachen so woll «mit weisungh des Holzes als zur Zeitt der Ma«stungh mit eintreibungh der Schweine die halbe den «geheilen Erben gleich, vnnd vier Kottere gegen ein «Erbe zu geniessen haben: dahingegen auch in Baur«schaffts Beschwernussen vnnd rechenungen die halbe «den geheilen Erben gleich angeschlagen, vnnd an«jetzo vier bespannete Kottere gegen ein Erbe, ver«muge an der Fürstl. Osnabr. Canzley Jungsthin «abgesprochenen decreti, berechnet werden; wobey dan «sonderlich consideriret worden, daß theils Kottere «hiesiger Baurschafft ihre Erbliche wiesen vnnd Kämpffe «haben vnnd ein Jeder Kotter absonderllch mit einem «Marke theile Heuwgewachß an der gemeinen Diesen «versehen ist» [91]).

91) XV. S. 210. 211. S. übrigens noch über die Erweiterung der Rechte der Kötter Klöntrupp u. d. W. Markkötter.

3. Brinksitzer.

Ueber sie habe ich nur zwei Stellen finden können. In der einen wird ihnen verboten das «excessyff en «onmannirlyke graeven van torff boven haeren nottruft»; in der andern wird gefragt: «offt oick de Brinckſittere «berechtigett ſynn, Jahrlichs barneholdt mede vth dem «berge gewyſſet tho krigenn» und die Antwort gegeben: «datt vonn oldeß gebruicklich geweßenn, denn brinckſit«ters datt barneholdt tho bathe Ihrer fuiringhe tho «geuenn vnnd tho wyßenn, doch ſo geringe, Alß menn «gekhont hebbe»[92].

4. Heuerleute.

Bestimmungen über sie finden sich in den Sögler und Lippinkhauser Protokollen. Auf dem Geyer Markengericht ward zwar auch einmal die Frage aufgeworfen: «Was die Marckgenoßen denen Heuer«leuten und Hüßelten für gerechtigkeiten in der Marck «gestendig und ob Sie Schweine oder Gänße dorffen «in der Marck halten.» Allein die Antwort lautet unbestimmt, die alten Protokolle würden davon attestiren[93]. Dagegen wird ihnen in der Sögler Mark das Recht, Schweine selbst nur auf die Masch zu treiben abgesprochen[94], und das Recht Plaggen zu machen nur bedingungsweise zugestanden. Es heißt in der letzteren Rücksicht: «Die Markgenossen kla«gen, daß ihre Heuerleute in der Erndte, wenn sie

92) XV. S. 81, 82, XIV. 3, S. 197.
93) XV. S. 120.
94) XIV. 4. S. 212.

«noch im Meyen und Erndte=Arbeit begriffen, nach «den Felde giengen, und Plaggen meyeten welches «sie nicht gestatten könten. Bahten demnach Inhi«bitionem, daß sie so lange warten müsten, bis die «Erndte völlig verflossen. — Es wird denen Heuer«leuten bey Straffe 5 Goldgl. befohlen, in der Erndte«Zeit keine Plaggen zu meyen, sondern damit zu «warten, bis die Erndte völlig verflossen; und damit «solches zu deren Wissenschaft gelange, wird denen «Marckgenossen anbefohlen, ihren Heuerleuten solches «kund zu thun» [95]). In der Lippinkhauser Mark endlich scheinen sie gar keine Rechte gehabt zu haben. Auf dem Markgericht bittet nämlich einmal die Gemeinde, «daß die Häusselten möchten abgeschaffet wer«den, welche den grössesten Schaden in der Marck «thun. Darauf sie dieselbe Haußleute genant also bey «Johann Follmar einer, bey Joist Vdingh einer, «bey Hardelande einer.» Am Schluß des Gerichts ward dann «denen so die Heußelten bey sich haben «eingebunden, daß sie ersten Tages kommen und den «HolzGrefen willen machen, und denselben gleich«wol hiermit eingebunden und verboten haben wol«len, daß sie keinen Schaden in der Marcke thun» [96]). In den Protokollen des darauf folgenden Markgerichts heißt es dann: «dieweilen die so die Heußel«ten bey sich haben die auferlegte Brüche in jungst

---

95) XIV. 4. S. 221. 225.

96) XIV. 5. S. 223. 125.

«gehaltenen Hölting nicht abgehandelt und gleichwol «Täglichs in der Marckede Schaden thun und nicht «von sich lassen, was ihr Bruche rc. hierinnen sollen «sie den Holtz-Grafen willen machen» [97]. Aus diesen Stellen geht denn zugleich hervor, daß die Heuerleute nicht auf den Markengerichten erschienen, so wie daß diejenigen, in deren Leibzucht sie standen, wie es an einem andern Orte [98]) heißt, für sie zunächst haften mußten, wenn gleich dem Herrn ohne Zweifel gestattet war, sich an ihnen selbst wieder zu erholen [99]).

5. Knechte und unabgesonderte Kinder.

Sie hatten nie Rechte in der Mark; nicht einmal Plaggen durften sie ohne besondere Erlaubniß mähen. Beispiele von Bestrafung der Uebertretung des Verbots finden sich viele in den Protokollen. Ueber die Knechte ist folgende Stelle die wichtigste: «Die «Marckgenossen beclagen Sandtmanns Knecht Bartel «John daß er eine grosse anzal Plaggen in der Marcke «gemeiget vnerlaubet, vnd zusamb gefuhrt vnd als «hiebeuor — erkand, da einer so kein Marckgenosse «unerleubet Plaggen meigen wurde, hotte den Marck-«genossen mit einen schreckenberger von jeden foeder «Plaggen zu bruchte gefallen seye, und weil Sand-«mann denselben Knecht zu seinen Brode, sey Sand-«mann schuldig dauor abzutragen vnd in der Stete

97) a. a. O. S. 227.

98) XIV. 4. S. 212.

99) S. über die Häuslinge auch noch XIII. T. 2. p. 244.

«zu stehen.» Sandmann zahlt zwar darauf die Brüchte, sagt aber, er wolle «sich jegen beclagten erholen» [100]). Aus dieser Stelle geht also auch hervor, daß wenn ein Knecht der Mark Schaden zugefügt hatte, der Herr für ihn haftete. Derselbe Grundsatz wird an einem andern Orte ausgesprochen: «Ob jemands «Gesinde Jung oder Alt Hester abhauete, ob nicht «der Herr wegen des Jungen oder der Alten in Straffe «zu nehmen? Eingebracht — Dafern der Thäter in «Diensten des Herrn pliebe, sey der Herr dafür ab«zutragen schuldig» [101]). Auf gleiche Weise haftet der Vater für seine Kinder [102]).

6. Ausmärker.

Daß auch außerhalb der Mark Wohnenden von der Märkgemeinde [103]) Rechte eingeräumt werden können, versteht sich von selbst, und Beispiele davon kommen sehr häufig vor. Ueber den Umfang der Rechte solcher Außenwohner läßt sich aber durchaus nichts Allgemeines sagen, da alles auf die besondre Verleihung ankommt. Bald ist einer als voller Markgenosse aufgenommen, es sind ihm alle Nutzungsrechte gestattet, dann heißt er vorzugsweise Ausmärker;

---

100) XIV. 4. S. 205.

101) XIV. 8. S. 257.

102) XV. No. 2 S. 95.

103) Daß die Erbexen nicht allein ohne Zuziehung der gemeinen Markgenossen Ausmärker aufnehmen durften, wird noch im Jahr 1729 auf dem Ottersberger Markengericht gesagt.

bald sind ihm nur einzelne Rechte zugestanden, wie das Plaggenmähen, die Viehtrift. Häufig haben solche Verleihungen in nachbarlicher Freundlichkeit, da es z. B. einem dicht an der Markgränze Wohnenden schwer halten würde, sein Vieh immer von dem fremden Markboden abzuhalten [104]), ihren Grund. Von Beispielen aus den Urkunden wollen wir nur eines der interessantesten im Auszug mittheilen: «Wiewoll nachbericht der gemeiner Erven u. ock in vorigen holtings cedelen sich nit befinden dhut, dat die «Fryheit Westhoven und deren Ingesetene bürgere «so gein Erven syn noch huven underhebben, in der «Rixmarcken berechtiget, sunder wannehr ymantz von «ihnen darin gehouwen ouch darumb up gnaden ge«brüchtet syn, So wollen doch die Rede und die «Erven up hochgedachtes unsers gn. Hern gnedigs «gefallen in Ansehung derer van Westhoven gestalt «und Unvermogenheit uth gunsten toelaten und ver«willigen, dat gnanten van Westhoven — — in dem «Sommer ein und in dem Wynter twe Fuder Holtz «jarlichs einem ydern huß gewyst — — —, dair «sie ouch an oeren porten, Vesten und Capellen in=

104) S. darüber die Urk. 37. 46 und 47. in Lodtmann; in der ersten wird einer einzelnen Markgemeinde, in der zweiten allen Gemeinden des Stifts Osnabrück, das Recht zugesprochen, ihr Vieh ductu naturae in die benachbarten Marken übertreten zu lassen, doch sollen, damit kein Präjudiz daraus entstehe, jährlich ein oder zweimal Pfändungen vorgenommen werden dürfen.

«nich holt nodich hetten sie antogeven, fall alsdann «darup mit fůrweten unsers gn. Hern — — und «der Erven geborlich bescheidt gegeven werden».[105]).

II. Der Holzgraf.

An der Spitze der Westphälischen Marken finden wir wie am Oberrhein in der Regel einen Vorsteher, der aber dort nicht unter den S. 47. angeführten Namen vorkommt, sondern fast immer Holzgraf, zuweilen auch oberster Erbexe[106]) oder Oberholzrichter[107]) heißt. Ohne Zweifel ist auch er nichts anders, als was der Obermärker in den Marken am Oberrhein war, Beschützer der Mark, oberster Beamter der Markgemeinde; in dem Protokoll des Meißner Holzgerichts wird dieß auch einmal mit klaren Worten ausgesprochen. Es wird nämlich dort gesagt, der Fürst von Minden sey «im Fall der «Noitturfft, desůlven tho beschůtzen ein oberster Holtz «Greve in dieser Marcke,» und weiter unten heißt es dann nochmals, der Fürst von Minden schůtzte die Mark «mit einem helen (d. i. ganzen) Schwerde,» der Domprobst von Minden aber sey «dießem hölting «ein bistender mit enen halven Schwerde, seine «Lůde tho verthedigen vor ungerechter Gewalt»[108]).

---

105) XII. 5. Andre interessante Beispiele: XV. No. 28. 29. 33.

106) Z. B. XVI. 4. S. 144. III. 6. S. 97.

107) Z. B. XIV. 6. S. 245.

108) XIV. 6. S. 246. 247. 248.

Uebrigens ist denn freilich die Meißner Mark auch die einzige, von der ausdrücklich gesagt wird, daß ihr Holzgraf nur ihr Schützer sey; betrachtet man aber auch hier wieder das ganze Verhältniß, in welchem der Holzgraf stets zu den Markgenossen dargestellt wird, erwägt man insbesondere, daß ihm meist nur sehr wenige Rechte rücksichtlich der Markbenutzung zustehen, ja daß ihm manchmal alle Nutzungsrechte abgesprochen werden [109]), so kann man nicht zweifeln, daß auch in den übrigen Westphälischen Marken die Bedeutung des Holzgrafen keine andre, als die angegebene war. Piper hat in seiner Schrift über das Markenrecht die Ansicht vertheidigt, die Holzgrafen seyen schon von der ältesten Zeit her Eigenthümer der Markengüter, alle Markgenossen seine Leibeigenen gewesen, und erst in neuerer Zeit hätten sich die Rechte der letzteren mehr und mehr erweitert. Heutzutage, wo wir über den Entwickelungsgang der deutschen Staatsverfassung schon genauer unterrichtet sind, wird wohl niemand mehr Pipers Ansicht zu vertheidigen unternehmen wollen. Schon Möser [110]), ein Zeitgenosse Pipers, hat auf folgende Punkte aufmerksam gemacht: Graf bedeutet eigentlich einen Beamten, nicht einen Herrn; die Markengerichte wurden stets unter freiem Himmel, herrliche Gerichte im

---

109) XIV. 5. S. 227. 234. 233. XIV. 6. S. 247.

110) Osnabr. Gesch. Ir Thl. 1r Absch. §. 10. Note a. b. c. d. Einleit. in der Osnabr. Gesch. §. 15.

Hofe oder im Hause gehalten; wäre der Holzgraf Markherr, so würde die Pfändung durch einen Frohnboten geschehen, sie geschieht aber durch die Malleute, welches gemeine Markgenossen sind; auch würde die Pfändung den Leibeigenen bis an seinen Heerd verfolgen, dazu ist aber der Holzgraf nicht berechtigt, nur wenn jener seine Einwilligung dazu giebt, darf es geschehen. Eben daraus, daß Holzgraf einen Beamten bedeutet, mag denn auch erklärt werden, daß in der Dehmer und der Holthauser Mark, in welchen beiden nach dem Obigen nur Ein Gutsherr war, diese Gutsherrn, ob sie gleich im Ganzen die Stelle des Holzgrafen vertreten, doch nicht mit diesem Namen bezeichnet werden; sie waren ja mehr als bloße Beamte.

Ebenso unrichtig als Pipers Ansicht ist es nun aber ferner, wenn man auch in Westphalen die Rechte der Holzgrafschaft zuweilen als Ausflüsse der Landeshoheit betrachtet hat. Daß den Landesherrn oft der Schutz der Mark übertragen ward, ist freilich richtig und war auch sehr natürlich; allein überall werden doch beide Verhältnisse genau unterschieden, so z. B. stets zwischen den eigentlichen Markbußen, welche dem Holzgrafen und den Gewaltbrüchten, welche dem Landesherrn zukommen. In einem Vergleiche zwischen dem Bischoff von Minden und dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg wird die Frage aufgeworfen, ob nicht, wenn in der Dielinger und Drohner Mark eine neue Hausstette errichtet werden solle, der Beamte

des Bischoffs ratione superioritatis ebensowohl seinen Consens ertheilen müsse, als der Beamte des Herzogs ratione marcae [111]). Am deutlichsten stellt sich aber die Sache bei den Marken der Grafschaft Lingen dar. In der Markenordnung dieser Grafschaft heißt es nämlich am Schlusse [112]), es solle diese Ordnung gelten in allen Marken, in welchen der Landesherr Holzgraf sey; in denen aber, in welchen Personen von Adel das Holzgericht zustehe, sollten diese alle Rechte ausüben, welche der König in den seinigen habe, und welche von Alters her gebräuchlich seyen; die einzelnen Adlichen selbst, welche hier gemeint sind, werden in der Markenordnung Tit. I. No. 6. aufgezählt. Dazu kommt noch endlich, daß es nach dem Zeugniß Mösers und andrer auch in Westphalen nicht wenig Marken gab, welche ihre Holzgrafen wählten, ja selbst Marken, die gar keinen Holzgrafen und auch nicht, wie die vorhin angeführten, statt eines solchen einen Gutsherrn hatten; ein Beispiel einer Wahlmark habe ich in den Urkunden nicht finden können, ein Beispiel einer Freimark liefert die Reichsmark.

Zunächst ist nun von den Personen zu handeln, welche das Holzgrafenamt bekleidend vorkommen. Daß Landesherrn, geistliche und weltliche, sehr häufig Holzgrafen waren, ward schon bemerkt; aber auch landsässige

111) XIV. 7. S. 251.

112) XV. S. 86.

Stifter und Klöster[113]), wo dann der Probst oder der Abt oder die Aebtissin das Amt verwaltet; dann sehr häufig Personen des landsässigen hohen und niederen Adels und zuweilen Stadtgemeinden[114]); auch adliche Frauen kommen als Holzgräfinnen vor und erscheinen persönlich auf dem Gericht, so die Wittwe des Herrn von Langen als Holzgräfin der Sögler Mark[115]). Mehrere Holzgrafen in einer und derselben Mark sind nichts Seltenes; so in der Lippinkhauser Mark die Aebtissin von Herford und Johann von Westphalen[116]); in der Wiedenbrügger das Stift Osnabrück, die Grafen von Rettberg und das Kloster St. Marienfeld[117]); in der Burischen das Stift Osnabrück, die Herrn von Ohr und von Kerssenbruch[118]); in mehreren Marken der Grafschaft Lingen wurde die Holzgrafschaft von dem Landesherrn und Adlichen gemeinschaftlich besessen[119]). Meist ist die Holzgrafschaft mit einem Gute verbunden und geht auf jeden Besitzer desselben über; in der Sögler Mark waren die Besitzer des Hauses Söglen[120]); in der Meißner die des

113) Z. B. XIV. 5. S. 222. XV. S. 146.

114) Urk. von 1378. in Niesert S. 491. 493. Mehr Beispiele s. in Piper S. 62. 63.

115) XIV. 4. S. 206. S. auch noch XV. S. 190.

116) XIV. 5. S. 222.

117) XV. S. 146. 158. 160. 165.

118) XV. S. 188.

119) XV. S. 68. »in den Marcken, daer syne excellce in een »deel ofte meer holtrichter is, en die Junckeren die reste.«

120) XIV. 4. S. 202.

Hauses tom Berge [121]); in der Geyer die des Hauses Stockum [122]) ꝛc. Holzgrafen. Veräußerungen, namentlich Belehnungen mit der Holzgrafschaft kommen nicht selten vor; die Hälfte der Lippinkhauser Holzgrafschaft gieng von Johann von Westphalen auf den Herrn von Varendorff über, während die andere Hälfte bei der Aebtissin von Herford zurückblieb [123]). Rudolph von Sindern übertrug im Jahr 1313 «quedam jura et jurisdictionis qui holtgerichte dicuntur in terminis qui dicuntur Antemmermarke» dem Bischoff Ludwig von Münster und erhielt sie von ihm zu Lehen zurück [124]); Godecke Cobbinck verkaufte im Jahr 1378 sein «hus to «Holthusen mit den twen richten der een het dar «buerrichte dat ander dat holtgherichte», welches er vom Stift Münster zu Lehen trug, dem Bürgermeister und Schöffen der Stadt Coesfeld und der Bischoff von Münster ertheilte dieser letzteren in demselben Jahre darüber die Belehnung [125]). Ein andermal ward dagegen ein Schulzenhof ohne das dazu gehörige Holzgericht verkauft [126]).

Was die Rechte und Pflichten des Holzgrafen betrifft, so bezogen sie sich zunächst auf die Oberauf-

121) XIV. 6. S. 245.

122) XV. S. 107. 117.

123) XIV. 5. S. 222. vgl. mit S. 232.

124) XVI. S. 127.

125) XVI. S. 491 — 495.

126) XV. S. 195.

sicht über die Mark. Ursprünglich gab diese Oberaufsicht kein Recht ohne Zustimmung der Markgenossen neue Gesetze zu geben; daß später die Holzgrafen mit mehr Willkühr verfuhren, ward schon oben bemerkt, und wird zum Theil durch folgende Stellen, welche von ihrem Oberaufsichtsrecht reden, bestätigt. Im Protokoll der Geyer Mark heißt es: «Der Holz«grave habe waß der Mark schedlich zu verpieten «nichts vßgenommen vnd hinwieder zu gepieten waß «gemeiner Markt dienlich vnd nützlich» und etwas später wird ihm noch insbesondere das Recht, das Holz anzuweisen und einen Ungehorsamen auspfänden zu lassen, zugesprochen [127]. In einem Vergleich, der zwischen mehreren Holzgrafen der Burischen Mark abgeschlossen ward, heißt es ausführlicher: «wanehr vnd so offt hernacher vber obbenente Beu«rische Marcke jährlich — — die Holzunge zu hal«ten nöthig, daß dan die — — Holzgrafen darüber «des aigentlichen Tages mit einander sich vereinigen «vnd vergleichen, — — die Auskündung des Holz«gerichtes thuen, auch folgents — die Holtzunghs Banck «hegen, spannen, bekleiden vnd besitzen, Wroge vnd «Klagten anhöeren, auffnehmen vnd die Bruchfelli«gen zu gepürlicher Abtragt fordern» [128]. (Ueber diese gerichtlichen Geschäfte s. das Genauere im dritten Theil). «Waß den Aufrichtung newer Kotten

---

127) XV. S. 108. 109.

128) XV. S. 188. Ganz ähnliche Worte in XVI. 4. S. 144.

« oder Zuschlege — — betreffendt, soll — — deren keine « — — ohne der — — Holzgrafen — — Beliebung er= « leubtt oder zugelassen werden »[129]. In dem Weisthum des Meißner Gerichts wird ihm das Recht, die Mast, das Holz und alle anderen Nutzungen zu vertheilen[130]), in dem des Dehmer Gerichts das Recht die niederen Markbeamten zu ernennen[131]), und in einer Urkunde über die Oldendorfer Mark eben dieß Recht, die Anweisung des Holzes, Verkündigung des Gerichts und überhaupt das Recht « Gebott, zuschlag und verbott « in der Marck anzulegen »[132]) zugesprochen. Alle diese Rechte übte denn der Holzgraf, wenn er Landesherr war, in der Regel durch seine Rentmeister und Amtleute aus. Vermöge seiner Würde standen ihm dann weiter auch gewisse Ehrenvorrechte zu; in den Urkunden werden diese gewöhnlich so aufgezählt: « der overste Stoel mit einem Kissen, ein witter Becker « mit Wein, ein wit Tafellaecken, ein witter Wegge « und ein Roden » (d. h. eine Ruthe, die Mark zu vertheidigen)[133]).

Zuletzt sind nun hier die Rechte des Holzgrafen, welche ihm als Vergütung für seine Amtspflichten zugestanden werden, zu erwähnen. Dahin gehören

129) XV. S. 189.

130) XIV. 6. S. 245.

131) XIV. 8. S. 254.

132) XV. S. 197. 198.

133) III. 2. S. 34. XV. S. 148. XVI. 2. S. 138. XVI. 3. S. 142. XVI. 4. S. 144.

nun wieder theils in der Regel (denn zuweilen werden ihm auch allerdings alle Nutzungsrechte abgesprochen) Vorrechte in der Markbenutzung, welche denn nicht mit denjenigen, die ihm vielleicht als Erbexen zustehen, verwechselt werden dürfen[134]); im Einzelnen fand hier natürlich sehr große Verschiedenheit unter den Marken statt. Dann wohl ohne Ausnahme ein Theil oder selbst alle Markbußen, öfter wenigstens ein Theil der übrigen Markeinkünfte, und dann und wann auch wohl noch eine besondere Geldabgabe von den Markgenossen. Wir wollen diese Sätze durch einige Beispiele näher erläutern. In der Ostbeverer M. O. heißt es: «Were jemand, de «breke an dessen Dinghen, de hir vorlovet, unde vor«koren sind, deß sall de Holtgreve hebben den derden «Del, wat vellet van der Marcke unde van den Brocke, «unde dat Kerspel de twe Dele»[135]). Dem Dissener Holzgrafen wird unbeschränktes Mastrecht zugesprochen[136]); dem Schledehauser: «nothdürftig Holtz «zum Zimmer zur neuen Mollen, jedoch ein oder zwey «Eicken Bohme nach Gelegenheit und wann fulle Mast «ist 30 Schweine ein Beer allezeit nach Gelegenheit der «Mast»[137]); dem Sögler ein Theil der Windfälle, der dritte Theil des für Zuschläge gezahlten Kaufgeldes und

134) Z. B. XIV. 4. S. 202.

135) XI. No. 142. S. 383.

136) III. 2. S. 34

137) III. 4. S. 47.

«an Aufdrifft in Mastzeit — —, so viel Schweine, «gleich dre Erbe vnd dre Kotter in dieser Marcke»[138]), dem Lippinkhauser und Meißner alle Brüchten[139]). Dagegen wollen weder die Markgenossen der ersteren noch die der letzteren Mark ihrem Holzgrafen irgend andre Nutzungsrechte, namentlich kein Holz und kein Mastrecht, sondern nur seinen Leibeigenen die Schultschweine einzutreiben gestatten, wogegen denn freilich jedesmal eifrig protestirt wird, einmal mit dem Zusatz, «sie wollen sich nicht verhoffen, «es werde Ihnen weniger nicht als andere Holzgra«fen in umliegenden Marcken wiederfahren müssen»[140]). Dem Holzgrafen der Geyer Mark wird «Zimmer «Holz zum Mühlenbow und scheuffelen vf die Mühlen «rederen und Beuggenß» ein Theil der Windfälle, das unangewiesen gehauene Holz und bei voller Mast 30 Schweine und ein Behr einzutreiben zugestanden[141]), dem der Wiedenbrügger «twe deill alles vorfalles»[142]); der Holzgraf der Norttrupper Mark soll dagegen, wie es scheint, alle Brüchten erhalten, außerdem sollen ihm aber noch «die Norttrupper Menner — van Holtgerichtes we«gen einen Daler jarlichen geuen, vnnd wan ehr das «Holtgerichte besit Ime vnnd sine denere mit ge-

138) XIV. 4. S. 202. 203. 220.

139) XIV. 5. S. 235. XIV. 6. S. 245.

140) XIV. 5. S. 227. 234. 238. XIV. 6. S. 245. 246. 247.

141) XV. S. 108. 109. 118.

142) XV. S. 148.

«boirlicher noittruft van etten vnnd drincken oick hoigh «vnnd Hauer vor sine perde vorplegen vnnd vorsorgen, «auch gleiches gestalt wamer daß ehr van den Guit«herrn vnnd Marckgenotten to der Marck best alhey «to erschienen gefordert worde» [143]). Dem Holzgrafen des Westerwaldes erkennen die Markgenossen zu «die schweine to seinem troge in die Mast «so vele hardes holtes als seiner F. G. vpt huiss «thom Sassenberghe thom Timmer, vnnd weeken hol«tes thor Vuringe nodigh, den einen Delle aller «Verfalle; Pfechte, Vpkumsten vnnd Rente des West«renwaldes« [144]); dem der Osterwalder Mark «einen «Koelhop» (Kohlenhaufen?) «tho rechte und einen «up gnaden seine eigen upgetoegen troch sweine, und «seine schultsweine binnen landes und sovern seine «lude de in erer mast nicht vett maken konnen, den «derden penninк alles vervalls den andern den ge«meinen marckgenossen de vordersten Schulderen eines «verbisterden Sweines, de sprockwahr (?) des ver«vallen holtzes» [145]); endlich dem der Hörsler Mark den «freyen Houwe» und ein Drittheil aller Brüchten [146]). — Mit dem Rechte einen Theil oder alle Brüchten zu ziehen, hängt denn auch das dem Holzgrafen überall zuerkannte Recht, zu begnadigen oder doch die Strafe zu mildern, zusammen.

---

143) XV. S. 174.
144) XVI. 2. S. 138.
145) XVI. 3. S. 142.
146) XVI. 5. S. 146.

III. Die übrigen Markbeamten.

Von eigentlichen niederen Markbeamten (denn die Rentmeister oder Amtleute, welche zuweilen als Stellvertreter des Holzgrafen erscheinen, gehören nicht hierher), hatte in der Regel jede Mark einen Holzrichter und mehrere Cornoten und Malnoten. Der Holzrichter kommt auch unter dem Namen Unterholzgraf vor, mit den Cornoten sind wohl die Radmannen der Ostbeverer Mark und mit den Malnoten die Malmänner, Scharmänner und Holzknechte ziemlich gleichbedeutend. Von den Cornoten wird sich, da ihre Geschäfte durchaus nur gerichtliche sind, besser im dritten Theil reden lassen, hier ist nur von dem Holzrichter, welcher keineswegs bloß Richter war, und von den Malmännern zu handeln. Zu erwähnen ist aber vorher noch das ganz eigenthümliche Beamtenverhältniß, welches in den Marken der Grafschaft Lingen sich vorfindet[147]). Dort ward nämlich für alle Marken, in welchen der König Holzgraf war, ein Holtvester (Holzförster) und ein Richter angesetzt, welche in Lingen wohnten, ihnen waren aber unter dem Namen von Bysittern oder Höltings-Gedeputeerden noch beigegeben der Drost und der Rentmeister zu Lingen und außerdem wurden in jeder Mark angestellt mehrere

147) S. darüber im Allgemeinen die Lingische Höltingsinstruktion Tit. 1. (XV. S. 67-70.) und die Lingischen Höltingsprotokolle (XIV. 3.)

Malmänner, Vögte und Holtvesters Diener. Alle letztgenannten Markbeamten mußten nun die vorgefallenen Frevel dem Holtvester anzeigen; dieser hatte dann das Recht ein Markengericht auszuschreiben, mußte es aber dem Richter und den genannten Höltings-Deputirten ansagen. Sie alle, außerdem aber noch ein besonders ernannter Commissarius, mußten dann an dem gewöhnlichen Gerichtsorte jeder Mark zur bestimmten Zeit erscheinen, der Holtvester trug die ihm angezeigten Frevel vor, der Richter sprach das Urtheil, die Deputirten sollten theils «soo verne «— — etwas voorgebracht worde, daervan in deese «instruction niet gementioneert en is, — — die voors«saecke in deliberatie holden, tot den naest koemen«den Holtinck, en midler tyt die van Raede en Re«ckenkaemer van alles adverteeren met haeren ad«vyse»[148]), theils wurden sie in der Regel vom Richter als Schöffen gebraucht, daher es in den Gerichtsprotokollen öfter heißt: «Bysitter als Cornoten»[149]). Der Commissarius dagegen soll beim Gerichte «praesideeren en vota colligeeren»[150]). In den Lingischen Marken, in welchen Adliche die Holzgrafschaft hatten, kommen weder der Holtvester, und

148) XV. S. 69. 70. Ganz dasselbe findet sich in manchen Niederländischen Marken; van Heekeren van Nettelhorst de universitatibus, quae vulgo Markengenootschappen dicuntur. Traj. ad Rh. 1807. p. 31. 32.

149) XIV. 3. S. 177. 180. 184. 185.

150) XV. S. 67.

seine Vögte und Diener, noch die Deputirten vor, sondern jede von diesen hatte ihren eigenen Holzrichter, ihre Malleute und zwei Bysitter, welche Markgenossen und wie es scheint meist die Besitzer bestimmter Höfe waren [151]) und wohl ungefähr dieselben Geschäfte wie die Bysitter der königlichen Marken hatten; um übrigens «der Majestät Gerechtigkeit zu conservieren» erschien auf jedem Markengericht ein oder zwei königliche Commissarien [152]). Wir kehren nun zum Holzrichter und den Malmännern zurück.

1. Der Holzrichter.

Er wurde entweder gewählt oder sein Amt war mit einem Hofe verbunden und gieng auf jeden Besitzer desselben über; in diesem letztern Fall wird er denn auch Erbholzrichter genannt [153]). In der Geyer Mark war der jedesmalige Maier von Meckelesch Holzrichter [154]), in der Schledehauser der Maier von Schledehausen [155]), in der Dissener Mark der Maier von Dissen [156]), in der Speller der, welchen der Abt von Werden als Holzgraf mit dem Hofe

---

151) XIV. 1. S. 159. »die Schulte tho Lünne« XIV. 3. S. 193.

152) a. a. O. S. 199.

153) Z. B. III. 4. S. 47. So auch in Geldern. Heekeren S. 27.

154) XV. S. 107-117.

155) III. 4. S. 47.

156) III. 2. S. 34.

Schape beliehen hatte [157]), in der Holthauser Mark der Besitzer des Hofs, dessen Eigenthum dem Herzog von Jülich zustand [158]). Gewählte Holzrichter finden sich in der Sögler, Lippinkhauser, Wiedenbrügger und Reichsmark [159]). Die Wahl ward in der Regel vom Holzgrafen vorgenommen, doch öfter auch von allen Markgenossen auf dem Markengericht, und das Amt war entweder lebenslänglich oder es wurde jährlich erneuert [160]). Was die Geschäfte des Holzrichters betrifft, so bestanden sie vorzüglich in der Aufsicht über die Mark «er soll mit den Holtknech«ten die Marken fleißig bewharen und nach Irem «hochsten Vermogen befurdern und handt dabey hal«ten, die Ungehorsamen anzeigen Und niemanten uber«sehen» [161]). Versäumte der Holzrichter einen ihm bekannt gewordenen Frevler anzuzeigen, so wurde er als Meineidiger gestraft, und mußte die geschenkte Brüchte aus seinem Vermögen zahlen [162]). Ohne des Holzrichters Erlaubniß durfte ferner in der Regel kein Holz gehauen, durften keine Schweine in die Mast getrieben werden [163]). Auch führte er gewöhn=

157) XIV. 1. S. 159.

158) XII. 1. S. 114.

159) XIV. 4. S. 146. XIV. 5. S. 232. XV. S. 146. XII. 2. S. 130.

160) S. die Note 159 angeführten Stellen.

161) XII. 1. S. 114. Aehnliches in XII. 2. S. 130. Eine Eidesformel in III. 6. S. 101.

162) XII. 1. S. 123.

163) XII. 1. S. 116. 120. XII. 2. S. 150. 152.

lich die Rechnung über die eingegangenen Strafengelder und andre Markengefälle: «und weß tho iderer «tit durch dat gantze Jair, so waill unserm gn. Hern «als den Erven obgerurter gestalt gewesen und aff «goteickent, soll der Holtrichter alle maill mit flyt «treulich up schryven, und darvan alle Jair up die «Broicken Reckenungh klaren schriftlichen bericht, wem, «woe voell und up wat dagh dat holt ideren gewiest «und geteickent, fürbrengen» [163a]). Insbesondere war aber der Holzrichter bei den Gerichtsverhandlungen thätig; davon wird sich besser im dritten Theil handeln lassen. Zur Vergütung für seine Amtsgeschäfte genoß der Holzrichter manche Vorrechte vor den Markgenossen. So soll z. B. der Maier von Schledehausen «wegen des Gerichtshaltens» doppelt berechtigt seyn, für einen doppelten Markgenossen gerechnet werden; auch soll er alles ungewiesene Holz, welches liegen geblieben ist, so wie einen Theil des Fallholzes erhalten [164]). Der Maier von Dissen durfte 12 Schweine mehr als ein Markgenosse eintreiben, war aber auch verpflichtet einen Stier zu halten [165]). Der Maier von Schape durfte alle seine Schweine eintreiben, sowohl seine eignen als die er mit dem Hofe in Pacht erhielt, Zimmer- und Brennholz sollte er so viel er bedürfe nehmen [166]); der Holthauser hatte

163a) XII. 2. S. 150. 151. s. auch XII. 1. S. 126.

164) III. 4. S. 47. 48.

165) III. 2. S. 34.

166) XIV. 1. S. 159.

ebenfalls Vorrechte in Rücksicht der Mast, und erhielt einen Theil der Windfälle [167]). Der Holzrichter in der Reichsmark endlich erhielt jährlich eine Kleidung von englischem Tuch, 10 Fuder Brennholz und für 10 Schweine Mast [168]).

2. Malmänner.

Es waren ihrer meist zwei, öfter auch mehrere. Erblich war ihr Amt nie; gewöhnlich wurden sie von den Markgenossen und aus den Markgenossen [169]) gewählt. In der Lippinkhauser Mark wurden von jeder der zwei dazu gehörigen Gemeinden vier vorgestellt und die Holzgrafen wählten einen davon [170]) Die Verpflichtungen der Malmänner gehen am deutlichsten hervor aus der in Lodtmann befindlichen Eidesformel. Sie lautet also: «Ich gelobe und schwere, «daß ich als Mahlmann in der Marck fleissig Auf«sicht geben, der Marck bestes befordern, allen «Schaden abwenden was darin von den Marckge«nossen oder Ausmarkern wieder die vorgelesenen Hol«zungsfragen und Marckgewohnheiten, es sey mit «Holzhauen, Plaggen=Mähen, Vieh=Eintreiben, Was«serstauwen, Eicheln schlagen, Zaun ansetzen, unge«bührliches und unbewilligtes zukampfen, strafbares «vorgenommen und uns zur Wisschenschaft kompt

167) XII. 1. S. 117. 123.

168) XII. 2. S. 130.

169) XV. S. 68.

170) XIV. 5. S. 231.

«oder gebracht wird getreulich und ohne Ansehen «der Personen niemand zu Leide noch zur Freund«schaft, angeben und in Summa alles dasjenige «thuen und beachten wollen, was zur Marck beste «gereichet und einen getreuen Mahlman gebühret. So «wahr soll mir Gott helffen und sein Evangelium»[171]. Da sie beeidigt waren, wurde ihnen denn auch bei der Angabe der Frevel mehr Glauben beigemessen als einem gewöhnlichen Markgenossen[172]. Wollten sie pfänden und bedurften Hülfe, so war jeder Markgenosse verpflichtet ihrem Aufgebot zu folgen[173]. Wegen Verschweigen von Freveln und absichtlicher Angabe einer Unwahrheit wurden sie als Meineidige gestraft und ehrlos[174]. Als Vergütung für ihre Dienste erhielten sie in der Regel etwas mehr Holz z. B. die Windfälle oder sie hatten Vorzüge in Rücksicht der Mast[175]; die Holzknechte der Reichsmark erhielten auch eine Kleidung und für jede Pfändung eines Ausmärkers zwei Schilling[176]. Wer die Malleute «Ehrenrührig wegen Marcksachen schalt, «fluchte, drewte oder in ihren Ambt betrübte», wurde besonders bestraft[177].

171) XV. S. 123. 124.
172) III. 4. S. 47.
173) XI. 3r. Bd. S. 382. XIV. 1. S. 162.
174) III. 2. S. 34. III. 4. S. 47. XV. 150. 164.
175) III. 2. S. 34. XV. S. 76.
176) XII. 2. S. 130.
177) XV. S. 120.

Zweiter Theil.

Von den Markengütern und der Art ihrer Benutzung.

Wir betrachten hier zuerst den gemeinen Markboden als ein Ganzes, dann in Beziehung auf die einzelnen Bestandtheile desselben und die verschiedenartigen Nutzungen, welche dabei vorkommen.

A. Die gemeine Mark als ein Ganzes.

In dieser Beziehung ist viererlei hier zu erwähnen, einmal nämlich eine ganz partikuläre Eigenthümlichkeit der Mark Bannscheuer, dann die Bestimmungen, welche sich rücksichtlich der Markgränzen in den Urkunden finden, dann die Vorschriften, welche sich auf die Benutzung aller Markengüter beziehen, endlich diejenigen, welche die Beförderung des Wohls der ganzen Mark bezwecken.

1. Was das erste betrifft, so wird nämlich in dem ganzen Weisthum die Mark Bannscheuer eine «frihe Marck» genannt, und an einer Stelle auch einmal der Sinn dieses Beiworts erklärt; «zum andern soll die Marck so friehe seyn, schlüge einer einen Todt darauf (da Gott vor sey) soll er den obgenanten zweyen Herrn von Hessen und Nassaw mit «dreyen Hellern gebessert haben, er sehe fuhrter wie «er von den Freunden komme» [1]). Es heißt dann

1) II. 5. S. 226. 227.

noch weiter, die Freiheit der Mark solle auch darin bestehen, daß jeder Märker, solche Ausmärker, die in der Mark hauen, pfänden dürfe. Allein dieß letztere fand ja in allen Marken statt, und die Eigenthümlichkeit der Bannscheurer beruhte also nur in dem ersten Punkte, der Strafloſigkeit des Todtschlägers. Woher übrigens die Eigenthümlichkeit selbst, — die ganz an das altdeutsche Verfahren bei Friedensbrüchen erinnert, zufolge dessen der Richter nicht unaufgefordert einschreiten durfte, sondern der Familie das Recht, den Verwandten zu rächen, zustand — woher jene Eigenthümlichkeit kam, vermag ich nicht anzugeben, das Weisthum enthält darüber keinen weitern Aufschluß.

2. Was die Markgränzen (die sogenannte Schnat) angeht, so wurden sie mit Steinen, Pfählen, Löchern, Lecken (d. i. Gräben) oder sogenannten Mahl- oder Schnatbäumen bezeichnet. Diese Gränzzeichen selbst wurden jährlich oder alle paar Jahre einmal von den Märkern besichtigt, welches man den Marken- oder Schnatgang nannte. Von dem Verfahren, welches dabei beobachtet ward, redet am ausführlichsten die Rodensteiner M. O. Es heißt dort: «Solchen kraiß «sollen die Merckher auf begern der Jungckherrn zue «Rodenstein, alle Sieben Jar einmal in bey sein Ides «orths, ettlicher Jungen knaben im Augenschein von «gloch zu gloch führen vnd weissen, wo auch deren «mangel befunden, wiederumb helffen auffrichten vnd «erneweren, solches soll nit vnderlassen sondern Ides «Jahrs der Zeitt ein gereumer tag durch gemelten

«Junchhern oder seine Erben, darzu ernannt, allss «vmbgangen, die Jungen mit geführet, ein Ides «gloch benant, vnd aigentlichen auffgeschriben, dem «Junckherr vnd Merckher hinderlegt denselben weis- «sen — — Beneben den Jungen von dem Junckherrn «alssdann ein Trunck vnd Keess vnd Brott gegeben «werden soll, doch soll dem Junckherr hierin kein «mass gesetzt sein, ob er ihnen bisswell ein gutten «Imbiss geitt» [2]). Wer bei diesem Markengang über die Gränzzeichen gerodet oder geackert zu haben überführt ward, mußte eine Geldbuße zahlen [3]). Ein zweites Mittel, wodurch man die Gränzen im Gedächtniß zu erhalten suchte, war, daß man auf dem Markengericht die Frage aufwarf, wie die Gränze laufe, «wie weit die Mark sich erstrecke, angehe, «kehre und wende» [4]), worauf dann eine genaue Angabe des Laufs der Gränze folgen mußte, welches man in Westphalen «die Schnat einbringen» nannte. Abhauung der Schnatbäume und Versetzung anderer Gränzzeichen ward mit harten Strafen bedroht. Es heißt im Concept der Osnabrücker M. O.: «und «da endlich sich jemand gar unterstehen wolte die «Schnaet-Bäume gar zu beschädigen, Marksteine

2) I. S. 47. s. auch II. 3. S. 206. 207. 209. XII. 1. S. 116. XII. 2. S. 133.

3) II. 3. S. 207.

4) XIV. 8. S. 254. Andre Beispiele: IV. 2. S. 10. XIII. T. 1. p. 568. T. 2. p. 242. XIV. 5. S. 223. XIV. 6. S. 244. 246.

«zu versetzen, Gränzpfähle aufzureissen, oder derglei«chen etwas so zu merklichen Abbruch und Verschmäh«lerung der Markgränzen gereichen würde, vorzu«nehmen, derselbe soll von unsern Beampten mit «ziemblicher hoher und willkürlicher Geldbusse beleget, «oder auch wol nach Beschaffenheit und Umstände «mit der Gefängniß und am Leibe gestrafet werden» [5]) und an einem andern Orte: «offt wie ein Schnaet«boem howe, hebbe gebrocken mit dem Anfange V. «mr. mit dem Falle VI. mr. mit dem vpleggen V. «mr. mit dem losffahren V. mr. vnnd iss ein dubbeltt «Brocke» [6]). Noch ist die Eigenthümlichkeit zu erwähnen, daß in der Mark Bannscheuer und Fossenhelde die Gränze etwas weiter angenommen wurde, als eigentlich der Markwald reichte: «alß ferne ein «Mann mit einer Axe gewerffen könte uf das Feldt «auß dem Walt [7]) und alß weitt aus der Marcken «alß ein Graue zu Catzenelnpogen vff einem Roß «heltett, an den eußersten Puschen, vor dem Walde «und mit einer Axe ausser dem Walde, und der Marck «gewerffen möge» [8]). — Beispiele von Bestimmung streitiger Gränzen finden sich mehrere in den Urkunden [9]).

---

5) XV. S. 94.

6) XVI. 2. S. 140. s. auch XI. 2r Bd. S. 363. XII. 1. S. 125.

7) II. 5. S. 225.

8) II. 7. S. 270.

9) XV. No. 25. 26. 31. 36. 39.

3. Von Vorschriften, die sich auf die Benutzung jeder Art von Markengütern beziehen, ist hier nur die eine allgemein vorkommende zu erwähnen, daß jedem Markgenossen aufs strengste befohlen wird, keine der gezogenen Nutzungen auf irgend eine Weise in oder außerhalb der Mark zu veräußern, oder außerhalb der Mark zu verbrauchen, und Fabrikate, bei deren Verfertigung Markprodukte benutzt sind, wenigstens erst in der Mark feil zu bieten. Die erste Vorschrift findet sich bald allgemeiner gefaßt, bald in Beziehung auf besondere Arten der Marknutzungen [10]; rücksichtlich der letzteren wird z. B. den Wagnern verboten, ihre aus Markholz verfertigten Wagen u. dgl. [11], den Seilern ihre aus Bast von Markbäumen gemachten Seile [12], den Töpfern ihre mit Markholz gebrannten Töpfe [13] und den Bäckern ihr mit Markholz gebackenes Brod [14] aus der Mark

10) Von allen Marknutzungen redet IV. 2. S. 10.; von Holz und Plaggen XV. S. 120.; vom Holz allein I. S. 49. II. 7. S. 244. II. 8. S. 274. IV. 1. S. 2. IV. 2. S. 8. IV. 3. S. 16. VI. 2. S. 246. fgg. X. 2. S. 147. XI. 3r Bd. S. 378. 379. 380. XII. 1. S. 121. 122. 125. XII. 2. S. 149. XIV. 4. S. 204. XIV. 5. S. 230. 237. XIV. 8. S. 256. XV. S. 71.; von Plaggen allein XIV. 4. S. 216. XV. S. 132. 133.; vom Mergel XIV. 5. S. 237.; von Fischen IV. 2. S. 10. Am ausführlichsten redet vom Führen des Holzes aus der Mark und dem dabei vorkommenden Unterschleife VI. 2. S. 246. fgg.

11) VI. 1. S. 230. VI. 2. S. 242.

12) IV. 1. S. 3. IV. 2. S. 8. 9.

13) IV. 2. S. 9.

14) IV. 2. S. 8.

zu verkaufen. Ja auf dem Sögler Markengericht ward denen, welche ihre Felder mit Plaggen aus der Mark gedüngt hatten, verboten, die auf diesen Feldern gezogenen Früchte mit dem Stroh an Ausmärker zu verkaufen, weil auf diese Weise der Dünger aus der Mark gebracht würde [15]).

4. Verordnungen, die die Beförderung des Wohls der ganzen gemeinen Mark bezwecken, finden sich sehr verschiedenartige in den Markenordnungen und Weisthümern. Wir wollen die wichtigsten hier anführen. Es sollen keine Ziegen und andere fremde oder schädliche Thiere von den Markgenossen gehalten werden [16]); einmal ward eine Kuh, die schon viel Schaden gethan, aus der Mark verwiesen [17]). Der Geil soll nicht auf den Markländern weggesammelt werden dürfen, weil er zur Fruchtbarmachung dient [18]). Jeder soll die Wassergräben, welche er in seinen Ländereien hat, aufräumen und unterhalten, und ebenso seine Hecken und Zäune in gutem Stand erhalten [19]). Es soll bei Strafe des Wiedereinreißens kein neues Gebäude irgend einer Art, selbst nicht mit eignem Holz und auf eignem Grund und Boden, ohne besondere

---

15) XIV. 4. S. 220.

16) VI. 1. S. 235. VI. 2. S. 255. XI. 3r Bd. S. 380. XII. 1. S. 121. XII. 2. S. 153.

17) XIV. 4. S. 208.

18) XIV. 4. S. 211. 212. 213.

19) XIV. 3. S. 191. 192. XV. S. 84.

Einwilligung der Markbeamten errichtet werden [20]), wahrscheinlich weil leicht daraus in der Folge eine besondere Markberechtigung hergeleitet werden könnte. Ja in der Ordnung der Reichsmark wird eben deswegen gänzlich verboten, wüste Salstätten wieder mit Hofgebäuden zu besetzen, oder überhaupt neue Höfe und Kotten zu erbauen (s. oben S. 87. 88. Note 18.), und in der Alberger Mark soll ein gewahrt Gut nur zwei Feuerstätten, die rechte Salstätte und ein Leibzuchtshaus für die Eltern [21]), im Stift Osnabrück aber ein Kötter nicht mehr als eine Feuerstätte haben [22]). Aus dem angeführten Grunde wird ferner verboten, daß einer einen Theil seiner Hofgebäude einem andern vermiethe [22a]). Wer einen Acker 33 Jahre und 6 Wochen wüste liegen läßt, soll ihn ohne besondere Erlaubniß nicht wieder einzäunen und bauen dürfen [23]). Endlich sollen die Markbußen und anderen Geldgefälle, welche noch übrig bleiben, wenn der Holzgraf und die Erbexen ihren Antheil erhalten haben, zum Nutzen der Mark, namentlich zur Besoldung der Markbeamten, Anlegung von Eichelkämpen u. dgl. verwandt werden [24]).

---

20) VI. 2. S. 241. 242. XI. 2r Bd. S. 364. XIV. 6. S. 240. 241. XIV. 7. S. 252. XIV. 8. S. 259. XV. S. 85. 149. 152. 153. sqq. 162. 163.

21) XI. 2r Bd. S. 384.

22) XV. S. 133.

22a) XV. S. 85.

23) XV. S. 85.

24) II. 4. S. 212. III. 6. S. 97. 98. XII. 1. S. 117. XIV. 2. S. 169. XIV. 4. S. 204. XV. S. 177. XVI. 5. S. 149.

B. Die Markengüter im Einzelnen.

Die Markengüter bestehen aus Wäldern, Weiden, Heiden, Gewässern, Mineralien, Brücken und Wegen und wilden Thieren. Von allen ist jetzt im Einzelnen zu handeln; in einem eigenen Abschnitt dann noch von dem Rechte gemeinen Markboden in Privateigenthum zu verwandeln, weil dieß bei den meisten der genannten Arten von Markengütern vorkommen kann.

I. Wald.

a. Im Allgemeinen.

Hier ist vorerst zu erwähnen, daß in einigen Markenordnungen ausdrücklich vorgeschrieben wird, kein Markgenosse dürfe einen eignen Wald haben, sondern wann er einen solchen angelegt habe, solle derselbe, wann er eine bestimmte Höhe erreicht, ipso jure Markwald seyn. Es heißt in der Altenhaslauer Ordnung: «Auch weiset mann im Altenhaselauer Ge-«richt niemand keinen eigenen Wald, hette aber je-«mand äcker oder wiesen in diesem vorgesprochenen «Gerichte, und meint sich dero hinfüro zu gebrauchen, «und wolte die Hegen zu waldt, wenn der Wald «gewüchſs daſs mann zween Ochſsen weydte, wann «der Wald so groſs würde, daſs die Ochſsen be-«stehen, so soll mann dieselbe walde halten als an-«dere Märckhe» [25]) und in dem Weisthum der Mark

25) Eranien I. S. 37. s. auch S. 35 und 52. und X. 2. S. 145.

Bannscheuer: «auch stünd ein Holtz Eichen oder Bü«chen zwischen den zweyen Wässern Art und Dürst, «uff weme das stündt das der Heyen entwachsen were, «soll Marck seyn, und bedürfft, ein Mercker des zu «hauwen und künte das abhauwen, sunder Schaden «des Manns da es uff stündt mögt er abhauen ohne «Wiederrede» [26]).

Es gehören dann ferner hierher die meist aus späterer Zeit herrührenden Verordnungen, welche die Beförderung der Waldkultur bezwecken. Das meiste dahin Einschlagende steht freilich in unmittelbarer Verbindung mit der Art, wie die Markengüter benutzt werden sollen, so z. B. die Vorschrift, daß kein Holz unangewiesen gehauen werden darf, daß man beim Plaggenmähen den Bäumen nicht zu nahe kommen soll rc. Davon wird denn besser gleich hernach bei den einzelnen Nutzungsarten geredet. Allein manche Bestimmungen stehen doch außer aller Verbindung mit der Benutzung selbst und dahin gehören nun vorzüglich folgende:

1. Das Kohlenbrennen [27]), das Eicheln- und Eckernschlagen [28]), das Laubstreifen [29]), Bast- und Lohschälen [30]) ist in der Regel schlechthin untersagt.

---

26) II. 5. S. 228.
27) IV. 3. S. 18. VI. 2. S. 254. XI. 3r Bd. S. 380. XII. 1. S. 121. XII. 2. S. 149.
28) XIV. 6. S. 245. XIV. 8. S. 255. XV. S. 110. 120. XVI. 2. S. 140. Es soll Haussuchung deshalb angestellt werden. VI. 1. S. 231.
29) XIV. 2. S. 169.
30) III. 4. S. 41. X. 1. S. 141. XIV. 2. S. 169. XV. S. 72. Eranien I. S. 38.

2. Es sollen insbesondere von den Hirten keine Feuer in den Wäldern angezündet werden [31]).

3. Brennt der Wald, so sollen alle Markgenossen zum Löschen herbeieilen [32]).

4. Jeder Markgenosse soll jährlich eine bestimmte nach Größe seiner Markgerechtigkeit verschiedene Anzahl junger Eichen-, Buchen- und Weidenpflanzen (Potten) an von den Markbeamten angewiesenen passend gelegenen Orten setzen. Die neugepflanzten Stämmchen sollen mit Dornen und Pfählen versehen, und wenn sie nicht anschlagen, im nächsten Jahr mit neuen ersetzt werden [33]).

5. Damit jeder leicht gute Eichenpotten erhalten können, sollen in jeder Mark Eichelkämpe angelegt werden. Jede Gemeinde soll einen gut gelegenen Ort in der Mark mit einem Zaun umgeben, ihn düngen und mit Eicheln besäen, und zwar im Frühjahr, damit sie die Mäuse nicht auffressen. Ueber die jungen Pflanzen soll dann einer besondern Person die Aufsicht übertragen werden [34]).

---

31) VI. 2. S. 254. XV. S. 95.

32) I. S. 49. III. 4. S. 41. IV. 1. S. 3. X. 1. S. 141.

33) VI. 2. S. 252. XII. 1. S. 121. 122. XIV. 2. S. 169. XIV. 5. S. 223. 224. 235. XV. S. 103. 119. 177. XVI. 5. S. 147.

34) III. 6. S. 98. XII. 1. S. 121. XII. 2. S. 146. 147. XIV. 2. S. 169. XIV. 8. S. 257. Ord. Ling. (XV.) S. 75. 76. XVI. 5. S. 147. Das Concept der Osnabrückischen M. O. (XV. No. 3.) enthält einen ganzen Artikel: »Von Zubereitung und Besahmung der Eichelkämpffen, wie dan auch von dessen Poßung.«

6. Von den Markbeamten dazu passend erfundene Waldplätze sollen zum bessern Aufwachsen eine Zeitlang vom Holzhieb und andern Nutzungen befreit seyn, und zu dem Ende eingezäunt werden. Solche Plätze heißen Friedensörter, Hegewälder, verpönte Wälder, verbotene Hölzer [35]).

7. Der ganze Wald überhaupt soll bei Nacht [36]) und außerdem einen Theil des Jahrs [37]) in Frieden (in Verbott und Zuschlag) liegen, keine Art von Nutzungen darin vorgenommen werden dürfen.

8. Die neueste Röder M. O. von 1742. enthält auch schon die Vorschrift, daß alles Holz schlagweise abgetrieben werden solle [38]).

b. Einzelne Nutzungen.

1. Beholzigung.

Die ältesten Weisthümer enthalten nur sehr wenige Vorschriften über die Art, wie das Holz gehauen werden soll. Jeder Markgenosse hieb sich sein Holz selbst, ohne daß es ihm angewiesen ward [39]), und

---

35) II. 6. S. 244. III. 4. S. 40. IV. 1. S. 2. IV. 3. S. 16. VI. 1. S. 232. VI. 2. S. 243., wo manches Genauere darüber. X. 1. S. 140. 141. XI. 2r Bd. S. 363. XII. 1. S. 123. XIV. 5. S. 236. XV. No. 3. Art. 15. »Von denen Friedens-Ortern in den Marken.«

36) I. S. 49. IV. 3. S. 17. XIV. 1. S. 163. XV. S. 94.

37) IV. 3. S. 18. X. 3. S. 154. XI. 2r Bd. S. 363. XIV. 5. S. 236.

38) VI. 2. S. 243.

39) So im Speller Wald (XIV. 1.) und in den andern Lin-

nur darauf mußten die Markbeamten genau achten, daß es nicht in der Nacht oder in sonst verbotener Zeit und nicht an gehegten Orten und nicht über Bedürfniß geschehe, und also ganz besonders, daß das Holz nicht in oder außerhalb der Mark verkauft, verschenkt oder auf sonstige Weise veräußert werde [40]. Außer diesen allgemein schon in den ältesten Urkunden vorkommenden Bestimmungen finden sich, wie gesagt, nur selten hie und da noch besondere Beschränkungen; die Ostbeverer Ordnung von 1339 schreibt nur noch vor, daß man zu Brennholz keine Buchen und Eichen nehmen [41], das Urseler Weisthum von 1484, daß man überhaupt keine Eichenbäume hauen solle [42] ꝛc. Allein später sah man sich genöthigt, diese Freiheit mehr oder weniger, je nachdem es der Bestand der Wälder verlangte, zu beschränken. Allgemein verbot man daher im 16ten und 17ten Jahrhundert, daß Bauholz unangewiesen gehauen werde. In Rücksicht der andern Holzgattungen aber behielt man in manchen Marken die frühere Freiheit bei [43]; in andern bestimmte man wenigstens

---

gischen Marken (XIV. 3. S. 183. 185. 186. 187.) vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts.

40) S. darüber das in diesem zweiten Theile unter A. 3. B. a. Beigebrachte.

41) XI. 2r Bd. S. 383.

42) III. 4. S. 41.

43) Z. B. II. 1. S. 200. X. 2. XVI. 2. S. 139. und die Altenhaslauer Mark (Eranien I.).

genauer, wie gehauen werden solle[44]); in noch andern endlich, und ihrem Beispiel sind im 18ten Jahrhundert wohl alle Marken gefolgt, dehnte man den Grundsatz, den man beim Bauholz angenommen, auf alles andre Holz aus, ließ also überhaupt gar kein Holz unangewiesen hauen[45]), und gestattete von dieser Regel manchmal insofern Ausnahmen, als an bestimmten Tagen oder auch zu jeder Zeit schlechtes dürres Holz in den Wäldern aufgelesen werden durfte[46]) und als man, was aber nur in Westphalen vorkommt, jedem Markgenossen das Recht zuerkannte, eine bestimmte Strecke weit vom Zaune des Erbgrundes sich das umherstehende Holz ausschließlich und unangewiesen zuzueignen. Ueber die Größe dieser Strecke heißt es einmal: «Belangend des Eckeren«schlagens und Holthauwens wenn er seinen rechten «Voeth in den Thun schragen» (Schragen ist ein Gestell, ein Pfahl) «oder grauen gesetzet, so weit er

---

44) Z. B. VI. 1. 228.

45) Z. B. II. 7. S. 243. III. 6. S. 98. VI. 2. S. 238. XII. 2. S. 149. 150. XIV. 4. S. 204. XV. S. 109. (Geyer Markenprotokoll von 1643.) S. 149. 150. (Wiedenbrügger von 1549.) S. 175. (Norttrupper M. O. von 1577.) XVI. 5. S. 145.; so auch das Concept der Osnabrücker M. O. (XV. S. 94.) und die Lingische Höltingsinstruktion von 1590 (S. 70.) Die Lingischen Markgenossen beschwerten sich darüber mehrmals (s. die Note 39 angeführten Stellen) und verlangten die frühere Freiheit wieder.

46) Z. B. VI. 2. S. 244. jährlich drei Tage; XII. 1. S. 125. Dorne und Hülsen fortwährend.

«dan in der Marcke mit einer elle mathen Barten «rechne kann, so weit kan er es vordedigen» [47]). Neu angerodeten Ländereien (Zuschlägen) wird jedoch dieß Recht abgesprochen, ihre Besitzer sollen, wie es heißt, nicht «Dustholt, Elsen ofte ander Wyeden=«holt verder afhouwen, als die betaelinge van solcke — «toeslaegen sick strecken» [48]).

Es ist nun von dem Verfahren, welches bei den verschiedenen Arten der Holzbenutzung beobachtet werden mußte, im Einzelnen zu handeln.

α. Bauholz.

Jeder, der dessen bedurfte, mußte in manchen Marken dem Obermärker, oder dessen Rentmeister oder sonstigen Beamten, in manchen dem Holzrichter oder den andern niederen Markbeamten, in noch andern allen Markgenossen davon die Anzeige machen [49]). In der Regel durfte das zu jeder Zeit geschehen, in manchen Marken aber nur bei den jährlich öfter zu haltenden Versammlungen der Markgemeinde [50]); im letzten Fall wird jedoch stets gestattet, wenn vielleicht

---

47) III. 5. S. 47.

48) XV. S. 83.

49) S. die Note 45. angeführten Stellen und außerdem I. S. 48. II. 1. S. 199. 200. II. 4. S. 218. II. 7. S. 244. IV. 1. S. 4. IV. 3. S. 14. 18. VI. 1. S. 228. X. 2. S. 147. X. 3. S. 152. XII. 1. S. 120. XII. 2. S. 145. XIV. 2. S. 168. XIV. 5. S. 242.

50) XV. S. 74. XVI. 2. S. 139. XVI. 5. S. 145.

durch Brand oder sonstige Unglücksfälle dringende Noth vorhanden sey, sich an einen oder den andern Markbeamten zu wenden. War nun die Anzeige geschehen, so wurde der Bau oder die Brandstätte besichtigt und zwar von den Markbeamten [51]), welchen hier und da auch noch einige Markgenossen beigegeben wurden [52]). In manchen Marken mußten auch mehrere damit Beauftragte jährlich ein- oder zweimal alle Baue besichtigen [53]). So war z. B. in der Mörler Mark dieß Geschäft dem Schultheißen und zweien Schöffen jedes Dorfs übertragen; im Nothfall durften sie aber auch besonders zur Besichtigung aufgefordert werden, doch erhielten sie dann eine Vergütung für ihren Gang; sie mußten dann auf ihren Eid den Märkermeistern angeben, wie viele Wagen Holz für diesen oder jenen Bau nöthig seyen. War nun bestimmt, wie viel Holz abgegeben werden solle, und diese Bestimmung hieng denn ab, theils von der Größe des Rechts zur Markbenutzung überhaupt, theils von dem jedesmaligen Bedürfniß, wie es sich zufolge der Aussage der Besichtigenden herausstellte, so wurde nun die Menge des zu verabreichenden Holzes öfter in ein eigenes Buch eingetragen [54])

51) I. S. 48. VI. 1. S. 228. 239. XII. 2. S. 146. XIV. 2. S. 168. XV. S. 102. XVI. 5. S. 145.

52) I. S. 48. IV. 1. S. 4.

53) IV. 3. S. 14. VI. 1. S. 229. VI. 2. S. 240.

54) IV. 3. S. 14. XIV. 2. S. 169. XV. S. 74.

und den niederen Markbeamten, meist den Förstern oder Malmännern der Auftrag ertheilt, die Bäume anzuweisen [55]). Wo das Bedürfniß auf dem Markengericht angegeben werden mußte, da geschah denn diese Anweisung auch nur ein- oder zweimal im Jahr zu bestimmten Zeiten, wann das Gericht gehalten war, und nur in Nothfällen ward, wie schon bemerkt, eine Ausnahme hiervon gemacht. Die Anweisung des Holzes geschah dadurch, daß der abzuhauende Baum in der Regel unten an der Wurzel oder auch unten und oben mit dem sogenannten Scharbeil (Markbeil, Schlageisen, auch Malbarde), welches gewöhnlich in gute Verwahrsam bei einem der oberen Markbeamten gebracht, in der Reichsmark sogar in einer Kapelle aufgehoben war, bezeichnet wurde [56]). Gewöhnlich erhielt der anweisende Markbeamte für jeden so angewiesenen Baum eine kleine Geldtaxe oder eine sonstige Belohnung z. B. Wein oder Bier [57]). Binnen einer bestimmten Zeit, meist zwei bis vier Wochen mußte dann der Baum abgehauen werden [58]); in manchen Marken durfte auch dieß nur in Gegenwart der niederen

---

55) I. S. 48. IV. 3. S. 14. VI. 2. S. 139. XII. 2. S. 146.

56) XII. 1. S. 122. XII. 2. S. 146. 147. XIV. 2. S. 168. XV. S. 75.

57) I. S. 48. II. 1. S. 199. II. 4. S. 217. 218. II. 7. S. 244. 245. IV. 3. S. 15. XV. S. 75.

58) II. 1. S. 200. X. 2. S. 147. XIV. 2. S. 168. XIV. 4. S. 203. XV. S. 102. 121.

Markbeanten geschehen [59]. Der Stamm durfte nicht zu nahe an der Wurzel, wenigstens nicht unterhalb des mit dem Scharbeil gemachten Zeichens, aber auch nicht zu weit oben gehauen werden [60]; Wurzeln und die oberen kleinen Aeste aber, mußte man in der Regel liegen lassen [61]. War der Baum gehauen, so mußte er nun wieder binnen bestimmter Zeit, einem halben oder ganzen Monat aus dem Wald gefahren werden [62]; im Walde selbst ihn zu zerschneiden, war ohne besondere Bewilligung nicht erlaubt [63]. Endlich mußte man dann das Holz binnen einer gewissen Frist, meist einem halben oder ganzen Jahr verbauen oder doch einmal auf die andere Seite wenden [64]. Für das Bauen selbst findet sich nur die eine Vorschrift, daß das Haus einen steinernen Fuß von zwei Schuh Höhe haben solle, wahrscheinlich damit das Holz nicht zu leicht verfaule [65]) Wer das Holz gar nicht verbauen konnte, mußte es den Markbeamten anzeigen, damit es einem andern zugewiesen werden könne; denn es verfaulen zu lassen oder

59) IV. 3. S. 14.

60) XV. S. 75. Cranien I. S. 53.

61) I. S. 48. VI. 2. S. 240. XIV. 2. S. 168.

62) II. 1. S. 200. IV. 1. S. 4. VI. 2. S. 239. XIV. 4. S. 203. XIV. 5. S. 238.

63) VI. 1. S. 228. VI. 2. S. 241.

64) IV. 1. S. 4. IV. 2. S. 9. IV. 3. S. 15. VI. 1. S. 229. VI. 2. S. 239. X. 2. S. 147. XIV. 2. S. 168. XV. S. 102. Cranien I. S. 38.

65) VI. 1. S. 229. VI. 2. S. 240. XV. S. 102.

zu einem anderen Zwecke zu verwenden, namentlich als Brennholz zu verbrauchen, war bei Strafe verboten [66]. Ebenso traf den, welcher das Holz nicht binnen der bestimmten Zeit aus dem Wald führte oder verbaute, ohne Anzeige davon zu machen, eine Geldstrafe und der Stamm wurde, wenn kein genügender Entschuldigungsgrund angeführt werden konnte, einem andern Markgenossen angewiesen oder sonst verwendet [67]. Noch ist zu erwähnen, daß in den Westphälischen Marken gewöhnlich der, welcher einen Baum erhalten hatte, verpflichtet war, an dessen Stelle zwei oder mehrere Potten zu setzen [68].

Anstatt jedem der eben aufgestellten Sätze einzelne Belegstellen beizufügen, mögen nur zwei ausführlichere Stellen, die eine für die Westphälischen, die andere für die Oberrheinischen Marken hier abgedruckt stehen. Wir wählen für jene eine aus der Jülichschen Polizei-Ordnung von 1558, für diese eine aus dem Rodheimer Weisthum von 1454.

1. «Ob einige Erben Holtz behüfften zu bauen, «die mögen (da solches gebräuchlich) ihre Nohtdurft «anzeigen, daruf etliche Vertraute den Noht-Bau zu «besichtigen verordnet werden sollen. Wes Holtz «alsdann dermaßen nach eines jeden Gerechtigkeit, ge«williget, soll durch den Walt oder Holtzgreuen und

66) I. S. 47. II. 4. S. 215.

67) II. 4. S. 216. IV. 1. S. 4. IV. 2. S. 9. IV. 3. S. 14. XIV. 2. S. 168.

68) XII. 2. S. 146. XV. S. 74. XVI. 5. S. 147.

«Vörster mit den Schlag=Iser, so darzu verordnet, «boven und auch unden an dem Stock gezeichent und «durch dieselbige gůte Uffsicht gehalten werden, das «nit mehr gehauen, dan erlaubt geweist, und mit «dem Iser gezeichent ist — —. Die gegebene und «gezeichnete Höltzer soll man inwendig viertzehen Ta=«gen abhauen, und das underste davon samt dem «obersten aus dem Busch oder Gemarcken stellen «lassen, auch darnach binnen einem halben Jahr ver=«bauen, welcher solches nit thäte, soll fünff Golt=«gulden verbrücht haben, auch ein ander Erb nach «Umgang der Zeit, zu seiner nohtdurft solch Holtz «holen und gebrauchen mögen, daruf die Vörster «fleißig Achtung zu haben, oder aber billige und er=«hebliche Uhrsachen anzuzeigen, warum er an dem «Bau verhindert. Doch so jemand kein Pferd hätte, «und derwegen über allen angewendten Fleiß oder «auch sonst Armuts halben das gewilligte Holtz in=«wendig bestimmter viertzehn Tagen aus dem Busch «nit stellen, noch binnen dem halben Jahr den Bau «ufbringen oder vollenfüren künte, dem oder denje=«nigen sollen zu Ausstellung gerürtes Holtz aus dem «Busch, zweyen Monath, und zu dem Bauen ein gantz «Jahr vergunt und zugelassen seyn, auch der Walt «oder Holtzgreff und Vörster fleißig Ufsicht haben, «das den Armen mittler Zeit, sollich gewilligt Holtz «durch andere nit verfürt oder verbracht werde, und «sie durch dasselbig andern nit verkauffen» [69]).

69) XIV. 2. S. 168.

2. «Item wann ein Märcker inn der Marcke «zu Rodtheimb oder zu Köpfern bauen will, der soll «kommen bey einen Märckermeister derselben Marck «sein Gehorsamb beweisen und Ihnen vmb Holz bit- «ten, ihme gönnen zu hawen, so ihm das erlaubt «wird, vnnd er das Holz gehawen hat, so soll er «es binnen des nehisten Monats Frist darnach unge- «fehrlich ausführen, vnnd ob er solches redlicher an- «liegender noth wegen in der genannten Zeit nicht «thete, So soll er doch mit nahmen solch Holz vmb- «schlagen, vnnd innerhalb eines Monats Frist dar- «nach nechstvolgendt ausführen, vnnd ob er das auch «nicht thette, welches er der zweyer Jeglicher Vor- «genanten Zeit verseumet, So hette er der Marckbuß «verbrochen, vnnd soll das Büßen nach der Marckh «Recht vnnd Herkommen, vnnd zu Ausgang der obge- «nannten Zeitt, möcht ein Jeglich ander Märcker solch «Holtz ausführen vnnd verbawen, zu seiner Nott- «durfft ohne Intrag und Hindernus, des der es ge- «hawen hette. Item wann ein Märcker in vorge- «melter maß Holz ausgeführet hat, So soll er das «zu einer Schewrn gehört, innerhalb einem halben «Jahr nechst darnach verbawen vnnd aufbringen, «welcher das in Jeglicher vorgenanten Zeit nicht «thette, der hette auch der Marckbuß verbrochen vnnd «soll das Büsen nach der Marck Recht und Herkom- «men. Item wollt ein Märcker ein stehenden Baw «abbrechen der soll einem Märckermeister vor solches «zu wißen thun, So sollen die dreyzehen Geschwornen

«solchen Bawe besehen, ob er also gebrechlich were, «vnnd erkenten die daß der Baw solte bleiben ste«hen, — — dabey soll es bleiben, Breche aber einer «vber solch Erkendtnus der dreyzehener, oder ohne ih«ren Wißen vnnd Willen solchen Baw ab, der hette «der Marckhbusen verbrochen, vnnd soll das auch bů«sen nach der Marckh Recht vnnd Herkommen» [70].

β. Brennholz.

Wir übergehen hier die einzelnen Bestimmungen, welche sich schon in früherer Zeit, als noch freier Hieb des Brennholzes gestattet war, hie und da vorfinden [71], da dieselben größtentheils auch in die Markenordnungen späterer Zeit, welche auch das Brennholz nicht unangewiesen hauen lassen, übergegangen sind und handeln hier bloß von dieser letzteren Zeit. Auch hier findet sich nun zuweilen, wie beim Bauholz die Sitte, daß jeder Markgenosse stets, wenn er es bedarf, Brennholz angewiesen verlangen kann [72]. Allein bei weitem das Gewöhnlichste ist doch, daß jedem sein Bedürfniß oder sein festbestimmtes Quantum nur zu gewissen Zeiten im Jahr angewiesen wird. So schreibt namentlich die Holthauser

---

70) IV. 1. S. 4.

71) Nur das eine ist allenfalls zu erwähnen, daß in der Röder Mark die Markbeamten von Zeit zu Zeit die Häuser untersuchen mußten, um zu sehen, ob keiner über sein Bedürfniß gehauen. VI. 1. S. 230.

72) Z. B. II. 7. S. 243. VI. 2.

M. O.[73]) vor, die Sommergaben sollten im Anfang des April, die Wintergaben auf Martini gehauen werden, und ebenso wird für die Osnabrücker Marken [74]) festgesetzt, der Hau solle zu einer bestimmten Zeit geschehen, und wer diesen Zeitpunkt versäume, für dasmal seines Haues verlustig seyn. Jeder Dorfschaft soll übrigens ein für sie passend gelegener Ort zum Holzhieb angewiesen werden, und beim Haue selbst müssen die Markbeamten zugegen seyn[75]) und darauf achten, daß keine jungen Pflanzen, kleine noch nicht herangewachsene Stämmchen, aber auch kein hohes Holz gehauen werde: «Vordmer howet «ein Marckenote up genesit der A Eken offte Boe«ken tho siner Büringhe, dat also grone iss, dat ein «Havich sin Ass to Middensommer under etten mach, «dar sal he vorbetteren met synen Gelde und met «synen Rechte» [76]), und an einem andern Orte: «Wenn das Gaben Recht abgehauen wirt, —— soll «also verstanden werden, das der Platz nicht gar ge«bloisset sundern das Junge Holz und erfbuicken ver«schonet, also das der dritte Stamm gehauwen, und «zwey Stämme verbleiben werden» [77]); endlich in

---

73) XII. 1. S. 118. 119.

74) XV. S. 101.

75) a. a. O. S. 101. 102.

76) XI. 3r Bd. S. 378. 379. s. auch die zweite der oben S. 96. abgedruckten Stellen.

77) XII. 1. S. 119. 120. s. auch noch ebend. S. 124.

der Ordnung der Reichsmark: «Und weß iderem Erve «also gewiest is, darin sall hy der jungen päten, «heistere und derglycken fruchtbaren holteß in dem «houwen verschonen, by einer peen rc. — — then «were dan, dat hy bewiesen kunthe, dat sulchs bu=«ten einigen fürsatt und sunder vorwarlosungh ge=«schehn, und doch glykewoll die umbgefallen paiten, «heisteren oder ander holt tot behuff der Marcken «liggen to laten»[78]). Insbesondere soll man die Ab=fälle vom Bauholz, die Windfälle, Stümpfe und Stücke zum Brennholz verwenden[79]). Ist das Holz gehauen, so wird es nun in Haufen von gleicher Größe gelegt, damit jeder sein bestimmtes Maß er=halte[80]) und muß dann bei Strafe des Verlusts binnen bestimmter Frist (vier bis sechs Wochen) aus dem Walde geführt werden[81]), wobei sich denn noch die Vorschrift findet, daß kein Markgenosse mit Hülfe von Ausmärkern das Holz wegfahren dürfe[82]).

---

78) XII. 2. S. 148. 149. s. auch noch XIV, 2. S. 169. XV. S. 101.

79) I. S. 49. VI. 2. S. 240. XII. 1. S. 122. 124. 125. XII. 2. S. 148. 150. XV. S. 101.

80) VI. 2. S. 244. XII. 1. S. 124. »die Lotte sollen gleich »gelacht und getegen werden«. XV. S. 101.

81) XII. 1. S. 119. Die Sommergaben von St. Urbani bis Jakobi, die Wintergaben von Christtag bis Petri ad Cathedram. XV. S. 101.

82) XII. 1. S. 120.

γ. Holz zu Zäunen, Latten, Hopfenstangen, Wagen, Schlitten, Pflügen u. dgl.

Davon handeln nur wenige Stellen. In der Holthauser M. O. heißt es: «So aber Jemendtz «zu Thuyn holz was bedürffich, soll dem Rentmstr. «holtrichter und holtknechten angeben und besichtiget «werden, alßdann nach befindungh der noett und ge«drage seines Marken Rechten, mit der scharbylen «gewiesen werden» und weiter: «Item So Jemandtz «Latten tho decken bedurffte soll der holtrichter und «Holtknechte erst besichtigen und wenn solche nodich «unschedlich wisen, die hoppenstacken aber sollen in «Iren Wintergaven genohmen werden»[82a]. Dagegen sollte in der Röder und Hörsler Mark[83]) jeder, was er von solchem Holz bedürfe, beim Markengericht angeben, es soll dann besichtigt, Zaunholz aber in der Hörsler Mark nur zwischen Allerheiligen und Gregorientag abgegeben werden. Die Ordnung der Reichsmark schreibt vor, Zaunholz, Hopfenstangen u. dgl. sollen nur zweimal im Jahr im März und allerheiligen Monat Holzrichter und Holzknechte einem jeden nach seinem Bedürfniß verabfolgen lassen, und nur wenn einem «an synen Tuynen ein unversehnlicher «Schade fürfiele, soll derselve durch den Holtrichter «besichtigt und dartoe ock van dem unschedlichsten «Holt die Noturfft gewieset werden»[84]). Das

---

82) XII. 1. S. 120. 121. 125.
83) VI. 1. S. 233. 234. XVI. 5. S. 145. 146.
84) XII. 2. S. 148. 149.

Concept der Osnabrücker M. O. schreibt vor, wer Latten brauche, solle es den Markbeamten anzeigen, es solle dann «die Nothwendigkeit in Augenschein «erst genommen und gleichwohl bey deren Hinwei«sung alle Friedensorter verschonet und sobald sie ge«wiesen gehauen und weggeführet werden.» Insbesondere soll man die jungen Erlen und Lotten verschonen. Auch Zaunholz soll keiner unangewiesen hauen, man soll es anweisen an unschädlichen Orten und wenn solches Holz nicht im Laub steht [85]. — Endlich verbietet die Röder M. O. von 1742., um die Mark zu verschonen, die Holzzäune ganz, jeder soll lebendige Hagen um seine Ländereien ziehen [86].

2. Mast.

Darüber finden sich folgende Vorschriften. Wenn es in einem Jahr Eicheln oder Buchecken giebt, so sollen die niederen Markbeamten den höheren davon Anzeige machen, und diese sollen dann einen Tag festsetzen, an welchem mit Zuziehung aller oder einiger Markgenossen die Mast besichtigt werden und man sich darüber vereinigen soll, wie viel Schweine jeder Markgenosse auf jede Wahr eintreiben könne, ob es viertel, halbe oder volle Mast sey [87]. In der Ursler Mark geschah die Verkündigung in allen Dörfern

---

85) XV. S. 102. 103.

86) VI. 2. S. 250.

87) III. 3. S. 41. IV. 3. S. 17. VI. 1. S. 231. X. 1. S. 141.

durch den gemeinen Schreier und der Versammlungs-ort war die Au bei Ursel [88]). Für den Fall, wo man sich nicht über die Sache vereinigen konnte, enthält die Mörler M. O. noch die Bestimmung: «wolt «aber einn Parthey Seu jnnschlagenn vnnd die anderen «nit, so soll die Parthey fürghenn die jnnschlagenn «will» [89]). Alle Schweine mußten gebrannt werden, und das zu diesem Behufe nöthige Brenneisen ward gewöhnlich an demselben Ort, an welchem das Scharbeil, aufbewahrt [90]). Die Schweine wurden dann in Westphalen wenigstens in sogenannte Kauen oder Koven d. i. in kleine Ställe, die man im Walde errichtete, vertheilt [91]). Im Speller Wald ward darauf gesehen, daß jeder Markgenosse seinen Beer mitschickte [92]), und in der Reichsmark durfte jeder eben diesen letzteren, «dat Vasell van synem troep», zur Nachmast eintreiben [93]). Wer über die bewilligte Zahl Schweine, oder wer ungebrannte Schweine, oder wer (in dem Fall nämlich, wo man alle an seinem Troge gefütterten

---

X. 2. S. 144. XI. 3r Bd. S. 380, 381. XII. 1. S. 116. XII. 2. S. 152. XIV. 3. S. 198. XIV. 5. S. 224. 230. XV. S. 77. 97.

88) III. 3. S. 41.

89) IV. 3. S. 18.

90) XII. 1. S. 115. 123. XII. 2. S. 152. 153. XV. S. 77. 97. 175.

91) XII. 2. S. 152. XIV. 3. S. 195., wo einer wegen Anlegung neuer Schweinekoven verklagt wird.

92) XIV. 1. S. 159.

93) XII. 2. S. 153.

Schweine eintreiben durfte) noch fremde Schweine oder solche die er nach dem zu diesem Ende angesetzten Tage gekauft hatte, eintrieb, der mußte in der Regel eine Geldstrafe erlegen, verlor aber auch häufig, wenigstens wenn es zum drittenmale geschehen war, die Schweine [94]). Noch ist dann wieder an die schon oben S. 96. mitgetheilte Stelle der Ostbeverer M. O., zufolge der jeder Markgenosse, welcher keine Schweine hatte, für 6 Schweine Mast auf jede Wahr verkaufen durfte, zu erinnern und außerdem die in der Kirburger Ordnung sich findende Vorschrift zu erwähnen, daß keiner Schweine verkaufen dürfe, ohne davon vorher dem Holzmeister und den Förstern Anzeige gemacht zu haben [95]). Zum Schluß mag hier eine Stelle aus der Ordnung der Reichsmark stehen, weil sie die klarsten Bestimmungen über unsern Gegenstand enthält:

«Sovil die Mast betreffen doit, soll dieselve all «und jeder Jairs wan der Almechtigh die beschert «und sulchs vierthien Dage tho voren verkundiget, «durch unsers gn. Hern Rentmeister tho Hoerde vort «den Holtrichter und Holtknechten, oick van den er«schienende Erven besichtiget, und woe vill darup «nae gedrage der masten tho dryven gesatiget oder

94) II. 4. S. 217. III. 3. S. 41. IV. 3. S. 18. VI. 1. S. 231. X. 1. S. 141. XI. 3r Bd. S. 381. XII. 1. S. 115. 123. XII. 2. S. 153. XV. S. 77. 78. 97. 175. Eranien I. S. 53.

95) II. 4. S. 217.

«verdragen werden, und wan sulchs gescheen, soll — — die — Mast — durch die Erven — — nae «beloip eines jeden hebbender Houen — — be«dreven und auer die Swyne erst ingebrandt und «woe gewointlich in die Kauen verdeilt und gelacht «werden. Weß oick up der Masten oder in den «Kauen ungebrant oder bauen einst idern gerechticheit «und antall — — oevergedreven tho syn befunden «wurde, soll unserm gn. Hern und den Erven ver«broeckt und verfallen syn, oick sunder einige gnaide «oder middell affgedreven werden» [96])

3. Eicheln= und Eckernlesen und schlagen.

Daß es in der Regel verboten war, ist schon oben S. 152. bemerkt worden, ebenso aber S. 156., daß ausnahmsweise sogar das Eckernschlagen, und also um soviel mehr das Lesen in manchen Westphälischen Marken in gewisser Art gestattet ward. Eine weitere Ausnahme von der Regel enthält dann aber noch die Mörler M. O. in den Worten: «dergleichenn solnn Eicheln «vnnd Bucheckernn zu lesenn bey Penne einnes hal«benn Guldenn jedermann verpothenn seinn, wie vonn «Alter herkommenn, es were dann, daß wir beide «theill als die Oberkeitt einig wurdenn, daß einn jeder «Mercker Eckernn lesenn möcht, wo sollchs bewilligt «würde, solt doch dem lesen zuvor einn leidlich gleich«mesig maß vnnd ordnung gemacht vnnd vffgerjcht

96) XII. 2. S. 152. 153.

«werdenn, damitt des Endts niemandts vor dem an=
«dernn Vortheill hett, sonnder Geuerdt.» [97]).

4. Laubsammeln.

Das Laubstreifen war, wie schon gesagt, ver=
boten, und von dieser Regel mag sich schwerlich eine
Ausnahme nachweisen lassen. Dagegen das Laub=
sammeln war wohl überall gestattet, wenn sich gleich
nur eine einzige Stelle findet, worin es ausdrück=
lich heißt, «das von den Bäumen abgefallene Laub
«ist zu allen Zeiten des Jahrs zu sammeln und un=
«ter das Vieh zu theilen, erlaubt» [98]). Auch finden
sich sonst keine weiteren Vorschriften, die bei dieser
Nutzungsart zu beobachten wären.

II. Weide.

Daß in manchen Marken alles Vieh, was einer
in seinem Stalle auffütterte, auf die gemeine Weide
getrieben werden durfte, in manchen nur eine be=
stimmte Zahl, ist oben S. 34. 95. bemerkt und durch
einzelne dort abgedruckte Stellen bewiesen worden.
Freilich ist der erstere Grundsatz bei weitem der ge=
wöhnlichere, so namentlich der in allen Osnabrücki=
schen und Lingischen Marken geltende, und daher
wird denn so häufig eingeschärft, daß keiner fremdes
Vieh zu sich nehmen und auftreiben solle [99]). Nächst=

97) IV. 3. S. 18.

98) XV. S. 96.

99) IV. 1. S. 3. XIV. 8. S. 257. XV. S. 78. 97. 109.
120. 149. 163. Ein Rescript des Bischoffs von Osnabrück

dem findet sich dann nur die eine allgemeine Vorschrift für jede Art der Weide, daß das Vieh nicht auf sandige Plätze getrieben werden soll [100]), wahrscheinlich, damit sie nicht von aller Oberrinde entblößt, und dann der Sand durch den Wind fortgeführt werde. Von den Schweinen insbesondere heißt es dann in der Lingischen Höltingsinstruktion, man dürfe sie «in den «marsche ofte broecke dryven, om te graesen ofte «weyden», man soll sie aber «meuten, ponnen, «krampen ofte ringen, op dat sy die groene Landen ofte «weyde landen niet verderuen en ontgronden» [101]); über die Wörter meuten, ponnen und krampen hat mir kein Wörterbuch einen Aufschluß gegeben, ringen aber bedeutet einen Ring durch den Rüssel ziehen um das Wühlen in der Erde zu verhindern. Ueber die Schafweide finden sich folgende speziellen Vorschriften. Kein Markgenosse soll einen eignen Schäfer halten dürfen, sondern man soll die Schafe von dem Gemeindehirten treiben lassen [102]); nur manchen Markgenossen ward zuweilen jenes als besonderes Vorrecht zugestanden [103]). Ferner soll man die Schafe

---

über diesen Gegenstand an seine Amtleute v. J. 1596. steht in XV. No. 49. In der Nortttrupper Mark durfte man nach Maitag fremd Vieh aufnehmen. XV. S. 174.

100) XV. S. 79.

101) XV. S. 79. Auch in XV. S. 175. wird verboten, die Schweine ungekrampt in die Mark gehen zu lassen.

102) X. 2. S. 144.

103) Z. B. in der Altenhaslauer Mark dem Ritter Forstmeister. Eranien I. S. 31. 41. 48.

nicht unter die Bäume und Sträuche namentlich nicht an die Zäune, und im Sommer nicht auf die Kuhweide gehen lassen [104]. — Schließlich ist daran zu erinnern, daß das Weiderecht, wovon hier geredet worden ist, nicht verwechselt werden darf mit dem zuweilen allen oder einem Theil der Markgenossen zuerkannten Recht, ihr Vieh auf allen oder gewissen Aeckern, namentlich den sogenannten Eschen (s. oben S. 4. die Note) wenn die Erndte beendigt ist, weiden zu lassen. Da dieß keine Nutzung von Markengütern ist, so gehört dessen Erörterung nicht hierher.

III. Heide.

Der Heideboden ist entweder reiner Rasen (Plaggen), oder er enthält schon brennbare Bestandtheile (Sudden), oder er besteht bloß aus verbrennlicher Erde (Torf). Von den Plaggen werden wieder verschiedene Arten genannt, Grasplaggen, Heidenplaggen, Brinkplaggen; wodurch sie verschieden sind, kann ich nicht genau angeben. Sudden und Torf werden als Brennmaterial gebraucht, die Plaggen benutzt man vorzüglich zur Besserung des Düngers; man sticht sie wie den Torf in Stücken, welches man Plaggen hauen oder mähen nennt, legt sie dem Vieh statt des Strohs unter, und wenn sie so vom Dünger durchdrungen sind, werden sie auf den Feldern schichtenweise mit der Erde vermischt. Jedem Markgenossen ist das Torf-, Sudden-

---

104) XV. S. 78. 180.

und Plaggenstechen erlaubt; allein verboten ist im Allgemeinen das Anzünden des Heidekrauts, welches häufig geschieht, weil dadurch die Plaggen zum Dünger und die Sudden zum Verbrennen tauglicher werden sollen. Besonders die Lingische Höltingsinstruktion verbietet dieses Anzünden strenge und verordnet selbst, es sollten, weil die Sache oft sehr heimlich getrieben werde, die Häuser durchsucht werden, ob sich vielleicht gebrannte Sudden oder Plaggen darin vorfänden [105]. Ueber das Torfstechen enthalten unsre Urkunden nur die zwei Vorschriften, daß es nicht zur Nachtzeit geschehen [106] und daß man den Torf nicht zum Dämpfen des Flachses in den Röthegruben brauchen soll [107]. Ueber das Plaggenmähen finden sich mehrere Bestimmungen und davon ist jetzt noch genauer zu reden.

Das Plaggenmähen kommt in doppelter Art vor. Entweder ist einem Markgenossen ein bestimmter Distrikt in der Mark angewiesen, in welchem er allein Plaggen mähen und jeden andern ausschließen darf und je nachdem dieser Distrikt in offner Mark liegt, oder an den Privatgrund des Markgenossen anstößt und sich eine bestimmte Strecke weit von da ausdehnt, heißt er Plaggenmatt oder Ohrtland. Oder alle Markgenossen mähen die Plaggen gemeinschaftlich, ohne daß einer den andern ausschließen dürfte.

---

105) XV. S. 80. 81.
106) XIV. 4. S. 212. 220.
107) XV. S. 96.

1. Das Ohrtland (auch Hagenrecht, Recht des Anschusses [108])) kommt in verschiedener Größe in den Westphälischen Marken vor. In früherer Zeit wird in der Regel die Entfernung so angegeben: So weit einer mit dem rechten Fuß in seinem Zaun, mit dem linken in der Mark stehend mit der rechten Hand ein Pflugeisen oder einen Harhammer (Hammer um die Sense zu schärfen) unter dem linken Beine herwerfen kann. So namentlich in den meisten Osnabrückischen und in allen Lingischen Marken [109]) und von diesem eigenthümlichen Maßstab rührt auch der häufig statt Anschuß vorkommende Name Hammerwurf. Dagegen bestimmt die Dorfordnung des Fürstenthums Minden von 1755., vielleicht weil jene Angabe nicht für genau genug gehalten wurde, einen Raum von 24 Fuß von des Markgenossen Hofe und von 12 Fuß bei andern Zäunen für die Strecke, in welcher das Recht des Anschusses ausgeübt werden dürfe [110]). Endlich reichte in manchen Marken das Ohrtland nicht weiter als die um die Grundstücke hergezogenen Gräben breit waren. So in vielen Osnabrückischen Marken, namentlich in der Sögler und Geyer [111]); es

108) In Geldern Plaggenvrede, Walvrede, Zichtvrede, Zicht ist die Sichel. S. Heeckeren S. 58.

109) XV. S. 82 und 98. III. 5. S. 47. XV. S. 203. In Lodtmann S. 48. findet sich auch noch eine auf die Ruvener Mark sich beziehende Stelle.

110) Piper S. 119. In Zütphen sind 4 Ruthen, in Oberyssel 5 Ruthen festgesetzt. Heeckeren S. 57. 58.

111) XV. S. 98. XIV. 4. S. 216. XV. S. 120.

heißt in dem Protokoll der letzteren: «Wie weit ein «Erbman oder Marckgenoße so in der Marck geseßen «und in der Marck gehoret, an seinen Erbkämpen, «Wrechten und Zäunen das Ohrtland verthätigen «könne. Rp. nicht weiter als die Graben sonsten «würde keine gerechtigkeit oder Hammerwurff zu«standen.» Es fragt sich aber nun noch weiter, ob das Recht des Anschusses bei allen Grundstücken oder nur bei gewissen galt. Ueber diese Frage giebt eine Urkunde den besten Aufschluß, welche über die auf dem Landgödinge zu Bramsche im Jahre 1731 einem über das Recht des Hammerwurfs Anfragenden vom Gerichte ertheilte Antwort besonders ausgestellt ward [112]). Es heißt darin, «daß von Altersher ge«bräuchlich gewesen auch noch im Gebrauche sey, so «weit einer mit den Haer=Hammer unter dem lin«ken Beine herwerfen könne, müsse ein jeder von des «andern Erb=Hoff=Zäunen mit den Siegede» (falce qua cespites metuntur, übersetzt Lodtmann) «bleiben; «und habe es eine solche Gelegenheit auch mit den «Feld=Zäunen; mit den neuen Zuschlägen sey es «anders bewandt, werden daran die Plaggen so weit «man sie könne verfolget.» Also nur alte Hofländereien sollten das Recht des Anschusses haben, nicht aber neuangerodete Landstücke (Zuschläge). Ganz dasselbe sagt die Lingische Höltings=Instruktion [113])

112) XV. No. 43.

113) XV. S. 83. 84.

und das Concept der Osnabrückischen M. O. setzt noch insbesondere außer Zweifel, daß jener Satz ebensowohl von Zuschlägen, die in offener Mark angelegt waren, als von dem Fall verstanden werden muß, wo einer seine Zäune mit Bewilligung des Holzgrafen oder der Markgenossen weiter hinausgerückt, und dadurch, was ursprünglich Ohrtland war, in sein Privateigenthum verwandelt hatte[114]). Aber auch Wiesen und Weidegründen scheint in der angeführten Urkunde das Recht des Anschusses abgesprochen zu werden, da ausdrücklich nur von Hof= und Feldzäunen geredet wird, und damit stimmt denn die vorhin (Note 110) erwähnte Mindische Dorfordnung überein, indem sie ebenfalls allen Wiesen und Weidekämpen die Anschuß=Gerechtigkeit abspricht.

Weitere Bestimmungen als die hier angeführten finden sich nun in unsern Urkunden nicht; Klöntrupp[115]) stellt aber noch folgende Sätze auf. In einigen Marken werde an den Gründen, an welchen und die Personen, welchen wie häufig den Köttern kein Anschuß gestattet sey, wenigstens ein Schaufelschlag, der von dem Anschuß sich nur durch eine geringere Größe unterscheide, zugestanden. Der Anschuß pflege sich nicht auf die zur gemeinen Viehweide bestimmten Oerter zu erstrecken, sondern diese müßten mit dem Plaggenhiebe verschont werden. Ferner: wenn ein Markgenosse gleich doppelte oder dreifache

114) XV. S. 98.

115) Alphabet. Handb. u. d. W. Anschuß.

fache Wahre in der Mark habe, so könne er doch deswegen kein doppeltes oder dreifaches Ohrtland vertheidigen. Endlich der Markgenosse dürfe sich auf seinem Anschuß Holz und Plaggen zueignen, nicht aber ihn einfriedigen oder andrer Vieh davon wegtreiben. — Was den Schaufelschlag betrifft, so habe ich zwar das Wort selbst nirgends in den Urkunden finden können, allein die Sache ist ohne Zweifel das, was in der Geyer und Sögler Mark nach dem vorhin Bemerkten vorkommt. Der zweite Satz Klöntrupps folgt aus der allgemeinen gleich hernach zu erwähnenden Vorschrift, daß überhaupt keine Plaggen auf Weideplätzen gemäht werden dürfen, der dritte aber ziemlich aus der Natur der Sache, weil ja wer mehrere Wahren hat, ursprünglich immer und auch noch heutzutage in der Regel mehr Grundstücke als ein einwahriger, und also schon dadurch größeres Hagenrecht hat. Daß endlich der Markgenosse seinen Anschuß nicht einfriedigen dürfe, leidet keinen Zweifel; daß er sich aber auch das darauf stehende Holz zueignen dürfe, möchte ich bestreiten, da überall nur das Plaggenmähen zugesprochen wird, und in dem Schledehauser Markweisthum ein bestimmter Unterschied zwischen der Strecke, in welcher man sich das Holz und der, in welcher man sich die Plaggen zueignen dürfe, gemacht wird. (S. 156. Note 47.)

2. Ein ausschließliches Plaggenmatt an einem bestimmten Ort in offener Mark[116]) kann ein Mark=

116) Beispiele: XV. S. 108 und 172.

nosse nur immer durch besondere Verleihung vom Holzgrafen oder der Markgemeinde erhalten und muß also stets besonders erwiesen werden; dadurch unterscheidet sich dasselbe vorzüglich von dem Hagenrecht, für welches bei jedem einzelnen Markgenossen die Vermuthung streitet, wenn es überhaupt in der Mark hergebracht ist. Vorschriften über diese Art des Plaggenmähens finden sich gar nicht in unsern Urkunden.

3. Dagegen enthalten sie für das Plaggenmähen in offener Mark folgende Bestimmungen. Während bestimmter Zeit im Jahr (in beschlossener Zeit) sollen keine Plaggen gemäht werden [117]. Auf Grasangern und überhaupt Boden, der zur Weide taugt, soll man ebenfalls keine Plaggen hauen [118]) und ebenso nicht an sandigen Stellen der Mark [119]), wohl aus demselben Grunde, aus welchem dort nicht geweidet werden soll (oben S. 173). Von den Bäumen soll man in den Lingischen Marken sieben Fuß, in den Osnabrückischen so weit entfernt bleiben, als ihr weitester Tropfen fällt, von jungen Schößlingen aber in den Osnabrückischen sechs Fuß weit [120]). Daß man auch in vielen Marken sich eine bestimmte Strecke von den Privatgründen der Markgenossen entfernt halten mußte, ist schon vorhin gesagt worden.

---

117) XIV. 4. S. 212. 213. 214. XV. S. 95.

118) XIV. 5. S. 236. XV. S. 80. 81. 95.

119) XV. S. 79.

120) XII. 2. S. 150. XV. S. 81. 95. 120.

Endlich soll jeder die gemähten Plaggen binnen einer bestimmten Zeit aus der Mark nach Hause führen[121]), auch keiner sie zum Eindeichen von Wassergräben gebrauchen[122]). Klöntrupp[123]) fügt noch hinzu, daß wenn einer in offener Mark einmal eine Stelle zum Plaggenmähen in Beschlag genommen habe, in den nächsten Tagen kein anderer Markgenosse dort mähen dürfe; eine Beweisstelle zu diesem Satze habe ich nicht auffinden können.

IV. Gemeine Wasser.

Ueber ihre Benutzungsart finden sich nur sehr wenige Bestimmungen. Es heißt in dem Concept der Osnabrückischen M. O.: «Wasser steuen», (aufhal«ten) «denselbigen seinen natürlichen Lauff verhindern, «andere Wasserleitung auf den gemeinen Bachen, so «der gemeinen Weyde, eines andern Landereyen, «Wiesen, Kämpfen, Deichen, absonderlich wan «solches den Mühlen nachtheilig wäre, einzurichten «und zu machen, soll keineswegs geduldet, sondern «die Verbrecher dessentwegen gebührend angesehen «werden» [124]) und gleich hernach: «Gleichfalß «wird bey eusser Bestraffung hiemit verbotten, — «— das Flachs in gemeine Flüsse zu teichen und zu

---

121) XIV. 3. S. 179. XV. S. 96.

122) XIV. 4. S. 210.

123) Alphabet. Handb. u. d. W. Plaggen.

124) XV. S. 96. Von Ableitung des Wassers redet auch XV. S. 111., von Wasserstauung XV. S. 113. 118. 176.

«legen, wo aber von alten einige Flachs-Reuten ge«wesen, sollen dieselbe nicht ehender abgelassen oder «durchgegraben werden, es habe sich das faule Reute«Wasser zuvorn wieder verlohren und verändert, da«mit die Fische davon nicht sterben und umkommen «mögen.» Dann in der Lingischen Höltings-Instruktion: «Item sall niemant nieuwe watertochten «door die gemeene marcken moegen graeven ofte ley«den sonder vorgaende consent der Holtinx Gedepu«teerden op den gewoentlyck Holtinck gedaen, op «poene het selue waterrecht terstondt metter daet we«derinne geworpen sal worden, en die overtreeder «daeraen verbeuren twaelff Car. guld.» [125]). Das Verbot in gemeinen Bächen und Flüssen den Flachs zu röthen ward im Stift Osnabrück im Jahr 1752 durch eine eigene Verordnung wieder eingeschärft und den Vögten aufgetragen, wo sie solchen fänden, ihn alsbald herauszuwerfen [126]). Endlich findet sich die Vorschrift, daß jeder, durch dessen Feld ein Bach fließe, denselben, wenn es nöthig sey, aufräumen solle, doch so, daß der unterste zuerst, dann sein nächster Nachbar die Aufräumung vorzunehmen habe [127]).

V. Mineralien.

Die Benutzung der auf gemeiner Mark befindlichen Erd-, Sand- und Mergelgruben zum Düngen,

125) XV. S. 84.

126) XV. No. 50. S. 213. 214.

127) XIV. 8. S. 259.

und der Steinbrüche zu anderen Bedürfnissen ist jedem Markgenossen gestattet; über die Art der Benutzung findet sich nur die Vorschrift im Concept der Osnabrückischen M. O.: «Auch hat ein jeder bey den «Stein und Mergelkuhlen, in Erbrech = und Abführung desselben gute acht zu haben, damit das fruchtbahre Holz und junge Lade» (Reis, Sprosse) «soviel «möglich geschonet werden» [128]), und dann die Bestimmung, daß man Erdgruben nicht größer machen soll [129]). Neue Gruben und Steinbrüche soll man nicht ohne Erlaubniß des Holzgrafen oder der Markgenossen anlegen dürfen [130]), mit dem Erdschaben aber von Bäumen und Sträuchen so weit entfernt bleiben, als mit dem Plaggenhieb [131]).

VI. Brücken und Wege.

Zu ihrer Unterhaltung soll das Material aus der Mark angewiesen werden [132]). Außerdem wird besonders eingeschärft, die gemeinen Wege und Straßen nicht mit Gräben zu durchziehen, mit Hecken zu versperren oder sonst schmäler zu machen [133]).

---

128) XV. S. 96.

129) XIV. 5. S. 243.

130) XIV. 5. S. 243. XIV. 8. S. 256.

131) XV. S. 95.

132) XII. 2. S. 135. XV. S. 103.

133) XIV. 8. S. 259. Weitläuftige Verhandlungen darüber kommen vor in XIV. 3. S. 174. 192. 193.

VII. Wilde Thiere.

Ueber die Jagd finden sich außer der oben S. 62. mitgetheilten Stelle und einer ähnlich lautenden kürzeren in dem Ursler Weisthum [134]), aus welchen beiden denn insbesondere hervorgeht, daß in einer bestimmten Zeit im Jahr gar nicht gejagt werden durfte, nur noch zwei, welche von dem Recht der Wildfolge reden. In der einen [135]) wird dem Seulberger Obermärker erlaubt, dem Wilde zu folgen bis an die Nidda auf der einen, und bis an den Pfalgraben auf der anderen Seite, in der anderen [136]) aber dem Grafen von Dietz, wenn er in seiner Grafschaft jage, das Wild in der Fossenhelde, über welche er nicht Landesherr und nicht Obermärker war, so weit zu verfolgen, als er, wenn er «uff einem Roß hielt, «vor dem ehegenanten Walde mit einer Axe in den=«selben Wald gewerffen könte.»

Ueber das Fischen in gemeinen Wassern kommt folgende Bestimmung im Altenstadter Weisthum vor: «Des gemeinen Wassers halben han die Märcker vor «ein alt Herkommen Recht geweist, wer in dem Ge=«mein Wasser fischen will gehen, soll han einen Ham=«men der nit weiter dann dritthalb Ehl weit und «sie weisen daran aus alle spann, schieff und Wende «Garn, auch weisen sie wäre es Sach, daß ein ge=

134) III. 4. S. 40. X. 1. S. 140.

135) III. 7. S. 104.

136) II. 8. S. 270.

«meiner» (Gemeindeglied) «Reusen in das Wasser «wollt legen, der soll sie eines Fisch Garns lang von «einander legen und wäre es Sach, daß ein Gemei- «ner oder Außmann in das Wasser gienge und wollte «fischen und finde Reusen, die ihn irrten, die mag «he heben und finde dann Fisch darinn, so mag he «die Fisch nehmen, er soll aber die Reusen wieder zu- «machen und sie wieder legen, als sie vor gelegen han, «wolle Ihme aber die Reusen irren und hiebe sie heraus, «wollte he sie dann nicht wieder legen, so soll he die «Fisch nicht heraus nehmen, dann he mag die Reusen «mit den Fisch auff dem Staaden lasen liegen»[137].

VIII. Von der Verwandlung des gemeinen Markbodens in Privateigenthum.

Diese, mit welcher nicht das oben S. 33. erwähnte in der Camberger Mark vorkommende Hingeben von Gemeindeäckern an einzelne Markgenossen zum Bau auf Zeitpacht zu verwechseln ist[138], kann auf doppelte Weise geschehen. Entweder wird **jedem** Markgenossen ein Stück Markland nach Größe seiner Markgerechtigkeit als privatives Eigenthum zugewiesen[139], oder es

137) IV. 2. S. 10.

138) Dasselbe scheint in der Lippinkhauser Mark üblich gewesen zu seyn. XIV. 5. S. 224. 230. »Item der Kamp achter »dem Lindkampe derselbe ist Gerdten Holtkampe vor 30 rtlr. 4 »Jahr lang für den Zinß ingethan, wanehr aber solche »4 Jahr verlauffen, wollen ihm die Menner solche 30 »rtlr. wieder geben, und den Kamp zu gemeiner Weyde »liegen lassen.«

139) Davon verstehe ich z. B. die Stelle XIV. 3. S. 187.

wird einem einzelnen auf sein besonderes Verlangen ein solches bewilligt. Zu welchem Zweck die Ausweisung des Stück Landes geschieht, ob z. B. um ein Haus darauf zu erbauen, oder um es einzuzäunen und landwirthschaftlich (als Wiese, Garten, Feld ꝛc.) zu benutzen, macht keinen Unterschied. Ist das letztere der Fall, und das ist natürlich bei weitem das Gewöhnlichste, so heißt in Westphalen das angewiesene Stück ein Zuschlag, und in einem gewissen Falle, der jedoch nicht in allen Marken auf gleiche Weise bestimmt ist, auch eine Zaunrichtung. Was das letztere betrifft, so heißt es nämlich in Beziehung auf die Osnabrückischen Marken: «Eine Zaunrichtung ist eigentlich dieses, wan einer seinen alten «Zaun niederreisst und die neue Zaunpfähle etliche «Fueß oder Schritte weiter von seinem Grunde an «eine andere Stelle auf die gemeine Marck setzet, und «also das seinige erweitert und verbessert»[140]. Dagegen sagt die Lingische Höltings-Instruktion: «Soo «verre het gheene, also vith die — — marken genomen «woort, grooten is als een roode Landt, soo sall het «geachtet worden voor een toeslaech, — — maer is «het minder en alleenlyck soo groot, sall het voor een «Thuynrichtinge geachtet werden»[141]; der Grund aber, warum sie diese Unterscheidung aufstellt, ist, weil die Strafe für eigenmächtige Errichtung des einen oder

---

140) XV. S. 99. Ein Beispiel: XV. S. 110, s. auch XIV. 8. S. 256.

141) XV. S. 84.

anderen verschieden seyn soll[142]. In allen Marken ist es nämlich verboten, ohne besondere Bewilligung der Markbeamten, insbesondere des Holzgrafen und in manchen Marken selbst aller Markgenossen einen Zuschlag anzulegen. Die Lingische Höltings-Instruktion[143]) enthält hierüber folgende genauere Vorschriften. Alle, welche Zuschläge wünschen, sollen solches nur auf den Markengerichten vorbringen, der Holtvester soll dann die Plätze in Augenschein nehmen und ausmessen und auch die Höltingsdeputirten sollen dabei zugegen seyn und für den Landesherrn die jährliche Abgabe bedingen, von welcher nur die besonders privilegirten Personen befreit seyn sollen; dem Holtvester aber und den Deputirten soll wegen ihrer Mühe und Unkosten von dem, welchem der Zuschlag angewiesen worden ist, eine Vergütung gegeben werden. Auch soll der angewiesene Zuschlag nie die Größe von einem Morgen Landes überschreiten. Ist ein Zuschlag nicht auf die gehörige Weise angewiesen, oder ist er eigenmächtig ohne Einwilligung der genannten

---

142) Klöntrupp alph. Handb. u. d. W. Zuschlag hält das Wort Kamp für gleichbedeutend mit dem Wort Zuschlag im Sinn der Osnabrückischen M. O., also für ein Stück neu angerodetes Land mitten in offener Mark. Allein diese Bedeutung ist zu enge, da das Wort häufig von alten Hofländereien gebraucht wird, und richtiger wohl ist die, welche das Brem. Wörterb. angibt, nämlich »ein »Stück Landes, welches mit einem Graben befriediget »ist.«

143) XV. S. 82. 83. 84.

Personen zugezäunt oder gegraben worden, so soll man ihn vorerst, ohne Entschuldigungsgründen Gehör zu geben, niederwerfen und der, welcher ihn errichtet hat, soll, wenn es eine Zaunrichtung ist, eine Geldstrafe von vier, wenn es ein wahrer Zuschlag ist, von zwölf Carolus-Gulden erlegen. Ebenso soll der, welcher einen Zuschlag angewiesen hat, ohne dazu berechtigt zu seyn, eine Summe Geldes zahlen [144]. Von diesen Bestimmungen finden sich in anderen Marken namentlich den Osnabrückischen manche Abweichungen. Zunächst wird nicht überall Anbringen des Gesuchs beim Markengericht verlangt, sondern es konnte auch in der Zwischenzeit geschehen. Ferner genügt in manchen Marken nicht der Consens des Holzgrafen oder seiner Beamten [145], sondern auch die Markgenossen müssen ihre Zustimmung geben; so namentlich in der Dielinger und Drohner, in der Geyer, Widenbrügger, Nortkrupper und Burischen Mark [146]) und in früherer Zeit wie es scheint auch in manchen Lingischen [147]). Wo dieser Grundsatz gilt, konnte dann noch die Frage entstehen, ob auch in der Mark be=

---

144) Ein Beispiel von Vollziehung der Strafe XIV. 3. S. 179.

145) Mit den Lingischen Marken stimmt in dieser Rücksicht wie es scheint überein die Lippinkhauser XIV. 5. S. 236.

146) XIV. 7. S. 250. 251. XV. S. 110. 122. XV. S. 162. XV. S. 176. XV. S. 189.

147) So in der Oldenlinger Mark im J. 1562. XIV. 3. S. 175. und in der Langer im J. 1566. XIV. 3. S. 193.

rechtigte Ausmärker ihre Zustimmung geben müssen. Sind sie vollberechtigt, so kann die Bejahung der Frage keinem Zweifel unterworfen seyn; schwieriger ist die Sache bei solchen Ausmärkern, die nur das Recht haben, ihr Vieh über die Markgränzen hinüber weiden zu lassen (den sogenannten Pfalbauern); die Frage ward auch einmal im J. 1618 den Landständen des Stifts Osnabrück vorgelegt, aber von diesen den Holzgrafen jedes Orts zur Entscheidung überlassen [148]). Eigenthümlich ist dann weiter den Lingischen Marken (so wie der Dielinger und dem Westerwald, denn dort fand dasselbe statt [149])), daß ein jährlicher Zins von den Zuschlägen entrichtet werden mußte, während vielmehr in den meisten Osnabrückischen Marken nur ein Kaufpretium bezahlt ward, von welchem in der Regel der Holzgraf den dritten Theil (tertia holzgravialis in Urkunden der späteren Zeit) erhielt, die übrigen zwei Drittel aber an die Markgenossen fielen [150]). Daß namentlich in den meisten Osnabrückischen Marken die Zuschläge von jährlichen Abgaben befreit waren, geht hervor aus einer vom Bischoff den Landständen im J. 1577 und

148) XV. S. 132. 133.

149) XIV. 7. S. 251. XVI. 2. S. 137. 138. Doch soll im Westerwald der Holzgraf nur $\frac{1}{3}$ des jährlichen Zinses erhalten, das zweite Drittel die Erbexen, das dritte die gemeinen Markgenossen.

150) XIV. 4. S. 220. S. Klöntrupp a. a. O. u. d. W. tertia holzgravialis.

1579 gemachten Vorstellung, daß man um die Einkünfte zu erhöhen, «die Zuschlege so ungeferlich in«nerhalb den negst abgelauffenen zwanzig Jahren hin «und wieder in den gemeinen Marken zu deren Be«nauwungen gemachet und angerichtet und biß dahin «auf keine Jahrpfacht gesetzt, — — — uff ein lie«derlich Geld oder Kornpfacht setzen —» möchte [151]). Was endlich das Einreißen unrechtmäßig errichteter Zuschläge betrifft, so wird in manchen Marken allen Markgenossen das Recht zugesprochen, ohne vorgängige Klage die Einreißung vorzunehmen (den Zuschlag zu wraken [152])); in anderen machte man einen Unterschied zwischen großen und kleinen Zuschlägen, rücksichtlich der letzteren sollte man sich mit dem Holzgrafen abfinden dürfen [153]). In den Osnabrückischen Marken aber unterschied man, ob der Zuschlag mit Wissen des Holzgrafen und ohne Widerspruch der Nachbarn angelegt war oder nicht; im letzteren Fall solle der Zaun niedergelegt, im ersteren nur eine Geldbuße bezahlt werden [154]). Die Frage, was aus den auf einem wieder offen gelegten Zuschlag stehenden

151) XV. S. 124—127.

152) Lodtm. de jure holzgr. thes. IV. Nota 13. Nach seiner Meinung soll dieß Recht erst nach einem Jahr erlöschen, nach Klöntrupps Meinung (a. a. O. u. d. W. Verjährung Nr. 2.) schon nach drei Tagen.

153) XIV. 4. S. 207.

154) XV. S. 99. Weitläuftige Verhandlungen über Niederlegung von Zuschlägen finden sich noch in XII. 3.

Früchten werden solle, wird für die Widenbrügger Mark auffallend genug dahin beantwortet, der Landesherr solle sie erhalten [155]). Daß endlich über die ausgethanen Zuschläge ein Register geführt werden soll, verordnet schon die Holthauser Ordnung für diese Mark; im J. 1787 ward es auch allen Holzgrafen des Stifts Osnabrück vorgeschrieben [156]).

Dritter Theil.

Von den Markengerichten.

Die Versammlungen der Markgenossen und ihrer Beamten, in welchen die Markfrevel angebracht und mit Strafen belegt, Streitigkeiten über Marksachen vorgetragen und entschieden, Vorschläge zu neuen Anordnungen gemacht, Berathungen darüber gehalten und Beschlüsse gefaßt wurden, heißen am Oberrhein Märkerdinge oder Gedinge, in einigen Gegenden auch Haingerede (S. 3. Note), in Westphalen aber Höltinge oder

155) XV. S. 164.

156) XII. 1. S. 126. Klöntrupp a. a. O. u. d. W. Zuschlag. Nr. 26. Eben daselbst unter Nr. 23. 24. 25. stellt Klöntrupp noch manche einzelnen Osnabrückischen Verordnungen entnommene, auf Zuschläge sich beziehende, Sätze auf, da sie aber sämmtlich den schon in Privateigenthum verwandelten Zuschlag, nicht die Verwandlung selbst betreffen, so gehören sie nicht in eine Abhandlung des Markenrechts und werden also billig hier übergangen.

Holzgedinge [1]). Das Wort Ding oder Geding bedeutet nämlich keineswegs, wie man es gewöhnlich übersetzt, Gericht, eine Versammlung zur Verhandlung bloß gerichtlicher Geschäfte; es fand bei den alten Deutschen überhaupt nicht jene strenge Sonderung zwischen Justiz- und Verwaltungssachen statt, welche in unserer Zeit gewöhnlich ist, sondern auf einer und derselben Versammlung wurden Geschäfte der einen und der anderen Art verhandelt, und Ding ist nun grade die Bezeichnung für eine solche Versammlung; ja es kommt selbst ein Beispiel vor, wo eine Versammlung, die einzig zum Zweck der Errichtung neuer Markgesetze angesagt und gehalten wurde, Holting genannt wird [2]). Eben deswegen wird denn auch das Wort Ding in alten lateinischen Urkunden ganz richtig mit placitum, und nicht mit judicium übersetzt.

Die Markversammlungen wurden in einem Theil der Marken regelmäßig zu festbestimmten Zeiten einmal, zweimal (im Frühjahr und Herbst) dreimal oder viermal im Jahr oder auch wohl nur alle paar Jahre einmal gehalten; einer besonderen Ansagung (wiewohl sie dennoch zuweilen vorkommt [3])) bedurfte es hier dann nicht weiter und deshalb nannte man diese Versamm-

---

1) In Geldern heißen sie Markendagen, Ervendagen, Geerfdendagen. Heekeren S. 26.

3) XVI. 5.

3) VI. 1. S. 226. VI. 2. S. 235. 236., drei Tage vorher soll die Verkündung geschehen, in der Reichsmark aber vierzehn Tage. XII. 2. S. 133.

lungen ungebotene Dinge. Sie kommen unter anderen vor in der Mark Bannscheuer, in der Rodensteiner, Röder, Holthauser, Hörsler und Reichsmark [4]). In anderen Marken, namentlich in der Kirburger, Oberkleer, Fossenhelder und in allen Lingischen und Osnabrückischen, wurden dagegen die Gerichte nicht regelmäßig gehalten, sondern nur wenn es für nöthig erachtet wurde besonders angesagt [5]), und nur die Vorschrift findet sich öfter, daß wenigstens alle Jahre oder alle paar Jahre einmal z. B. in den Osnabrückischen Marken alle zwei Jahr, in der Fossenhelder alle sieben Jahr, eine Versammlung gehalten werden solle. Das Recht den Tag zu bestimmen kam denn in der Regel dem Obermärker und Holzgrafen zu [6]); in den Lingischen Marken jedoch, in welchen der König Holzgraf war, hatte dieser es auf den Holzförster übertragen, und ebenso übten es in manchen anderen Marken, in welchen die Obermärkerschaft Landesherrn zustand, die Rentmeister oder Amtleute dieses Landes-

4) II. 5. S. 228. I. S. 46. VI. 1. S. 225. XII. 1. S. 114. 115. XVI. 5. S. 145. XII. 2. S. 133.

5) II. 4. S. 211. II. 7. S. 243. II. 8. S. 268. XV. S. 67. Oefter ward übrigens diese Unregelmäßigkeit in die in den vorhin erwähnten Marken vorkommende regelmäßige Form verwandelt. So heißt es z. B. in I. S. 46., das Gericht, welches sonst weder zu einer bestimmten Zeit noch an einem bestimmten Ort gehalten worden sey, solle in Zukunft jährlich zweimal zu bestimmten Zeiten in Laudenau gehalten werden. Ganz dasselbe kommt in XIV. 5. S. 145. vor; s. auch noch XV. S. 91.

6) S. die in der vorigen Note angeführten Stellen.

herrn statt seiner aus [7]). Was die Art der Ankündigung des Gerichts betrifft, so geschah sie meist acht oder vierzehn Tage, ehe es gehalten ward [8]), angesehenen Personen durch Ausschreiben [9]), den gemeinen Markgenossen aber von der Kanzel oder vor der Kirche oder durch die Märkermeister und Malmänner: «in «ihglich dorf — — wohe Kirchen sein, da soll man «das Marckergedinge vff den Cantzeln thun verkündi«gen, vnd wo nit Kirchen seindt, do soll man das «in die Dorffer sagen, vnd verkündigen» [10]). Markgenossen, welche einen Gutsherrn hatten, mußten dann diesem weiter die Versammlung ansagen [11]); Ausmärkern aber mußte auf jeden Fall eine besondere Anzeige

7) Z. B. in der Bingenheimer III. 1. S. 24. 25.

8) II. 4. S. 211. II. 8. S. 268. XV. S. 67. 117. 178. In den Osnabrückischen Marken nach dem Concept der M. O. von 1671 vier oder fünf Tage. XV. S. 91.; in XV. S. 166. beschwert sich der Drost des Grafen von Rettberg, daß ihm das Hölting erst sechs Tage vorher angekündigt worden.

9) XV. S. 67. XIII. T. 2. p. 236. Eine Urkunde, in welcher der Holzgraf der Geyer Mark das Holzgericht ausschreibt, findet sich abgedruckt in XV. S. 115. 116., zwei Briefe, in welchen der Bischoff von Osnabrück das Widenbrügger Holzgericht dem Kapitel, Rath der Stadt und seinen eigenen Räthen ankündigt, ebendaselbst S. 141. 142.

10) II. 8. S. 268. s. auch II. 4. S. 211. XIV. 3. S. 186. 194. »dorch eine gemeyne Kerkensprake affgekhundigt.« XV. S. 67. »door gewontlyke publicatie en vythroepinge« XV. S. 91. » ex ambone.«

11) III. 2. S. 33. III. 4. S. 42. III. 5. S. 46. XV. S. 107.

gemacht werden [12]). Rücksichtlich des Tags, den man zur Versammlung wählte, findet sich nur die Beschränkung, daß es kein Sonn= oder Feyertag (gebannter Tag) seyn solle: «soll solch Marckergeding «zu Nachtheil guter Policey und Kirchen=Ordnung, «nicht auf einen Sonn= oder Feyertag, sondern auf «einen Wercktag gehalten werden» [13]).

Auch in den Marken, in welchen ungebotene Gerichte hergebracht waren, konnte zuweilen das Bedürfniß entstehen, in der Zwischenzeit vom einen zum andern noch eine besondere Versammlung zu halten. Dieß kommt denn auch häufig vor und in Westphalen heißen solche außerordentliche Versammlungen Nothhöltinge [14]) und im Gegensatz damit die ungebotenen, echte oder auch echte rechte, oder auch Erffhöltinge [15]); für die Gegenden am Oberrhein, obgleich auch da die Sache vorkommt [16]), habe ich keinen besonderen Namen auffinden können. Rücksichtlich des Rechts solche Versammlungen anzusagen und der Art der Ansagung galt wohl das oben von den Marken, wo es nur ge=

---

12) II. 4. S. 212. XV. S. 91.

13) II. 4. S. 212. I. S. 46.

14) Z. B. XI. 2r Bd. S. 380. XVI. 2. S. 140. XVI. 5. S. 145.

15) XVI. 2. S. 138. 141. XI. 3r Bd. S. 363. und Kindlingers Note dazu S. 371.

16) III. 1. S. 24. »das ein uff Walpurgis, das ander uff »Michaelis und darzwischen auch wann es vonnöthen.» S. auch III. 4. S. 42. vgl. mit S. 43.

botene Gerichte gab, Gesagte. Endlich werden in Westphalen auch noch utsliten Höltinge [17]), welche nach Klöntrupp [18]) auch unter dem Namen Schlichtelhöltinge vorkommen, erwähnt. Kindlinger [19]) versteht darunter die Markensprachen, wo die Brüchten erlegt oder die Pfänder veräußert würden; allein richtiger ist es wohl, wenn man mit Klöntrupp ihre Bedeutung allgemeiner dahin bestimmt, daß es außerordentliche Höltinge sind, welche öfter nach dem ordentlichen Gericht, um das, was auf diesen noch unerledigt geblieben war, zu Ende zu bringen, gehalten wurden (s. Note 18); daß sie übrigens eigentlich nur eine besondere Art der Nothhöltinge sind, ergiebt sich hieraus und so wird denn auch einmal eine Versammlung jener Art wirklich mit diesem Namen bezeichnet: «vnd aldaer foerdt hen wedder eynen Noethholdink tho «halden, den vyertheinden Dach neisth nhach foelgen«der, eyndrechtligenn ingewylligeth vnd beleveth, «vmme alsdan foerdt alle foergefallen Sackenn mit «eren Umstande eyndrechtigen tho endegen, vnd tho «sluethenn» [20]).

Der Gerichtsort (die Malstatt) war bei den un=

---

17) XI. 2r Bd. S. 363. 365.

18) Alphab. Handb. u. d. W. Schlichtelhölting. Sowohl dieses als das Wort utsliten kommt offenbar her von sliten, endigen, einer Sache ein Ende machen. S. Brem. Wörterb. u. d. W.

19) XI. 3r Bd. S. 371.

20) XI. 2r Bd. S. 380.

gebotenen Gerichten stets und bei den besonders anzusagenden wenigstens in der Regel fest bestimmt, meist ein freier Platz im Walde oder vor einem Dorfe unter Linden oder der Markt eines Dorfs oder ein Hofraum; war das Wetter schlecht, so ward das Gericht in einem Hause gehalten und in späterer Zeit war am Oberrhein öfter das Rathhaus der Versammlungsort[21]).

---

21) I. S. 46. »zu Laudenaw vff der Eberbach im Burgfriden.« II. 3. S. 206. »bey Burgschwalbach auf dem Feld ge»nant auff dem Seiffen-Acker.« II. 4. S. 212. »auf »dem Rathhauß oder aber so lang dasselbe nicht wiederumb »reparirt ist, in einer gemeinen Behaussung, welche die »beyde Kellere im Nahmen ihrer genädigen Herrschafft, »darzu benennen sollen.« II. 7. S. 239. »im Pfarr-Hoff und »unten im Ehrn desselben.« II. 8. S. 265. »in dem Waldt, »vff dem Blacken genant vff dem Kische oder vff dem ge»branden Blacken.« III. 1. S. 22. unter den Linden des »Merckergedings bei dem Kirchove gelegen.« III. 3. S. »35. »in der Kirchen uff dem Koer, nachdem es geregenet »und uff der gewöhnlichen Holtungs Stede nicht gehalten kon»nen werden.« III. 4. S. 36. »auswendig Obern-Ursel, genant »auf der Auwe.« III. 7. S. 102. »zwischen den zweyen »Dörffern Seulberg und Ober-Erlenbach auf der Aue »genandt.« IV. 1. S. 1. »in dem Schloß Rodheimb »vnder dem Spielhausse daselbst.« IV. 2. S. 6. »in dem »Dorff Altenstatt unter der Lienden.« XII. 2. S. 133. »XII. 2. S. 133. »up den Kreyenberg.« XIII. T. 1. S. »236. »in Johann Hülsebergs Behausung.« In den Lingischen Marken meist auf einem Hofe, zumal dem des Holzrichters, öfter aber auch unter Linden. XIV. 1. S. 157. XIV. 3. 170. 177. 179. 181. 184. 185. 189. 191. 193. 198. XIV. 4. S. 210. »auf dem Hochadeli»chen Hause Sögeln.« XIV. 5. S. 228. »uf der wönt»lichen Stede vor dem Sundern.« XV. S. 106. 116.

Ausnahmsweise wurde zuweilen bei der letzteren Art von Gerichten, namentlich bei den Nothhöltingen, ein besonderer Gerichtsort angesagt, je nachdem diese oder jene Gegend der Mark vielleicht der Gegenwart der Versammlung besonders bedurfte[22]. Auch waren in größeren Marken für die ungebotenen Gerichte öfter mehrere Versammlungsorte, zwischen welchen abgewechselt ward, bestimmt; so ward in der Röder Mark das Gericht einmal in Ober-Roden, das anderemal in Dudenhofen gehalten[23]) und in der Mörler Mark wechselte man zwischen der Burg Friedberg, Cransberg und Ober-Mörle ab, doch heißt es: «wann jnn der obgenantten Malstatt einer oder mehr ein offenttlich «Sterbens seinn wörde, möcht inn selbigenn Fall mitt «Wißen der Gaffschafft Königsteinn vnnd der Burge «Friedberg die Malstatt ann demselbigenn sterbendenn «Fleckenns statt vff andere sichere verrucktt, vnnd doch «darnnach fürtann die Ordnung der Mercker Gedinge, «wie obsthett gehaltenn werdenn»[24]). Was end-

»anstatt der gewohnlichen Holzungs-Banck in des Sebbe»lers Behausung.« XIV. 2. S. 137. 138. 141. »an »der Dinckboeken.«

22) Z. B. XVI. 2. S. 140. »ein Noetholtinck gehalden des »Westerwaldes an der Nien kulen«, während der gewöhnliche Gerichtsplatz an der Dinckboecke war. S. Note 21. a. E. Früher scheint das Abwechseln gewöhnlicher gewesen zu seyn. I. S. 46. (Note 5.) und IX. S. 460.

23) VI. 2. S. 235.

24) IV. 3. S. 13. 14.

lich die Tageszeit betrifft, in welcher man zusammen kam, so findet sich nur die eine Vorschrift, daß es nach Sonnenaufgang geschehen solle[25]), die Stunde des Anfangs schwankt zwischen sieben und zwölf[26]).

Was nun die Reihenfolge der gerichtlichen Handlungen und das Verfahren, welches man bei den einzelnen beobachtete und zwar vorerst bei den ungebotenen und besonders angesagten ordentlichen Märkerdingen (im Gegensatz der Versammlungen, die nur zur Beendigung schon begonnener Geschäfte oder zum Zweck einer einzelnen Verhandlung gehalten wurden) betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. War die angesetzte Stunde des Gerichts erschienen, welches in der Wetterau zuweilen durch Läuten der Glocken bemerklich gemacht ward[27]), so nahm nun der Obermärker oder Holzgraf oder dessen Stellvertreter den obersten Platz auf der Gerichtsbank ein[27a]). In äl-

25) I. S. 46.

26) II. 3. S. 206. II. 5. S. 223. II. 7. S. 233. III. 1. S. 22. III. 2. S. 35. III. 3. S. 36. III. 7. S. 102. IV. 1. S. 6.

27) II. 4. S. 212. II. 7. S. 233. 239. Es ist aber unrichtig, wenn man behauptet, das Läuten habe allein hingereicht, um die Gemeinde zusammen zu rufen; in den beiden letzten der angeführten Stellen heißt es ausdrücklich »durch eine gemeine Verkündigung und Verbott und verlauteten Glocken« und auch in der Kirburger Mark, auf welche sich die erste Stelle bezieht, mußte eine förmliche Ankündigung vorhergegangen seyn.

27a) III. 1. S. 25. und die oben S. 133. Note 133. angeführten Stellen.

terer Zeit nämlich erschien der Markvorsteher stets persönlich bei dem Märkerding und leitete die Verhandlungen; nur wenn er verhindert war, schickte er einen oder mehrere Abgeordnete, um seine Stelle zu vertreten, daher es denn im Weisthum der Fossenhelde heißt: «Item ob ein Graue zu Catzenelnbogen nit «selber vff ein Markergedinge, als er hette thun be«scheiden kommen mögte, so möchte er einen seiner «Ambtleuth, oder andern seine Freunde in sein statt «darbey schicken, dem aber solten die Märcker weißen «vnnd gehorsamb sein, in aller der maßen, als weh«re ein Graue selber da» [28]); ein solcher Abgeordneter mußte denn sich durch Vorzeigung einer Vollmacht legitimiren [29]) und waren mehrere Obermärker in der Mark, so prüften auch wohl die, welche erschienen waren, die Entschuldigungsgründe des Ausgebliebenen [30]). Einzelne Beispiele, wo der Obermärker persönlich beim Märkerding den Vorsitz führte, finden sich nun freilich selbst noch bis in die neuere Zeit [31]); allein ein angesehener Obermärker mochte dieß doch leicht unter seiner Würde halten und so findet sich denn schon früh öfter, was später das Gewöhnliche ward, daß man sich nämlich Stellvertreter

---

28) II. 8. S. 269. Beispiele solcher Sendungen: II. 3. S. 206. II. 8. S. 266.

29) XV. S. 106.

30) XV. S. 161.

31) II. 7. S. 235. XIV. 4. S. 202.

ernannte. Solche Stellvertreter kommen in verschiedener Art vor. Entweder der Obermärker kam persönlich ins Gericht und erbat sich dort von den Markgenossen einen Fürsprecher (Anwald) oder ernannte sich ihn auch gradezu [32]), in welchem letzteren Fall jedoch derselbe um die Bestätigung der Markgenossen nachsuchen (sich eindingen) mußte [33]). Oder der Obermärker ließ sein Recht regelmäßig durch seine Beamte (Rentmeister, Drosten, Kellner ꝛc.), die gerade in der Nähe wohnten, ausüben; dieß kommt besonders bei mächtigeren Landesherrn fast regelmäßig vor [34]). Oder endlich die Leitung der Gerichtshandlungen ward einem Markbeamten, der am Oberrhein zu diesem Zweck eigens angesetzt ward und Schultheiß (Prätor, Stabhalter) hieß [35]), in Westphalen aber der Holzrichter (Unterholzgraf), in allen Lingischen Marken namentlich der zu diesem Ende für alle angesetzte Richter war, übertragen [36]); neben jenen Schultheißen und diesen Holz-

---

32) XIV. 1. S. 157. XIV. 3. S. 194. 199.

33) XI. 2r Bd. S. 379. »deselbige« (nämlich der Fürsprecher) »oich van gemeynen Erffgenamen vnd Bueren vngesprackt.«

34) II. 4. S. 212. III. 1. S. 24. 25., wo sogar diese Beamten des Obermärkers selbst Obermärker genannt werden. III. 2. S. 34. XV. S. 92.

35) I. 45. 46. II. 5. S. 228., wo zweien Schultheißen das Geschäft übertragen war, weil nämlich die Mark zwei Obermärker hatte. X. 3. S. 156.

36) XI. 2r Bd. S. 203. (Urk. v. J. 1166). XIV 3. S. 194. XIV. 4. S. 206. XIV. 5. S. 222. 226. XV. S. 92.

richtern erschien denn aber immer noch um sie zu kontrolliren der Obermärker in Person oder durch Abgeordnete, wie dieß die meisten der in der Note 35 und 36. angeführten Stellen darthun und in Beziehung auf die Lingischen Marken schon oben S. 138. bemerkt worden ist. Noch ist zu erwähnen, daß in den Marken, in welchen die Holzgrafschaft dem Stift Osnabrück zustand, gewöhnlich als Abgeordnete der Landstände einige Mitglieder des Raths der Stadt Osnabrück und einige Adliche beim Holzgericht erschienen [37]).

Hatte nun der Gerichtsvorsitzer seinen Platz eingenommen, so setzten die sog. Bysitter, und dann die Urtheilfinder sich zu beiden Seiten neben ihn. Daß die Bysitter nur selten vorkommen, ward schon gesagt [38]); allein auch besondere Urtheilsprecher finden sich keineswegs regelmäßig und wo sie sich finden nicht immer in derselben Art und Weise. In den meisten Westphälischen Marken wurden zu jedem Gericht besondere Urtheilfinder gewählt; sie hießen eben deswegen Kornoten, Churgenossen, das Geschäft der Wahl die Höltingsbank mit Corgenoten bekleiden und es waren ihrer in früherer Zeit wohl in der Regel neun [39]),

---

37) XV. No. 17 und 18. und S. 146. 158. 160. 165.

38) S. oben S. 138. Note 148. S. 139. Note 151. und dann noch XIII. T. 2. p. 242.

39) So in XVI. 1. S. 135. wo sie alle mit Namen aufgezählt werden.

später nur zwei [40]). Daß hiervon abweichend man in den Lingischen Marken die Bysitter, welche auf Lebenszeit angesetzt wurden, in der Regel als Kornoten brauchte, ist bereits oben S. 138. bemerkt worden. Endlich scheint es auch in Westphalen Marken gegeben zu haben, in welchen man gar keine besondere Urtheilfinder hatte, sondern wo der Gerichtsvorsitzer immer einzelne aus den rund umherstehenden Markgenossen zum Urtheilsprechen aufforderte [41]). So also verhielt es sich hiermit in Westphalen. Am Oberrhein dagegen finden sich hiervon Abweichungen, aber wiederum keine Gleichförmigkeit. Auch hier nämlich kommt die eben zuletzt beschriebene Form vor, allein nicht ausnahmsweise, sondern sie scheint vielmehr die Regel gewesen zu seyn [42]). In anderen Oberrheinischen Marken finden sich dagegen regelmäßige Urtheilfinder

---

40) XI. 2r Bd. S. 379. Ohne Bestimmung der Zahl werden Kornoten erwähnt in III. 6. S. 99.

41) Ich schließe dieß aus dem öfteren gänzlichen Schweigen der Urkunden von Kornoten oder aus der großen Reihe von Urtheilsprechern, die manchmal aufgeführt wird.

42) Ich schließe dieß daraus, daß selbst der Name Schöffen nur selten und ausnahmsweise, nämlich nur in den gleich anzuführenden Stellen, vorkommt und daß auch sonst nirgends in den Urkunden eine Spur von besonderen Urtheilsfindern sich nachweisen läßt. Auch heißt es in I. 45., es seyen bisher beim Rodensteiner Märkerding »alle Merckher »im gantzen Kraiß ohne vnderschiedt Richter vnd Partheyen »gewesen«, was denn nun hier im J. 1561 abgeschafft ward, in andern Marken aber sich länger erhalten haben mag.

unter dem Namen Schöffen und an der Zahl 7, 12 oder 14[43]), aber mit der eigenthümlichen Abweichung von den Westphälischen Kornoten, daß sie nicht für jedes Gericht, sondern auf Lebenszeit gewählt wurden und bei jedem Gericht zu erscheinen verpflichtet waren. Nur wenn in der Zwischenzeit von einem zum andern ein Schöffe durch Tod oder auf andere Weise abgegangen war, brauchte also ein neuer gewählt zu werden. Es heißt darüber im Rodensteiner Weisthum: «Allß dann soll der obgedachte Schultheiß die Scheffen zu ihme nehmen, vnd sich zue «Gericht setzen, da auch einer oder mehr von den «Scheffen manglet, der ungehorsamb außbliebe, vnd «keine rechtmeßige entschuldigung darthun möchtte «soll er den andern scheffen vmb v ß. d. zue straffe «verfallen sein, so offt und dickh das Noth geschichtt. «Da aber ihnen einer oder mehr, so von Todtswegen «abgangen, oder sonst in obbestimpter maßen» (nämlich durch «abzug der gemarckh oder entsetzung verbrüchlicher misshandlung») «Inenn entzogen oder «entsetzt were, sollen sie die andere scheffen sambt dem «Schultheißen einen andern darzue tuglichen, vnd «so uil muglich auch auß demselben Ort do der ab«gangene zuuor auch gewohnet, erkhießen, dem «Junckherrn allß gerichtsherren anzaigen, Von dem

43) Sieben: X. 3. S. 156.; zwölf: X. 2. S. 143.; vierzehn: I. S. 45. Außerdem werden noch Schöffen erwähnt in VI. 1 und 2.

«er alſʒ baldt gleich den andern auff vnd angenom«men vnd ihnen zu geſetzt werden» [44]), doch mußten ſie vorher dem Herrn von Rodenſtein als Obermärker einen Eid ſchwören, welcher ſo lautete: ſie wollten demſelben «dieſer gemarkh vnd waldts halben «getreue vnd gehorſamb ſein, alles das ſie zue nach«theil vnd abbruch ſeiner Herrlichkeit, und Irer ge«rechtigkeit hören, ſehen vnd erfahren, oder ihnen «fürbracht würdt, nach ihrem beſten Verſtandt ohn«angeſehen gnad, gunſt, freundſchafft, feindſchafft, «aigenen nutzen oder Schaden, auch keine Perſon «hohes oder nidern ſtandts nichts auſsgenommen, «ſondern dem Armen gleich dem reichen, nach geſtalt «der Sachen, recht ſprechen, vnd erkhennen, allſs ſie «getraven dem Allmachtiglichen am letzten gericht red «vnd Antwortt drum zue geben» [45]). Was die Fähigkeit zum Schöffenamt betrifft, ſo heißt es in demſelben Weisthum, es ſollten ſeyn «Erbare ohn«uerleumbt — Perſonen — —, ſo da Erbars wan«dels vnd herkommens ſein» [46]). Den bisher genannten Gerichtsperſonen iſt zuweilen noch beigeordnet ein Gerichtsſchreiber, der das Protokoll zu führen hatte, während dieß in der Regel durch einen öffentlichen Notarius geſchah, und öfter ein Gerichtsbüttel oder

44) I. S. 46. Auch in X. 2. S. 143. wird geſagt, aus jedem Markdorf ſolle ein Schöffe, aus Offenbach aber zwei genommen werden.

45) I. S. 46.

46) I. S. 45.

Frohnbote, hauptsächlich um die Beklagten vorzuladen, während dieß Geschäft in den meisten Marken von den Malmännern und Märkermeistern besorgt wurde [47]. Ob aber die im Ahlder Weisthum [48]) vorkommenden zwei Achteslüde, welche neben Bysittern erwähnt werden, dasselbe waren, was die Kornoten, wie man aus den bei Haltaus u. d. W. angeführten Stellen schließen könnte, und ob die im Ostbeverer Weisthum erwähnten Radmannen und die im Ottersberger vorkommenden Findungsleute [49]) Kornoten oder mehr den Bysittern ähnlich oder keines von beiden waren, vermag ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben.

Nächst jenen eigentlichen Gerichtspersonen waren dann in den Marken, in welchen der Landesherr nicht Obermärker war, zur Wahrung der landesherrlichen Rechte noch öfter Beamte desselben beim Gerichte anwesend (oben S. 139.) und hatten wohl auch in der Regel ihren Platz auf der Gerichtsbank; eben dieß letztere fand vielleicht auch in Rücksicht der Gutsherrn, wenn sie überhaupt erschienen (s. oben S. 112–114.), oder ihrer Bevollmächtigten statt [50]). Die gemeinen

47) Beide, sowohl Gerichtsschreiber als Gerichtsfrohne, werden erwähnt in I. S. 45. und in der Münsterischen Landgerichtsordnung III. 6. S. 99. fgg., wo sich auch S. 101. Eidesformeln für beide finden. Ein Frohne kommt auch noch vor in XII. 1. S. 134.

48) XIII. T. 2. p. 242.

49) XI. 3r Bd. S. 481. XIII. T. 2. p. 238.

50) Die Gutsherrn oder ihre Bevollmächtigten werden häufig im Anfang der Protokolle mit Namen aufgeführt z. B. III.

Markgenossen aber standen rund umher, daher ihre Gesammtheit mit dem Namen des Umstandes bezeichnet wird [51]).

Hatten alle genannten Personen ihre gehörigen Plätze eingenommen (Note 51.), so richtete nun der Gerichtsvorsitzer d. h. also der Obermärker und Holzgraf oder ihr besonders ernannter oder ein für allemal angeordneter Stellvertreter einige Fragen an die Urtheilfinder oder den ganzen Umstand oder einen von diesem gewählten und vom Vorsitzer bestätigten Fürsprecher [52]). Stets ward gefragt: ob es die rechte Tageszeit, oder ob es Tag und Zeit sey das Märkergericht zu halten [53])? öfter wenigstens: ob das Märkergeding sich eigene und gebühre und belaut (wahrscheinlich beläutet [54])) sey; und zuweilen auch: Wie und mit wem man das Märkergeding hegen solle [55])? Die beiden ersten Fragen wurden, wenn nichts einzuwenden war, mit: Ja! beantwortet; Beispiele, wo

---

3. S. 35. III. 4. S. 37. XI. 2r Bd. S. 379. 380. XIII. T. 2. p. 236.; zuweilen auch mit Angabe der Eigenbehörigen, für welche sie kamen. XV. S. 107. 116.

51) III. 1. S. 24. »und nachdem sich die Räthe gesetzt, die »Mannschaft jung und alt aber umhergestanden.«

52) II. 8. S. 266.

53) I. S. 48. II. 2. S. 205. II. 6. S. 235. 240. II. 8. S. 266. XIII. T. 1. p. 564. T. 2. p. 237. XIV. 4. S. 226. 234. XIV. 8. S. 253.

54) II. 5. S. 235. 240.

55) II. 8. S. 266.

protestirt ward, finden sich zwei interessante in den Urkunden; einmal wenden die Markgenossen durch ihren Fürsprecher ein, daß bisher stets 14 Tage oder drei Wochen vor dem Hölting eine Bauersprache gehalten worden, dieß aber diesesmal nicht geschehen sey, und bewirken in der That daß das Gericht eingestellt wird[56]; ein andermal beklagte sich ein Mitholzgraf, daß ihm das Gericht erst sechs Tage vor dessen Haltung angesagt worden sey, auch daß er vom letzten Gericht noch keinen Gerichtsschein zugesandt erhalten habe, kann aber mit seiner Protestation nicht durchdringen[57]. Was nun aber weiter die dritte der vorhin erwähnten Fragen, wie und mit wem man das Gericht hegen solle, betrifft, so ward sie in der Regel mit dem Namen des Markvorstehers oder auch mit der Formel: «mit dem Eúd, mit der «Körr und mit Hilf des Herrn N. N. (Namen des «Markvorstehers) und der Märker Recht, wie von «Alters herkommen ist»[58], beantwortet. Um den Sinn dieser Formel zu verstehen, muß man sich vorerst daran erinnern, daß das Wort hegen nichts anderes bedeutet als schützen, befestigen; das Gericht soll also geschützt werden, und zwar natürlich zunächst und ganz besonders von dem Obermärker, da er ja zum Schutz der Mark gewählt ist, dann aber weiter

---

56) XIV. 3. S. 199. 200.

57) XV. S. 169.

58) II. 6. S. 235. 240.

mit dem Eid und mit der Köhre. Unter dem Eid ist wohl zu verstehen der Eid als Beweismittel, als Mittel die Wahrheit zu erforschen und dann ein gerechtes Urtheil fällen zu können. Von den verschiedenen Bedeutungen des Wortes Köhre [59]) fällt mir die Wahl schwer zwischen zweien, einmal nämlich bedeutet es Strafe, dann den Spruch, das Urtheil der Schöffen; beide geben einen guten Sinn.

Nach Beantwortung der genannten Fragen sprach nun der Gerichts-Vorsitzer die feierliche Hegungsformel aus. Sie lautete in der Rodensteiner Mark: «Ich gib diesem gericht vnd wer daran zue thun hatt, «hiermit von des Edlen und Erenuesten Georgen zue «Rodenstein, alls obersten gerichts Herren wegen fridt, «Bann vndt schirmb, vnd verbiett allen gewaltt vnd «vnrecht, erlaube dargegen allermenniglichen Rechtens», worauf der Büttel ausrief, er verbiete «von ge«dachter Herrschafft zue Rodenstein wegen allen vber«Pracht, mutt willen, vnd verkohrne wortt, so sich «rechtmeßig für zue bringen nit geburen» [60]). In anderen Marken kommen ähnliche zum Theil kürzere Formeln vor [60 1]), in der Ottersberger Mark aber scheint man die Hegeformel neunmal ausgesprochen zu haben [61]). Nach der Hegung ward wohl noch die Frage aufge-

59) S. Haltaus u. d. W.

60) I. S. 46. 47.

60 1) II. 1. S. 195. 196. II. 2. S. 205. III. 7. S. 103.

61) XIII. T. 2. p. 237.

worfen, ob recht gehegt sey [62])? Mit dem Ausdruck das Gericht hegen wird öfter, besonders in Westphälischen Urkunden, noch der Ausdruck die Bank spannen verbunden. Ein Weisthum, welches Mascov [63]) anführt, erklärt denselben; es heißt: «dein Grevio Forestalis cum Erbexis ad Scamnum Forestale, die «HolzungsBank, accedebat, cumque id Consortes Marcae circumstitissent, prodibat Grevio «Forestalis inferior», (der Holzrichter) «dextraque Scamno subnixus, tanquam si id panderet, haec verba proferebat: pando hisce «nomine Grevionis scamnum forestale, interdico «manui et linguae uniuscujusque, sub poena «mulctae forestalis, et concedo unicuivis liberum «accessum et discessum.» Ueber die Formalität selbst also sind wir hierdurch im Klaren, aber eine andere Frage ist, was die Bedeutung derselben war; nirgends in den Urkunden, weder in denen, die die Markengerichte, noch in solchen, die andere Gerichte (denn auch da kam jene Formalität vor) betreffen, findet sich eine Erklärung hierüber; vielleicht war auch die Absicht nur, etwa wie bei Versteigerungen durch das Zuschlagen, den Zeitpunkt des Anfangs des Gerichts recht genau zu bestimmen, da dieß, wie gleich zu sagen seyn wird, von großer Wichtigkeit war. Die Wirkung der Gerichtshegung bestand nämlich aller-

---

62) III. 7. S. 103.

63) Notitia judic. Brunsvicens. p. 237.

dings zunächst darin, daß von jenem Augenblicke an vollkommene Ruhe herrschen mußte, keiner ohne besondere Erlaubniß reden, keiner auch ohne solche vom Gericht sich entfernen durfte. Dieß geht schon aus der vorhin angeführten Stelle des Rodensteiner Weisthums hervor, dann aber noch weiter aus folgenden Stellen: «das Märcker-Gedüng gehägt, und damit «Recht erlaubet, Unrecht verbotten, und das niemands «den andern sein Wortt thue, er thue es dann, wie «der Märcker Recht sey, und damit überbracht und «unzüchtige unziemliche überge Wortt allda verbot«ten» [64]. Ferner: «Was an diesem Holtzgerichte «zu heissen und zu verbiehten sey, was man darin «thun und lassen soll? Darauf der Holtzrichter ein«gebracht, daß darin zu verbiehten, Haß, Neid-und «Streitworte, falscher Eid und was dem Gerichte «zuwieder, als Fluchen, Schwören, Gotteslästern; «daß auch niemand heraustrete oder rede, er thue es «mit erlaubniß des Gerichts und eines zugelassenen «Redeners, wer dawieder thut, derselbe sey nach Ge«legenheit des Excessus zu bestraffen» [65], und an einem andern Ort: «Scheltworte, Unlust, keiner des «andern Wort zu reden ohne Urlaub des Holz-Grä«fen, auch kein Urthel zu strafen, er beweise denn «stehenden Fusses ein besseres, niemand das Ge«richt zu räumen ohne des Holz-Gräfen Willen,

---

64) II. 7. S. 236. 240.

65) XIV. 5. S. 234. Das Verbot aus dem Gericht zu treten findet sich auch in XIV. 6. S. 249.

«sonder acht sonder söhne»[66]). Allein es fand hierbei, wie ich dieß theils aus dem Schluß der Note 65. angeführten Stelle, theils daraus schließe, daß es überhaupt lächerlich gewesen wäre, etwas zu verbieten, was man im Uebertretungsfall zu ahnden kein Recht hatte, es fand hierbei noch das Eigenthümliche statt, daß jede Uebertretung dieser Gebote gleich von dem Markrichter gestraft werden konnte, daß also in Vergehungen, die außerdem gar nicht vor das Markengericht, sondern vor die gewöhnlichen Civil= und Criminalgerichte gehörten, jenes competent ward, wenn sie in der Zeit von der feierlichen Hegung des Gerichts bis zu der feierlichen Beschließung vorgefallen waren, und es rechtfertigt sich hieraus das vorhin Gesagte, daß es von sehr großer Wichtigkeit war, den Anfangspunkt des Gerichts möglichst genau zu bestimmen.

War die Hegungsformel ausgesprochen, so pflegten nun die Namen der Markgenossen verlesen zu werden, welches man «Mannzahl halten» nannte[67]). In der Ursler Mark wurden, weil sie zu groß war, die Schultheißen der einzelnen Dörfer durch den sog. Markschreier aufgerufen; jeder von diesen mußte dann angeben, wer aus seinem Dorfe nicht anwesend sey.

---

66) XIII. T. 2. p. 237. S. auch noch XI. 2r Bd. S. 366. XIV. 5. S. 226. XV. S. 107. 117.

67) XIII. T. 2. p. 236. XIV. 1. S. 158. XIV. 5. S. 233. XV. S. 91. 116.

Es heißt im Weisthum von 1401.: «Vnd als der «schreier zu iglichem diesen nachgeschriben dorffen und «hoffen geruffen hatte: N.... bistu hute hie, als «man dir geboten hat mit dinem lehen herren, neme«lichen» ꝛc. es folgen nun die Namen der Dorfschaften, dann heißt es weiter: «obe eynche dorffe oder «hoffe me weren, die er nit genant hette vnd doch «in die marg gehorten, das das vngeuerlich gescheen «were ꝛc.» [68]). Daß unter jenen Namen eigentlich die Schultheißen der Dörfer verstanden waren, geht aus dem Weisthum von 1484 hervor, wo es dann auch noch weiter heißt: «Und als die genennten «Schultheissen, und die aus den benanten Flecken «Befehl hatten, also, wie vorsteht, berufft, und aus «dem obgemeldten Hauffen auf ein ander Flecken «besonder bey einander getretten waren, lies S. G. «denselben bey iren Eyden gebieten, die ungehorsa«men Märker und Landmann den auf den gemelten Mär«cker Dingtag zu kommen verbott, und ausbliben und «nicht erschienen wären, zu rügen» [69]). Alle Märker waren also bei Strafe verpflichtet, beim echten Märkerding zu erscheinen und darauf bezieht sich ohne Zweifel der Name Dingpflichtige, der ihnen öfter beigelegt wird. Was die Strafe betrifft, die auf das Nichterscheinen bei Gericht gesetzt war, so war sie in den verschiedenen Marken verschieden. In der Regel war es zwar eine Geldstrafe, z. B.

---

68) X. 1. S. 139. 140.

69) III. 4. S. 38.

30 Pfennige in der Kirburger, 20 in der Oberkleer Mark ꝛc. [70]); allein in den Lingischen Marken mußte man zufolge der Instruktion von 1590 (früher Geldstrafe, s. Note 70. oder Verweisung aus der Mark auf ein Jahr [71])) eine halbe Tonne Biers, welche dann von den beim Gericht erschienenen Markgenossen vertrunken ward, zahlen und durfte ein Jahr lang der Heide und Weide sich nicht bedienen [72]). Ja in der Camberger Mark war als Strafe der gänzliche Verlust aller Rechte in der Mark bestimmt, und im Jahr 1421 ward auch wirklich einmal eine ganze Gemeinde, weil sie nicht erschienen war, ausgeschlossen [73]); dieselbe Strafe fand in der Fossenhelde und in der Dehmer Mark [74]) statt, doch hatte in beiden der Obermärker das Begnadigungsrecht; im Weisthum der Fossenhelde heißt es: «vnd welchem Mercker solches» (nämlich das Märkergeding) «zu wissen werdt, er sey jung «oder alt, der sich verandert habe, oder zu seinem «Erbe kommen sey, er sey edel oder unedel, der soll «vff solch Marckergeding kommen, vnnd nit vßblei«ben, vnnd welcher Marcker alßo vßbleibt, der soll «der Marck daraffter entweist seyn, und nit mehr

---

70) II. 4. S. 214. II. 7. S. 244. S. auch I. S. 46. III. 4. S. 42. XIV. 3. S. 189. Eine Tonne Bier: XIV. 5. S. 227.

71) XIV. 3. S. 179. 197.

72) XV. S. 69.

73) II. 1. S. 200. 201.

74) II. 8. S. 268. XIV. 8. S. 257.

« darzu kommen, sonder Willen eines Grauen zu Catzen« elnpogen.» In der Widenbrügger Mark endlich ward erst nach dreimaligem Ausbleiben auf Verlust der Markrechte erkannt, bei den beiden ersten Malen aber nur auf eine Geldstrafe [75]) und in dem Weisthum der Meißner Mark findet sich folgende Bestimmung: « so Jemands uthe bleve, de noch by sittende « Gerichte quehme, sall he ene Wedde stecken, in den « twen ersten Jahren, un desülven Wedde nicht an « Verloif der Gerichts wedder nehmen, wu he averst « nicht by dem sittenden Gerichte quehme und wu ob« steit, ein Wedde stecke, sall he in den twen ersten « Jahren up Gnade meines G. F. und Herren von « Minden et gebroket hebben, und dat drütte Jahr « schall he als en Veldener» (Piper erklärt: Frevler) « uht der Marcken gewiset werden, bes so lange he « sick van hochgl. F. u. Hrn. wedderum darin kope» [76]). Waren die Gutsherrn verpflichtet bei dem Gericht zu erscheinen, so mußten in manchen Marken, z. B. in der Schledehauser [77]), ihre Hintersassen für sie haften, wenn sie nicht kamen, in anderen aber traf sie dieselbe Strafe, welche die gemeinen Markgenossen leiden mußten und nur wenn bei besonders angesagten Gerichten die Hintersassen versäumt hatten, ihren Gutsherrn davon Anzeige zu machen, mußten jene für sie die

---

75) XV. S. 147. 162.

76) XIV. 6. S. 244. S. auch S. 249.

77) III. 5. S. 46.

Buße zahlen: «Ob nicht diejenige so ihre Gutherrn «nicht gegenwurtich haben, oder sich sonsten deswe«gen der gepür purgieren können, den Holtzgreven «dafür abzutragen schuldich? Daruff eingebracht, ein «jetweder hette seinen Gutherrn denunciert, falß sie «vßpleiben konten sie nicht endern, im vbrigen da eß «erweißlich daß solches nicht geschehen, liesen sie es «bey den alten»[78]. Wichtigere Entschuldigungsgründe (ehehafte Noth) befreiten übrigens von aller Strafe: «Es sollen — alle gemerckher im gantzen «Kraiss gesessene, aussgescheiden die so schwachheit «Ires Leibs oder frondienst, Verschickhung ihrer Obrig«keit wegen nitt erscheinenn mögten, welche doch «ihr entschuldigung dahin schickhen sollen, erscheinen, «vnd so einer oder mehr also vngehorsamb aussbliebe, «ohne rechtmessige vrsach vnd entschuldigung, derselbe «soll Idesmal dem gemeinen Merckher v. ß. d. zue «straff verfallen seyn»[79]. Das Kirburger Weisthum sagt dagegen ganz allgemein: «Wäre es aber «Noth geweßen, deßhalben der außpleibende nicht er«scheinen können, soll dem Marcker darvon Anzeig be«schehen, und darüber erkannt werden»[80]. Das Meißner Weisthum gibt als Entschuldigungsgründe an «Herren ehenoth und Krankheit» und das Dehner allgemeiner «Noth und Schwachheit»[81]; endlich

78) XV. S. 107. S. auch S. 117. und III. 4. S. 42.

79) I. S. 46.

80) II. 4. S. 214.

81) XIV. 6. S. 249. XIV. 8. S. 257.

ward einmal auf dem Ursler Markengericht die Erndtezeit, in welche grade das Gericht fiel, als Entschuldigungsgrund angenommen: «Und als der grossen «und mercklichen Unmassen halber der gegenwärtigen «Erndte, aus etlichen obgenandten Flecken etlich der «Märcker und Landmann nicht erschienen noch gegen«wärtig waren, und doch derselben Flecken Schulten «heissen jeglicher besonder, als er sagt, und sich bey «Eyde bename seiner ausgeblieben Nachbar Märcker «und Landmann zu diesen Märcker Dingtag jemächtiget «was, wardt seine Gnade —— erbetten, solchs Aus«bleibens der gegenwartigen Unmuß halber der Erndt, «auf dis mal gnädiglich begnügig zu seyn» [82]). Aus den angeführten Stellen geht auch hervor, daß man die Entschuldigungsgründe gleich beim Gericht durch einen Fürsprecher vorbringen lassen mußte, und so verstehe ich auch eine Stelle im Weisthum der Fossenhelde, in welcher man sonst eine Ausnahme von der Regel, daß ehehafte Noth von aller Strafe befreie, zu finden versucht seyn möchte; unmittelbar nach den vorhin S. 214. 215. angeführten Worten heißt es in dem genannten Weisthum: «es wehre dan, «das er mit Eyde kuntlich bey mocht bringen das er «solches Marckergedings nit gewust, oder kontlichs «Leibs oder Herren-Nohtt benommen hätte, so soll «derselbe alßdan nit mehr den zehen Pfennig verbro-

---

82) III. 4. S. 38. 39.

«chen han vnd die Zeitt Mercker verpleiben.» Noch mache ich bei dieser Stelle darauf aufmerksam, daß der bloße Eid des Ausgebliebenen zum Beweis der wirklichen ehehaften Noth genügte. — Schließlich ist hier noch zu erwähnen, daß auch Zudrängen zum Gericht von Personen, die nicht Märker waren, bestraft ward: «gienge «jmants in der Mercker Radt, vff dem Merckergedinge «der nit Mercker wehre, den soll sie wiesen an die Herren «Genade»[83]), und im Bellersheimer Weisthum: «so «einer bey die Marcker gehet, so die beyeinander seyn, «der nit Marcker ist, soll es verbüssen mit einem halben «Firtel Wein»[84]).

War seit der letzten Versammlung der Markgenossen etwas von Bedeutung vorgefallen, war z. B. der Obermärker oder ein anderer auf Lebenszeit gewählter Markbeamter (denn wo man jährlich neue Beamte ansetzt, wurde die Wahl in der Regel bis zum Ende der Versammlung verschoben) abgegangen, waren neue Markgenossen durch Trennung des Haushalts, Niederlassung in der Mark, Erwerb der väterlichen Erbschaft ꝛc. entstanden, waren andere aus der Mark getreten, so ward dieß nun dem Gerichte angezeigt, neue Markbeamten wurden gewählt oder wo das Amt erblich war, nur in dasselbe eingesetzt, die neuen Markgenossen wurden beeidigt, die Ausgetretenen ihrer Pflichten entbunden. Ein Beispiel der Einsetzung eines neuen aber erblichen Ober-

83) II. 8. S. 273.
84) VII. S. 168.

märkers kommt im Oberkleer Weisthum vor: «und «zeugt erstbenanter Hanß zu Frankenstein für sich und «seinen Bruder Barthelmeyn ungefehrlich mit diesen «Worten an, wie Ihr freundlicher Vater seeliger Gott«fried zu Frankenstein, von diesem Gammerthal ab«ferschieden und Todts verfahren, nunmehr aber in«nen beyden samt oder sonder, als seinen Eheleibli«chen hinterlassenen Söhnen und Erben gebühren «wolle, wie von Alter herkommen und bräuchlich, «das Märckergeding der Oberklieher Mark zuhalten»[85]). Der neue Obermärker protestirt darauf gegen alles, was er vielleicht als ein mit seinen Rechten in der Mark noch Unbekannter zu seinem eigenen Nachtheil zugeben oder verfügen werde, und läßt sich dann sowohl von den alten Märkern als den neu hinzugekommenen den Eid der Treue schwören. Wahlen und Beeidigungen niederer Markbeamten kommen öfter in den Weisthümern vor[86]; über Aufnahme neuer Mär= ist oben S. 30. 31. eine Stelle aus dem Rodensteiner Weisthum mitgetheilt worden, über Eidesentbindung Ausgetretener heißt es ebendaselbst: «Der Schultheiß soll auch erfragen, wer in solcher Zeitt auß der «Mark gezogen, denselben alls baldt vnangesehlich «er zugegen oder nit, solcher Märckher Pflichten le«dig sprechen, vnd dem gantzen Merckher, auch dem «Forstknecht aufferlegen, vnd befehlen, nun mehr auff

85) II. 7. S. 234. 235.

86) II. 6. S. 241. XIV. 3. S. 173. 191. XIV. 4. S. 232.

«Jnen alß ein außwendigen Achtung zu nehmen, das «er sich nit vnder vorigen schein des waldes vnd wai«den diser Marckh gebrauche»[87].

Waren alle diese Geschäfte beendigt, so folgte nun in der Regel eine Aufzählung der wichtigsten Punkte des Markenrechts, wie es sich bis dahin durch Gewohnheit oder geschriebene Gesetze ausgebildet hatte, namentlich eine Aufzählung der Rechte des Obermärkers, der Erbexen, des Holzrichters, der niedern Markbeamten und der gemeinen Markgenossen, sowie der Vorschriften über die Benutzung der Markengüter und die Art und Weise, wie die Märkerdinge gehalten werden sollten. Nur wenn die Zeit drängte oder das Wetter ungünstig war unterließ man jene Aufzählung[88]. Diese selbst geschah übrigens auf doppelte Weise, entweder mündlich oder, und das war in neuerer Zeit das Gewöhnlichere, durch Vorlesung von einzelnen Weisthümern und gerichtlichen Protokollen[89] oder von vollständigeren Markenordnungen[90]. Es heißt im Rodensteiner Weisthum: «Hierauff soll der «Schultheiß von den Scheffenn begehren, der Herr«schafft Rodensteins Herrlichkeit, gerechtigkeit, auch

---

87) I. S. 47.

88) XIV. 4. S. 206.

89) II. 7. S. 242. 245. 246. 248. II. 8. S. 271. III. 1. S. 26. 27. III. 4. S. 39. 40.

90) I. S. 47. XII. 1. S. 126. XIV. 3. S. 173. 177. 186. 191. XIV. 5. S. 222. XV. S. 178. XVI. 5. S. 149.

«des Merckhers Rechtt vnd freyheit offentlich zue «sprechen vnd zu wißen. Deß soll einer auß den «Scheffen den Schultheißen bitten, Inen, dem Schrei= «ber zuuergunden, daß er solches leße, welches der «Schultheiß an Stadt der Herrschafft bewilligen soll, «vnd soll der gebutel ein stillschweigen außruffen, vnd «dann der schreiber alle vorgesetzte vnd nachfolgende «Ordnung vnd weißthumb, offentlich vnd verstendlich «verleßen» [91]) und im Weisthum der Fossenhelde wird gesagt, die Märker hätten zwei Fürsprecher an den Abgesandten des Obermärkers, welcher das Gericht gehegt hatte, geschickt, und hätten diesem sagen lassen: «es seyen «zu andern Zeitten mehr Märckergedinge vff dem vor= «genanten Waldte gewesen, da wissen sie wohl, daß «der obgenante Graue Johann» (der Obermärker) «Instrument und andere Briffe über solchen Weiß= «thumb des Marckergedings habe, so wie Ihr einß= «theils selbst, vnnd auch Ihr Eltern vnnd Vorfah= «ren geweist haben, do begehren sie, das man sie «hören laß, do hat Ihnen Herr Daniel mit andern «genanten Johanß Freunden geantwortt, ihes sey «nicht gebreuchlich, noch auch nit not, das der ob= «genant Graue Johan sein Brieffe vnd Instrument «allso vber Feld, vnd in die Walde darff führen, «doch hab sein Gnade die Puncten des Weisthumb «vff dem Märckergedinge, ausser dem alten Instru- «ment vff Briefe lassen rußschreiben die woll er sie

---

91) I. S. 47.

«gern hören lassen, vnnd das sie sich daruf beraden, «vnnd haben sie einigen Gebrechen darinn, das mö«gen sie dan sagen, allso hat der gemein Märcker «begehrt, denselben Zettel lassen zu hören, vnnd Herr «Daniel hatt Ihnen den Zettel uffenbehrlich selbst «gelessen, derselbig Zettel von Wort zu Wortt her«nach volgt, laut alßo» ꝛc. Nachdem die Urkunde ganz vorgelesen war, traten alle Märker zusammen und beriethen sich über den Zettel und ließen dann durch einen Fürsprecher dem Gerichtsvorsitzer sagen, daß sie alles Vorgelesene für richtig anerkennten [92]. Eben eine solche Berathung fand in der Oberkleer Mark [93]) statt, und war wohl überhaupt gewöhnlich; nur bei förmlich errichteten Markordnungen fiel sie weg. Geschah die Weisung des Markrechts mündlich, so war das Verfahren dieses. Der Gerichtsvorsitzer oder sein besonders ernannter Fürsprecher richtete nach geschehener Mahnung die Wahrheit zu sagen [93a]), kurze Fragen (Höltingsfragen, Höltingsartikel), wie z. B.: Wen die Markgenossen für ihren Holzgrafen erkennten? Was sie demselben an Holzhau aus der Mark zugeständen? Wem es zukomme das Holz anzuweisen? Wen die Markgenossen für einen Holzrichter erkennten? ꝛc. ꝛc. entweder abwechselnd bald an diesen, bald an jenen Schöffen oder Korno-

---

92) II. 8. S. 267. 271. 274.

93) II. 7. S. 242. 245. 246. 248. S. auch XV. S. 178.

93a) XIV. 8. S. 253.

ten [94]) oder Markgenossen [95]) oder alle an den Holzrichter [96]) oder an einen oder mehrere zu diesem Zweck aus den Märkern gewählte Fürsprecher. Dieses Richten der Frage an eine der genannten Personen nannte man in Westphalen ein Ordel bestaden oder stellen. Von der Wahl eines Fürsprechers heißt es im Seulberger Weisthum: «des haben sie» (die Märker) «umb einen Redner gebethen, nehmlich Mohrkuntzen «von Seulenberg, der ist ihnen von meines Gnädigen «Herrn von Hanau und der Marck zugelassen» [97]) und im Bannscheurer: «do haben die gemeine Marcker «der gedachten Marck außgangen, sich darauf beradten, «bedacht und besprochen, unnd herwieder kommen, ha«ben einen auß den gemeinen Merckern, genant Ho«maths Cuntzen von Rückershaussen dargestelt, der «von der gantzen gemeinen Mercker wegen gesprochenn,

---

94) Ausdrücklich werden die Schöffen nur genannt in X. 3. S. 156. Allein ich verstehe von ihnen und den Kornoten auch alle die Weisthümer, in welchen verschiedene aber doch wenigere Ordeleinbringer aufgezählt werden, also namentlich XIV. 6. und 8. und XV. No. 20. 22. 23. 24.

95) Von ihnen verstehe ich die Weisthümer, wo es heißt: die Märker haben geweist, oder: die Männer bringen ein z. B. II. 2. S. 204. III. 5. XIV. 1. S. 157. XV. S. 117., oder wo eine sehr große Zahl verschiedener Ordeleinbringer vorkommt, wie in XIII. T. 2. p. 242. sqq. oder endlich wo die Kornoten genannt sind, hernach aber andere Ordelweiser vorkommen, wie in XI. 2r Bd. S. 382. fgg.

96) XIV. 5. S. 232—234.

97) III. 7. S. 103.

«geantwort und bekant, diesse nachgeschriebene Wort «oder dergleichen»[98]). Ein solcher besonders gewählter Fürsprecher mußte denn wahrscheinlich stets einen Eid schwören, daß er die Wahrheit sagen wolle, bei Schöffen, Kornoten und Holzrichter war das nicht nöthig, da sie schon als solche beeidigt waren. Auf dem Ursler Märkerding ward auch einmal das juramentum de veritate in ein juramentum de credulitate verwandelt: «demnach — — baten und begehrten (die Märker) an seine Gnade, Sie solcher «Eyde zu erlassen, wann, als Sie bedeucht, Inen solche «Eyde zu thun fährlich weren, angesehen, und in «vielen Jahren eins Waldbotten Herrlichkeit, der «Marck Recht und Rüge nicht geweist worden, und «der alten, die das mehr gesehen und gehöret hätten, «gar wenig in Leben, und der mehrer Theil, jung «zukommene Leute weren, Sie wolten aber als fromme «Leute, so viel und Ihn von den alten kund gethan, «und ihn selber ungefährlich wissentlich were, solch «dick=gerührte Weisung thun, darauf sein Gnade ihn «sagen ließ, wan Sie zu den Heiligen schwüren, daß «die Weisunge, die sie thun wollten, Sie von den «Alten nicht anders gehörrt hätten, und ungefährlich «ihnen selbst nicht anders wissentlich were, so wolt «sein Gnade deß begnügig und Sie ungefehrt seyn»[99]). Darauf ward denn der Eid geleistet und die Weisung

98) II. 5. S. 225. Solche Fürsprecher kommen vor in II. 5. S. 225. IV. 2. S. 7. X. 1. S. 140. XIV. 4. S. 202. fgg. XIV. 5. S. 226. fgg.

99) III. 4. S. 39.

gethan. Die Antwort auf jede einzelne Frage ward übrigens von dem, an welchen diese letztere gestellt war, entweder sogleich gegeben oder nachdem er vorher mit den übrigen Schöffen oder dem ganzen Umstand Raths gepflogen hatte [100]). Solche Berathungen, wobei man denn gewöhnlich aus der Gerichtsversammlung heraustrat, dauerten oft sehr lange; so z. B. berieth man sich im Meißner Markengericht einmal drei Stunden lang über die Feage, ob dem Fürsten von Minden oder dem Domprobst mehr Rechte in der Mark zuständen [101]). Sehr schwierige Fragen wurden übrigens auch zuweilen an die Erbexen oder Gutsherrn [102]), öfter aber an die ältesten Märker gerichtet, welche dann wieder von einem aus ihrer Mitte die Antworten geben ließen. So wurden z. B. auf einem Bingenheimer Märkerding zur Beantwortung der Frage, wem die Obermärkerschaft zustehe? sogleich die Aeltesten, welche aus dem Umstand heraustreten und sich

100) Beispiele kommen sehr häufig vor. In X. 1. S. 140. sagt der Fürsprecher gleich anfangs, wie er aufgefordert wird das Recht zu weisen: »wisete jne der lantmann ichtes, »er wulte es gerne sagen; wisete sie jne aber nichtes, so »sagete er yne auch nichts.« Interessant ist noch die Unwissenheit der Urtheilsprecher in der späteren Zeit; auf dem Ottersberger Gericht (XIII. T. 2.), welches im Jahr 1729 gehalten ward, blieb fast die Hälfte der Fragen ohne bestimmte Antwort, es heißt immer: »das wüsten »sie nicht.«

101) XIV. 6. S. 248. 249.

102) XIV. 3. S. 198. XVI. 4. S. 143. 144.

um den Gerichtstisch herstellen mußten, aufgefordert. Es heißt dann weiter: «Also ist inen ein Frage und «artikel nach dem andern durch Henrich Lersenern Canz«lern vorgehalten worden, und sie haben uff ein «jede Frage iren Abdritt und Bedencken genommen, «und auch uff jeden Articull und Frage einhellig «durch ein alten bescheidenen man Adam Erckel won«hafftig zu Dauernheim, welcher über dreyssig Jar «Marckmeister gewesen, Antwürt einbringen und ge«ben lassen, und hat mehrmals gedachter Adam zu «den andern allen mit denen er sich bedacht geredet, «und sie erinnert uff sein Wort acht zu geben, und «so er anderst sagen oder reden würde den sie sich «verglichen hetten, solten sie ime zureden, wollt er sich «weiter tuen unterreden. Und es also wie die inen be«scheiden würden fürtragen» [103]). War das Ordel ausgesprochen, so pflegte in Westphalen nun noch der Holzrichter mehrmals zu fragen, ob niemand etwas dagegen einzuwenden habe, und jeder Markgenosse hatte dann das Recht, das Urtheil zu schelten d. h. zu behaupten, daß es unrichtig sey: «Welches ordels «Ick Richter nha gebuir der rechten fulbordt» (Genehmigung, Bestätigung) «gefraget, vnd is vnweder«achtet tho gelaten vnd geslotten» [104]) und an einem anderen Orte: «Item dusse vorg. Ordell synt gefra«get myt Gerichte vormyts Holtrichter eyne Warff»

---

103) III. 1. S. 24. die Aeltesten weisen auch in II. 1. S. 203.
104) XV. S. 147. und nachher noch öfter z. B. S. 159. 161.

(d. i. einmal) «ander Warff, derde Warff, Overwarff und «nicht wederachtet» [105]). Ja die Frage ward zuweilen sogar neunmal wiederholt: «Welches ordels ick ouer werff «des in den Negeden maill verfolch gefraget, vnd is van «nemande wedderfochten» [106]). Wer das Urtheil schalt [107]) war aber verpflichtet, augenblicklich ein besseres einzubringen (s. die Stelle Note 66.) und nur vom Holzgrafen finden sich öfter Beispiele [108]), daß er protestirte ohne gleich besseres Recht zu weisen, bei welchen Protestationen sich dann zuweilen (s. die zwei ersten Stellen der Note 108.) noch das Eigene findet, daß in den Protokollen zwei Namen unterschrieben sind, wahrscheinlich die Namen derer, welche der Holzraf zu Zeugen seiner Protestation aufgerufen hatte. Wurde übrigens bewiesen, daß der Urtheilfinder ein besseres Urtheil hätte aussprechen können, so ward dieser gestraft: «Befraget, wenn die Marckgenothen en un«rechtmettich Ordel inbringen, vnd van der Overig«keit geschulden, beter bewiesen können, wath die «Marckgenoten von Brocke schuldig sein? Ingebracht «durch Arend Cöster, so man et anders bewiesen könne, «sin de Ordel inbringer und finder in M. G. Hrn.

---

105) XI. 2r Bd. S. 364.

106) XV. S. 166.

107) Beispiele: XI. 2r Bd. S. 366. XIII. T. 2. p. 245. XIV. 6. S. 247.

108) XIV. 4. S. 107. 108. XIV. 5. S. 227. 234. 238. XIV. 6. S. 245. XV. 108.

«Brücke vnd tho dessülven Gnaden» [109]. Ward das Ordel nicht gescholten nach dem mehrmaligen Aufruf des Holzrichters oder ward bewiesen, daß die Protestation oder Scheltung unstatthaft (von ungewerden) sey, so erhielt das Ordel Gesetzeskraft: «und dieweil «nun alle ordel mit schwigender Vulbordt vnwederfochten gebleuen vnd nach gewonheit des Holtzgerichtz vnd gemeinen Landrechten in ere Krafft vnd «wirkung gegangen ꝛc.» [110]) und anderswo: «dewiel «de Ordele over werff Verfolch gefraget vnd nemantz erschenen de se wederfochten. So synt de in ore Krafft gegangen vnd geslotten» [111]). Oefter findet sich diesen Ausdrücken noch vom Holzrichter die Formel angehängt: «ock vp eyn Jder beslotten ordel myne geborliche Orkunde entfangen» [112]); da «Orkunde» ein Zeugniß bedeutet, so ist vielleicht unter diesen Worten zu verstehen, daß der Holzrichter für jedes Ordel, wie der Holzgraf für seine Protestationen, einzelne Markgenossen zu Zeugen aufforderte, welches mir um so wahrscheinlicher ist, da, wie gleich zu sagen seyn wird, dasselbe in einem ganz ähnlichen Fall vorkommt. Von der Regel, daß die Ordele gleich nach beendigtem Aufruf des Holzrichters in Rechtskraft traten,

---

109) XIV. 6. S. 247.

110) XV. S. 151.

111) XV. S. 164. S. 161. »ungeschulden togelaten, vnd vor »recht bestauet.«

112) XV. S. 151. s. auch S. 160.

scheint übrigens eine Ausnahme in der Speller Mark gegolten zu haben; doch ist die Stelle etwas dunkel: «Vort gefraget var Berend Vergl. off den Ordell ge«fraget worden, vnd mit rechte nicht gewyset worden «oder die Marcknoten nicht en wüsten, woe lange sy «tydt hebben solden, die tho wysen, off wu lanck he «van seines principals wegen ordele die men mochte «wysen, die ordele wedder tho leggen off tho wedder«ropen. 14 Dage tho 14 Dage so lange 6 Wecken «vmbquemen vnd dann Vorloff des tho doen were, «Vorder 6 Wecke tho seß weecken so lange 18 «Wecken vmbquemen» [113]). Noch ist hier zu erwähnen, daß das Recht Ordele zu erheben keineswegs bloß dem Gerichtsvorsitzer, sondern wahrscheinlich allen Markbeamten und selbst allen gemeinen Markgenossen während der ganzen Dauer der Versammlung zustand; nur mußten die letzteren wohl stets erst beim Gericht um besondere Erlaubniß bitten (Note 65). Beispiele, wo man sich auf solche Weise im Markengericht Raths erholte, kommen öfter in den Urkunden vor; so stellt der Lingische Holtvester mehrmals Fragen [114]), so auch einmal die Malleute in der Letter Mark [115]), so fragt Hermann von Bilrebeke im Holtwyker Hölting, wie es mit den Appellationen in der Mark gehalten werde [116]). Bei dieser Art von Ordelen, da sie in

113) XIV. 1. S. 158.

114) XIV. 3. S. 181. 189. 197.

115) XI. 2r Bd. S. 363.

116) XVI. 1. S. 134. 135. s. auch noch XI. 2r Bd. S. 362.

der Regel wichtigere Gegenstände betrafen, kommt denn insbesondere das Aufrufen von Zeugen vor [117]). Bei allen diesen Ordelfragen konnte übrigens noch der Fall eintreten, daß der Befragte weder allein noch mit Hülfe des Umstands ein rechtes Ordel zu weisen im Stande war, und da entstand nun die Frage, wie man es nun halten solle. Ueber einen interessanten Fall der Art findet sich eine Bestimmung in dem Protokoll der Letter Mark. Der Holzrichter hatte nämlich gefragt, was Rechtens sey, wenn jemand Marksachen aus der Mark verkauft habe, «dat Ordell «wart bestadet an Krumpoll, de eyn Beraet nam «myt den Umestande, und wusten dar nicht up in«tobrengen.» Der Holzrichter fragte darauf weiter: «nadem male dar gemelten Buren nicht up wysten «t'wysen, off he sick dess nicht mochte beropen an den «Hoeff t'Loen und de Maellude dat bekostigen sollen, «dat to halen und in tobrengen in dat Gerichte to «Lette?» Die Antwort auf diese Frage fehlt in dem Protokoll, allein in dem Protokoll des Gerichts, welches zunächst gehalten ward, wird in Beziehung auf jene Frage die Antwort ertheilt, der Holzrichter solle schriftlich sich an das nächste Göding zu Loen wenden, dort sich Rechts erholen und was dort ausgesprochen in Lette einbringen, die Kosten aber, die das verursachen würde, sollten alle Markgenossen

117) XI. 2r Bd. S. 364.

tragen [118]. In dem Alberger Protokoll dagegen wird in zweien zweifelhaften Fällen gesagt, man solle es damit halten, wie es gehalten werde in der Lutte, «als der «hoesthe Marke in dem Lande, daer in alle andere Mar«ken Rechtes tho gebruicken schuldich» [119]. Endlich finden sich Beispiele, daß man sich um Rechtsbelehrung an die Landstände wandte [119a].

War das bestehende Markenrecht durch Vorlesung von Weisthümern oder mündliche Weisung im Gedächtnisse wieder aufgefrischt, so schritt man nun zur Bestrafung der Markfrevel und Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten über Marksachen: «nach «gethaner Weissung der Jungker zu Francken«stein mit den Märckern Ruge gesessen, auch über «solche Brache und Ubertrete Beschedigung der Marck «Ruge gehalten binne Buß und Straffe nach Gelegenheit «eines jeglichen Verbruchs» [120]. Hier war es nun zunächst von der größten Bedeutung genau zu wissen, welche Sachen und Personen dem Markengericht unterworfen seyen. Die Frage, was Markensache sey? wird im Concept der Osnabrückischen M. O. so beantwortet: «Eigentlich gehöret vor die Holzungsbanck, «alle dasjenige, so in der Marck gemein und keinen

118) XI. 2r Bd. S. 364. 365. Zwei andere Beispiele, wo man sich in Marksachen um Rechtsbelehrung an das Göding wandte, liefern die Urk. 42 und 44. in Lodtmann, zwei Gerichtsscheine über solche Anfragen und die darauf ertheilte Antwort im Bramscher und Lüstringer Göding ausgestellt.

119) XI. 2r Bd. S. 382. 385.

119a) XV. No. 12. 13. (von den Jahren 1705 und 1721).

120) II. 7. S. 246.

«privative zuständig, auch nicht binnen Hagen, Zeu«nen, oder andern zugemachten Frechten belegen ist. «Dan gebietet und verbietet auch der zeitliche Holz«gräfe zu Berge und zu Bruche über Hode, Heyde, «und Weide über die Gebüsche, Gehölzer und Wälde «über Plaggen-Heyde oder Torff stechen, erschaben Kuh«len graben, Wasser stewen, Flachs Reuten machen, «über Stein und Mergel-Kuhlen, Zimmer in der «Mark; über große und kleine Vieh trifften, über Eichel«und Buch-Mast, über Anzündung der Hirten-Feyer, «über Bast und Lohschillen, über Abkaufung, Zu«schläge und Zaun-Richtungen, über Hagen-Recht und «Orthland, über Besaamung und Zubereitung der «Eichelkämpfe, über die gemeinen Marke-Bepassung, «über die Holzweisung über Wiedung, über die jähr«liche Holzweyde über die in Freyde und Zuschlag «gesetzte Orter, über die Schüttungen, über die Aus«pfandungen, über die Streitmark und endlich über «die Bestraffung, so dieser Unserer Ordnung zu wieder «handlen und denen Marken Schaden zufügen wür«den» [121]). Später wurde die Competenz der Markengerichte öfter beschränkt; so z. B. gehörte allerdings früher die Frage, ob ein einzelnes in der Mark gelegenes Gut Markberechtigung habe, vor das Markengericht [122]), allein die Münsterische Landgerichtsordnung und die Osnabrückische Canzleiordnung, beide

---

121) XV. S. 93. Eine andere kürzere Aufzählung in III. 6. S. 100.

122) XVI. 1. S. 133. fgg.

aus dem Ende des 16ten Jahrh., schreiben vor, daß solche Streitigkeiten vor den gewöhnlichen Gerichten verhandelt werden sollen [123]). Alle genannten Sachen konnten nur nicht blos vor dem Markengericht angebracht werden, sie mußten es selbst, und die Uebertretung dieser Vorschrift ward in der Biberer Mark mit 10 Mark, in der Lippinkhauser mit 3 gl., in der Geyer mit 5 Mark und in der Norttrupper mit einem doppelten Brüchten bestraft [124]). Häufig übrigens war es allerdings schwer zu sagen, ob eine Sache Markensache sey oder nicht, und öfter wurde selbst darüber im Gericht gestritten, so einmal über eine Zuschlagsstreitigkeit und ein andermal über Viehtreiben auf einem Esch, beides in Lingischen Gerichten, und auf dem Meißner Gericht einmal über die Rechte des Holzgrafen in der Mark [125]).

Es fragt sich aber nun weiter, über welche Personen das Markengericht Recht sprechen konnte. Daß alle Bauern, welche innerhalb der Markgränzen wohnten, sie mochten nun in der Mark berechtigt seyn oder nicht, (letztere wenigstens in früherer Zeit [126]))

---

123) III. 6. S. 100. 101. XV. S. 89.

124) X. 2. S. 147. XIV. 5. S. 239. XV. S. 117. vergl. mit S. 109. XV. S. 177.

125) XIV. 3. S. 176. 190. XIV. 6. S. 249.

126) Beispiele kommen sehr häufig vor. Dagegen heißt es freilich in der Münsterischen Landgerichtsordnung III. 6. S. 100.: »Wann aber — — deßhalben, daß jemandt in der »Marken schaden gethan, und daren nit bewaret noch be-

dort belangt werden konnten, leidet keinen Zweifel; aber auch über Geistliche und Ritterbürtige und selbst über Personen des Herrenstandes konnte dort Recht gesprochen werden; eine Sache, die allerdings auf den ersten Blick, da sonst die Deutschen so streng den Grundsatz befolgten, daß jeder nur von seinen Standesgenossen verurtheilt werden könne, Richter und Schöffen in den Markengerichten aber, wenigstens in der Regel, aus den Bauern genommen wurden, auffallend erscheint, aber doch sehr in dem Wesen der Markengenossenschaft als einer ganz auf Naturnothwendigkeit beruhenden Verbindung gegründet ist. Daß es übrigens mit dem aufgestellten Satze selbst seine vollkommene Richtigkeit hat, geht aus einzelnen in den Urkunden enthaltenen Beispielen unbezweifelt hervor. So wird vor dem Holzgerichte zu Holtwyk im J. 1491 ein Prozeß zwischen dem Probst von Vaerlle und Hermann von Bilrebeke, einem Münsterischen Knappen geführt, und obgleich der Letztere dem zu seinem Nachtheil gefällten Urtheil widerspricht, weil der Urtheilfinder «ein Gebuer und eygen Mann» sey, er selbst aber «eyn Schiltbuerdich Mann» und ob er gleich an das oberste Holzgericht deshalb appellirt, so wird doch der frühere Spruch bestätigt [127]. Von Urtheilen,

»rechtiget wäre, solche sachen sollen vor dem Richter ge»handelt werden, darunder sie nach unser aufgerichteter »Hof- und dieser Landgerichtsordnung gehörig.« Ganz dasselbe findet sich in der Osnabrücker Canzleiordnung. XV. S. 89.

127) XVI. 1. S. 134. Andere Beispiele von verklagten Ritterbürtigen: XIV. 3. S. 174. XVI. 2. S. 141.

die über Adliche gefällt wurden, ist uns nur eins aufgestoßen. In dem Widenbrügger Gericht war die Frage, was für besondere Gerechtigkeit man dem Grafen von Teklenburg in der Mark zugestehe, aufgeworfen und in dem Ordel ihm jedes besondere Recht abgesprochen worden. Auf dem nächsten Hölting erschien nun ein Abgeordneter des Grafen und legte gegen jenes Urtheil eine Protestation ein. Es ward abermals eine Frage an die Kornoten gestellt, aber es erfolgte dieselbe Antwort wie früher, und als nun der Gerichtsvorsitzer fragte, ob man nicht dem Grafen ein ewiges Stillschweigen auferlegen sollte, erfolgte eine bejahende Antwort [128]. Beispiele, wo Geistliche vor das Gericht gezogen wurden, finden sich mehrere [129]. Streitigkeiten zwischen den Markgenossen und den Obermärkern, zwischen zwei Obermärkern und zwischen zwei Markgemeinden konnten natürlich nicht vor dem Markengericht entschieden werden; war der beklagte Obermärker reichsunmittelbar, so waren die höchsten Reichsgerichte competent [130]; war jenes nicht der Fall, so wurde die Sache im Stift Osnabrück an

---

128) XV. S. 147. 159. 160.

129) XIV. 3. S. 184. XVI. 1. S. 133.

130) Wie der Proceß des Landgrafen von Hessen mit dem Grafen von Ingelheim (oben S. 9. 10. und 21.); ein anderes Beispiel s. in V. Thl. §2. S. 176. 177. Auf dem Bingenheimer Märkerding (III. 1.) legte zwar der hessische Beamte den ältesten Märkern eine Reihe von Fragen vor, welche sich auf den zwischen Hessen und Nassau obwalten-

Kanzler und Räthe des Landesfürsten gebracht [131]; wie es aber in dieser Rücksicht in anderen Marken gehalten ward, erfährt man nicht. — Zuletzt entsteht hier noch die Frage, wie weit sich die Markgerichtsbarkeit über die Gränzen der Mark auf Ausmärker erstreckt habe. Hier muß nun wieder unterschieden werden zwischen Ausmärkern, die in der Mark berechtigt sind und Ausmärkern, die keine Rechte haben. Was die ersten betrifft, so standen sie in jeder Rücksicht den Bewohnern der Mark gleich; sie mußten im Markengericht wie diese erscheinen und waren demselben in allen Marksachen unterworfen; es heißt im Dissener Weisthum: «So jemantz der Dissener Mark «berechtigt und ausserhalb derselben gesessen und uff «beschehene citation nicht erschienen were, sein die Beambten gerechtigt, die Ungehorsamen der Marcke Gerechtigkeit zu entsetzen» [132]. Rücksichtlich der anderen Art von Ausmärkern schwanken die Grundsätze; das Rodensteiner, Kaltenholzhauser, Biberer, Speller und Sögler Weisthum gestatte die Vorladung vor das Märkerding [133];

den Streit über die Obermärkerschaft bezogen, allein ein entscheidendes Urtheil ward natürlich nicht gefällt.

131) Die Regel ist ausgesprochen in der Osnabrückischen Canzleiordnung Tit. 10. (XV. S. 88. 89.), wo sich der Bischoff »den Obersten Holzrichter vnd Supremum Ordinarium« nennt. Beispiele der Anwendung der Regel enthalten die Urk. 25. 26. 28 — 33. 35 — 37. 39. in Lodtmann.

132) III. 2. S. 34.

133) I. S. 50. II. 2. S. 204. X. 2. S. 147. XIV. 1. S. 164. XIV. 4. S. 211.

das Oldenlinger schreibt vor, man solle den Ausmärker vor dem Holzgericht der Mark, in welcher er Markgenosse sey, belangen [134]; die Ordnung der Reichsmark endlich, die Münsterische Landgerichtsordnung und die Osnabrückische Canzlei-Ordnung verlangen die Anbringung der Klage vor den gewöhnlichen Gerichten, denen der Ausmärker unterworfen sey [135].

Ehe nun von dem Verfahren selbst, welches bei der Untersuchung und Verurtheilung der vorgefallenen Frevel im Gerichte beobachtet ward, gehandelt werden kann, muß hier des mehrfachen innigen Zusammenhangs wegen Einiges über das Verfahren, welches statt fand, wenn man einen Frevler auf der That ertappte, eingeschaltet werden. Das erste, was hier geschehen mußte, war, daß man den Frevler anredete und ihm mit der Anzeige drohte: «Wann sie «(die Förster) Jemandt erwischten in der Mark, den «sollen sie besprechen, darumb müße he ihn rugen, «und sie solten niemand rugen, sie haben ihn dann «besprochen, alß Gewonheit und von Alters Herkom«men ist. Wäre es aber Sach, daß ein Förster ei«nem also Gram wäre, den he erwischt, daß er ihm «nicht wollt zu kosen, so soll der Förster kloppen wie«der den Stompff und soll sprechen, hierumb muß

134) XIV. 3. S. 173.

135) XII. 2. S. 132. III. 2. S. 100. (s. Note 126.) XV. S. 89.

«ich dich rugen»[136]. Markbeamten durften dann auf das gehauene Holz oder dergl. Beschlag legen (es in Besate thun [137]); allen Markgenossen aber stand das Recht zu, dem Frevler ein Stück Vieh oder sonst etwas von seiner beweglichen Habe hinweg zu nehmen, (jenes heißt Schüttung, dieses Pfändung [138]) und in gewissen Fällen ihn selbst persönlich zu greifen. Dieses letztere strengere Verfahren trat nämlich nur gegen Ausmärker und auch gegen diese nicht in allen Marken ein; es heißt im Ursler Weisthum, mit welchem das Seulberger fast wörtlich und das Mörler und Biberer der Sache nach übereinstimmen: «Wird «ein Ausmärker in der Mark, die zu beschädigen, oder «der sich zu gebrauchen, funden und begriffen, den «soll man mit dem Leib und mit seiner Haab gen «Homburg eim Waldbotten überantwortten zu straffen «nach des Waldbotten Willen und Gefallen (Ihn doch «nicht töden oder lämen) daran gebürt den Märckern «oder Landmann Wagen und Pferden, den Märker«meistern achtenhalben Schilling, und den Fürsten das

---

136) IV. 2. S. 9.

137) XI. 2r Bd. S. 381. 382., wo auch von der Strafe des Bruchs der Besate gehandelt wird.

138) Es ist unrichtig, wenn man, wie es in der Regel geschieht, die Wörter pfänden und schütten für ganz gleichbedeutend angibt, letzteres wird immer nur von Thieren gebraucht, wofür sich eine Reihe von Belegstellen anführen ließe, wenn es sich der Mühe lohnte. Der klarste Beweis findet sich in XII. 1, S, 115, 116, vergl. mit S. 120.

ander Geschirr» [139]). Stets fand dagegen das Recht zu pfänden und zu schütten statt [140]) und es stand dasselbe, wie schon gesagt, keineswegs den Markbeamten allein zu, sondern wird öfter ausdrücklich auch allen übrigen Markgenossen zugesprochen; z. B. «wer do «geignet und geerbt ist zu Cambergk und darumb, es «sey Man, Burgman oder Burger oder wie der ist, «die hant alßo gut Recht zu pfenden ein Ausmerker «oder uff dem Marck gelendt als die Forster» [141]), und im Fossenhelder Weisthum: «Queme ein Mer-«ker, der doch nit Schütz were, und finde einen «Ußmerker, oder einen Merker hauen oder hinwegk «führen, derselbe solte denselben, er wäre Märker «oder Ußmärker rüegen oder penden, gleich einem ge-«schwornen Schützen» [142]). Ja sie waren nicht al-«lein berechtigt, sondern selbst verpflichtet: «So auch «einer oder mehr» (es war vorher von den gemeinen Männern die Rede gewesen) «etwes funden, das bil-«lich solde geschüttet werden, vnd sulchs nicht vp-«dreuen, sunder heimlich vorbigangen oder stecke pen-«nige dauor nemen, deselbigen sollen Im — Brocke

139) III. 4. S. 41. X. 1. S. 141. und dann noch III. 7. S. 104. IV. 3. S. 15. und X. 2. S. 147.

140) Nur Eine Ausnahme von dieser Regel habe ich gefunden; im Ursler Weisthum v. 1401. nämlich (X. 1. S. 141.) heißt es ausdrücklich, Inmärker solle man nicht pfänden, sondern nur rugen d. h. anzeigen.

141) II. 1. S. 202.

142) II. 8. S. 272. S. auch noch II. 5. S. 227.

«— verfallen sein» [143]). Vorrecht der Markbeamten war aber, daß wenn sie Hülfe bei der Pfändung bedurften, jeder Markgenosse, den sie aufforderten, solche zu leisten bey Strafe verpflichtet war: «welcke Marcke«noten, den de Scharmann thospreckt, de solve mott «mit en riden und ghan, unde helpen en penden, «unde helpen en die Marcke waren; unde welcke «Marckenote des weigerde, den mach men vordrincken «up sess Penninge» [144]); nach geschehener Arbeit durften sie einen Becher auf Kosten der Markgemeinde trinken [145]). Entfloh der Frevler, so durfte er eine bestimmte Strecke weit oder eine bestimmte Zeitlang verfolgt werden: «were es Sache, daß ein Ausmär«ker über das hiebe und bruchlich wurde so mogt ein «Furstenmeister ime nachfolgen mit in sein Hof, fundde «er seinen Wagenn dan noch gebunden und die Kop«pel an seinen Wagenn, so were er pfandbar» [146]). «Eß mogen de Norttrupper Menne sambt vnd be«sonders dem Holte oder sunsten anders wes so vth «erer Marke gehouwen vnd entforet wert, na Holtin-

143) XV. S. 176. Eine Ausnahme von der aufgestellten Regel könnte man im Geyer Weisthum zu finden geneigt seyn; allein unter der Pfändung, welche dort nur dem Holzgrafen, Holzrichter und den Malleuten gestattet wird, ist wohl die gerichtliche Auspfändung wegen nicht bezahlter Buße zu verstehen, eine solche konnte natürlich nur von Markbeamten vorgenommen werden.

144) XI. 3r Bd. S. 382. S. auch XIV. 1. S. 162. 163.

145) S. darüber noch II. 3. S. 209. II. 5. S. 227.

146) II. 1. S. 200.

«ges Recht by der drůdden Sonnen folgen, vnd dabe «se sulchs befinden, dy ein Recht penden vnd de «pande In dem Gerichte laten» [147]. In der Fossenhelde durfte man den Spuren bis auf die Limburger Brůcke, in der Rodheimer Mark «bis vf den «Rehyn, und auf den Hessenforth», in der Kaltenholzhäuser soweit die Grafschaft Dietz reichte (s. oben S. 56. 57. Note 61.) ꝛc. verfolgen [148]. Rücksichtlich der Inmärker findet sich hier noch die Vorschrift, daß wenn man sie außerhalb der Markgränzen ergreife, sie fast ganz wie Ausmärker bestraft werden sollten: «wåre es aber, daß ein Inmårcker die Marck schådigt «und fůhret es aus der Marck und wo die geschwor«nen den erwischten, außwendig der Mark, den soll «mann halten, alß ein Außmårcker, außgescheiden den «Leib hat he nicht verfahren» [149]. Von der Pfändung konnte sich übrigens der auf handhafter That Ergriffene, jedoch mit der bei Ausmärkern vorkommenden vorhin angeführten Ausnahme, stets befreien, wenn er Bürgen stellte, daß er beim nächsten Märkerding sich zu Recht stellen wolle: «Es sollen aber «die Holtknechte, Wann Sie Jemand In der Marck be«treden, so wieder die Ordnungh handeln, Pfenden, «schůtten und so lange anhalten, biß er Burch und

---

147) XV. S. 175.

148) II. 8. S. 272. IV. 1. S. 3. II. 2. S. 204. S. auch noch II. 1. S. 102. II. 4. S. 213. X. 2. S. 148.

149) IV. 2. S. 8.

«gelowe gestalt, an dem Holtingk darfür Abdracht «zu thun» [150]). Konnte er keine Bürgen stellen und wollte auch kein Pfand geben, so durfte er sich auch anbieten, selbst mitzugehen: «so idt jme an den gloeuen «vnd Bürgen mangelte, oder hy die nit stellen wol= «de, (soll man) oen alßdan in burgen stat anneh= «men» [151]). Wer sich aber mit Gewalt einer recht= mäßigen Pfändung widersetzte, der ward in der Speller Mark [152]) aller Markrechte entsetzt und durfte in der Reichsmark in früherer Zeit gegriffen und in Ver= wahrsam gebracht werden: »Jmfall oick Jmandtz, der «were Erve oder frembdt, sich um der oeuerfahrung «in der Marck begang. nit schutten oder peinden lai= «ten wolde, sunder sich mit gewalt dairteg. sette oder «die pendungh und schüttungh detlich verhinderte, «den sullen die Holtknechte in gewarsam und Versekе= «rung» (wahrscheinlich Versicherung) «annemen, und «tho Hoerde an der Borch leueren, unsers gn. Hern «bevels darup tho erwarten, Adir so sie ihe syner «dartae nit mechtigh weren, oen alßdann unsers gn. «Herrn Rentmeister tho Hoerde nahmhaft maicken, «darmit der bey dem Ambtmann darunder der Deder «geseten, oen tho geburlicher straiff fordern moige»; die Worte von «den sullen» bis «fordern moige» wurden übrigens im Jahr 1566 verändert in: «der=

150) XII. 1. S. 115.
151) XII. 2. S. 131.
152) XIV. 1. S. 164.

«selviger soll für sülcher gewalt myt recht (dair die «begangen.) besprocken, darover erkennt, und dat «wyßdumb exequiert und voletogen werden»[153]). Injurien, die bei einer Pfändung vorgefallen waren, sollten übrigens von dem Markengericht, Körperverletzungen von der hohen Obrigkeit bestraft werden[154]). Von jeder geschehenen Pfändung mußte dem Holzrichter oder einem anderen oberen Markbeamten sogleich Anzeige gemacht werden: «oick alßbalde jemantz broeckafftigh, «gepandt oder geschutt wirdt, denseluen anstundt by «dem Holt Richter angeue vnd schrifftlich vpteickenen «laeten»[155]); auch mußte man die gepfändete oder geschüttete Sache in der Regel[156]) an einen bestimmten Ort, wo für Thiere zu diesem Zweck ein Stall (Schüttestall, Schüttekave) errichtet war, abliefern. Dieser Ort war gewöhnlich ein Hof des Holzgrafen oder Holzrichters, so in der Beverer Mark der Nienhof, in der Holthauser der Hof zu Holthausen, in der Reichsmark die Burg Hörde, in der Geyer Mark das Haus Stockum, in der Widenbrügger das Haus Reckenberg, in der Norttrupper der Schultenhof tom Northaue, in der Mark Bannscheuer der Hof des

153) XII. 2. S. 132. S. auch noch XIV. 5. S. 240. XIV. 8. S. 254. XV. S. 119.

154) XV. S. 150.

155) XII. 2. S. 131.

156) In der Holthauser Mark sollte man die Pfänder aufs nächste Holzgericht bringen, das Vieh aber in den Schüttestall. XII. 1. S. 123.

Grafen von Dietz zu Dierdorf u. s. f. [157]); in der Speller Mark sollte man die Pfänder nach Spelle unter die Linde bringen. [158]). Auch wenn das Pfand schon in Verwahrsam gebracht war, durfte der Gepfändete es durch Stellung von Bürgen noch wieder auslösen; in der Wettrupper Mark waren einmal 16 Pferde geschüttet worden, und nun heißt es: «dar«nach hebben de vonn haßelünne Ihre pande wedder «bogherett, die Innen vergünnet vnnd daruohr to «borgenn gestaldt Khoip Bockemüden, der gelauett, «datt de vonn haßelünne vff dem eirstkümpstigl. holtinck «tho wettruppe Ihre vermeinte gerechtigheit Inn der«seluenn wettrupper vnd velster Marcke sollenn be«wyßenn, oder daruohr genoch doin» [159]). Das Pfand mit Gewalt aus der Verwahrsam hinwegzunehmen, war aber dem Gepfändeten verboten, «so «lange dat de Schütter vnd die gemeinen Manne ehme «sülchs wedder wech to doende beuelet, wo he auerst «hirbauen dede, sall he dem Holtgreuen den Holtin«ges Brocke dem Schütter sein Schütte Gelt vnd «den gemeinen Mennen eine halue tunne Beer dauor «doen» [160]). In der Widenbrügger Mark mußte der Uebertreter dieser Vorschrift 5 Mark zahlen, die

157) XI. 3r Bd. S. 382. XII. 1. S. 126. XII. 2. S. 131. XV. S. 109. XV S. 149. 163. XV. S. 175.

158) XIV. 1. S. 162.

159) XIV. 3. S. 195.

160) XV. S. 175. 176.

Gewalthätigkeit sollte aber noch als besonderes Verbrechen bestraft werden [161]). Wer binnen bestimmter Zeit sein Pfand nicht auslöste, das heißt also sich zur Bestrafung des Frevels, wegen dessen er gepfändet worden war, stellte und das gebräuchliche Pfandgeld [162]) entrichtete, dessen Pfand ward verkauft; der Termin selbst war nicht in allen Marken derselbe; in der Geyer Mark mußten die Pfänder binnen 14 Tagen eingelöst werden: «Wenn «die pfande zu rechter Zeit und innert 14 tagen nicht «wieder abgelöset wurden, ob dieselbe nicht denen «Hrn Holtzgrafen verfallen, zu aestimiren und zu «distrahiren seindt? Rp. Affirmant» [163]). Dagegen wurden sie in der Reichsmark bis zum nächsten Hölting aufgehoben und erst wenn sich dort der Gepfändete nicht gestellt hatte, verkauft: «Wo lange «de panschop den affgepandeten tho gude schollen ge«holden werden? — In gebracht: — — beß thom ne«gesten holtgerichte» [164]). In der Kirburger Mark endlich scheint jährlich einmal am Ende des Jahrs ein Verkauf der Pfänder vorgenommen worden zu seyn. Auch fand dort das Eigenthümliche statt, daß wer sein Pfand nicht löste seines Markrechts verlustig erklärt ward; «Uff welche Zeit geruhet wird, daß

---

161) XV. S. 150. 164.

162) IV. 3. S. 13. XII. 1. S. 115. 116. XV. S. 208.

163) XV. S. 120. Dasselbe in XIII. T. 2. p. 239.

164) XV. S. 149. 163.

«da seyen Pfand aufzuheben, so soll der Holtzmei«ster die Pfand lassen uffheben in seinem Jahr, oder «wan das Jahr ein Ende hat, und soll dem Förster «ihr Theil davon geben, und einem jeden was ihme «gebühret. Auch soll der Förster dem Marcker sa«gen, wo sein Pfand stehet und wie hoch dasselbe zu «lösen sey. Unnd da es der gepfändete Märcker nicht «lösen wolte; mag der Förster dasselbe versetzen, und «dem Verbrecher, wegen Ungehorsambs, die Marck ver«bieten» [165]).

War der Frevler zwar auf der That betroffen, hatte man ihn aber nicht pfänden können, oder hatte man sonst von einem vorgefallenen Frevel gehört [166]), so war man in manchen Marken bei Strafe verpflichtet, den höheren Markbeamten Anzeige zu machen (zu rügen); diese mußten alles Gerügte in einem Buch (die Rügenzettel [167])) verzeichnen, und dieß beim Holzgericht einreichen; «eß sollen die Mark«genotten stedes den Schulten vnd maellüden alle ge«brecke der Marke de se erfaren anseggen, dat de «Schulte vnd Maellüde sulchs anschriuen laten vnd «den Holtgreuen des Jaers twe mail dat schriftlich «vorstendigen laten, darmit nine Brocke vorswegen «vnnd vndergeschlagen werden bey holtinges brocke» [168]).

---

165) II 4. S. 217.

166) Doch soll man keinen rügen, man »inhabe dan sine »warczeichen.« X. 2. S. 148.

167) Genaue Vorschriften über ihre Einrichtung enthält VI. 2. S. 236. 237.

168) XV. S. 176. S. auch IV. 3. S. 13. XIV. 3. S. 186. XV. S. 109.

In anderen Marken sollte dagegen die Anzeige beim nächsten Märkerding gemacht werden: «eß sollen die «gemeine Markgenossen sonder Underscheitt, einen leib«lichen Eidt —— sweren, uff dem Höltingh sunder «Ubersehen, die Ungehorsamen anzugeben und nicht «zu verswiegen»[169]); «So ein Märcker oder Land«mann, Holtz, Kohlen oder anders auß der Marck — «führt, den sollen die beygesessen Nachbar und Marcker, «die das gewar würden, rügen und fürbringen. Welche «das nicht thäten, sollen Marck-Recht verloren han»[170]). In den Jülichschen Marken endlich war das eine und andere erlaubt: «dieweil auch die Erben zu Zeiten «die Ueberfahrungen spüren und vermercken, mögen «dieselbige die Uebertreter, so auch Erben wären, den «Walt oder Holtzgreuen und Förstern angeben, oder «aber so es inen geliebt, uff den Holtzgedingen selbst «fürbringen, welchen desfals gleich den Förstern «glaub gegeben werden soll»[171]). Das Verfahren selbst bei Gericht war nun in dieser Rücksicht folgendes. Der Gerichtsvorsitzer forderte zuerst die Markbeamten bei ihrem Eid auf, alles was ihnen Rügbares kund geworden anzugeben: «darvff die überlebende beyde «Mahlleute — ihrer vor diesem getahnen verpflichtun«ge erinnert, und in crafft derselben alle Vbertret«tunge in der Mark vorzupringen mit Fleiß er-

169) XII. 1. S. 114 und 123.

170) III. S. 40.

171) XIV. 2. S. 167.

«mahnet»[172]. Bei den verschiedenen Beamten ward dann öfter wieder eine bestimmte Reihenfolge beobachtet, so z. B. sollte in der Rodensteiner Mark zuerst der Forstknecht, dann die Schöffen ihre Rügen vorbringen. Nach den Markbeamten wurden dann alle Markgenossen aufgefordert, ebenfalls anzugeben, was ihnen bekannt geworden: «Wann der holting ge«halten und da holtrichter und holtknechten, Waß «Ihnen bewust bei Iren eiden Inbracht, Alßdann «sollen de gemeine Markgenoßen ein Jeder bei seinem «eide, waß Sie darbaven gesehen oder gehört In«brengen schuldig sein»[173]. Insbesondere waren sie verpflichtet, die Markbeamten, welche gefrevelt oder ihre Amtspflichten nicht erfüllt, z. B. Frevler verschwiegen hatten, anzuzeigen: «Item es soll ein «jeder Mercker bey seinnenn Pflichtenn vnnd Eidenn, «so er seinner Herrschafft gethann, schuldig seinn die «Fürster samptlich vnnd sonnderlich, ob die jne Vn«träwe oder Argwann erfundenn würdenn, vff ge«meinem Mercker Gedinge zu rugenn»[174]. Wer etwas verschwieg, ward gestraft, doch konnte man sich eine Frist erbitten, innerhalb welcher man das, was allenfalls dem Gedächtniß entfallen wäre, noch nachbringen durfte: «Item de Buren wetten nicht

---

172) XV. S. 109. 110. S. auch I. S. 49. XIV. 3. S. 186. 194. XIV. 4. S. 204. 208.

173) XII. 1. S. 123. 124. S. auch XV. S. 118.

174) IV. 3. S. 15. S. auch XIV. 5. S. 226. XV. S. 91.

« mer, dat vrochbar sy, und hebben noch begert XIIII « Daghe », offt se myddeler Tyt wes vereschеden, wyllen « se ynbrengen, gelick se nu gedaen solden hebben»[175]). Die Wroge ward durch Einreichung der Rügezettel oder durch eine besondere Klagschrift[176]) oder mündlich und zwar entweder in Person oder durch einen Fürsprecher vorgebracht[177]). Wußte man den Frevel nicht, so wurden diejenigen, welche dem Orte, wo der Frevel vorgefallen war, zunächst wohnten, darüber befragt, und wenn sie die Thäter nicht angeben wollten, selbst verurtheilt: «So etzlich Holtz — in der Marck gehouven « oder abgestauet und dessen die Malleuthe nith in « eigentliche Erfahrung bringen konten, sollen die « neggesten Nachbare uff Erfragung solches bey Irer « wissenschafft eydlich bekhennen oder aber in dessen « verschwiegung selbst dafür buissen»[178]). Ward dagegen eine bestimmte Person gerügt und war dieselbe nicht im Gerichte anwesend, so ward sie durch den Frohnen oder Malmann oder Märkermeister zum nächsten ordentlichen Holzgericht oder einem allenfalls zu diesem Zweck besonders anzusagenden Nothhölting[179])

175) XI. 2r Bd. S. 367. In der Röder und Ottersberger Mark konnte noch beim nächsten Gericht nachgeholt werden. VI. 1. S. 227. XIII. T. 2. p. 240.

176) Z. B. XIV. 3. S. 174.

177) Besonders die Malmänner ernennen sich öfter einen Fürsprecher. XIV. 3. S. 194. 196.

178) III. 2. S. 35. Dasselbe in XV. S. 73.

179) XI. 2r Bd. S. 380. 381.

vorgeladen; über diese Vorladung und den Fall, wo der Vorgeladene nicht erschien und sich vertheidigte, heißt es im Ursler Weisthum: «Wer gerügt wird, «dem soll man seinen Sühntag vor Ursel auf die Aww «bescheiden, und gelüst den daselbst zu theydigen, das «mag er thun, und ob eim auf demselben Tag «nemlich darnach über vierzehen Tag gen Homberg «bestimmen, theydigt er auf dan daselbst auch «nicht, so mag Ihn der Waldbott und Märcker«meister, jeglicher nach seiner Gebühr, vor Ihre ver«fallen Buß pfänden» [180]. Ausführlicher redet das Speller Weisthum von der Sache, indem es zugleich einen Unterschied zwischen In- und Ausmärkern macht: «Vort gefraget van Berende Vorgl. woe men dat «holden solle, mit den gheenen so breecken mochte In «deesen Vorgl. houwen vngeborlicken, dorop geant«wurtet van den Marckgenoten: den de Maelnoten «oder Jemand die sick vermodet Recht in den Wolde «tho hebben, beseggen, den sall men enen anderen «Holtinck leggen van 14 Daegen tho 14 Daegen, so «lange seß weecken um sein, kumpt die geene dan «nicht, so besacht oder gemeldet, sich tho verdedigen, «denn sollen dann als die seß weecken vmme sein, die «Markноten penden, will he sick nicht penden laeten «Ihme dan vthwysen als in den Ordel hierbouen «steit, vuith alle Rechten des Woldes vorgl. Were «den saecke gefraget van Bernde Vorgl. dat wie «houwe In dem Wolde und nicht binnen Landes des

180) III. 4. S. 42.

«Gerichts einwoonde, also dat men hem nicht be«komen en konde mit solken rechte vergl. Woe men «dan gheenen tho rechte bringen solde, dat dem Ge«richte Erfexen vnd Margenoten nicht tho korten ge«schehe, Darup geantwurt, von den Erffexen vnd «Marckgnoten, den geenen den man wüste vnd nedder«vellig wäre mit Houwen des Woldes, vnd mit des «Landes Rechte nicht bekoomen könte, den gheenen «möchten Holzrichter Erfexen und Marcknoten, wie «en eersten» (d. h. den Inmärker) «op allen steeden, «weer dan saecke dat die vorgl. Holtrichter, Erffexen «vnd Marckgenoten die nicht mit besate ouerkommen «oft kriegen konde. So sall die Holtrichter den gheenen «dan laden mit dem Schweerde op steden vnd in «Rechten war he den bekomen kan, vnd nüttest dünckt «sein» [181]. Unter „mit Besate ouerkommen" ist wohl hier die gewöhnliche Vorladung im Gegensatz der peinlichen „mit dem Schweerde laden" gemeint; die Worte «nüttest dünckt sein" sind mir nicht klar. Endlich ist hier noch eine Stelle aus dem Rodensteiner Weisthum anzuführen, die nur vom Verfahren gegen Ausmärker handelt: „Wann aber einer furbracht wurde, «der kein Inngesessener Märckher were, soll nit desto «minder, seiner verwürckhung nach durch die scheffen «darüber gesprochen vnd erkhendt werden, doch der «gestalt, wo er des ersten Merckher gerichts, so er «anbracht wurd, nit zue gegen were, soll ihme als-

181) XIV. 1. S. 164.

«dann zum andern nechst volgenden durch bemelten «gebüttel verkhundt werden und erscheinte als dann «oder nit, soll nit destoweniger nach gestalt der sachen «vber ihnen gesprochen, durch den bestimpten gebütell «von der gerichts Herren wegen die straffe von ihm er= «fordern vnd im Fall bei seiner Obrigkeit drumb an= «suchen, dem gebüttel 12 pfening davon, das überig, «wie vorgemeltt in drey theil getheilt werden. Do «auch] solches zwischen dem nächstuolgenden Märcher «gericht, durch berurt Gerichts herren erfordern, nicht «erlangt were, soll nit desto weniger der Junckher «den scheffen ihren gebürenden dritten theil, vnd dem «gebüttel seine 12 pfennig vergnügen ohngefehrlich»[182]). War der Beklagte im Gericht anwesend, und gestand er die That ein, so ward er sogleich verurtheilt; wollte er sich vertheidigen, so konnte er es gleich thun, aber sich auch einen Termin bis zum nächsten Gericht er= bitten[183]); brachte er aber dann dort seine Verthei= digung nicht vor, so ward er als schuldig betrach= tet[184]). Die Vertheidigung konnte ebenfalls wieder persönlich oder durch einen Fürsprecher geschehen. Zu= nächst durfte der Beklagte einwenden, daß die Sache nicht vor's Holzgericht gehöre, und dann mußte erst diese Rechtsfrage durch erhobene Ordele erledigt wer=

---

182) I. S. 50. Von Vorladungen redet auch XIV. 3. S. 181. 182. 185. 194. 196. XV. S. 68.

183) XIV. 3. S. 176.

184) XVI. 1. S. 133.

wen [185]). Läugnete der Beklagte den Frevel begangen zu haben, so kam es darauf an, ob der Ankläger ein beeidigter Markbeamter war oder nicht. Im letzteren Fall konnte sich der Beklagte stets durch den bloßen Eid von der Anklage befreien: «Item ein «Urtheil to fragen, so jemandt gewroget und desselbigen nicht geständich, wie ehr sich dieses mit rechte «entstaen solle, darvp eintobringen wan men Jme «sulches nicht vorlaten wil, soll ehr sich dieses mit «synen ehede entslaen» [186]). Im ersteren Fall konnte er sich zwar nicht durch den Eid reinigen: „ob die «geschworne Malleude einen Marckgenossen in die «Wroege brechten und derselbe sothanes vernehmen «werde, ob dan den beeideten Malleuden nicht mehr «als einen andern Glauben zuzustellen sey? Dasselb «bringen sey also recht zu seyn in» [187]), wohl aber konnte man auf andere Weise noch seine Unschuld darthun: „dat gerichte wisett vor rechtt, Nachdem de «Holtuester disse vorgl. beclagthen vf sinen gethainen «eidtt alhir Inn dem gerichte standhaftigh verklaertt, «ogenschinlich de beclagten befunden tho hebben, Soe «wertt erkandtt de Beclagthen broeckhaftich, ethwer «sache, de Beclagthen thom negesten Holtinge mytt «starkerhen vnd betterhen bewise, der klagthe sych kon«den entschuldigenn» [188]). Unter diesem besseren Be-

185) XIV. 3. S. 174. 191.

186) XV. S. 178. Dasselbe in IV. 1. S. 2. XIV. 3. S. 192.

187) III. 5. S. 47. Dasselbe in VI. 2. S. 237.

188) XIV. 3. S. 183.

weise ist dem wohl der durch[189]) Augenschein, welcher häufig vorkommt und der durch „leuendige Thü„gen vnd liggende orkunden“, welcher einmal[190]) erwähnt wird, zu verstehen; von dem letzteren erfährt man nichts Genaueres, was aber den Augenschein betrifft, so mußte er von den Markbeamten eingenommen werden, veranlaßte aber eben deswegen in der Regel den Aufschub der Sache bis zum nächsten Gericht. Gestand der Beklagte die That ein, behauptete er aber, daß ihm Markbeamte die Erlaubniß dazu gegeben, so wurden diese verurtheilt, wenn sie nicht läugnen konnten, daß sie die Erlaubniß nicht in gehöriger Art ertheilt hätten[191]). Behauptete aber der Gerügte, die That sey nicht rechtswidrig, so bestellte der Richter ganz in der Art, wie dieß oben geschildert worden ist, ein Ordel an einen Schöffen, Kornoten oder Markgenossen und von deren Ausspruch hieng es denn ab, ob der Beklagte verurtheilt ward oder nicht[192]). Konnte aus Mangel an Beweis noch kein Urtheil gefällt werden, so ward die Sache auf das nächste Gericht verschoben[193]), und es wurde dann

---

189) XIV. 3. S. 174. 184. 193. 196. XIV. 5. S. 229. 240. 241. XV. S. 114.

190) XV. S. 147.

191) XIV. 3. S. 179. 185.

192) Z. B. XIV. 3. S. 188.

193) S. die Stellen in Note 189. und XI. 2r Bd. S. 381. XIV. 4. S. 205. XVI. 2. S. 141.

der Beklagte zwar vorerst im Besitze geschützt [194]), aber doch in dem Protokolle, wenn eine Geldstrafe auf dem Frevel stand, diese einstweilen angesetzt [195]). In allen Fällen übrigens, wo der Gerügte seine Unschuld darthat, ward der Kläger in die Strafe verurtheilt, welche auf dem Frevel stand, den er gerügt hatte [196]). Was aber die Condemnation selbst betrifft, so ward sie entweder, wenn über die Art der Strafe kein Zweifel war, sogleich vom Richter ausgesprochen [197]), oder es ward, wenn Zweifel darüber war, erst noch wieder ein Ordel erhoben: „Waz sie „dan brengen vnd wette gesetzen, das stet an den «scheffin, wie vil der wette ist» [198]). Die Strafen für Markfrevel anlangend bestanden dieselben bei weitem am gewöhnlichsten in Geld oder einer Quantität Bier und dabei ist denn in der Regel ein einfaches Quantum z. B. 5 Mark oder 1 Tonne Bier als Norm festgesetzt, welches dann ein einfacher Mark- oder Holzungsbrüchte heißt, für gewisse Fälle aber um's Doppelte, Dreifache ꝛc. erhöht wird. Außer Geld und Bier kommt dann als Strafe vor: Verpflichtung eine Anzahl Telgen zu setzen [198a]), Verfall eines Stücks

194) XIV. 3. S. 196.
195) XV. 111. 112.
196) XIV. 5. S. 229.
197) 3. B. XV. S. 121.
198) X. 2. S. 146. S. auch XI. 2r Bd. S. 368.
198a) XI. 2r Bd. S. 383.

Vieh u. dgl., wann schon mehreremal gepfändet worden war [199]), gänzliche oder theilweise Entziehung der Markengerechtigkeit, letztere entweder in Beziehung auf eine gewisse Zeit oder auf einzelne Nutzungen, z. B. Beholzigung überhaupt, Recht auf Brennholz, Weidegerechtigkeit ꝛc.; Beispiele sind schon öfter vorgekommen; ferner Verweisung aus der Mark auf eine bestimmte Zeit, welches in den Urkunden gewöhnlich so ausgedrückt wird: «dem solle de gemeine Buerhen der baick Auen Inslaen vnd de püt«ten Dickenn« [200]); endlich jene hie und da vorkommenden durch ihre Härte bekannten Strafen, namentlich die Strafe des Handabhauens für einen, der in der Hege gehauen: «item hiewe Jemandts inn der «Hege, es wehre ein Innmärcker oder Ausmärcker, «der hette verlohren drey Gulden vnnd ein Handt» [201]), oder schon für Hau des hohen Holzes: «van dem «bloemholte Soe wanner Jemantz vnberechtigett — — «datt Holtt gehouwen heftt, vnd darauer befunden «wertt, magh der Befynder demseluen Houwer syne «rechter Handtt vf denn staem leggen vf afhouwen «oder he moethe Handtlosunghe doen» [202]), die Strafe des Hauptabschlagens für einen, der bei Nacht hohes Holz gehauen hatte: «weer saecke dat men wen

199) XII. 2. S. 131.
200) XIV. 3. S. 179. 197.
201) IV. 1. S. 2.
202) XIV. 3. S. 181.

«vande Nachtweise bloom waere tho hauwen, den «geenen also befunden, sall men mede nehmen, vnd «den stam daer he Angehauwen hefft, vnd brengen «den Man vnd stam vnder die Linde tho Spelle und «hauwen den hauwer op den Stamme sein hauet aff «by einen blase»[203]); die Strafe des dreimaligen Werfens in ein Feuer für den, welcher einen Wald angezündet hatte, «Auch weiss mann wer die «Marck freventlich ahnsteckt und verbrennt den«selben soll mann in eine rauhe Küh= oder Ochsen «Haut thun, und ihn drey schritt vor das Feuer, «da es ahm aller heftigsten brennet legen, bis das «Feuer über ihn brennet, und das soll mann zum «zweyten und drittenmahl thun, ahn dem Ort da es «ahm heftigsten brennet, und wenn dieses geschehen, «und bleibt lebendig oder nicht, so hat er gebüsset»[204]); endlich die Strafe des Darmausziehens für einen Baumschäler: «Auch weiss mann, wer einen stehenten «Baum scheelet, den soll mann auffgraben ahn seinem «nabel und ihn mit einem Huffnagel mit dem Darme «an die flecke ahnhefften, da Er hat ahngehoben zu «Scheelen, und Ihn, so lang biss dass er dasjenige «bedeckt, das er gescheelet hat, umb den Baum trei«ben, vnd sollte Er keinen Darm mehr haben, ohne «gefehrte»[205]).

Sehr häufig heißt es übrigens auch in den

203) XIV. 1. S. 163.
204) Cranien I. S. 38. 52. Dasselbe in III. 4. S. 42.
205) Cranien a. a. O. III. 4. S. 42.

Markenordnungen [206]), ein gewisser Frevel solle mit einer willkührlichen Strafe belegt werden; die Bestimmung derselben war denn wohl in der Regel dem Holzrichter überlassen als leitende Principien bei Bestimmung der Größe konnten aber folgende in den Weisthümern selbst ausgesprochene oder wenigstens angedeutete Gesichtspunkte angesehen werden. Es soll sowohl «nae gelegenheit des «moetwillens», als auch «des angerichteten Schaeden» gestraft werden [207]); insbesondere wächst aber die Strafe, wenn dieselbe Person schon früher ein oder mehrmal denselben Frevel verübt hat [208]). Frevel bei Nacht, an Feiertagen oder an Friedensörtern begangen, soll auch wo nicht die oben angeführte harte Strafe eintritt, doch stets besonders streng geahndet werden: «Ist ez ein nacht einvng» (Einung ist eine von einer Gemeinde angesetzte Buße, s. Haltaus) «die frebelichen «ist, die sted driissig schilling heller; ist ez ein dage «einvnge die auch frebelichen ist gescheen, die sted «funff schilling phenning; ist ez ein anlauff daz vnda«kes» (wahrscheinlich unbedachtsam) «geschiet, die stet «einen schilling phennig» [209]). In den Lingischen und Osnabrückischen Marken sollte ein Nachtfrevler noch einmal so streng als ein Tagfrevler, in der Mörler wie ein Ausmärker gestraft werden [210]). Daß das Abhauen

206) Besonders im Concept der Osnabrücker M. O.
207) XV. S. 80.
208) XII. 1. S. 115—118. XV. S. 77. 81. 82.
209) X. 2. S. 148.
210) XV. S. 71. 72. 94. IV. 3. S. 17.

der Schnatbäume besonders streng verboten war, ward schon oben S. 146. 147. bemerkt; wer aber die Mark mit Worten schmäht, soll Gnade finden[211]). Endlich werden Markbeamten und nicht in der Mark berechtigte Inmärker, z. B. Heuerleute strenger als die gemeinen Markgenossen[211a]), Ausmärker aber strenger als Inmärker bestraft. In der Letter Mark mußte ein Ungewahrter in einem gewissen Fall 5 Mark zahlen, während der Gewahrte nur 10 Schill. zahlte, und in einem anderen Fall zahlte dieser 5 Mark und mußte die Mark räumen, während der Ungewahrte ohne Gnade gestraft werden durfte und ebenfalls die Mark räumen mußte[212]); in der Ahlder Mark ward dagegen ein Hussel (Häusling) wie ein Uthholzer (Ausmärker) gestraft[213]). Der Grundsatz, daß Ausmärker strenger als Inmärker zu bestrafen seyen, wird sehr häufig ausgesprochen, in dem Maße aber weichen die einzelnen Weisthümer von einander ab; in der Oberkleer Mark ward der Ausmärker neunmal, in der Bellersheimer und Holthauser nur einmal so hart als der Inmärker, in der Ahlder Mark aber so hoch

211) II. 4. S. 213.

211a) Von Strafe der Markbeamten XIII. T. 2. p. 240. XV. S. 67. 83.

212) XI. 2r Bd. S. 363. 364.

213) XIII. T. 2. p. 244. S. auch noch XIV. 3. S. 182.: »so mannighen Tredde alß he tuischen finen Huse vnd »dem stamme wedder tho rugghe geith«, so viel mal 5 Mark dem Holzgrafen, den Markgenossen aber eine Tonne Bier. S. auch die Note 202.

als man wollte gestraft [214]). In der Altenstadter sollte einer, der auf der That ertappt wäre, an Leib und Gut gestraft werden dürfen, doch rücksichtlich des ersteren Gnade eintreten [215]); daß ähnliche Bestimmungen im Ursler, Seulberger und Biberer Weisthum vorkommen, ward schon oben gesagt. In der Geyer Mark zahlte der Ausmärker für Ausfuhr von Marksachen so viel Schreckenberger, in der Dissener so viel mal 5 Sillinge, als das Rad sich in der Mark umgedreht hatte, in der Ottersberger Mark endlich für unerlaubten Holzhau eine Tonne Bier, während der Inmärker nur 1 Rthlr. zahlte [216]).

Daß der Holzgraf das Recht hatte, etwas von der Strafe, in die der Gerügte verurtheilt worden war, nachzulassen, «sich abhandeln lassen», sagen die Weisthümer sehr häufig, und namentlich wird die Armuth als ein Grund, warum es geschehen dürfe, angeführt [217]); ob dieß Recht aber bei allen Arten von Freveln oder nur bei gewissen statt fand, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Appellation gegen ein condemnirendes Urtheil scheint dagegen stets verboten gewesen zu seyn; in der Münsterischen Landgerichtsordnung und in der Osnabrückischen Kanzleiordnung [218]) wird dieß unbedingt ausgesprochen, und

214) II. 7. S. 244. VII. S. 166. vgl. mit S. 167. XIII. T. 2. p. 244.
215) IV. 2. S. 8.
216) XV. S. 109. 119. XIII. T. 2. p. 240.
217) XIV. 5. S. 239.
218) III. 6. S. 100. XV. S. 88.

in dem Protokoll der Lippinkhauser Mark heißt es: «Wann einen die Brüchten angesetzet und dieselbe nicht «auslegen, sondern sich darüber an andern Orten, «oder Obrigkeiten beklagen würden, was dessen Be«straffung sein soll? So jemand hierüber handlen «würde, derselbe soll ohne alle Gnade den Hrn. Erb «Holtzgrafen mit 5 rthl. verfallen sein»[219]. Die angesetzten Strafgelder mußten innerhalb eines bestimmten Termins gezahlt werden: es sollen «die broe«cken so moiglich vort up denselven, oder jhe den «folgenden Dagh, ohne alle Verstreckung gedingt vnd «inwendig viertien dagen tom lengsten dairnae an dem «Holt Richter betalt oder, imfall sülchs nit dar bin«nenn geschege, alßdan dubbelt verricht werden[220]. In der Holthauser Mark war der Termin ebenfalls 14 Tage und die Strafe wuchs dann um's doppelte[221], in der Ahlder Mark war dagegen der Termin bis zum nächsten Holzgericht gesetzt, wer aber dann noch nicht zahlte, sollte wie ein Ausmärker bestraft werden[222]; im Rodensteiner Weisthum endlich heißt es: «Was «auch einem Iden allso durch die scheffen zue Bueß «erkhandt wurdt, soll er alßbaldt bei sonnen schein «erlegen, (doch ist hierinne dem Junckhern zue Ro«denstein, als dem gerichts herren milterung, vnd

---

219) XIV. 5. S. 237.

220) XII. 2. S. 133.

221) XII. 1. S. 115.

222) XIII. T. 2. p. 246.

«nachlaß, aber nit zu staigern vorbehalten). — —
«Were es aber sach, dass einer oder mehr, solche ihme
«aufferlegte vnd erkhandte buss, nit bei Sonnenschein
«erlegte (es were dan, das ihm ein bestimpt ziel auff
«sein bittlichs begeren gegundt würde) so soll dersel-
«bige des andern tags so baldt, dem gebüttel, auch
«XII pfennig verfallen sein, umb deswillen er Jme
«ferner nach gehen muß. Vnd da er solches, bis
«zum nechstkommenden Merckher gericht nit erlegt,
«soll er allsdann, vber vorig erkhandte Buss, den
«scheffen noch I Pfund heller vnd dem gebüttel Aber
«XII pfennig verfallen seinn, welches er so bald sambt
«voriger Buss erlegen vnd bezalen sol»[223]). Ueber das Verfahren gegen Ausmärker in diesem Fall ist schon oben Note 182. die Stelle mitgetheilt worden. Wer in der bestimmten Zeit nicht zahlte, ward entweder gleich seiner Markengerechtigkeit entsetzt[224]) oder von den Malmännern und Märkermeistern, oder vom Frohnen oder Gerichtsbüttel ausgepfändet; von dieser Auspfändung und dem Verfahren bei vorkommender Widersetzlichkeit heißt es im Biberer Weisthum: «We's
«sache, das sie phenden müsten vmb die wechter, so
«sulde der meister voran hebin zu phenden; wer's
«sache, daz man eine pfande werte, so sulde er iz
«sime gesellen dem foide clagen vnd sagen, der sall
«auch daran griffen, werte man eme auch die phande,
«so sal er iz clagen dem obersten foide, der sal mei-

223) I. S. 49. 50.
224) XIV. 5. S. 237.

«ster vnd foide helffin, daz in phande werden. hat er «also vil phande dem man phenden muß, so sollen «sie ihr koste darvff slahen; hat er aber nit zu phen«den, daz man an jme nit finden mag, so sal man «en mit dem halse nemen vnd sall den merckern riech«ten»[225]). In der Rodheimer Mark waren auch bei dieser Art der Pfändung alle Märker verpflichtet, den Beamten hülfreiche Hand zu leisten: «Item «verlöhre einer von Köpfern eine eynunge vnnd «wollt sich nicht laßen pfenden, vnnd gebötе der Mär«ckermeister dan vmb den Märckern aus, den zu «pfenden, was dan derer mitgiengen, der verdient «Jeglicher zwanzig Pfennige, die solte allzumahl der «Bußfellige bezahlen, vnnd welcher Märcker nit «mitvolget, so er doch gemahnet vnnd geheischen wehre, «von dem obgenanten Märckermeister, der verlöhre «auch zwanzig Pfennige»[226]). In den Jülichschen Marken ward, wer sich der Pfändung widersetzte, seiner Markrechte entsetzt, so lange bis er gezahlt hatte und wieder begnadigt worden war[227]). In der Mörler Mark erhielt einer, der seine Buße noch nicht gezahlt hatte, so lange bis dieß geschehen war, kein Brennholz; außer dem fand aber dort noch das Eigenthümliche statt, daß die Dorfgemeinde, zu welcher der Ungehorsame gehörte, für ihn haften mußte, — offenbar ein

---

225) X. 2. S. 148. S. auch noch über gerichtliche Auspfändungen XIV. 5. S. 239.

226) IV. 1. S. 3.

227) XIV. 2. S. 170.

Ueberbleibsel von der alten Gesammtbürgschaft: «Item «welcher Mercker auch Vberfahrung halbenn dieser «Ordnung berugt ist, denn sollenn seinne Gemeinde «darunter er gesessen jst, schuldig seinn zu Bezalung «der Bueßenn zu dringenn, wo das aber nach der be«schehenn ruge innerhalb dreienn Monathenn nitt ge«schehe, so sollenn dieselbig Gemeinn alß lang der «Margk verstoßen und entsetzt seinn, bis daß solch «Bueßenn volkhomlich ausgericht werenn, vnnd wo «dieselbig Gemeinn nach Ausgangk der dreier Monat«tenn darüber jnn die Margk würde fharrn vnnd «sich dero alß Mercker vnnderstundenn zu geprauchenn, «solt mann die als andere Ausmercker jnntreibenn vnnd «für Außmercker straffenn» [228]). Endlich ist zu erwähnen, daß in dem Alberger Weisthum Bürgen für Zahlung der Buße vorkommen [229]).

Bisher ist nur von dem Verfahren, welches bei der Wroge beobachtet ward, gehandelt worden. War dieses nun beendigt, wußte keiner der Markgenossen und Beamten mehr etwas anzugeben, war insbesondere auch alles vom vorigen Gericht her Rückständige erledigt [230]), so durfte nun, wenigstens in früherer

228) IV. 3. S. 15. 17.

229) XI. 2r Bd. S. 383.

230) XIV. 3. S. 196. Der Holzrichter verlangt: »datt pro»thocoll Jüngstgeholdenen holtings — moge eroffent, vnnd »de oldenn der tydt verbleuenen sachenn verleßen vnd »vohr eirst nach behoirender noittrufft affgedain wer»denn. XIV. 5. S. 239. »die Restanten von vorigen »Holtz-Gericht examiniret.«

Zeit, jeder noch seine Civilklagen vorbringen [231]); so ward vor dem Lippinkhauser Gericht ein Streit über die Rechte der Kötter geführt, so vor dem Holtwyker eine Klage über die Markgerechtigkeit eines gewissen Hofes anhängig gemacht [232]). Welches Verfahren aber bei dieser Art Streitigkeiten eintrat, und in wie weit es von dem bei der Wroge abwich, läßt sich nicht angeben, da die Urkunden gar nichts Genaues darüber enthalten; ohne Zweifel wich es aber von dem Verfahren in den gewöhnlichen Civilgerichten gar nicht ab. Nur über die Appellation gegen ein in solchen Sachen gefälltes Urtheil, welche hier wohl stets gestattet war, enthält die eben in der Note 232. angeführte Urkunde in Niesert genauen Aufschluß. Es ist bereits oben S. 234. angeführt worden, daß Hermann von Bilrebeke ein über ihn auf dem Holzgerichte zu Holtwyk gefälltes Urtheil schalt. Die Worte, mit welchen er dieses that, sind folgende: «dat Ordell, «dat du Johan ten Bockennvelde daer wysest dat «schelde ick Herman von Bilrebeke und segge daer vp «vor eynen beteren voerraem» (up seggen heißt auffordern, vorraem eine Bestimmung [233]), das Ganze

231) Rüge und Klage werden wohl unterschieden in XV. S. 188., wo es heißt, der Holzgraf solle das Gericht ankündigen, »die Holtzunghs Banck hegen, spannen, be»kleiden vnd besitzen, Wroge vnd Klagten anhöeren, »auffnehmen vnd die Bruchfelligen zu gepürlicher Abtragt »fordern.«

232) XIV. 5. S. 230. 231. XVI. 1.

233) S. Brem. Wörterb. u. d. W. »seggen« und »ramen«.

will also sagen: ich verlange ein besseres Urtheil) «nae dem dat du byst eyn Gebuer vnd eigen Man; und «ick sy eyn Schiltbuerdich Man, und gelt my myn «Erue und Guet, soe en salst du myn Erue und Guet «nicht aff wysen, und dat Guet ys eyn Leenguet, «soe en will ick des Gudes nergent verluistich staen «dan voer mynen Leenheren vnd getruwe des to «Gode und den Rechten, und segge dattet recht sy, vnd «will der scheldinge voerkomen up Steden daer sick «dat myt Rechte geboert vnd begher daer Dach vnd Tyt «to.» Hermann von Bilrebeke ließ sich darauf einen Gerichtsschein geben, in welchem das gewiesene Urtheil und seine Protestation (Scheldung) von Wort zu Wort niedergeschrieben war; diesen Gerichtsschein ließ er vom Gografen zu Sandwelle besiegeln, und wandte sich nun mit demselben an das oberste Holzgericht zu Stadtloen. Der Gerichtsschein ward dort vorgelesen, und der Richter stellte nun ein Ordel an einen der Kornoten, der nach Berathung mit dem Umstand das Holtwyker Urtheil bestätigte. Dieß Urtheil schalt Herman v. B. aufs neue mit folgenden Worten: «dat «Ordell, dattu Gherdt Wennekynck Tegeder[234]) daer «wysest, dat schelde ick Herman von Bilrebeke mit «alsulken beteren voerraem als vorg. steit vnd will «der Scheldinge voerkomen voer myns genedigen «Heren van Munster hogeste Gericht ten Santwell, «daer sick dat myt Rechte geboert, vnd gheer dair

234) S. darüber Kindlinger Münster. Beitr. 2r Bd. S. 283. fgg.

«Dach vnd Tyt to.» Darauf ließ er noch ein Urtheil fragen: «na dem he eyn Ordell geschulden hefft «vnd sick des beropen als vorg. steit vnd nicht»--- (eine Lücke in der Urkunde, wahrscheinlich fehlt: «mehr «als») «dre verkoerde Godinge synt, dair von de «yrste nicht er en ys dan Sunte Paulini Dag, were «he der Tyt bruken solle, offt --- ngen bynnen «ses Weken vnd dren Dagen, offt wes daer Recht «vmme sy.» Auf diese Anfrage ward die Antwort ertheilt: «nae dem dat de Hoff to Loen myns gnedigen «Heren van Munster ouerste Holtgerichte sy, vnd in «den soluen Hoff beropen vnd van Gherde Wennekinck «bestediget als vors. ys; soe en solle men des in «gheen ander Gerichte theen.» Dieß Urtheil schalt Herman v. B. aufs neue und sagte: «Dat Ordel «dattu Herman Kampés daer wysest, schelde ick «Herman van Bilrebeke und berope my des --- «Gerichte als ten Santwell mit solken voerraem sick dat «daer geboren solle to wysen, vnd beghere daer Dach und «Tyt to.» Ueber diesen ganzen Vorgang auf dem obersten Holzgericht zu Stadtloen ließ sich nun Hermann v. B. abermals einen von den Kornoten unterzeichneten und vom Richter besiegelten Gerichtsschein: «appellationis seu provocationis literam in pa«piro et vulgari lingua conscriptam, sigillo Joh. «ton Broyll judicis in Stadtloen sigillatam» geben und wandte sich nun an das Göding zu Sandwelle, überreichte ihn selbst dem Gografen und bat denselben dringend, ihm zu seinem Recht zu verhelfen.

Der Gograf aber gab, nachdem er das Schreiben sorgfältig durchlesen und untersucht hatte, folgende Antwort: «my ys verbaden van wegen mynes gnedigen Heren «dat ick auer de Sake nicht richten en sall offt en «moet daer ock nyne Ordell ynne bestanden.» Gegen diese Antwort protestirte Hermann öffentlich als über verweigertes Recht, und ließ sich vom Notar einen Schein darüber ausstellen.

Aus dieser Urkunde geht nun theils das ganze Verfahren, welches bei der Urtheilscheltung statt fand, theils auch das auf's Deutlichste hervor, daß man nicht an ein Gauding, sondern nur an das oberste Holzgericht sich mit der Appellation wenden durfte. Daß übrigens dieß oberste Holzgericht nicht das war, was wir heutzutage unter einem Appellationsgericht verstehen, nämlich ein blos zu dem Zwecke Appellationen anzunehmen angeordnetes, sondern vielmehr nur das älteste nnd angesehenste Holzgericht der ganzen Gegend, bedarf kaum einer Erinnerung. In späterer Zeit übrigens findet sich keine Spur mehr von einem solchen obersten Holzgericht; vielmehr scheint die Appellation an das Gogericht gestattet worden zu seyn; so war es wenigstens in der Widenbrügger Mark im Jahr 1551: «So jemandt in dessen Holtgerichte beswert worde, war men dan van dessem «Holtgerichte hen appelleren solle? — — vor Recht «gewiset. Dat de Appellatio an dat negeste Gogerichte to Wydenbrügge geschein solle» [235]), und

235) XV. S. 162. In XIV. 5. S. 231. sagen die Kötter,

ganz dasselbe fand nach dem, was Heekeren berichtet, in Oberyssel statt; auch dort gab es einst ein oberstes Markengericht, nämlich das Gericht der Mark Lutte; später wurde aber an das «Landghērichte», welches wohl nichts anderes war, als das Westphälische Gogericht, appellirt oder man brachte auch seine Beschwerde beim Fürsten vor[236]). Vom Rheingau berichtet Bodmann, daß außer den gewöhnlichen Haingerichten auch ein oberstes Haingericht, an welches die Beschwerden gebracht werden konnten, bestanden habe; von diesem aber habe man weiter an den Bischoff von Mainz als Landesfürsten appelliren können[237]). Wie es in den übrigen Oberrheinischen Marken gehalten ward, erfährt man nicht. — Daß übrigens in späterer Zeit in Westphalen überhaupt gar keine Appellation beim Markengericht vorkommen konnte, geht aus dem oben Bemerkten hervor, daß nämlich die Jurisdiktion der Gerichte auf Frevel beschränkt ward, bei diesen aber keine Appellation erlaubt war.

Waren alle gerichtlichen Geschäfte auf dem Märkerding beendigt, so schritt man nun noch zur Besorgung mancher kleineren Verwaltungsgeschäfte. Ziemlich regelmäßig gehörte dahin Prüfung der Register über abgegebenes Holz, welche die Markbeamten ein=

---

sie wollten die Sache »an andere Orter gelangen lassen,« aber nicht, was das für Oerter seyen.

236) Heekeren S. 43.

237) Rheing. Alterth. I. S. 469—474.

reichen mußten[238]), so wie ohne Zweifel häufig der Rechnungen über die Verwendung der Brüchten und anderen Markengefälle[239]); Beschlüsse über die Art, wie es diesmal mit der Mast zu halten sey[240]); Publikation der Beschlüsse, die allenfalls auf Nothhöltingen gefaßt worden waren, oder der Gesetze, die der Holzgraf erlassen hatte[241]); endlich Wahlen der Beamten, so weit sie nicht schon beim Anfang der Versammlung vorgenommen worden waren[242]). Außerdem konnte nun aber noch überhaupt jeder Gegenstand, der gerade einer Erledigung bedurfte, in der Versammlung zur Sprache gebracht werden[243]), und sowohl die Markbeamten als die übrigen Markgenossen hatten das Recht einzeln oder in corpore durch einen Fürsprecher[244]) Vorschläge zu thun. Wichtigere Sachen wurden dann auch zuweilen einem Ausschuß zur Untersuchung übertragen[245]). Wie es mit der Abstim-

238) XIV. 2. S. 169. XIV. 5. S. 240. In der Reichsmark sollte die Prüfung derselben jährlich einmal durch einen Ausschuß aus den Markgenossen vorgenommen werden. XII. 2. S. 151.

239) XII. 1. S. 126. In der Reichsmark geschah auch dieß durch den Ausschuß. XII. 2. S. 134.

240) XIV. 3. S. 197.

241) III. 6. S. 97. XV. S. 87. 88.

242) XIV. 4. S. 210. 221. XIV. 5. S. 228. 231. XV. 114. 123. 148.

243) Beispiele: XIV. 4. S. 219. 220. XIV. 5. S. 223. 228. 240.

244) XIV. 3. S. 186. XIV. 5. S. 223.

145) XI. 2r Bd. S. 383. 384.

mung in früherer und späterer Zeit gehalten ward, ist bereits oben weitläuftiger erörtert worden. Daß das Gericht mit einer ähnlichen feierlichen Formel, als mit welcher es eröffnet ward, auch beschlossen wurde, ist zwar wahrscheinlich, findet sich aber nirgends angeführt; noch ist aber zu bemerken, daß jeder Markgenosse berechtigt war, eine Abschrift des über alle bei der Versammlung gepflogenen Verhandlungen vom Notar oder Gerichtsschreiber geführten Protokolls zu verlangen. Eine solche Abschrift hieß ein Gerichtsschein und mußte von wenigstens zwei besonders dazu aufgeforderten Zeugen unterschrieben und auch wohl noch von einem oder dem andern siegelfähigen Markgenossen untersiegelt seyn: «Nachdem solches «alles beschehen, hat der obgemelte Ehren-Vest Eber«hard von Landeck Ambtmann von wegen und an «statt des Wohlgebohrenn Herrn Herrn Philipps «Graffen zu Nassau und Saarbrücken, Oberster Mär«cker sambt den dreyen Gemeinden obgedacht von mir «Notario unterschrieben begert, ihnen eines oder «mehr, so viel ihnen und einer jeden Gemeind vonnö«then in der besten Form offen Instrument und In«strumenten zugeben; diese Dinge sind geschehen, im «Jahr, Indiction, Monath, Tag, Stund und Mahl«statt, wie obstehet, in gegenwärtigkeit des Ehren «Vesten Junckern Wilhelm Schell und der Ehrsamen «Thönges Landeck, Heimmeßhengen, Peter Lach und «Heintz Born, alle vier wohnhafftig zu Rückershauffen «als Gezeugen sonderlich herzuberuffen, erfordert und

«gebethen, und zu mehrerer erkäntniß haben die drey «Gemein obgedacht mit Fleiß gebetten und erbethen «die Edle und Ehrenveste Wolffen von Muttersbach «und Marsilium von Reiffenberg daß ihrer jeder «sein eigen angebornes Insiegel an das Instrument «gehangen haben, welches Wir umb Bitt willen alßo «gethan erkennen doch Unß und Unßer Erben ohne «Schaden«[246]. In Westphalen lag das Geschäft, einen Gerichtsschein auszufertigen und zu untersiegeln, in der Regel dem Holzrichter ob und es erhielt derselbe für seine Mühe eine Vergütung an Geld: «eyns «gerechten Ordels gefraegeth: offte nicht deselbege «voerordenthe vnd erwelte Richter Heidenn schuldich «sy, van alle duessen Processe» (an einem andern Ort «dusses durchgegangen Handels,» auch finden sich einmal noch die Worte: «den Holtgreuen, Erf«fexen vnd Markgenotten» eingeschaltet) «eyn Schyen «vnter synem Seigell, vmme syn geboerende Wyn«geldt, tho geben ein Ordell als recht? Item waer «off de semptligeu Erffgenamen vorges. erkandt, dat «he als eyn voerordenthe Richter soellich tho donne «schuldich, doch vmme syn geboerende Wyngeldt»[247]. Mit einem solchen in gehöriger Form ausgestellten Gerichtsschein konnte übrigens alles was im Gericht vorgegangen war stets vollständig bewiesen werden:

246) II. 3. S. 209. 210. Ganz dasselbe in II. 5. S. 229. II. 7. S. 246.

247) XI. 2r Bd. S. 388. Aehnliches in XIV. 8. S. 259. 260. XV. S. 150. 151. 160. 164. 165.

«womit diese Holtzung und was darin Erkand, zu «beweisen? Eingebracht: — Mit einem Gerichtscheín «und Dinckpflichte.» [248]). Letztere sind die als Zeugen zugezogenen Markgenossen. Nach Beendigung der Versammlung pflegte in früherer Zeit das als Brüchte gegebene Bier oder, wo die Brüchten in Geld bestanden, eine mit diesem angekaufte Quantität Bier oder Wein von den Märkern vertrunken zu werden. «So mögen dann Scheffen vnd Märckher ihr ver«dient, vnd ihnen zue straff gefallen geltt, mit fridt «vnd libe mit einander vertrinckhen» [249]) und ausführlicher im Oberkleer Weisthm: «auch sollen die «vorgeschriebenen Junckern von Kliehen, wan sie Mär«ckerding halten, ein Wein gen Oberkliehen legen, «denselben Wein sollen armen und reichen trincken, «und die Geschworne sollen den Weinscherer, und «den Wein von der Ruge bezahlen, und were es «Sach, daß der Ruge männe mehr, dan sich vor den «Wein gebürt, so soll das übrige bleiben stehen, «zum andern Märckerding, wehr es Sach, daß der «Ruhe» (Ruge) «minder wehre, daß der Wein von «der Ruhe nicht bezahlet mögte werden, das soll der«gleichen biß uff ein ander Märckerding, wie vorge«schrieben ist, bleiben stehen» [250]). Daß der Obermärker den Antrunk hatte, wurde schon oben bemerkt. Später wurden diese Gelage ganz abgeschafft und die

248) XIV. 8. S. 259.
249) I. S. 50.
250) II. 7. S. 243. Dasselbe in II. 8. S. 270. 274.

gefallenen Brüchtengelder auf andere zweckmäßigere Weise] verwandt. «Und dieweil biß daher auf den «gemeinen Holtzungen, allerhandt unnottürfftige un«kosten mit Gelägen und dergleichen verthon und auf«gangen, und solchs von denen verfellen und Bruch«ten genommen und an statt dessen, Holtz auß den «Marcken gehawen und verkaufft worden, so sollen «solche unnöttige unkosten hinfürter verbleiben, und «hiemit abgeschaffet seyn, und der theil, so denen «Erbexen und Marckgenossen von den Bruchten zu«kompt, zu Pflantzung vnd Erbauung der Marcken «und andern nothwendigen außgaben behalten und «angewendet werden» [251]).

Bisher ist nur von dem Verfahren, welches bei ordentlichen Märkerdingen statt fand, geredet worden; Allgemeines über die außerordentlichen oder sogenannten Nothhöltinge läßt sich nicht wohl angeben, da theils nur sehr wenige Urkunden, die sich auf sie beziehen, vorhanden sind, theils das Verfahren natürlich sehr verschieden war, je nachdem eine solche Versammlung zu diesem oder jenem bestimmten Zweck gehalten ward. Doch lassen sich zwei Hauptarten von solchen Versammlungen unterscheiden, solche die zur Beendigung der auf dem ordentlichen Gerichte begonnenen gerichtlichen Geschäfte und solche die zur Besorgung bloß administrativer Geschäfte gehalten wurden. Bei den ersten mußte natürlich stets der Holzgraf oder sein Stellvertreter, Schöffen und Kornoten, dann aber die Mark-

251) III. 6. S. 97.

genossen, welche betheiligt und zu diesem Zweck besonders vorgeladen waren, erscheinen; Gerichtshegung, Strafe des Ausbleibens (doch nur in Beziehung auf die Citirten) und Verfahren bei der Untersuchung der Streitigkeiten war wohl ganz wie bei den ordentlichen Gerichten; dagegen fiel ohne Zweifel die mündliche oder schriftliche Weisung des Markenrechts weg. Von solchen Höltingen ist das interessanteste in unsern Urkunden vorkommende Beispiel das, welches im Jahr 1554 in der Alberger Mark gehalten ward [252]); im Eingang des Protokolls heißt es: «Item noch den «vyer vnde twyntichsten der vors. Maendt Septem«bris wedder vmme eynen Noedtholtinck, als recht, «vnd als voers. in Bysyen nachgesch. Erffgenamen «geholdenn worden, Richtern vnd Koernöthenn, als «voers. steidt:» (es geht nämlich vorher das Protokoll des ordentlichen Gerichts, welches 14 Tage vorher gehalten worden war) «tho welligen voers. Noeth«holtinck alle Brockhafftegenn buethen Marken gesetten «soe recht voerdageth, oich dair beneven alle voers. «beklageden Köveners aeder Bysitters, vmme er Be«wyßs by tho brengen, myt waet Foegenn se in der «Marken seythenn, vnd derselbegen tho Heide, Weydde, «Torve vnd anders gebruckenn.» Was die zweite Art der außerordentlichen Gerichte, von welchen das Hörsler Nothhölting das interessanteste uns erhaltene

---

252) XI. 2r Bd. S. 380. fgg. Andere Beispiele XI. 2r Bd. S. 363. 365.

Beispiel ist[253]); angeht, so erschienen auf ihnen nur die Personen, welche ein Stimmrecht in der fraglichen Sache hatten, also bald alle Markgenossen, bald nur die Gutsherrn, bald nur die Markbeamten; Gerichtshegung kam wohl hier nicht vor; auch war wohl keiner bei Strafe verpflichtet, bei solchen Versammlungen zu erscheinen, wenigstens fand dieß letztere nicht bei den Versammlungen statt, welche jährlich einmal in der Ursler und Biberer Mark zur Wahl der Markbeamten gehalten wurden: «Auch wan man «off sant Kathrinen tag merckermeister kuset, welcher «mercker vßblieben were, der hette off den tag nit «me verloren, dan sine kure»[254]) (d. i. sein Wahl«recht), und im Biberer Weisthum: «Auch wijsen «wir, das ein frij merkerding sal sin off dem din«stag nach dem achtzehenden dage, vnd off den tag «sal man meister vnd foijd kijsen. Und ist als frij, «daz nijmande dar geboden ist»[255]). Beschlüsse, die auf solchen Versammlungen gefaßt waren, wurden auf den ordentlichen Dingen (Seite 270.) oder vor der Kirche publicirt[256]).

---

253) XVI. 5. Sonst werden solche Versammlungen auch noch erwähnt in III. 4. S. 42. IV. 2. S. 7. IV. 3. S. 20. X. 2. S. 145.

254) X. 2. S. 142.

255) X. 3. S. 145.

256) IV. 1. S. 3. XIV. 3. S. 191.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 16. Zeile 6. v. u. ist das im 2ten Band unter Nr. 68. abgedruckte Weisthum der Alberger Mark v. J. 1554. durch ein Versehen nicht erwähnt worden, in der Schrift selbst ist es häufig benutzt und darauf verwiesen. Dagegen sind

S. 18. a. E. als mir durch das in Grimms Rechtsalterthümern S. 957. fgg. befindliche Register neu bekannt gewordene und daher von mir nicht benutzte Markweisthümer hinzuzufügen: ein Babenhauser vou 1355. und ein anderes aus dem 15ten Jahrh. in Meichsner decisiones camerales II. p. 726. 727. 932–34. und dann zwei Weisthümer über die Goltermark von 1618. und 1647. in Struben rechtl. Bed. I. S. 365. fgg.; das Babenhauser habe ich nicht einmal durchlesen können, da Meichsner nicht aufzutreiben war; was sich in dem Golter Weisthum von Bedeutuug findet, soll hier nachgetragen werden.

S. 22. ist zur Literatur jetzt noch hinzuzufügen: Grimms Rechtsalterthümer S. 494–532.

S. 23. Z. 4. v. u. muß statt 3. S. 517. gelesen werden 3. S. 157.

S. 29. Z. 3. v. u. II. 8. S. 273. statt II. 9. S. 373.

S. 30. Z. 3. v. u. II. 8. st. II. 9.

S. 41. Z. 6. v. u. ist st. sind.

S. 63. In V. S. 103. wird einmal dem Obermärker das Mastrecht auf eine drollige Weise abgesprochen: »Welche Zeyt »der Herr des Walts durch den Walt reyten wurde, und »daß Eem seyne Rüter-Knabe nachritte mit seynem Schilt »uffgethaen, was dann von Eckern oben heraber fiele und »dem Knaben in seynen Schilt fiele und lygen bliebe, das »seyhe zuförnt des Herren und sunst nichts mehre, sun»der das ander alles der Marck zuständig.«

S. 71. Note 1. Z. 1. v. o. lies Heuerleuten statt Hausleuten.

— — — — Z. 6. v. o. muß nach 227. noch XV. eingeschaltet werden.

S. 74. Z. 16. v. u. XV. No. 40. statt XV. 40.

S. 75. Z. 16. v. u. XVI. 2. statt X. 2.

S. 87. Daß nicht einmal das Recht Plaggen zu mähen durch bloßen Besitz von Ländereien ohne Hofgebäude erworben ward, geht aus einer Stelle in XV. No. 12. (v. J. 1705.) hervor: »daß niemand aus einer Marck, worinne er nicht »wohnet, jedoch dorten neu Land adquiriret hat, regu»lariter und ordentlicher weise Plaggen schauffeln oder »mehen und auf das adquirirte Land wieder der Marck»genossen willen — — verfahren und verbrauchen dürfe.«

S. 95. Der Satz, daß bei der Größe der Markgerechtigkeit vorzüglich auf das Herkommen zu sehen ist, wird durch eine Stelle in dem vorhin angeführten Golter Weisthum in Struben I. S. 367. sehr schön bekräftigt: »Gefraget: »Ob die andere Erben gleich der Aebtißin in die Holtz»marcken berechtiget seyn? Darauf gefunden: Nein, »sondern was ein jeder mit Brief und Siegeln, oder mit »lebendiger Urkunde, oder alter hergebrachter löblicher Ge»wohnheit bewisen und bekräftigen könne, so weit sey er »berechtiget und weiter nicht.«

S. 100. Wie weit sich die Berechtigung des Dustwarigen erstreckte, wird noch ganz am Ende des Speller Weisthums genauer angegeben: »die genne die sich dustwaer vermo»den tho hebben — — süllen hebben vnd geneten des Wol»des, olso dat sie nicht sullen hauwen bloomholt, daer »ein Schwein seine Neringe vnder hebben moege, oder oeck, »toger d. i. Zweige van bloomholte, ock geen Holt, dat »allreede lege neddergeuallen offt gehauwen, dat tho Tim»mern dochte, Meer alle ander Holt, vthgesprocken die »puncte moegen sie hauwen vnd tho erer noottorfft hebben.«

S. 136. In der Goltermark hatte der Holzgraf unbeschränktes Mastrecht und alle Brüchten. Struben I. S. 367.

S. 140. Note 159. l. XIV. 4. S. 210. st. XIV. 4. S. 146.

S. 143. Note 172. l. III. 5. st. III. 4.

S. 150. Auch in der Lippinkhauser Mark durfte ein Maier zwei Feuerstätten, aber nicht mehr haben. XIV. 5. S. 241.

S. 152. Wie streng man zwischen Mark und Privateigenthum unterschied, geht besonders auch aus folgender Stelle hervor. XIII. 2r Bd. S. 362.: »Offt ein Boem stonde up »eyns Mans Stucke in enen Tune, und dar eyn Over»fall wer up eyns anderen Mans Stucke offt Lande, offt

»up dey Marke; wem de Overfall tkome? — darup wort »gewyset vor Recht: isset Sacke, dat de gemeynen Bu»ren eme gewyset hebbet und togelaten, dat he dat moge »toslaen, so sall he den Overfall eyn lene beholden; is »dat nicht, so sollen de Buren den Overfall int samet ge»brucken.«

S. 156. Z. 7. v. o. ist nach »Regel« noch »bloß« zu setzen.

S. 157. Z. 6. v. o. l. »afhouwen« st. »ashouwen«; st. »betaelinge« wenn gleich Sethe so hat, muß offenbar »bepaelinge« gelesen werden.

S. 158. Z. 11. v. u. muß nach »ab« das Komma wegfallen.

S. 168. Note 87. l. III. 4. st. III. 3.

S. 179. Z. 1. ist »fache« auszustreichen.

S. 193. Z. 3. v. u. l. XVI. 5. st. XIV. 5.

S. 195. Z. 5. v. u. l. XI. 2r Bd. st. XI. 3r Bd.

S. 206. Z. 3. v. u. l. 381. st. 481.

S. 216. Z. 5. v. u. l. Dehmer st. Dehner.

S. 218. Z. 13. v. u. l. ansetzte st. ansetzt.

S. 219. Z. 11. v. u. l. Märker st. Mär-.

— — Z. 1. v. u. l. II. 7. st. II. 6.

S. 220. Z. 9. v. o. l. Markbeamten st. Marbeamten.

S. 223. Note 95. In dem vorhin angeführten Golter Weisthum (Struben I. S. 366.) findet sich noch diese Stelle: »Gefraget: Wem dasselbe Gericht zu sitzen gebühre? Eingebracht: Den Holzgräven über die Mark. Gefraget: Wer darauf erscheinen und das Recht finden solte? Eingebracht: die drey Dorfschaften Goltern, Nord-Goltern und Ecker.«

S. 224. Z. 4. v. u. muß nach »kommen« »auch« gesetzt werden, II. 5, S. 227. aber wegfallen.

S. 224. Z. 9. v. o. l. Frage st. Feage.

S. 227. Z. 2. v. u. l. 207. 208. st. 107. 108.

S. 229. Z. 3. v. o. l. van st. var.

S. 230. Z. 4. v. u. l. Raths st. Rechts.

S. 231. Z. 6. v. o. l. Rechtsbelehrung st. Rechtsbehehrung.

S. 232. Z. 9. v. u. muß es statt: »Später wurde« heißen: »Uebrigens ward überhaupt in späterer Zeit.«

S. 233. Z. 4. v. o. l. nun st. nur.

S. 236. Z. 11. v. u. l. gestatten st. gestatte.

S. 241. Note 148. l. 202. st. 102.

S. 247. Note 170. l. III. 4. st. III.

S. 249. Z. 7. v. o. l. Frevler st. Frevel.

S. 258. Z. 4. v. o. muß nach überlassen ein Komma stehen.

S. 268. Z. 10. v. u. l. späterer st. spätererer.

S. 276. Note 254. l. X. 1. st. X. 2.

— — — 255. l. X. 2. st. X. 3.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Löw zu Steinfurth, Ludwig <<von>>,

Ueber die Markgenossenschaften

Heidelberg 1829

J.germ. 120 d

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551909-8